Handbuch

des

amtsgerichtlichen Verfahrens

in der freiwilligen Rechtspflege

für das Königreich Bayern r. Rh.

von

Joseph Wagner,
k. Landgerichtsrat und z. Z. Landtagsabgeordneter in Memmingen.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

München 1895
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort zur ersten Auflage.

Im rechtsrheinischen Bayern ist es das Los fast aller jungen Juristen, welche im Justizdienste Staatsanstellung erlangen, eine geraume Zeit ihres Lebens beinahe ausschließlich mit Gegenständen der sogenannten freiwilligen Rechtspflege sich zu befassen.

Obwohl diese Aufgabe, wenn sie richtig erfaßt wird, vielleicht die segensreichste und dankbarste der Geschäftsaufgaben der Gerichte ist: so begegnet ihre Behandlung doch selten besonderer Vorliebe.

Die Gründe hiefür sind vorzüglich darin zu finden, daß die Normen, nach welchen das Verfahren in der freiwilligen Rechtspflege sich regelt, auseinandergestreut in den zahlreichen Statutarrechten oder, soweit das Verfahren einheitlich geregelt ist, in Spezialgesetzen, Verordnungen, Ministerialentschließungen 2c., welche nach der Zeit ihrer Erlassung weit auseinander liegen und von jedem der namentlich in den letzten Jahrzehnten so zahlreichen Wechsel in der Gesetzgebung betroffen wurden, — zusammengesucht werden müssen, daß ferners an den Hochschulen ein genügender systematischer Unterricht für diesen Zweig des gerichtlichen Verfahrens nicht eingeführt ist, und

daß es auch an einem Werke fehlt, welches das geltende Recht im ganzen systematisch darstellt.

Ich habe vom ersten Augenblicke an, da ich als Richter mit der freiwilligen Rechtspflege befaßt wurde, das Bedürfnis empfunden, ein solches Werk zu besitzen. Indem ich, um das geltende Recht kennen zu lernen, den Quellen nachforschte und das Ergebnis dieser Studien systematisch zusammenstellte, ist mir der Gedanke gekommen, daß es vielleicht auch anderen Kollegen, daß es insbesondere den jüngeren Juristen, welche erst in die Praxis eingeführt werden müssen, dann den Anwälten und Notaren und, da ja fast jedermann mit der freiwilligen Rechtspflege in Berührung kommt, auch manchem Laien erwünscht sein möchte, ein Werk zu besitzen, in welchem versucht ist, die Normen für das Verfahren der Amtsgerichte in der freiwilligen Rechtspflege in systematischer Ordnung zusammenzustellen.

Daher stammt der Entschluß, die vorliegende Arbeit dem Drucke zu übergeben. Wenn ich nun um ihre freundliche Aufnahme und gnädige Beurteilung bitte: so erlaube ich mir zugleich an die verehrten Kollegen die weitere Bitte zu stellen, daß sie mir etwaige Irrtümer und Lücken, welche sie wahrnehmen, gütigst bekannt geben wollen.

Memmingen im Juli 1882.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die Mitteilung der Verlagsbuchhandlung, daß die erste Auflage dieses Handbuches vergriffen sei, gleichwohl aber noch eine rege Nachfrage nach demselben bestehe, und die noch immer vorhandene Ungewißheit, wann mit dem schon so lange ersehnten bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich auch für das Verfahren in der freiwilligen Rechtspflege einschneidende Änderungen kommen werden, haben mich bestimmt, das vor 13 Jahren erschienene Buch erneut zu prüfen, demselben die Veränderungen, welche Gesetze, Verordnungen und Ministerialentschließungen auf diesem Gebiete brachten, sowie die wesentlichen Ergebnisse der neueren einschlägigen Rechtsprechung und Literatur, in welch letzterer insbesondere die bayerische und die deutsche Notariatszeitung und die Blätter für Rechtsanwendung eine fruchtbare Thätigkeit entfalteten, einzufügen und so das ganze Werk, welches aus einem in den Anfängen meiner richterlichen Praxis selbst gefühlten Bedürfnisse herausgewachsen war, einer teilweisen Umarbeitung und entsprechenden Ergänzung zu unterziehen.

Hiebei habe ich mich wie früher mit kritischen und theoretischen Erörterungen auf das Notwendigste beschränkt, um das Buch nicht zu umfangreich zu gestalten und dessen praktischen Wert nicht zu schädigen.

Ich bitte deshalb, die zweite Auflage mit demselben Wohlwollen entgegenzunehmen, dessen sich die erste erfreute.

Memmingen am 1. Juli 1895.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Allgemeiner Teil.

II. Teil.

Verfahren in Hypothekensachen.

Anhang.

III. Teil.

Verfahren in Verlassenschaften.

IV. Teil.

Verfahren in Pflegschaften.

V. Teil.

Verschiedene Gegenstände.

Erklärung der angewendeten Abkürzungen.

AG. = bayerisches Ausführungsgesetz.
ÄME. = Entschließung des kgl. b. Staatsministeriums des Äußeren.
b. = bayerisch.
Bd. = Band.
Bl. oder Bl. f. RA. = Blätter für Rechtsanwendung.
CPO. = Civilprozeßordnung.
EG. oder EinfGes. = Einführungsgesetz.
FMB. (FME.) = Bekanntmachung (Entschließung) des kgl. b. Finanzministeriums.
GBl. = bayerisches Gesetzblatt.
GebGes. = bayerisches Gebührengesetz vom 18. August 1879. Siehe S. 37.
GO. = Gerichtsordnung.
G. u. VOBl. = bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt.
GVO. = bayerische Gerichtsvollzieherordnung vom 6. September 1879.
HG. oder HypGes. = bayerisches Hypothekengesetz.
HGB. = allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.
JMB. (JME.) = Bekanntmachung (Entschließung) des kgl. b. Justizministeriums.
JMBl. = Justizministerial-Blatt.
InnMB. = Bekanntmachung des kgl. b. Staatsministeriums des Innern.
Instr. = Instruktion.
MB. = Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien.
NotGes. = bayerisches Notariatsgesetz.
NotZtg. = Notariatszeitung (ohne Beisatz ist die deutsche Notariatszeitung gemeint).
PersGes. = Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875.
Pr. Ldr. = Preußisches Landrecht.
PrO. = Prozeßordnung.
RCPO. = Reichscivilprozeßordnung.
RDG. = bayerisches Richter-Disziplinargesetz vom 26. März 1881.
REG. = Reichs-Einführungsgesetz.

RGVG. = Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz.
Regbl. = bayerisches Regierungsblatt.
RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
RGKG. = Reichs-Gerichtskostengesetz.
RStPO. = Reichs-Strafprozeßordnung.
S. = Seite.
Samml. oder Samml. v. E. = Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes und Civilprozesses.
V. oder VO. = Verordnung.

Böhm (ohne Beisatz) = Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung vom kgl. Landgerichtsrat Böhm, Augsburg 1881. [II. Aufl. 1895.]
Hauck = Gerichtsverfassungsgesetz rc. von Bezirksamtmann Hauck, Nördlingen 1879.
Roth = Bayerisches Civilrecht von Dr. Paul Roth. (Vom ersten Bande ist regelmäßig die II. Auflage citiert).
Regelsberger = Das bayerische Hypothekenrecht von Dr. Regelsberger, Leipzig 1874. [II. Aufl. 1895.]
Rosenkrantz = Handbuch über das Pflegschaftswesen von Dr. Rosenkrantz, Erlangen 1860.

Die ohne weiteren Beisatz in Klammern eingeschlossenen Zahlen bedeuten die Seite des Justizministerialblattes desjenigen Jahrganges, in welchem die betr. Verordnung ergangen ist. Z. B. JME. v. 5/8/79 (369) = Justizministerialentschließung vom 5. August 1879, siehe Justizministerialblatt von 1879 (S. 369).

I.

Allgemeiner Teil.

§ 1.

Begriff.

Das vom Staate angeordnete Verfahren der Civilgerichte hat einer doppelten Aufgabe zu genügen:

a) der Schlichtung entstandener Rechtsstreitigkeiten (Civilprozeß),

b) der Verhütung von Rechtsstreitigkeiten dadurch, daß Anordnungen getroffen werden, teils um Personen, welche ihre Rechte selbst zu wahren nicht im stande sind, vor Benachteiligung zu schützen, teils um Sachen oder Rechte, deren Eigentum zweifelhaft ist, vor Verschleppung oder Untergang zu sichern, teils um solche Privat-Rechtsverhältnisse, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder ihre besonders lange Dauer oder die Konkurrenz mehrerer berechtigten Personen von besonderer Wichtigkeit sind oder doch besonders leicht zu Verwicklungen führen können, möglichst klar und sicher zu ordnen.

Die vom Staate getroffenen Anordnungen, welche bestimmt sind, diese letztere Aufgabe durch die Gerichte zu erfüllen, nennt man die freiwillige (oder nichtstreitige) Rechtspflege oder Gerichtsbarkeit (juris dictio voluntaria).

Es verhält sich demnach die freiwillige Rechtspflege zum Civilprozeß wie die Präventivpolizei zum Strafprozesse mit dem einzigen Unterschiede, daß die Präventivpolizei dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden, die freiwillige Rechtspflege aber der Geschäftsaufgabe der Gerichte zugewiesen ist.

§ 2.

Quellen.

Durch Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 ist der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben das gesamte bürgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren zugewiesen worden.

Die Reichsgesetzgebung hat aber durch die Gesetze über Gerichtsverfassung und Civilprozeßordnung bis jetzt nur das Verfahren in der streitigen Rechtspflege geregelt.[1])

Es fällt also bis zu anderweitiger reichsgesetzlicher Regelung die Ordnung des Verfahrens in der freiwilligen Rechtspflege der Landesgesetzgebung zu,[2])[3]) soweit nicht bereits einzelne reichsgesetzliche Vorschriften hereinragen.

Was die Benennung der quellenmäßigen Bestimmungen betrifft, so werden im Gebiete der Reichsgesetzgebung Reichsgesetze, kaiserliche Verordnungen und Erlasse unterschieden.[4])

---

[1]) § 12 des RGVG. bestimmt:

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und das Reichsgericht ausgeübt.

[2]) § 4 des Reichs-EinfGes. zum RGVG.:

Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

[3]) Das bayer. AusfGes. zum RGVG. hob auf Grund der in vorstehender Note allegierten reichsgesetzlichen Bestimmung in Art. 7 Ziff. 4 mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober 1879 an mit den übrigen bis dahin bestandenen Gerichten auch die Stadtgerichte, Landgerichte und Stadt- und Landgerichte auf und verordnete in

Art. 8: Die Gerichtsbarkeit der in Art. 7 Ziff. 1—4 bezeichneten Gerichte in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten geht in dem Umfang, in welchem sie in den einzelnen Landesteilen bisher bestand, auf die nach Maßgabe des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und des EinfGes. zu demselben zu bildenden Landesgerichte über.

[4]) Dieses sind die gebräuchlichen Ausdrücke; Art. 17 der Reichsverfassung spricht außer von Reichsgesetzen von „Anordnungen und Verfügungen des Kaisers". Die Anordnungen des Reichskanzlers pflegen „Bekanntmachungen" genannt zu werden.

Im Gebiete der Landesgesetzgebung sind Gesetze, Verordnungen, Ministerialentschließungen zu unterscheiden.[5])

Außerdem kommen hier als Rechtsquellen in Betracht das Gewohnheitsrecht und die Praxis.[6])

---

[5]) In der Zeit vor Erlassung der Verfassungsurkunde wurden die Anordnungen des Landesherrn „Gesetz, Edikt, Verordnung, Reskript" benannt; vgl. Bl. f. RA. Bd. IX S. 129.

[6]) Eine vollständige Darstellung und eine Geschichte der Quellen zu geben, geht über den Rahmen des gegenwärtigen Werkes hinaus.

Die Unterschiede Gesetz (Reichsgesetz, Landesgesetz), Verordnung u. s. w. dürfen als bekannt vorausgesetzt, im übrigen kann aber, da, namentlich soweit Statutarrechte in Betracht kommen, die Quellen, aus welchen die Kenntnis des Verfahrens in der freiwilligen Rechtspflege geschöpft werden kann, mit den Quellen des Civilrechtes zusammenfallen, auf die vorzügliche Darstellung dieser Materie in Roth bayer. Civilrecht, II. Aufl., Teil I §§ 1—17 incl. bezug genommen werden. Vgl. auch das noch nicht vollständig erschienene rechtsrheinisch-bayerische Landescivilrecht von Becher, München 1894 (J. Schweitzer Verlag), §§ 2—5 incl.

Die einzelnen Quellen werden möglichst vollständig an den einschlägigen Orten angegeben werden. —

Nur ein Punkt soll hier noch besondere Erörterung finden.

Es ist bekannt, daß für das gerichtliche Verfahren in Sachen der freiwilligen Rechtspflege, soweit nicht für die einzelnen Geschäfte in den Spezialgesetzen besondere Vorschriften bestehen, die hieher passenden Vorschriften der GO. von 1753, welche in sämtlichen diesseits des Rheins gelegenen Bestandteilen des Königreichs nach und nach, zuletzt am 1. Januar 1823 im Amte Steinfeld, eingeführt worden war — vgl. Seuffert Kommentar zu § 1, Note 6 —, bis zur Einführung der bayer. PrO. von 1869, teils im Hinblicke auf Kap. I § 17 und Kap. II § 10 der bayer. GO. vom Jahre 1753, teils trotz der erstgedachten Bestimmung, auf grund der Gerichtspraxis analog zur Anwendung gelangten.

Das EinfGes. zur bayer. CPO. von 1869 hat nun in Art. 3 Ziff. 1 diese bayer. GO. von 1753 nur soweit aufgehoben, als hiedurch das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geregelt worden ist, und nach den Motiven dieses Gesetzes und den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses (vgl. Verhandl. der K. d. Abg., Jahr 1863, BeilBd. II 1. Abt. S. 229 u. 3. Abt. S. 118) ist kein Zweifel, daß die bayer. GO. von 1753, soweit dieselbe Materien der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt, aufrecht erhalten bleiben sollte; aber nunmehr ist durch Art. 81 des bayer. AusfGes. zur RCPO. genau festgestellt, welche Bestimmungen der bayer. GO. von 1753 dermalen noch gelten sollen, und diese noch geltenden Bestimmungen erschöpfen nicht die für das Verfahren in der freiwilligen Rechtspflege notwendigen Vorschriften.

§ 3.
Umfang (Sachliche Zuständigkeit).

Die Grundlage für Bestimmung des Umfanges der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bildet der Art. 15 des b. AG. z. RGVG., welcher lautet:

„Die Amtsgerichte sind zuständig für alle nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, welche bisher zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört haben oder den Amtsgerichten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in den Landesteilen rechts des Rheins umfaßt insbesondere folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchswesen nebst den Ewiggeldsachen,

2) das Vormundschafts- und Kuratelwesen,

3) die Verlassenschaften,

Der Gesetzgeber schweigt darüber, nach welchen Vorschriften sich nunmehr in den betreffenden Materien zu richten ist.

Aus den in der Sammlung von Entsch. d. obersten Gerichtshofs Bd. II S. 356, Bd. IV S. 150 und Bd. VI S. 546 enthaltenen oberstrichterlichen Erkenntnissen, in welchen Bestimmungen der bayer. CPO. von 1869 für die freiwillige Rechtspflege analog angewendet wurden, dürfte jedoch wohl der wichtige Satz abzuleiten sein,

> daß auf grund allgemeiner Gerichtspraxis für das gerichtliche Verfahren in den Gegenständen der freiwilligen Rechtspflege, soweit ein Bedürfnis besteht, die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Civilprozeßordnung, also nunmehr der RCPO. mit den dazu gehörigen Nebengesetzen analog anzuwenden sind.

Vgl. auch Bl. f. RA. Bd. XXVII S. 47.

Soweit die Bestimmungen der GO. von 1753 in der freiwilligen Rechtspflege auch nach Einführung der PrO. von 1869 noch angewendet wurden und nicht einzelne Materien anderweitig geregelt wurden: wird dieser Gerichtsgebrauch auch künftighin beibehalten werden dürfen.

Aus diesen Bemerkungen ergibt sich, daß für das Verfahren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Herkommen oder der Gerichtsgebrauch eine wichtige Quelle bildet.

Vgl. Regierungsmotive zu Art. 78 des AG. z. RGVG.

4) alle übrigen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern und nicht zur Zuständigkeit der Landgerichte oder Oberlandesgerichte gehören."

Zum Wirkungskreise der Amtsgerichte gehören nun in Bayern folgende Gegenstände der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit:

1) das Hypotheken- und Grundbuchswesen nebst den Ewiggeldsachen;[1])

2) das Vormundschafts- und Pflegschaftswesen;[2])

3) das Verlassenschaftswesen;[2])

4) das Depositenwesen;[3])

5) die den Gerichten nach § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und § 66 Abs. 2 des Reichsges. über Beurk. des Personenstandes und die Eheschließung zugewiesenen Geschäfte;[4])

6) die Instruktion der Gesuche um Dispensation von den Erfordernissen der Ehemündigkeit und der Wartezeit;[5])

7) die Führung des Registers über die zur Erhaltung des Vorzugsrechtes angemeldeten Forderungen von Ehefrauen;[6])

8) die Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Erbgüter;[7])

9) die Feststellung des Datums von Privaturkunden;[8])

---

[1]) Das Grundbuchwesen sowie die Ewiggeldsachen, welche nur für die Stadt München Bedeutung haben, werden hier nicht behandelt; vgl. hierüber Roth §§ 176—179.

[2]) Eine Ausnahme besteht gemäß Art. 76 Abs. 3 des GerichtsverfGes. v. 10. Nov. 1861, welcher nach Art. 81 des b. AG. auch jetzt noch gilt.

Dieser Art. 76 Abs. 3 lautet:

Den Standesherrn bleibt die Befugnis, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, solange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des § 10 der IV. Verfassungsbeilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Vgl. auch Note 15—18.

[3]) B. VO. v. 8. Sept. 1879 JMBl. 661 ff. §§ 10, 12.

[4]) VO. v. 14. Okt. 1875 G. u. VOBl. S. 625.

[5]) JMB. v. 23. Dez. 1875 (JMBl. 1876 S. 77).

[6]) B. AG. zur RCPO. v. 23. Febr. 1879 Art. 234.

[7]) Ges. über die landwirtschaftl. Erbgüter v. 22. Febr. 1855 Art. 3, 4, 6, 29, 31.

[8]) Art. 88 des b. AG. zur RCPO.

10) Instruktion der Gesuche um Großjährigkeitserklärung, Adoption, Legitimation und um Befreiung von der gerichtlichen Subhastation und Inventur (§ 80).

Soweit es nach den in den einzelnen Landesteilen geltenden Privatrechten [9]) noch sonstige Gegenstände gibt, [10]) welche eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern, so gehören auch diese zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, [11])

---

[9]) siehe § 79.

[10]) Hauck, Kommentar zum b. AusfGes. zur RCPO. führt noch die im genannten Gesetze a) Art. 27—29 (Verfahren der Hypothekenämter in Arrest- und Vollstreckungssachen), b) Art. 69 (Amortisation von Urkunden), c) Art. 89 u. 90 (Rückkehr- und Besserungsbefehle), d) Art. 106 (Todeserklärung), e) Art. 120 (Verlassenschaftsbehandlung von für tot erklärten Personen), f) Art. 132 (Erteilung von Vollstreckungsklauseln), g) Art. 146—149 (Vormundschaftssachen im Gebiete des Pr. Landr.), h) Art. 155 (erbschaftlicher Liquidationsprozeß), i) Art. 159 (Aufgebot liegender Gründe nach Pr. Landrecht), k) Art. 161 (sonstige öffentliche Aufforderungen) aufgeführten Gegenstände als solche der freiwilligen Rechtspflege an. — Diese werden hier nicht speziell behandelt, weil sie teils unter obige Kategorieen, teils in das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit fallen. — Das Aufgebotsverfahren zur Ermittelung des Eigentümers gefundener Sachen nach Pr. Landr. Teil I Tit. 9 § 23 ff. ist z. B. kein Gegenstand der freiwilligen Rechtspflege, sondern nach §§ 823 ff. der RCPO. zu behandeln; cfr. Samml. Bd. XI S. 642, Bl. f. RA. Bd. LII S. 239. Auch eine notarielle Gebührenbewertung ist keine Angelegenheit der freiwilligen Rechtspflege; cfr. Samml. Bd. XI S. 35.

[11]) Was die Beglaubigung von Urkunden betrifft, so ist Art. 97 des NotGes. durch Art. 235 Ziff. 11 des AG. zur RCPO. aufgehoben und bedürfen nach dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1878 (RGBl. S. 89) Urkunden inländischer öffentlicher Behörden oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes zum Gebrauche im Deutschen Reiche einer Beglaubigung nicht.

Nach Art. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn v. 25. Febr. 1880 (RGBl. 1881 S. 4), welcher sich auch auf Bosnien und die Herzegowina erstreckt (RGBl. 1881 S. 253), bedürfen gerichtliche Urkunden sowie die Urkunden der in diesem Vertrage und den hiezu einschlägigen Nachtragsverzeichnissen (cfr. RGBl. 1881 S. 8 u. 253—256) aufgeführten öffentlichen Behörden zum Gebrauche in den beiderseitigen Gebieten einer Beglaubigung nicht mehr, wohl aber die von Notaren, Gerichtsvollziehern und anderen gerichtlichen Hilfsbeamten, ferner von Standesbeamten und Hypothekenbewahrern (soweit diese nicht zu den in den Verzeichnissen aufgeführten Behörden gehören) errichteten Urkunden mit Ausnahme der von Notaren, Gerichtsvollziehern und Gerichtsschreibern errichteten und mit Amtssiegel versehenen Wechselproteste.

nur mit Ausnahme der in Art. 4 ff. des Ges. v. 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr., und in Art. 28 Abs. 2 des bayer. Ausführungsgesetzes aufgeführten, die Handelssachen, die Gesellschafts- und Genossenschaftsregister betreffenden Gegenstände, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören,[12]) dann der Familienfideikommisse nach Maßgabe der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde, für welche[13]) die Oberlandesgerichte zuständig sind.[14])

Eine weitere Ausnahme bildet die Familiengerichtsbarkeit des Königs in Gemäßheit des königl. Familienstatuts hinsichtlich sämt-

---

Die erforderliche gerichtliche Beglaubigung der Urkunde ist als erfolgt anzusehen, wenn sie die Unterschrift und das Amtssiegel eines Gerichtes desjenigen Staates trägt, in welchem der Aussteller seinen amtlichen Wohnsitz hat. Dieses wird der einzige Fall sein, in welchem ein Amtsgericht nach der angedeuteten Richtung eine Thätigkeit ausüben kann.

Im übrigen ist Art. 31 des AG. z. RGVG. und die JME. v. 18/12/91 (240) zu beachten, wornach die Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege und die zum Gebrauche inländisch errichteter öffentlicher Urkunden im Auslande erforderliche Bescheinigung, daß die Urkunden den am Orte ihrer Errichtung geltenden Gesetzen sowohl nach der Zuständigkeit des Urkundsbeamten als nach der Statthaftigkeit des Inhaltes entsprechen, durch den Landgerichtspräsidenten erfolgt. — Vgl. hiezu auch § 52 der Dienstesvorschr. für die Staatsanwälte (JMBl. 1863 S. 99), ferner die MB. v. 17/4/54 (JMBl. 1863 S. 100), 3/6/63 (12), 28/8/63 (95), 14/9/64 (239), 21/1/66 (20), 5/3/66 (40), 29/3/68 (65), 28/8/68 (95), 27/6/74 (177), 7/2/76 (111), 29/4/76 (103), 29/1/79 (21), 14/2/94 (116), sowie Enderlein, Notariat, zu § 97; Böhm, Nachlaßbeh. S. 303 ff. u. ErgBd. S. 31.

[12]) Hier sind nun auch die Reichsgesetze v. 31. Juli 1884, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (RGBl. S. 123), v. 4. April 1888, betr. die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister (RGBl. S. 129), v. 1. Mai 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (RGBl. S. 55) und v. 20. April 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (RGBl. S. 477), zu beachten.

[13]) Also nicht auch für die Familienfideikommisse der Standesherren nach Beil. IV zur VerfUrk., für welche seit dem 1. Oktober 1879 die Hypothekenbücher bei den Amtsgerichten zu führen sind, und zwar in Gemäßheit des Art. 36 Ziff. 1 des AG. z. RGVG.; cfr. Hauck, Kommentar z. AG. z. RGVG. S. 268 Note 2, ferner Bl. f. RA. Bd. XLIV S. 257. Für das frühere Recht vgl. Regbl. v. 1865 (S. 1177) und Bl. f. RA. Bd. XXXI, 1.

[14]) Art. 36 des b. AG. z. RCPO.; vgl. auch Note 2.

licher Personen des königl. Hauses,[15]) dann bestehen Ausnahmen hinsichtlich der Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder,[16]) ferners hinsichtlich des Thurn und Taxis'schen Hauses und seiner Dienerschaft,[17]) weiters hinsichtlich der Nachlaßbehandlung nach dem Ges. v. 26. April 1882 (G. u. VOBl. S. 163), betr. die Hausgesetze des fürstlichen Gesamthauses Nassau, endlich hinsichtlich jener Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen.[18])

---

[15]) Zusatz zu Tit. II der b. VerfUrk.

[16]) § 10 der IV. VerfBeil. lautet:

Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei beteiligt und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes mit Vorbehalt des Rekurses an das Oberappellationsgericht.

Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen wird dem königlichen Staatsministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntnis zu setzen ist.

Nach dem Wortlaute dieser Verfassungsbestimmung kann es nicht wohl zweifelhaft sein, daß die Oberlandesgerichte in Vormundschaftssachen standesherrlicher Familien nur unter der Voraussetzung zuständig sind, daß das Haupt des Hauses dabei selbst beteiligt ist (Samml. X 216). — Vgl. auch Bl. f. RA Bd. X S. 188, XI 369, XII 130, XXIX 55, XXXI 86.

[17]) K. Deklaration v. 27. März 1812 (Regbl. S. 841); Ges. v. 29. April 1869 (GBl. S. 1229); cfr. Samml. v. E. Bd. III S. 259, vgl. b. AG. z. RCPO. Art. 120 Abs. 2.

[18]) Vgl. §§ 18—20 des RGVG. Haucks Kommentar S. 44 u. 247.

Exterritorialität ist die durch Völkerrecht begründete Befreiung gewisser Personen von der inländischen Staatsgewalt.

Dieses Recht genießen

a) die Repräsentanten eines auswärtigen Staates (Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten), deren Familie und deren Personal,

b) Agenten, sobald sie der fremden Regierung ihre Kreditive überreicht haben und von derselben in ihrer Eigenschaft anerkannt sind,

c) die Konsuln nur auf Grund besonderer Staatsverträge — vgl. RGVG. § 21 —, welche z. Z. nur mit den Vereinigten Staaten, Spanien, Italien und Rußland bestehen und den Konsularbeamten die volle Exterritorialität nicht gewähren. Vgl. Hauck S. 45.

Die Exterritorialität begründet folgende Rechte:

1) Selbst einfache Zustellungen an Exterritoriale haben auf diplomatischem Wege zu erfolgen;

2) die Chefs der Missionen haben die freiwillige Gerichtsbarkeit über die

Beschränkt ist die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte auch durch die Kompetenz der Notare, welche letztere in das Hypotheken-, Verlassenschafts- und Vormundschaftswesen hinübergreift, so daß bald die Gerichte, bald die Notare ausschließlich zuständig sind und für einzelne Geschäfte sowohl die Zuständigkeit der Gerichte als der Notare gegeben ist. Es ist nicht Aufgabe dieses Werkes, den Geschäftskreis der Notare darzustellen; die Berührungspunkte der gerichtlichen und notariellen Kompetenz werden am zutreffenden Orte berücksichtigt werden,[19]) im übrigen genügt es hier, hervorzuheben, daß eine Unterordnung des Notariats unter die Amtsgerichte nicht besteht, sondern daß die Amtsgerichte zwar die Notare mit gewissen Geschäften beauftragen können, mit ihnen aber in der „Schreibens“-form zu verkehren haben.[20])

Personen ihres Gefolges, selbstverständlich abgesehen von jenen Fällen, in welchen der dingliche Gerichtsstand begründet ist, z. B. in Hypothekensachen;

3) wenn ein Gesandter in dem beschickten Staate stirbt, so erfolgt die Obsignation und Inventarisierung der Verlassenschaft durch einen Rat oder Sekretär der Mission, eventuell übernimmt die Gesandtschaft eines befreundeten Staates diese Funktionen; nur im äußersten Notfalle darf das inländische Gericht die Versieglung vornehmen, und zwar alsdann nur auf eine der Achtung gegen den fremden Staat entsprechenden Weise;

4) diese Rechte eines Exterritorialen erlöschen mit dem Aufhören der Mission nach Verlassen des Gebietes und kommen nicht zur Geltung in Fällen, in welchen eine gesandtschaftliche Person als Bevollmächtigte eines Privaten auftritt oder etwa ein Gewerbe betreiben, eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft übernehmen würde.

(Vgl. Böhm, Internat. Nachlaßbeh. S. 277—283.)

Die im Auslande befindlichen Mitglieder bayerischer Missionen unterstehen nach diesen Grundsätzen den inländischen Gerichten und haben ihren persönlichen Gerichtsstand vor den Gerichten ihres Wohnsitzes in Bayern und in Ermangelung eines solchen vor den Gerichten der Haupt- und Residenzstadt München (vgl. Hauck S. 247).

[19]) Vgl. unten die §§ 5 (Note 2), 35, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 67, 76.

[20]) Vgl. im allgemeinen das NotGes. v. 10. Nov. 1861 mit der Instruktion v. 1. Juni 1862 (siehe unten § 18), ferner den Aufsatz in der deutschen Not.-Ztg. (Jahrg. 16 S. 89 ff.) „Das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bayern“, im besondern b. NotZtg. Jahrg. 1 S. 139 u. 287, JME. 26/7/64 (210).

Über das Beschwerderecht der Notare gegen amtsgerichtliche Verfügungen vgl. unten § 16. — Die Möglichkeit eines vom obersten Landesgerichte zu entscheidenden Kompetenzkonfliktes wird durch einen Streit über die Zuständigkeit zu

§ 4.

Örtliche Zuständigkeit.

Nach welchen Gesichtspunkten sich die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in der freiwilligen Rechtspflege regelt, wird bei den einzelnen Zweigen derselben erörtert werden.

Ist die örtliche Zuständigkeit in einer durch das AG. zum RGVG. den ordentlichen Gerichten übertragenen, nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheit zwischen zwei oder mehreren Gerichten streitig, so entscheidet das nächste gemeinsame Obergericht und beim Mangel eines solchen das oberste Landesgericht.[1])

§ 5.

Besetzung des Gerichtes.

Wenn ein Gericht gehörig besetzt sein soll, so muß es aus einer gerichtlichen Person, welche die Gerichtshandlungen leitet und ordnet und die Entscheidungen trifft, und einem Schreiber bestehen, der das Protokoll führt.[1]) Außerdem bedarf jedes Gericht noch Beamte oder Bedienstete für den Zustellungs- und Vollstreckungsdienst.

Hiernach sind folgende Gerichtspersonen zu unterscheiden:

a) Richter.

Dieselben führen teils den Titel Oberamtsrichter, teils den Titel Amtsrichter; auf Grund besonderer Verleihung führen einzelne Oberamtsrichter den Titel „Oberlandesgerichtsrat".[2])

Jeder dieser Richter erledigt auch die aus dem landesgesetzlich bestimmten Wirkungskreise[3]) des Gerichtes ihm zugewiesenen Geschäfte selbständig als Einzelrichter; denselben trifft die dafür gesetzlich bestehende Haftung und Dienstesverantwortlichkeit.[4])

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Richter angestellt, so

---

einer Handlung zwischen einem Gerichte und einem Notare nicht begründet; cfr. Entschl. des Oberappellationsgerichts v. 21/12/63 in d. NotZtg. Jahrg. 1 S. 69.

[1]) AG. z. RGVG. Art. 10. — Vgl. Samml. XV S. 113.

[1]) Puchta, Handb. des gerichtl. Verf. in nichtstr. bürgerl. Rechtssachen. Erlangen 1821. § 30; cfr. d. GO. vom Jahre 1753 § 3 Kap. 2. — VO. v. 20. März 1806 (Regbl. S. 117).

[2]) B. AG. z. RGVG. Art. 15; — VO. v. 23/8/79 (381) §§ 2, 6.

[3]) Also auch in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege.

[4]) B. AG. z. RGVG. Art. 18.

führt der Oberamtsrichter und, wenn mehrere Oberamtsrichter vorhanden sind, der vom Staatsministerium der Justiz hiezu bestimmte die allgemeine Dienstesaufsicht.[5])

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei dem betreffenden Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten Richter und übrigen Beamten und Bediensteten[6]) und gewährt die Befugnis, die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen, den unterstellten Richterbeamten mündlich oder schriftlich Ermahnungen oder Warnungen[7]) zu erteilen und gegenüber nicht richterlichen Beamten die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Zwangsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mark herbeizuführen,[8]) endlich die Geschäfte auf die Dauer eines Jahres im voraus zu verteilen.[9])

Eine weitere Beschränkung der einzelnen Amtsrichter durch den Gerichtsvorstand ist nicht zulässig.

Jeder Richter des Amtsgerichtes legt seine Selbständigkeit nach außen hin dadurch dar, daß er auch in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, soweit sie den ihm zugewiesenen Geschäftskreis betreffen, die Ausfertigungen allein unterzeichnet.[10])

Mehrere Richter des Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig.[11])

b) Gerichtsschreiber.[12])

Die Amtsthätigkeit des Gerichtsschreibers in Sachen der frei-

---

[5]) cit. VO. v. 23/8/79 § 3.

[6]) B. AG. z. RGVG. Art. 70. — Zu den besonderen Obliegenheiten nicht nur des die Dienstesaufsicht führenden Oberamtsrichters, sondern aller Richterbeamten gehört auch die Überwachung des Vorbereitungsdienstes der Rechtspraktikanten nach Maßgabe der JMB. v. 14/7/93 (130).

[7]) Disziplinarges. f. richterl. Beamte v. 23/3/81.

[8]) B. AG. Art. 71.

[9]) ibid. Art. 17.

[10]) ibid. Art. 22. Die früher angeordnete Unterzeichnung der Ausfertigungen durch den Gerichtsvorstand ist also nicht mehr statthaft.

[11]) Art. 19 Abs. 1 ibid. Über den Fall der Stellvertretung des die Dienstaufsicht führenden Amtsrichters sowie derjenigen Amtsrichter, welche die einzigen Richter des betr. Amtsgerichtes sind, siehe Art. 19 Abs. 2 u. Art. 20 ibid. — JMB. 31/12/81 (1882 S. 1).

[12]) ibid. Art. 59 bis 64; cit. VO. §§ 17 bis 26. — VO. v. 6/9/79 (605) u. JMB. v. 14/9/79 (743) § 52.

willigen Rechtspflege umfaßt die Aufnahme der Protokolle, Führung verschiedener Register, Anfertigung von Ausfertigungen und Abschriften, die Registratur- und Expeditionsgeschäfte,[13] die auf richterliche Anordnung vorzunehmenden Siegelungen und Entsiegelungen,[14] die Geschäfte des zweiten Depositalbeamten,[15] endlich das Gebührenwesen.[16]

Sind an einem Gerichte mehrere Gerichtsschreiber angestellt, so wird einem derselben die Geschäftsleitung übertragen, die übrigen Gerichtsschreiber sind dem geschäftsleitenden dienstlich untergeben.

Zur Besorgung des Schreibwerkes, der Registratur- und Expeditionsgeschäfte, sowie zu mechanischen Dienstleistungen bei anderen Geschäften wird dem Gerichtsschreiber die erforderliche Zahl von Gehilfen beigegeben.

Die volle Ausübung des Gerichtsschreiberamtes kann außer von den angestellten Gerichtsschreibern nur von solchen Rechtspraktikanten und Gerichtsschreibergehilfen erfolgen, welche der Gerichtsvorstand als stellvertretende Gerichtsschreiber aufgestellt hat.[17][18]

c) Gerichtsvollzieher.[19]

Diese jedem Amtsgerichte in benötigter Anzahl beigegebenen, unter der Aufsicht und Disziplinargewalt des die Dienstaufsicht füh-

---

[13]) Überhaupt die Besorgung des Schreibwerks. VO. v. 6/9/79 (605) § 1.

[14]) B. AG. z. RGVG. Art. 63.

[15]) VO. v. 8/9/79 über das Depositenwesen (661) § 10.

[16]) B. Ges. über das Gebührenwesen v. 18/8/79 Art. 258; VO. v. 20/9/79 § 16 (G. u. VOBl. S. 1200).

[17]) cit. VO. v. 6/9/79 §§ 4 u. 7. — Über die Stellung der Gerichtsschreibergehilfen cfr. VO. v. 7/7/87 (151), JMB. v. 9/7/87 (152) und 14/6/92 (132) sowie § 14 des Finanzges. v. 11. Juni 1894 (G. u. VOBl. S. 279).

[18]) Über die Verwendung der Rechtspraktikanten vgl. VO. v. 27/4/80 (121), JMB. v. 19/5/80 (158), JMB. v. 15/6/80 (237), ferner oben Note 6 und eine autogr. JME. v. 10/11/94 Nr. 25185, wornach in der freiwilligen Rechtspflege darauf gesehen werden soll, daß die Rechtspraktikanten zum Entwurfe von verlassenschafts- und pflegschaftsgerichtlichen Beschlüssen und Verfügungen, von hypothekenrichterlichen Verfügungen aller Art, insbesondere von solchen von instruktioneller Bedeutung herangezogen und vom respizierenden Richter auf hiebei wahrgenommene Mängel aufmerksam gemacht werden sollen.

[19]) VO. v. 6/9/79 die GVO. betr. (610) mit VO. v. 16/10/94 (209), die Abänderung des § 4 der GVO. betr.

renden Oberamtsrichters stehenden Beamten haben in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege nicht bloß jene Zustellungen, auf welche die Bestimmungen der RCPO. Anwendung finden, vorzunehmen, sondern es obliegt ihnen auch, auf Anordnung der Gerichte Zustellungen, für welche die in der RCPO. für Zustellungen vorgeschriebenen Formen nicht maßgebend sind, ferners Ermittlungen und zwangsweise Vorführungen auszuführen und Versteigerungen beweglicher Sachen in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen vorzunehmen.[20])

In dieser Richtung konkurrieren dieselben, soweit Zustellungen in Frage kommen, mit den Amtsgerichtsdienern,[21]) hinsichtlich der Versteigerungen mit den Notaren.[22])

Nur jene Zustellungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche nach Maßgabe der für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen zu erfolgen haben, gehören zum ausschließlichen Wirkungskreise der Gerichtsvollzieher.[23])

Die Befugnis zur Auflegung von Zwangsstrafen an die Gerichtsvollzieher nach Art. 71 u. 72 des AG. z. RCPO. hat in seiner Sphäre auch jeder Richter in Gegenständen der freiwilligen Rechtspflege.[24])

d) Amtsgerichtsdiener.[25])

Diesen Bediensteten obliegt die Besorgung der Zustellungen, Vorführungen und Ladungen, soweit sie nicht den Gerichtsvollziehern übertragen werden, die Vornahme von Ermittlungen, Ausführung von dienstlichen Gängen und ähnliche Geschäfte untergeordneter Art.[26])

Denselben kann, sofern es die Geschäftsverhältnisse gestatten, das Gerichtsvollzieheramt als Nebenamt übertragen werden.[27])

---

[20]) AG. z. RGVG. Art. 65. — GVO. § 6 (JMBl. 1879 S. 612).

[21]) JMB. v. 25/9/79 § 31 (1257).

[22]) NotGes. Art. 11.

[23]) JMB. v. 25/9/79 § 30 (1256).

[24]) cit. GVO. § 22 Abs. 2.

[25]) VO. v. 24/3/1802 § XI, die Einrichtung der Landgerichte betr. (kurpfalzb. Regbl. S. 154).

[26]) VO. v. 23/8/79 §§ 27 ff. (390), cfr. Note 21; vgl. GO. v. 1753 § 9. Über die Mitwirkung der Amtsgerichtsdiener zur Erhebung der Gerichtskosten vgl. MB. v. 1/7/84 (121).

[27]) GVO. § 3. — JME. v. 13. Okt. 1879 (1580).

Soweit hiernach nicht die Bestimmungen der GVO. einschlagen, kommen für die Diensteverhältnisse der Amtsgerichtsdiener und ihrer Gehilfen die älteren für die Gerichtsdiener gegebenen Vorschriften in Anwendung.[28][29][30]

§ 6.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

Der Richter[1] hat sich der Ausübung seiner Amtsthätigkeit zu enthalten in Sachen, an welchen er selbst, seine Ehefrau, auch wenn die Ehe geschieden ist, oder solche Personen beteiligt sind, mit welchen er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn das die Schwäger-

---

[28]) Döllinger, VOS. XVII 924—944, XXXII 243—259.

[29]) Weitere hieher bezügliche Vorschriften siehe in den JMBl. von 1863 S. 50, 6*, 16*, 19*, 34*, 111*, 107*; 1866 S. 69, 241; 1869 S. 10, 75; 1871 S. 90; 1872 S. 66, 167; 1873 S. 90; 1874 S. 32, 77; 1875 S. 298, 375; 1876 S. 183.

[30]) Gebühren: VO. v. 10. Dez. 1875 G. u. VOBl. S. 773; vgl. JMB. v. 18. März 1863 (32*) u. 30. Okt. 1868 (218). Für die Anlegung und Herausziehung von Mündelgeldern auf Sparkassen, welche der Vormundschaftsrichter statt des Vormundes durch den Amtsgerichtsdiener besorgen läßt, kann dieser nach der autogr. JME. v. 21/2/89 Nr. 2848 die Zustellgebühren beanspruchen.

[1]) Ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen bestehen in dieser Richtung nicht; gemeinrechtlich galt sogar der Satz, daß in Gegenständen der jurisdictio voluntaria jeder Richter in eigener Sache handeln konnte.

Vgl. l. 18 § 2 D. de manum. vindict.; l. u. § fin. de off. consul. u. Anm. zur GO. v. 1753 § 17 lit. b.

Allein die Praxis hat auch in dieser Richtung die civilprozeßrechtlichen Bestimmungen stets analog angewendet, vgl. Puchta Handb. des gerichtl. Verfahrens § 19.

Nachdem nun obendrein in Art. 67 des b. AG. z. RGVG. hinsichtlich der Gerichtsvollzieher die Anwendbarkeit des § 156 des RGVG. ausdrücklich ausgesprochen wurde, demnach als selbstverständlich angenommen werden darf, daß hinsichtlich der Richter und Gerichtsschreiber, deren Amt ein viel wichtigeres als jenes der Gerichtsvollzieher ist, vom Gesetzgeber die Anwendbarkeit ähnlicher Bestimmungen, wie es § 156 ist, vorausgesetzt wurde, und nachdem in Art. 10 Abs. 2 u. Art. 21 Abs. 2 des AG. z. RGVG. für die Fälle der rechtlichen Behinderung des Richters positive Vorschriften gegeben wurden, so kann die analoge Anwendung der einschlägigen civilprozessualen Bestimmungen keinem Bedenken unterliegen. Vgl. § 2 Note 6.

schaft begründende Eheband nicht mehr besteht, dann auch in solchen Sachen, in welchen er als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei aufgestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.[2])

Dasselbe gilt im wesentlichen auch hinsichtlich der Gerichtsschreiber[3]) und Gerichtsvollzieher.[4])

Tritt der Fall einer solchen rechtlichen Behinderung eines Amtsrichters in seiner Geschäftssparte ein, so hat ein anderer Amtsrichter desselben Gerichtes die Besorgung des betreffenden Amtsgeschäftes zu übernehmen;[5]) an denjenigen Amtsgerichten, an welchen nur ein Amtsrichter aufgestellt ist, verweist der Amtsrichter die Parteien an den ein für allemal aufgestellten Stellvertreter und setzt diesen unter Übermittelung der betr. Akten in Kenntnis oder veranlaßt ihn, wenn das Geschäft nur am Sitze des behinderten Richters vorgenommen werden kann, dahin zu kommen; ist kein Stellvertreter vorhanden, so ist über die Sachlage an das Präsidium des vorgesetzten Landgerichts zu berichten.[6])

Ist der Gerichtsschreiber behindert, so veranlaßt der Amtsrichter die Beiziehung eines Stellvertreters.[7])

Ist der Gerichtsvollzieher behindert, so hat dieser selbst hierüber dem Amtsgerichte Anzeige zu erstatten, und dieses hat dann das Weitere zu verfügen.[8])

Wenn gegen einen Amtsrichter einer der oben aufgeführten Ausschließungsgründe oder ein anderer Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, so haben die beteiligten Parteien das Recht, den Richter abzulehnen.

---

[2]) RCPO. § 41. Ziff. 5 u. 6 dieses § sind hieher ohne Bedeutung.

[3]) RCPO. § 49.

[4]) RGVG. § 156. AG. z. RGVG. Art. 67.

[5]) AG. z. RGVG. Art. 19. — Wird an größeren Gerichten die Sache nicht von dem angegangenen Amtsrichter freiwillig übernommen, oder ist in der Geschäftsverteilung hierüber nichts bestimmt, so hat hierüber der mit der allgemeinen Dienstesaufsicht betraute Amtsrichter zu verfügen.

[6]) Art. 20 u. 21 des AG. z. RGVG.

[7]) RCPO. § 49.

[8]) Denn selbstverständlich kann der Amtsrichter, welcher dem Gerichtsvollzieher den Auftrag erteilt hat, diesen auch wieder zurücknehmen.

Das Ablehnungsgesuch kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Erkennt der abgelehnte Amtsrichter den Ausschließungsgrund an, so hat es hiebei sein Bewenden und treten die obigen Bestimmungen (Note 5 und 6) ein.

Anderen Falles hat der Amtsrichter die Gründe, welche er gegen das Ablehnungsgesuch vorzubringen hat, schriftlich niederzulegen und die Akten dem vorgesetzten Landgerichte vorzulegen.[9])

Über die Ablehnungsgesuche gegen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher entscheidet der Amtsrichter, in dessen Wirkungskreis das betr. Geschäft fällt.[10])

Handlungen, welche eine kraft Gesetzes behinderte oder rechtswirksam abgelehnte Gerichtsperson vornimmt, sind nichtig, d. h. sie gelten nicht als gerichtliche Akte.[11])[12])[13])

Inwiefern sie als außergerichtliche Akte Rechtsbestand haben, bemißt sich nach den Bestimmungen des einschlägigen Civilrechts.

§ 7.

Fähigkeit vor Gericht zu handeln. Bevollmächtigte. Beistände.

Die Fähigkeit einer Person[1]) vor Gericht zu handeln, wird durch die einschlägigen Civilgesetze bestimmt.[2])

---

[9]) RCPO. §§ 42—48.

[10]) Vgl. Note 7 u. 8.

[11]) Dieses folgt aus der Natur der Sache und der Analogie der §§ 513^2 u. ^{3} u. 542^2 der RCPO.

[12]) Wenn also z. B. der mit dem Hypothekenamte betraute Amtsrichter zu seinen Gunsten auf einem Anwesen eine Hypothek einträgt, so ist diese nichtig; wenn jedoch diese Hypothek cediert wird, so wird deren Nichtigkeit auf Grund des Art. 25 des HypGes. dem gutgläubigen Cessionar gegenüber nicht geltend gemacht werden können.

[13]) Selbstverständlich können dieselben auch disziplinäre Ahndung zur Folge haben, vgl. Puchta Handb. § 19; RDG. Art. 1 Ziff. 1.

[1]) Sowohl der physischen als juristischen Personen.

[2]) Auch nur eine gedrängte Darstellung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen würde hier zu weit führen; vgl. übrigens Roth, b. Civilrecht, Tl. I, erstes Buch, II. Auflage, S. 172 ff., dann Becher, Landescivilrecht u. s. w., §§ 10 ff.

Die Handlungsfähigkeit des Ausländers oder nichtbayerischen Deutschen

Tritt eine nicht handlungsfähige Person vor Gericht auf, so kann der Richter sie zurückweisen.

Wenn jedoch Gefahr im Verzuge ist, so kann zur Vornahme der erforderlichen Handlungen auch eine juristisch nicht handlungsfähige Person zugelassen werden.[3])

Es unterliegt keinem Anstande, daß die Parteien sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Inwieweit zu den einzelnen Handlungen Spezialvollmacht notwendig ist, wird durch die einschlägigen Civilgesetze bestimmt.

Eine bestimmte Vorschrift für die Form von Vollmachten besteht nicht, auch nicht für die Vollmacht zu Verträgen über unbewegliche Sachen. Es gilt der Grundsatz, daß die Vollmacht genügend bewiesen werden muß. Dieser Beweis wird in der Regel nur durch eine öffentliche Urkunde erbracht werden können.[4])

---

bemißt sich im allgemeinen nach den Gesetzen des Heimatstaates; vgl. übrigens GO. v. 1753 Kap. XIV § 7 Ziff. 8 mit Art. 81 des b. AG. zur RCPO.

[3]) RCPO. § 54. — b. CPO. v. 1869 Art. 59. — cfr. Samml. von Entsch. d. o. G. Bd. VI S. 546.

[4]) Bl. f. RA. Bd. XXXXIII S. 66, Samml. VII, 289, III, 24, HypGes. § 103. — Die analoge Anwendung des § 76[1] der RCPO. muß hier als ausgeschlossen erscheinen, da die Kontrolle, welche hinsichtlich des Vollmachtsnachweises in bürgerl. Streitigkeiten der Prozeßgegner üben kann, hier fehlt.

Auf Grund des Art. 85 der b. CPO. von 1869 hat sich die Praxis gebildet, namentlich in geringfügigeren Sachen, bei welchen unbewegliches Vermögen nicht in Frage kommt, Vollmachten mit Unterschriftsbeglaubigung durch die Gemeindebehörde zuzulassen. Die Legalität dieser Praxis ist vom I. Strafsenat des Reichsgerichtes in Frage gestellt (Rechtspr. i. Straff. Bd. VIII S. 614); es ist aber in dem betr. Urteile der Einfluß der Gerichtspraxis (oben § 2 Note 6) nicht gewürdigt. Für im Auslande ausgestellte Vollmachten schreibt die VO. v. 19. April 1805 vor, daß Vollmachten und Erklärungen von Ausländern der Legalisation der Obrigkeit des betr. Heimatortes, dann der Bestätigung bedürfen, daß der instrumentierende Notar ordentlich recipiert sei, welche Bestätigung durch ein Attest der höheren Landesbehörde, nach Umständen des Gesandten zu erbringen ist.

Daß der im Texte aufgestellte Grundsatz auch für die Vollmacht zum Abschluß von Immobiliarverträgen gilt und auch für eine solche Vollmacht notarielle Errichtung nicht erforderlich ist, dafür vgl. auch noch Samml. Bd. II 129, Bl. f. RA. Bd. XXI S. 384, XXXVI S. 50, XXXVII S. 129, und Enderlein, S. 39, 57, 159 und 160; cfr. auch Not.Ztg. Jahrg. IX S. 81, u. XXX S. 150.

Bei Beschwerden in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege geben für den Nachweis der Bevollmächtigung eines Vertreters die in der RCPO. Buch I Abschn. 2 Tit. 4 enthaltenen Bestimmungen Maß.[5]) Die Parteien können mit Beiständen erscheinen.

§ 8.

Armenrecht.[1])

Personen, deren Zahlungsunfähigkeit[2]) notorisch[3]) oder durch obrigkeitliche Zeugnisse[4]) bescheinigt ist, haben auch in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege auf einstweilige[5]) Befreiung von den Gebühren Anspruch.[6])

Die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Armensache zu behandeln ist, steht vorbehaltlich des Erinnerungs- und Beschwerderechts der einschlägigen Finanzbehörden dem Amtsgerichte zu;[7]) es ist also hierüber jeweils ausdrückliche Verfügung zu den Akten zu machen.

---

[5]) Samml. IV, S. 181. — Hinsichtlich der Beigabe eines Rechtsanwalts im Armenrechte siehe § 8 Note 6. Über Gebühren der Rechtsanwälte vgl. VO. v. 25/9/79 (1287) § 11 sowie Samml. Bd. X, 397 u. Bd. XI, 35.

[1]) GebG. Art. 4; cfr. hiezu den Kommentar von Burkhardt, Erlangen 1889, S. 94 ff., mit dem II. Nachtrage, Erlangen 1892, S. 16, dann den Kommentar von Pfaff (München, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1890), S. 9, mit Nachtrag (1892).

[2]) Zahlungsunfähigkeit = Unmöglichkeit ohne Beeinträchtigung des für die Partei und ihre Familie notwendigen Unterhaltes die Kosten zu bezahlen. Dieses ergibt sich aus der analogen Anwendung des § 106 der RCPO., nachdem die Motive zu Art. 4 des GebGes. selbst auf die RCPO. Bezug nehmen.

[3]) Z. B. auf Grund von Pflegschafts- oder Verlassenschaftsakten.

[4]) Vgl. JMB. v. 5. Juli 1879 (305).

[5]) Nach Analogie des § 107 Ziff. 1 der RCPO.; vgl. Motive. Die Armenpflegen, welche in Bayern gemäß Art. 8 des Armengesetzes v. 29/4/69 das Armenrecht schon kraft Gesetzes genießen, sind nicht einstweilen, sondern nach § 98 des RGKG. für immer von Gebühren befreit, dagegen nicht von der Erstattung von Auslagen. Samml. XV 163.

[6]) Soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist (siehe z. B. Art. 65 des AG. z. RCPO.), kann einer Partei, welche gegen einen in der freiwilligen Rechtspflege erlassenen Gerichtsbeschluß Beschwerde einlegt, zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werden; cfr. Samml. XIV S. 861.

[7]) VO. über das Gebührenwesen v. 20. Sept. 1879 § 11 (G. u. VOBl.

Desgleichen ist es Sache des Gerichtes, über einen Antrag auf Entziehung des Armenrechtes resp. auf Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei einstweilen befreit war, zu entscheiden.[8][9])

§ 9.

Verfahren im allgemeinen.

A. Leitende Grundsätze.

Während für die streitige Rechtspflege das Prinzip der Öffentlichkeit des Verfahrens gilt, wird in der freiwilligen Rechtspflege im allgemeinen nicht öffentlich[1]) verfahren.

Daraus folgt, daß die Gerichtspersonen bezüglich aller Angelegenheiten, welche in der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu ihrer Kenntnis gelangen, nur jenen Personen, welche ein berechtigtes Interesse an der Kenntnisnahme der gerichtlichen Verhandlungen haben,[1a]) Kenntnis

---

S. 1198). — Was das Armenrecht für Notariatsakte betrifft, für welche dasselbe als geltend anzunehmen ist, obwohl im Gesetzgebungsausschusse die Meinung, sämtliche Kontrahenten würden nicht arm sein, vertreten und deshalb eine ausdrückliche Bestimmung unterlassen wurde (Verh. d. K. d. Abg. v. 1879, BeilBd. VII Abt. II S. 34 u. 35), — so sind Gebührenbefreiungen, welche die Notare zu Gunsten armer Parteien eintreten lassen, nicht definitiv, sondern unterliegen der Revision der Finanzbehörden; cfr. b. NotZtg. Jahrg. 2 S. 240.

[8]) Vgl. Note 6 und § 117 der RCPO. — Ein solcher Antrag könnte nur von der einschlägigen Finanzbehörde gestellt werden.

[9]) Die in Armensachen von öffentlichen Behörden auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege ausgehenden Postsendungen genießen im internen Verkehr Portofreiheit; VO. v. 20/9/79 (1309) § 10 Abs. 2; im übrigen vgl. Kollmann, Portofreiheit (III. Auflage, München 1894), S. 22 bis 28.

[1]) Art. 78 des AG. z. RGVG. bestimmt zwar, daß, wenn in der freiwilligen Rechtspflege mündliche Verhandlungen nach Vorschrift der RCPO. stattfinden, dieselben öffentlich nach Maßgabe der §§ 170—176 des RGVG. erfolgen; — allein in erster Instanz wird dieses nach dem in Gegenständen der freiwilligen Rechtspflege herkömmlichen oder gesetzlichen Verfahren nicht wohl vorkommen können, sondern nur in Beschwerdesachen; vgl. Hauck Gerichtsverf.-Ges. zu § 78 des cit. AG.

[1a]) Vgl. GO. v. 1753 Kap. XIV § 3. Nach diesem Gesichtspunkte bemißt sich auch das Recht zur Akteneinsicht cfr. Samml. XI S. 202; Bl. f. RA. Bd. L S. 510.

geben dürfen und im übrigen das Amtsgeheimnis[2]) zu bewahren haben.

Im übrigen wird teils mündlich, teils schriftlich verfahren.

B. Mündliche Verhandlungen, Protokolle, Gerichtspolizei.

Die mündliche Verhandlung tritt ein, wenn der Gegenstand des Verfahrens den unmittelbaren Verkehr des Gerichtes mit den Parteien notwendig macht oder für die gedeihliche Erledigung des betr. Geschäftes als förderlich erscheinen läßt.

Die auf Ladung oder ohne solche vor Gericht erscheinenden Personen geben ihre Erklärungen vor Gericht mündlich[3]) ab.

Bloße Anfragen, welche keine aktenmäßige Konstatierung erheischen, werden kurz mündlich beantwortet und sind damit erledigt.

Mitteilungen von Personen, welche keine rechtsverbindlichen Erklärungen derselben enthalten, aber doch von solcher Erheblichkeit sind, daß sie längere Zeit bemerkt werden müssen, können vom Richter durch eine einfache Vormerkung (Note, Registratur) zu den Akten konstatiert werden.[4])

Über das Ergebnis aller sonstigen Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.[5]) Unter Protokoll versteht man die nach einer

---

[2]) Über die Folgen der Verletzung desselben siehe RDG. Art. 6, 8, 80, 81, AG. z. RStPO. Art. 106 und meine Erläuterungen hiezu (Erlangen 1886) S. 191, womit noch zu vergleichen ist die JME. v. 22/6/85 (145), Bl. f. RA. Erg.Bd. VI S. 44, Enderlein S. 179 ff. Die Frage, wer zur Entbindung vom Amtsgeheimnisse zuständig ist, ist hinsichtlich der Beamten des Amtsgerichts durch den Hinweis auf Art. 69 des AG. z. RGVG. zu beantworten, hinsichtlich der Notare sind im Hinblicke auf JME. v. 23/12/65 (202), dann Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 des AG. z. RGVG. die Landgerichte in der Besetzung von 3 Mitgliedern (als Rechtsnachfolger der früheren Bezirksgerichte) für zuständig zu erachten.

[3]) Es versteht sich von selbst, daß die Gerichtssprache die deutsche ist. Der Anwendbarkeit der §§ 187 ff. des RGVG. hinsichtlich der Verhandlung mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, dann mit tauben und stummen Personen steht auch im Gebiete der freiwilligen Rechtspflege kein Hindernis im Wege.

[4]) JMB. v. 7/8/66 Ziff. III (241).

[5]) Nach Analogie der GO. v. 1753 Kap. IV § 15 mit § 1 der Nov. von 1819.

bestimmten Form abgefaßte schriftliche Erzählung von unmittelbar wahrgenommenen Handlungen.[6])

Für die Eigenschaft eines gerichtlichen Protokolles ist es wesentlich, daß dasselbe von einem Gerichtsschreiber oder vereidigten Schreiber aufgenommen werde.

Es hat dasselbe[7]) den Ort, dann Tag, Monat und Jahr der Verhandlung zu enthalten, die anwesenden Gerichtspersonen, Name, Stand und Wohnort der anwesenden Parteien anzuführen, und sollen in demselben die gemachten Wahrnehmungen, die abgegebenen Erklärungen oder getroffenen Vereinbarungen kurz und bündig dargestellt sein.

Das Protokoll soll vorgelesen[8]) und von den Parteien sowie vom Richter und vom Schreiber[9]) unterzeichnet werden.

Personen, welche nicht schreiben können, pflegt man das Protokoll unterkreuzen zu lassen, wobei der Gerichtsschreiber attestiert, von wem das Handzeichen herrührt. — Es genügt jedoch wohl

---

[6]) Vgl. Puchta Handb. § 107.

[7]) Gewöhnlich werden die Protokolle halbbrüchig auf einem ganzen Bogen abgefaßt, und wird auf die rechte Hälfte der gebrochenen Seite geschrieben, z. B.

Protokoll,

betreffend die Verlassenschaft des Kaufmanns Manuel Hirsch in München.

München, den 2. Januar 1895.

Gegenwärtig:	
der k. Amtsrichter Mayer,	Es erscheint
Gerichtsschreiber (gehilfe) Huber.	die Witwe des Verlebten, Sarah Hirsch von hier, übergibt gerichtlichen Ehevertrag vom 1. November 1849 und erklärt:
	2c.
	Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben
	Sarah Hirsch.
	Kgl. Amtsgericht.
(L. S.)	Mayer. Huber.

[8]) Vorlesen ist nicht absolut notwendig; wenn beispielsweise der Richter das Protokoll diktiert und die Parteien, welche zugehört haben, dasselbe alsdann unterzeichnet haben, so ist das Protokoll gültig. Vgl. Bl. f. RA. Bd. XIX S. 60.

[9]) Die Unterschrift des Aktuars ist für die Gültigkeit des Protokolles nicht unbedingt notwendig. Vgl. Bl. f. RA. Bd. XXII S. 507.

auch, wenn die Genehmigung des Protokolls durch eine solche Person und der Grund, warum die Unterschrift unterblieben ist, konstatiert werden.

Besondere Vorschriften gelten für Protokolle, aus welchen gemäß § 702 der RCPO. die Zwangsvollstreckung stattfinden kann, da bei diesen die Vorschriften der Art. 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72 des NotGes. v. 10. Nov. 1861 zu beachten sind.[10][11])

---

[10]) AG. z. RCPO. Art. 126 Ziff. 4 resp. Art. 80 des NotGes. in neuer Fassung. Die betr. Art. des NotGes. lauten:

Art. 64.

In den Notariatsurkunden ist ein den dritten Teil einnehmender Raum zur Seite frei zu lassen.

Auf die frei bleibende Seite der Urkunde darf eine weitere Urkunde nicht gesetzt werden.

Art. 65.

Die Notariatsurkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.

Ausgenommen sind: Inventarien, Teilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen, Schätzungs- und Versteigerungsprotokolle.

In den Teilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen müssen jedoch die Schlußresultate, sowie die Beträge, welche hienach ein Beteiligter an den andern zu fordern hat, in den Schätzungs-Protokollen die Gesamtschätzungssummen, und in den Protokollen über Versteigerungen von Immobilien, Lieferungen und Arbeiten die Letztgebote mit Buchstaben geschrieben werden.

Das Datum der Notariatsurkunden ist mit Buchstaben zu schreiben.

Haus- und Katasternummern können mit Ziffern geschrieben werden.

Bezieht sich eine Urkunde auf eine andere, so ist es gestattet, das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern zu schreiben.

Art. 66.

Am Schlusse der Urkunde ist ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe vor den Beteiligten vorgelesen oder von ihnen selbst durchgelesen wurde.

Sind bei Aufnahme einer Urkunde Zeugen zugezogen worden, so ist vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 56 Ziffer 2 zu bemerken, daß die Urkunde den Beteiligten in ihrer Gegenwart vorgelesen wurde.

Art. 69.

Wenn ein Beteiligter wegen Unerfahrenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedient, oder durch irgend einen Umstand verhindert ist, zu unterschreiben, so muß hievon in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Auch für andere Protokolle gilt die Vorschrift, daß nichts radiert und nichts überschrieben und wo möglich auch nichts ausgestrichen werden soll.

Die Protokolle sind mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so ist dasselbe zu heften, und sind die Enden des zum Heften verwendeten Bindfadens auf der letzten Seite mittelst des Gerichtssiegels zu befestigen.

Über das Hypothekenprotokoll vgl. § 29.

Gerichtspolizei. Die Vorschriften des RGVG. über Sitzungspolizei (§§ 177—185 l. c.) finden auch in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten entsprechende Anwendung.[12])

In diesem Falle ist die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars notwendig.

Art. 70.

In einer Urkunde darf nichts überschrieben oder zwischen die Linien eingeschaltet werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte.

Art. 71.

Wird in einer Urkunde eine Veränderung oder ein Zusatz für nötig erachtet, so soll dies durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber unter Angabe der Zahl der beigesetzten Worte am Rande beigeschrieben und so, wie es im Art. 67 Abs. 2 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Nach Umständen kann die Änderung auch am Schlusse beigefügt werden; in diesem Falle ist die Änderung von den Beteiligten ausdrücklich zu genehmigen.

Geschieht die Änderung erst nach der Unterschrift, so ist diese zu wiederholen.

Art. 72.

In der Urkunde darf nichts radiert werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die radierte Stelle geschrieben ist.

Ist es nötig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das durchstrichene Wort noch leserlich bleibt.

Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu bemerken, und diese Bemerkung, wie im Art. 71 für die Zusätze verordnet ist, besonders zu unterschreiben.

Wird durch eine Radierung eine wesentliche Bestimmung des Rechtsgeschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungültigkeit des ganzen Aktes oder des betreffenden Teiles auszusprechen.

[11]) Derartige Protokolle können insbesondere in Verlassenschaftssachen vorkommen; vgl. Tl. III § 55 (über Streitigkeiten und Vergleiche).

[12]) AG. z. RGVG. Art. 78; cfr. Bl. f. RA. ErgBd. VII S. 137.

Es können demnach Parteien, also auch Bevollmächtigte oder Beistände (mit Ausnahme der als Bevollmächtigte oder Beistände auftretenden Rechtsanwälte), dann Zeugen und Sachverständige,

a) wenn sie den vom Amtsrichter zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, von der Gerichtsstelle entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer im Beschlusse zu bestimmenden Zeit, höchstens aber 24 Stunden, festgehalten werden;[13])

b) wenn sie sich in Gegenwart des amtierenden Richters[14]) einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark oder bis zu 3 Tagen Haft belegt werden;

c) gegen Rechtsanwälte,[15]) welche sich vor dem amtierenden Richter einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinären Einschreitung eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark festgesetzt werden.

Die Verhängung dieser Ordnungsstrafen erfolgt durch Beschluß des Amtsrichters, welcher Beschluß unter Angabe der denselben veranlassenden Thatumstände in das Protokoll aufzunehmen ist.[16])

Gegen diesen Beschluß ist in den Fällen unter lit. b und c Beschwerde mit Suspensiveffekt zum Oberlandesgerichte zulässig, während in den Fällen der lit. a der Beschluß sofort zu vollziehen und jeder prozessualen Anfechtung entzogen ist.[17])

Wird vor dem amtierenden Richter eine strafbare Handlung

---

[13]) RGVG. § 178 mit § 182.

[14]) l. c. §§ 179 und 182; — das Gesetz sagt mit Bezug auf die streitige Rechtspflege „in der Sitzung"; — es ist also wohl entsprechend hier zu sagen: „in Gegenwart des amtierenden Richters".

[15]) GVG. §§ 180 und 182. Dies gilt natürlich nur, wenn die Rechtsanwälte als solche auftreten; wenn sie z. B. als Zeugen oder Sachverständige auftreten, so werden die §§ 178 und 179 anwendbar sein.

[16]) GVG. § 184.

[17]) GVG. § 183. Die Anbringung einer Aufsichtsbeschwerde wegen ungehörigen Verfahrens des Richters oder Mißbrauch seiner Amtsgewalt ist auch im Falle der lit. a durch § 183 des RGVG. nicht ausgeschlossen; cfr. Löwe, RStPO., VI. Aufl., S. 160, Note 1 zu § 183 des RGVG.; vgl. AG. z. RGVG. Art. 69—71; RDG. Art. 1 u. 3; siehe unten § 16 Note 2.

begangen,[18]) so hat der Richter den Thatbestand festzustellen und das aufgenommene Protokoll der zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft, Amtsanwalt) mitzuteilen. In geeigneten Fällen[19]) ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

§ 10.

Schriftlicher Verkehr.

A. Zulässigkeit. Rechtshilfe.

Soweit nicht unmittelbare Vernehmung einzelner Personen nach der Natur des Falles oder nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift erforderlich ist, können die Erklärungen der Parteien schriftlich abgegeben werden.

Beschlüsse und Verfügungen des Gerichts werden schriftlich abgefaßt und können den Parteien durch Schreiben eröffnet werden.

Der Verkehr mit anderen Gerichten und anderen Behörden ist vorzugsweise ein schriftlicher.[1])

Die Gerichte haben mit allen den Ministerien untergeordneten Stellen und Behörden sowie mit Rechtsanwälten und Privatpersonen im ganzen Umfange des Königreichs dann in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten, wenn weder eine Mitwirkung noch eine Kenntnisnahme von Seite jener Stellen und Behörden notwendig ist, welche den Beteiligten zunächst vorgesetzt sind.[2])

Nicht gestattet ist den Amtsgerichten der unmittelbare Verkehr mit dem Staatsministerium der Justiz; dieser Verkehr wird vermittelt durch das vorgesetzte Oberlandesgericht, an welches sich die Amtsgerichte durch Vermittlung des zunächst vorgesetzten Landgerichts

---

[18]) GVG. § 185.

[19]) cfr. § 112 der RStPO.

[1]) Es können Fälle vorkommen, in welchen mündliches Benehmen des Richters mit anderen am Gerichtssitze befindlichen Richtern oder andern Beamten sich als zweckmäßig darstellt, um eine weitläufige Korrespondenz zu vermeiden; es versteht sich von selbst, daß hiegegen kein Bedenken besteht. Des Telegraphen darf sich nur in besonders wichtigen und dringlichen Fällen bedient werden, wobei auf größte Präzision und Kürze des Ausdruckes Bedacht zu nehmen ist. J. u. InnME. v. 18/4/53 u. 8/7/56.

[2]) MB. v. 6. April 1874 (GVOBl. S. 123); KMB. v. 28/10/76 (GVOBl. S. 831), vgl. InnME. v. 12. April 1874 Ziff. 4 mit JME. v. 15/5/74 (139 ff.).

oder in der Regel des Staatsanwaltes bei demselben zu wenden haben.[3])

Ebensowenig erscheint ein direkter Verkehr der Amtsgerichte mit den übrigen Staatsministerien als statthaft; vielmehr wird je nach Lage der Sache entweder die betr. Mittelstelle (z. B. Kreisregierung) oder das vorgesetzte k. Landgericht oder der Staatsanwalt an demselben das vermittelnde Organ sein.

Unstatthaft ist auch der direkte Verkehr der Amtsgerichte mit dem Reichstage oder bayer. Landtage und den Landräten; an letztere ist sich durch die betr. Kreisregierungen, an erstere im vorhin bemerkten Dienstwege durch das Staatsministerium der Justiz zu wenden.[4])

Die bayerischen Gerichte haben sich in der freiwilligen Rechtspflege Rechtshilfe zu leisten. Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Amtsgericht zu wenden, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Die Ausführung des Ersuchens ist nur dann abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist, **und** wenn in diesen Fällen das Ersuchen nicht von einem im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte (d. i. also vom obersten Landesgerichte oder dem vorgesetzten Oberlandesgerichte, oder Landgerichte) ausgeht.[5])

---

[3]) JME. v. 26/6/62 (11*). Doch steht nichts im Wege, daß das Ministerium in einzelnen Fällen direkte Berichterstattung anordnet. — Vorgeschrieben ist die unmittelbare Vorlage der Sterbeurkunden von Angehörigen der Vereinigten Staaten, von Rußland, Spanien und Italien. JME. v. 10/6/77 (129) u. 12/1/78 (13); vgl. auch unten § 50 Note 19.

[4]) JME. v. 8. Mai 1873 (91).

[5]) AG. z. RGVG. Art. 77 mit RGVG. §§ 158, 159 [vgl. auch RGVG. §§ 160, 162, 167]. Hinsichtlich der Führung des Tagebuchs für Ersuchen und Aufträge, in welches alle Requisitionen einzutragen sind, vgl. Dienstesvorschriften für die Gerichtsschreiber v. 14/9/79 § 46 (817), Geschäfts- und Registratur-Ordnung v. 20/9/63 (106). — Auch zur Vermittlung von Zustellungen in der freiwilligen Rechtspflege kann Rechtshilfe verlangt werden. Bl. f. RA. ErgBd. VIII S. 369. — Hinsichtlich der bei Erholung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen in Strafsachen zu leistenden Rechtshilfe ordnet die JME. v. 27/2/81 (108) hieher bezüglich an:

„Das Amtsgericht hat die Hypothekenverhältnisse zu bestätigen und etwaige weitere aus Verlassenschafts-, Vormundschafts-, Teilungsakten oder

Was den Verkehr mit den nichtbayerischen Gerichten und Behörden des Deutschen Reiches betrifft, so ist hervorzuheben, daß weder das RG. über die Gewährung der Rechtshilfe v. 21. Juni 1869, noch die §§ 157—169 des RGVG. auf die freiwillige Rechtspflege Anwendung finden; doch ist der direkte Verkehr mit den Gerichten und Behörden der nichtbayerischen deutschen Bundesstaaten teils auf Grund von Staatsverträgen ausdrücklich gestattet, teils üblich.[6])

Sollen Personen, welche im Auslande[7]) wohnen, vernommen werden, oder Zustellungen an Ausländer erfolgen, so ist zu bemerken, daß der direkte Verkehr mit den Gerichten von Österreich[8]) und der Schweiz[9]) gestattet ist, während sich in anderen Fällen an die deutschen Konsuln, eventuell an die betr. bayerischen oder deutschen Gesandtschaften zu wenden ist und zwar nicht direkt, sondern durch Vermittlung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Äußeren, welches wiederum regelmäßig nicht direkt, sondern nur durch Vermittelung des k. Staatsministeriums der Justiz angegangen werden darf, wobei die Amtsgerichte ihre Vorlagen an den Staatsanwalt am vorgesetzten Landgerichte zu machen haben, welcher sie direkt einbefördert.[10])

---

sonstigen Verhandlungen dem Gerichte bekannte Aufschlüsse über die Vermögensverhältnisse beizufügen."

Bezüglich der Ausführung von Zustellungen, um welche die Amtsgerichte von ungarischen Gerichten ersucht werden, vgl. die autogr. JME. v. 20. Nov. 1884.

[6]) Vgl. JME. v. 15/6/70 (181); JME. v. 8/3/73 (61); JMB. v. 16/3/74 (65); JME. v. 4/11/74 (262). Selbstverständlich ist ein direkter Verkehr mit den Ministerien dieser Staaten nicht statthaft. — Vgl. Regierungsmotive zu Art. 77 des b. AG. z. RGVG.

[7]) d. i. nicht im Deutschen Reiche.

[8]) Vgl. JME. v. 15/6/70 (181).

Es ist nunmehr zwar auch mit Ungarn unmittelbarer Schriftenwechsel der beiderseitigen Behörden zulässig; es empfiehlt sich jedoch die Betretung des diplomatischen Weges schon mit Rücksicht auf die Sprachenverschiedenheit. Ersuchen um Zustellung an Angehörige der österreichisch-ungarischen Armee sind, wenn der Aufenthalt bekannt, an das Generalkommando der betr. Provinz zu richten, andernfalls aber dem bayer. Justizministerium in Vorlage zu bringen. Vgl. hierüber sowie über Zustellungen in Ungarn die MB. v. 28/11/87 (297) Ziff. 33 und (betreffs der Schweiz) Ziff. 37.

[9]) Vgl. cit. JME. v. 15/6/70 (181); 11/1/79 (1); 26/6/79 (289).

[10]) JME. v. 27/6/54 (Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. I S. 309); JME.

Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn ein dienstlicher Verkehr mit im Inlande wohnenden Personen notwendig wird, welche die Rechte der Exterritorialität genießen.[11])

Ausnahmsweise, nämlich in ganz besonders dringenden Fällen ist es zulässig, daß die Amtsgerichte auf telegraphischem oder schriftlichem Wege mit ausländischen Behörden, mit welchen der direkte Verkehr nicht allgemein gestattet ist, sowie mit den bayerischen Konsuln (und nun wohl auch den Reichskonsuln) direkt verkehren;[12])

---

v. 24/10/57 u. 15/2/40 ibid. Bd. IV S. 471, 472; JMG. v. 17/1/66 (18), 12/8/72 (208), 10/3/75 (71), 17/6/78 (131); JMG. v. 25/7/81 (362); JMG. v. 26/7/81 (361). — Der Gegenstand ist nunmehr generell gleichmäßig für die streitige und freiwillige Rechtspflege geregelt durch die MB. v. 28. Nov. 1887 (279), betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden, abgeändert bezüglich der Ziff. 6 durch die MB. v. 1/7/93 (227). Maßgebend sind die im Texte entwickelten Grundsätze. Über die Form siehe unten lit. B Note 25. Ersuchen um Bewirkung von Zustellungen sind a) an die deutschen Konsuln, wenn eine diplomatische Verwendung bei der deutschen Regierung nicht nötig ist, b) andernfalls an den bayerischen, eventuell deutschen Gesandten zu richten. Besonders geregelt ist der Verkehr mit den Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten, an welche sich ebenfalls nur auf dem im Texte bezeichneten Wege zu wenden ist, mit den diplomatischen Vertretern des Reiches und Bayerns sowie mit ausländischen Behörden, und sind spezielle Bestimmungen für den Verkehr mit einzelnen Ländern getroffen, wovon jene in Bezug auf Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika auch auf die freiwillige Rechtspflege anwendbar erscheinen. — Wenn eine rechtsförmliche Zustellung im Auslande nicht notwendig ist, so kann die betr. Mitteilung in der Weise bewirkt werden, daß das Schriftstück dem Empfangsberechtigten durch die Post, eventuell unter Einschreibung gegen Rückschein, übersendet wird, JMG. v. 3/2/87 (57). — Über Publikationen in der New-Yorker Zeitung „Nachrichten aus Deutschland und der Schweiz" vgl. JMG. v. 30/11/87 (309) und v. 9/5/94 (77). — Betreffs des Verkehrs mit den Reichskonsuln vgl. auch die autogr. JMG. v. 17/11/85, hinsichtlich der Erstattung der bei den Konsulaten durch Requisitionen von Justizbehörden entstehenden Kosten siehe auch die JMG. v. 8/1/84 (3).

[11]) Vgl. oben § 3 Note 18. Mit den in Bayern funktionierenden auswärtigen Konsuln ist eine direkte Korrespondenz insoweit zulässig, als denselben eine Mitwirkung bei der Nachlaßbehandlung zusteht. Vgl. Böhm § 32 Note 23.

[12]) JMG. v. 27/6/54 (Döllinger XXXII 386), ÄuMG. v. 23/6/65, vgl. Böhm § 31 Note 11 u. 12.

doch ist sofort an das vorgesetzte Landgericht hierüber zu berichten, und sind die Gründe für das eingeschlagene Verfahren anzugeben.

B. Form.

Die amtliche Schriftsprache ist die deutsche.

Bei allen amtlichen Schriftstücken ist auf eine richtige, reine und gemeinverständliche Ausdrucksweise Rücksicht zu nehmen und auf eine klare bündige Fassung entsprechende Sorgfalt zu verwenden.[13])

Im Verkehre zwischen den Gerichten und Behörden soll alle Vielschreiberei vermieden, auf möglichste Geschäftsvereinfachung Bedacht genommen, und sollen in allen geeigneten Fällen einfache Geschäftsnoten (Marginalentschließungen und Marginalberichte) angewendet werden.[14])

Es ist gestattet,[15]) im Korrespondenzwege[16]) in der ersten Person der Einheit — „ich" zu schreiben.[17])

Durch die JME. v. 15. Mai 1874 mit InnME. v. 22. April 1874 (143 ff.) sind zur Ausführung der mehrerwähnten gemeinsamen Ministerial-Entschließung v. 6. April 1874 (G. u. VOBl. S. 123) die Formularien festgestellt worden, nach welchen sich auch beim Verkehre der Amtsgerichte sowohl mit Privaten als anderen Behörden zu richten ist.[18])

---

[13]) JME. v. 3/1/67 (44). — Wegen genauer Adressierung cfr. JME. v. 10/4/67 (99) u. 5/7/83 (246).

[14]) JME. v. 10/8/66 (240) u. 3/7/70 (406).

[15]) InnME. v. 22/4/74 Ziff. 3 mit JME. v. 15/5/74 (139 ff.).

[16]) Da in der allegierten ME. nur die Streitsachen ausgenommen sind, so ist in der freiwilligen Rechtspflege die hier bemerkte Schreibweise allgemein zulässig; nur wird es angemessener erscheinen, bei Beschlüssen in Text und Fertigung die Schreibweise in der dritten Person der Einheit zu wählen.

[17]) Über Papierformat vgl. FMB. v. 11. Dez. 1875 (G. u. VBl. 781) u. MB. v. 23/8/79 (G. u. VBl. 901). — MB. v. 12/4/77 (65); FME. v. 12/4/77 (67). Über Portofreiheit und Portopflicht vgl. JME. v. 4/1/72 (20), dann ME. v. 29/8/72 (216), in welcher die Justizbehörden insbesondere beauftragt sind, auf die Vermeidung unnötiger portopflichtiger Postsendungen sorgfältig Bedacht zu nehmen und insbesondere keine überflüssige Versendung von Akten eintreten zu lassen. Vgl. JMB. v. 23/11/76 (341). — Vgl. weiters die MB. v. 1/7/82 (166) u. 5/7/83 (269) sowie die ME. v. 28/11/87 (279).

[18]) Die älteren Vorschriften für unmittelbare Vorstellungen an Seine Majestät den König bestehen unverändert fort. § 1 der ME. v. 6/4/74. Vgl.

Es wird hier auf diese Formularien verwiesen und nur hervorgehoben,

1) daß gegenüber den Staatsministerien, dem obersten Gerichtshofe und dem Verwaltungsgerichtshofe[19]) die Subjektionsformel „Ehrerbietigst gehorsamst“, gegenüber den Zentral- und Mittelstellen die Subjektionsformel „Gehorsamst“ sowohl von Privaten als den Unterbehörden anzuwenden sind, während Private und mittelbare Gemeindebehörden sowie die Standesbeamten in solchen Gemeinden gegenüber Gerichten und Behörden erster Instanz die Subjektionsformel „Gehorsam“ anzuwenden haben,[20])

2) daß koordinierte Behörden beim Verkehre unter sich die ersuchende Form, übergeordnete Behörden gegenüber den untergeordneten Behörden und Privaten die befehlende oder anweisende, untergeordnete gegenüber den übergeordneten die berichtende Form wählen,

3) daß im Verkehre mit den Landgerichten seitens der Amtsgerichte zwar im Kontexte die berichtende Form, jedoch keine Subjektionsformel anzuwenden ist,[21])

4) daß, wenn an die Person eines einzelnen Beamten in Dienstsachen geschrieben wird, in der Adresse die Bezeichnung „Herr“ und im Inhalte des Schreibens die Anrede „Sie“ zu gebrauchen ist, und daß in der Regel auch bei den an Privatpersonen zu richtenden amtlichen Schreiben in gleicher Weise zu verfahren ist, endlich

5) daß bei allen Eingaben der Privaten an Behörden und bei den Berichten der Behörden an vorgesetzte Stellen die erste Seite nach der Mitte zu brechen, und nur auf den rechten Teil der halbgebrochenen Seite der sachliche Vortrag zu stellen ist, während auf allen übrigen Seiten die ganze Breite des Bogens mit Ausnahme

---

Instruktion v. 1. Jan. 1806 (Regbl. S. 7). Für Eingaben an Seine K. Hoheit den Prinzregenten cfr. ME. v. 22/7/86 (207).

Hinsichtlich der Rekurse an den Staatsrat vgl. VO. v. 3/8/79 (G. u. VBl. S. 740).

[19]) JnnME. v. 1/9/79 (G. u. VOBl. S. 1014).

[20]) Vgl. auch JME. v. 23/2/65 (27) u. MB. v. 4/3/85 (75).

[21]) JMB. v. 28/8/75 (186) mit JME. v. 26/6/62 (1863 S. 11*).

Hinsichtlich des Verkehrs mit den Staatsanwälten vgl. auch JME. v. 20/4/85 (97) sowie unten Note 24. — Weiters ist zu vergleichen die autogr. JME. v. 12/6/89 Nr. 8576.

eines gegen die Mitte desselben freizulassenden mäßigen Raumes beschrieben werden darf.[22][23])

[22]) Es kann auch da halbgebrochen geschrieben werden.

[23]) Formular I. Schreiben eines Amtsgerichts an einen Gemeindebeamten, Privaten:

Kgl. Amtsgericht München II. München am ten . . . . 1881.

Betreff:

. . . .

. . . .

Sie werden hiemit beauftragt, hieher mitzuteilen . . . .

. . . .

Der kgl. (Ober) Amtsrichter.

N. N.

An

den Herrn Bürgermeister N. N.

in N. N.

Formular II. Schreiben eines Amtsgerichts an das vorgesetzte Landgericht.

Kgl. Amtsgericht München II. München am ten . . . . 1881.

Betreff:

. . . .

. . . .

Der Weisung vom 24. ds. entsprechend berichte ich, daß . . . .

. . . .

Der kgl. (Ober) Amtsrichter.

N. N.

An

das kgl. Landgericht München II.

Formular III. Bericht an ein Oberlandesgericht (Kreisregierung ꝛc.):

Kgl. Amtsgericht München II. München den ten . . . . 1881.

Betreff:

. . . .

. . . .

Mit Beilagen (Zahl, Art)

In nebenbezeichneter Sache werden infolge des hohen Auftrages vom 24. ds. die Akten betr. . . . . . . vorgelegt, und wird hiezu Folgendes berichtet: . . . .

. . . .

Gehorsamst

der kgl. Amtsrichter

N. N.

An

das kgl. Oberlandesgericht

München.

Die Staatsanwälte und Gerichtsschreiber haben im Verkehre unter sich und mit den Gerichten sich stets der gleichen Form zu bedienen; dieses gilt auch für den Verkehr der Gerichte mit diesen Beamten.[24])

Gegenüber den Notaren haben die Gerichte nicht in Form von Dekreten (Signaturen), sondern in der „Schreibensform" zu verkehren.[25])

Erlasse und Requisitionen, welche auf diplomatischem Wege ins Ausland zu befördern sind, müssen auf Postpapier, deutlich, sorgfältig und mit Vermeidung jeder Korrektur geschrieben, ferners mit leserlichen Namenszügen und Beidrückung des Amtssiegels unterfertigt, sowie endlich unverschlossen unter sog. fliegenden Siegel eingesandt werden.[26]) Die Ersuchschreiben sind an die ersuchte Behörde zu richten. Wird um Zustellung einer Urkunde ersucht, so ist die zuzustellende Urkunde mit einer genauen Adresse zu versehen. Die Ersuchschreiben sind in deutscher Sprache abzufassen; es ist jedoch, wenn im Lande der ersuchten Behörde die Landessprache nicht die deutsche ist, lateinische Schrift anzuwenden. Das Ersuchschreiben muß den Gegenstand des Ersuchens vollständig und deutlich bezeichnen. Beilagen sind möglichst zu vermeiden. Müssen Urkunden als Beilagen mitgeteilt werden, so sind beglaubigte Abschriften derselben beizufügen. Akten dürfen nur mit Genehmigung des Justizministeriums mitversendet werden. Den Ersuchschreiben an portugiesische Justizbehörden sind Übersetzungen in die portugiesische Sprache beizulegen (um deren Beglaubigung durch einen portugiesischen Konsul im Vorlagebericht zu ersuchen ist). Der Adresse der ersuchten Behörde ist anzufügen: „oder an die sonst zuständige Behörde".[27])

§ 11.

Besonderes über die Form der gerichtlichen Entscheidungen.

Die Erlasse des Amtsgerichtes in den Gegenständen der frei-

---

[24]) JME. v. 18/6/74 (170); vgl. die dort allegierten weiteren Entschließungen, dann oben Note 21.

[25]) JME. v. 28/11/64 (266). Vgl. oben § 3 Note 20 sowie NotZtg. Jahrg. XI 293.

[26]) JME. v. 21/3/64 (64); vgl. auch JME. v. 11/12/80 (461) u. ME. v. 28/11/87 (279) Ziff. 2.

[27]) Vgl. ME. v. 28/11/87 (279), v. 17/10/90 (291) u. 11/5/85 (110), ferner die autogr. JME. v. 29/4/90 Nr. 6618.

willigen Gerichtsbarkeit pflegt man teils Dekrete, Signaturen, Verfügungen, teils Beschlüsse zu nennen.

Letzteres ist die gewöhnliche Bezeichnung für alle Entscheidungen, mögen diese auf Parteiantrag oder ohne solchen[1]) erfolgen, während für andere Erlasse die ersterwähnten Bezeichnungen angewendet werden.[2])

Soweit diese Erlasse lediglich zu den Akten zu treffen sind, bestehen hiefür keine besonderen Formvorschriften; im übrigen sind die vorerörterten, für die gerichtliche Korrespondenz geltenden Grundsätze maßgebend.

Auch für Beschlüsse bestehen keine besonderen Formvorschriften; doch ist es selbstverständlich, daß jeder Beschluß 1) die Bezeichnung der Sache und gegebenen Falles der Parteien, 2) eine klare, bündige Entscheidung, 3) die Angabe von Ort und Zeit der Beschlußfassung, 4) die Bezeichnung des beschlußfassenden Gerichtes, 5) die Unterschrift des Richters enthalten muß;[3]) auch empfiehlt es sich 6) an die Spitze die ausdrückliche Bezeichnung „Beschluß" zu stellen und 7) in allen Fällen, in welchen nicht auf Grund aktenmäßig gestellter Parteianträge diesen entsprechend erkannt wird, die getroffene Entscheidung durch Darlegung des Thatbestandes und der für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkte kurz zu begründen.

Die Ausfertigungen aller Erlasse und Beschlüsse unterzeichnet der dafür verantwortliche Amtsrichter.[4])

§ 11a.
Causae cognitio.

Wie in der streitigen, so hat auch in der freiwilligen Rechtspflege der Richter seine Beschlüsse erst nach vorgängiger Instruktion und Prüfung der Sache (causae cognitio) zu erlassen.[1])

---

[1]) Z. B. im Falle des § 9 Note 16.

[2]) Doch wird der hier gemachte Unterschied nicht immer festgehalten.

[3]) Beiziehung eines Protokollführers ist nicht notwendig; vgl. JME. v. 26/7/64 (216).

[4]) Art. 22 des AG. z. RGVG. Die Mitunterzeichnung des Amtsvorstandes, welche früher vorgeschrieben war, ist also nicht mehr zulässig. — Die vollstreckbaren Ausfertigungen der unter § 702 Ziff. 5 der RCPO. fallenden Urkunden unterzeichnet der Gerichtsschreiber; RCPO. § 705 Abs. 1.

[1]) Puchta Handb. § 11 i. f.

Diese Prüfung wird sich

a) auf die Dispositionsfähigkeit der Parteien,

b) auf klare Feststellung des wirklichen Willens der Parteien oder der relevanten Thatsachen,

c) auf die Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten,

d) auf die rechtliche Möglichkeit des erklärten Willens oder

e) auf die gesetzlichen Folgen bestimmter Thatsachen,

häufig auch

f) auf die Zweckmäßigkeit beabsichtigter Handlungen zu erstrecken haben.

Die Sammlung des für die Prüfung der Sache erforderlichen Materials kann je nach dem Gegenstande den Parteien obliegen oder Offizialsache des Gerichtes sein, und ebenso kann die Beschlußfassung teils einen Parteiantrag voraussetzen, teils ohne Antrag von Amtswegen erfolgen müssen.

Die Mittel zur Feststellung bestimmter Thatsachen geben die Erklärungen der Parteien, Notorietät, Mitteilungen anderer Gerichte und Behörden, überhaupt Urkunden, Sachverständige; auch die Vernehmung von Zeugen kann in Fällen besonderen Bedürfnisses nicht als ausgeschlossen erscheinen.

Der Eid ist nur als Manifestationseid dann zulässig, wenn der Pflichtige die Ableistung nicht verweigert.[2])

Soweit eine Beweisaufnahme erforderlich und nach den Umständen des Falles zulässig ist, werden die einschlägigen Bestimmungen der RCPO. analog zur Anwendung zu bringen sein.[3])

Darüber, ob eine Thatsache wahr oder nicht wahr ist, ferner

---

[2]) Mir ist bekannt, daß in Pflegschaften über uneheliche Kinder, wenn der angebliche Kindsvater erklärt, die Vaterschaft anerkennen zu wollen, falls die Kindsmutter das Gegenteil der exceptio plurium concumbentium beschwört, von manchen Gerichten die Zulässigkeit der desfallsigen Eidesabnahme durch den Vormundschaftsrichter angenommen wurde; ich halte dieses nicht für zulässig; ein solcher Eid hätte nur die Bedeutung eines außergerichtlich geleisteten Eides, es wäre also die wissentlich falsche Ableistung eines solchen Eides strafrechtlich nicht verfolgbar. — Nach Beschluß des Oberlandesgerichtes München v. 8/4/85 (Bl. f. RA. ErgBd. V S. 85) ist der sog. Vergleichseid nicht strafbar.

[3]) Also namentlich hinsichtlich der Beeidigung die §§ 357, 375, 711, 440—446 der RCPO. Art. 21 u. 22 des AG. z. RCPO.

darüber, ob eine Handlung zweckmäßig ist oder nicht, hat der Richter nach freier Überzeugung zu entscheiden.[4])

§ 12.

Ort der Verhandlungen.[1])

Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten[2]) Person oder eine sonstige Verhandlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann.[3])[4])

Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie sind nicht verpflichtet, persönlich vor Gericht zu erscheinen.[5])

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirkes ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet.

In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Ortes Anzeige zu machen.[6])

§ 13.

Gerichtszeit.[1])

Gerichtliche Verhandlungen finden, dringliche Fälle ausgenommen, nur an Werktagen, nicht aber an Sonn- und Feiertagen statt.

Die Geschäftsstunden, deren pünktliche Einhaltung jedem Be-

---

[4]) Analogie von § 259 der RCPO.

[1]) Vgl. § 196 der RCPO., dessen analoge Anwendung dem bisherigen Rechte entspricht.

[2]) Natürlich muß ein triftiger Hinderungsgrund, z. B. Krankheit, vorhanden sein.

[3]) Z. B. eine Obsignation.

[4]) Über Diäten der Gerichtspersonen vgl. VO. 11/2/75, dann FMB. v. 2/3/75 u. JMB. v. 8/3/75 (49 ff.) u. 27/10/82 (257).

[5]) Die analoge Anwendung des § 196 der RCPO. unterliegt keinem Bedenken; sollte, was z. B. in Verlassenschaftssachen vorkommen kann, es notwendig werden, die Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs einzuholen, so werden die Akten mit Bericht dem Justizministerium auf dem Dienstwege vorzulegen sein.

[6]) RGVG. § 167 mit b. AG. Art. 77.

[1]) Gesch. u. RegOrdn. 17/9/63 § 10 (109).

Instr. z. HypGes. § 2 Ziff. 1 (Regbl. 1823 S. 505).

JMB. v. 14/9/79 § 1 (743).

amten und Bediensteten obliegt, sind auf die Zeit von 8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr nachmittags festgesetzt. Die Gerichtsvorstände können mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse den Beginn der Nachmittagsstunden, unbeschadet ihrer Dauer, auf eine andere Zeit verlegen.

Dringliche Geschäfte müssen auch nach Ablauf der Geschäftsstunden und ebenso an Sonn- und Feiertagen ihre sofortige Erledigung finden.

§ 14.

Zustellungen und Ladungen.

Zustellungen und Ladungen können ohne weitere Form dadurch erfolgen, daß der Amtsgerichtsdiener das zuzustellende Schreiben oder den Ladungszettel oder das Ladungsschreiben derjenigen Person, an welche die Zustellung oder Ladung erfolgen soll, behändigt[1]) oder durch die einschlägige Gemeindebehörde[2]) behändigen läßt.

Es können solche Zustellungen auch dadurch erfolgen, daß das zuzustellende Schreiben wie ein gewöhnlicher Brief der Post als eingeschriebene oder nicht eingeschriebene Postsendung zur Besorgung übergeben wird.

Ist der Nachweis der Zustellung oder Ladung zu den Akten zu bringen, so kann dieselbe vom Amtsgerichtsdiener gegen unterschriftliche Bestätigung der erfolgten Zustellung oder Ladung erfolgen; es wird jedoch in vielfachen Fällen (namentlich gegenüber nicht im Gerichtssprengel wohnenden Personen) zweckmäßig sein, die Zustellungen in analoger Anwendung der §§ 152—181 der RCPO. durch den Gerichtsvollzieher oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers durch die Post bewerkstelligen zu lassen.[3])

---

[1]) Zur Aushilfe bei der Besorgung gerichtlicher Vorladungen und Zustellungen können auch die Landpostboten verwendet werden, welche dann als Gehilfen des Amtsgerichtsdieners erscheinen; hiefür bestehen besondere Vorschriften in den JME. v. 2/12/62 (1863 S. 16*) u. 14/3/63 (28*); cfr. auch die JME. v. 29/8/79 Ziff. 2 (554). — Für den Ladungszettel darf eine Schreibgebühr nicht verrechnet werden. JME. 7/3/86 (103). — Hinsichtlich der Ladungsgebühren siehe oben § 5 Note 30.

[2]) Über Verwendung von Gemeindebeamten zu Zustellungen vgl. Bl. f. RA. Bd. XVII S. 392.

[3]) Eine ausführliche Darlegung der Bestimmungen der RCPO. zu geben, halte ich für überflüssig.

Bei Ladungen öffentlicher Beamten und Bediensteten hat der Amtsrichter von Amtswegen der vorgesetzten Dienstbehörde Kenntnis zu geben.[4])

Ladungen von aktiven Unteroffizieren und Soldaten erfolgen durch ein an die betr. Kommandobehörde (Kompagnie, Eskadron ꝛc.) gerichtetes Ersuchschreiben.[5])

Über die Rechtshilfe zur Vermittlung von Zustellungen siehe oben § 10 Note 5, über Zustellungen im Auslande siehe oben § 10 Note 7—10 u. Note 26 u. 27.

Die öffentliche Ladung (Ediktalcitation) kann durch Anheftung der Ladungsurkunde an eine Gerichtstafel oder Gemeindetafel oder Bekanntmachung der Ladung in öffentlichen Blättern oder auf ähnliche Weise erfolgen, und ist es in der Regel dem richterlichen Ermessen anheimgegeben die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.[6])

Die Amtsgerichte sind berechtigt, das Erscheinen jener Personen, mit welchen das Amtsgericht in einem Gegenstande der freiwilligen Rechtspflege persönlich verhandeln muß, durch Vorladung unter Strafandrohung zu bewirken und eventuell auch Ordnungsstrafen wegen ungehorsamen Ausbleibens auszusprechen.[7])

§ 15.

Gebührenwesen.

Die Grundlage für das Gebührenwesen in Sachen der freiwilligen Rechtspflege bildet nunmehr das bayer. Ges. über das Gebührenwesen v. 18/8/79 (G. u. VOBl. S. 903) mit § 41 des Landtagsabschieds v. 19. Mai 1881 (G. u. VOBl. S. 417), dann mit den Novellen v. 29. Mai 1886 (G. u. VOBl. S. 259), 8. März 1888 (G. u. VOBl. S. 149), 22. Dez. 1889 (G. u. VOBl. S. 675), — (Text des ganzen Gesetzes im G. u. VOBl. von 1890, S. 9) und v. 26. Mai 1892 (G. u. VOBl. S. 133) — neuester Text des Gesetzes siehe

---

[4]) VO. v. 25/9/79 (1291). MB. 7/1/82 (G. u. VOBl. S. 37).

[5]) Vgl. Art. 20 des AG. z. RCPO. — § 4 des Ges. v. 15. Aug. 1828, die Militärgerichtsbarkeit betr. (GesBl. S. 43).

[6]) Vgl. AG. z. RCPO. Art. 161 Ziff. 3; bestimmte Vorschriften bestehen im cit. Ges. Art. 111, 154, 159.

[7]) Samml. XII 129 u. 135; Bl. f. RA. Bd. LIII S. 317 u. 407; — cfr. auch b. GO. v. 1753 c. V § 10 Ziff. 1, 2, 9, Novelle v. 1819 § 6.

G. u. VOBl. 1892 S. 482 —, sowie mit den zur Ausführung dieser Gesetze erlassenen Vorschriften.[1])

Hiernach obliegt die rechnerische Behandlung der Gebühren den Gerichtsschreibern.[2])

Den mit der Ausübung der nicht streitigen Rechtspflege betrauten Amtsrichtern erwachsen in dieser Richtung folgende Aufgaben:

1) die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand als Amts- oder Parteisache oder als Armensache zu behandeln sei;[3])

2) die gebührenfreie Entscheidung über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den durch den Gerichtsschreiber bethätigten Ansatz von Gebühren oder Auslagen;[4])

3) die Beschlußfassung darüber, ob Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niedergeschlagen oder ob für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnende Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit gewährt werden soll;[5])

4) die Festsetzung des Wertes des gebührenpflichtigen Objektes, wenn diese Festsetzung durch die Natur des Objektes erforderlich gemacht oder von einer Partei beantragt wird,[6]) wobei zu bemerken ist, daß diese Festsetzung auch von Amtswegen wieder geändert werden kann;[7])

---

[1]) VO. v. 15/9/79 (G. u. VOBl. 1171); FMB. v. 17/9/79 (ibid. S. 1173). VO. v. 20/9/79 (1195). FME. v. 25/9/79 (G. u. VOBl. 1256—1280). VO. v. 22/9/79 (ibid. S. 1283) mit MB. v. 25/9/79, betr. die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen (ibid. S. 1285). FMB. v. 28/9/79 (ibid. S. 1290). MB. v. 21/10/79 (ibid. S. 1463). VO. v. 25/9/79 (ibid. S. 1295), die Gebühren der Rechtsanwälte betr. — Weiters siehe ME. v. 1/7/84 (121) u. 12/6/86 (182) sowie die VO. v. 13/6/92 (187), die Erhebung von Depositalgebühren in Vormundschaftssachen betr., dann die oben § 8 Note 1 citierten Kommentare zum GebGes. von Burkhard und von Pfaff.

[2]) cit. VO. v. 20/9/79 § 16.

[3]) cit. VO. v. 20/9/79 § 11 mit Art. 3 u. 4 des GebGes.; § 47 des RGKG. mit GebGes. Art. (48 nun) 47.

[4]) GebGes. Art. 47 mit RGKG. § 4.

[5]) GebGes. Art. 47 mit RGKG. § 6.

[6]) Art. 47 des GebGes. mit § 16 des RGKG.

[7]) Vgl. Note 6 u. GebGes. Art. 49.

5) die zum Zwecke der Ausmittlung des Wertes des gebührenpflichtigen Objektes allenfalls erforderliche Einweisung und Vernehmung von Sachverständigen und die in dem Wertfestsetzungsbeschlusse zu treffende Entscheidung über die Kosten der Abschätzung, wobei hervorzuheben ist, daß diese Kosten ganz oder teilweise der Partei zur Last gelegt werden können, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Wertsangabe oder durch unrichtige Wertsangabe oder unbegründetes Bestreiten der Wertsangabe die Abschätzung veranlaßt hat;[8])

6) die Beschlußfassung darüber, daß die besondere Erhebung von drei Zehnteilen der Gebühr des § 8 des RGKG. deshalb statthaben solle, weil eine Entscheidung oder sonstige Amtshandlung, für welche eine Gebühr nicht zu erheben wäre, mutwillig veranlaßt wurde;[9])

7) die Festsetzung der Gebühr für umfangreichere Hypotheken- oder Grundbuchsauszüge oder sonstige auf Grund des Hypotheken- oder Grundbuchs zu erteilende Bescheinigungen oder Bestätigungen, dann für Zurückweisung unvollständiger, unzulässiger oder unbegründeter Anmeldungen oder Anträge zum Hypotheken- oder Grundbuche, wenn dieselben weitläufig oder verwickelt sind,[10]) wobei zu bemerken ist, daß bei der Beschlußfassung auch die Bedeutung der Sache und die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu berücksichtigen und die Entscheidung in den gebührenpflichtigen Beschluß mit aufzunehmen oder den bezüglichen Urkunden am Rande beizusetzen ist.[11])

8) Besonders zu beachten ist ferner, daß die Erledigung des Ersuchens einer nichtbayerischen Behörde oder des Antrages von Personen, welche in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, wenn hiemit bare Auslagen verbunden sind, von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden kann.[12])

---

[8]) GebGes. Art. 47 u. 145 mit § 17 des RGKG.

[9]) GebGes. Art. 52.

[10]) GebGes. Art. 92, 93, 95, 96. — (Spielraum zwischen 3—10 Mark, bezw. 50 Pf. bis 1 Mark).

[11]) GebGes. Art. 253 mit VO. v. 20/9/79 § 5.

[12]) GebGes. Art. 255 u. 256.

9) Die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels über Liegenschaften oder gleichgeachtete Rechte in den Hypotheken- oder Grundbüchern darf nicht eher vorgenommen werden, als der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Gebühren vorgelegt ist.[13])

10) Zu beachten ist endlich auch noch, daß:

a) für nachbezeichnete Urkunden, welche in der freiwilligen Rechtspflege öfters zur Produktion gelangen, nämlich für Quittungen über 20 Mark und darüber für Zahlungen und Naturalvergütungen aus öffentlichen Kassen, für die Zeugnisse der Amtsärzte, für die auf Grund der älteren Standesregister ausgestellten pfarramtlichen Zeugnisse und für die Akte der Gerichtsvollzieher in der nichtstreitigen Rechtspflege die Gebühren durch vorschriftsmäßig aufzuklebende und seitens der Beamten, welchen die Quittung übergeben oder von welchen das Zeugnis ꝛc. ausgestellt wird, zu kassierende Gebührenmarken entrichtet wird.[14])

b) daß Zuwiderhandlungen gegen die desfallsigen Vorschriften mit Strafe bedroht sind,[15]) und

c) daß auch die Amtsrichter, wenn sie derartige Zuwiderhandlungen wahrnehmen, verpflichtet sind, hiervon der einschlägigen Behörde (nämlich der vorgesetzten Behörde des schuldigen Beamten, wenn dieser nicht ein Gerichtsvollzieher ist, anderen Falles dem betr. Rentamte) unter Mitteilung der Überführungsbehelfe Anzeige zu erstatten.[16])

11) Nach § 40 des Reichsstempelgesetzes in der neuen Fassung v. 27. April 1894 (RGBl. 1894 S. 381) haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichte sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden (nach Maßgabe des Reichsstempelgesetzes) zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis gelangen-

---

[13]) GebGes. Art. 265 mit Art. 213—217.

[14]) VO. v. 15/9/79 (G. u. VOBl. S. 1171).

[15]) GebGes. Art. 262, 263, 264, 154. FMB. v. 17/9/79 § 9 (G. u. VOBl. S. 1173) u. 19/2/82 (G. u. VOBl. S. 65).

[16]) MB. v. 21/10/79 § 2 (G. u. VOBl. S. 1464). JMBl. S. 1710.

den Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

12) Für die Rechtsmittel gegen gerichtliche Beschlüsse in Gebührensachen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Rechtsmittel gegen Beschlüsse in der Hauptsache (siehe unten § 16); nur muß, wenn der Zahlungspflichtige Beschwerde oder weitere Beschwerde erhoben hat, vor der Entscheidung die Regierungsfinanzkammer unter Mitteilung der Beschwerde und deren Beilagen mit ihrer Äußerung gehört werden.[17])

§ 16.

Rechtsmittel.

A. Beschwerde und weitere Beschwerde.

Das Rechtsmittel, durch welches Verfügungen und Beschlüsse des Amtsgerichtes in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege angefochten werden können, ist jenes der Beschwerde.[1])

Außer dem Beschwerdewege kann in geeigneten Fällen, auch abgesehen von dem Falle der Verzögerungsbeschwerde unter lit. B, die Angehung der Aufsichtsbehörde zur Herbeiführung der Abänderung amtsgerichtlicher Beschlüsse und Verfügungen sachdienlich erscheinen.[2]) Insbesondere können die Notare, welche nicht legitimiert sind, namens der Personen, deren Verträge sie beurkundeten, Beschwerde zu erheben, in Fällen, in welchen ihre Zuständigkeit oder ihre Geschäftsführung oder ein ungerechtfertigter Auftrag eines Amtsgerichts in Frage kommt, berechtigte Veranlassung haben, gegen amtsrichterliche Beschlüsse und Verfügungen Abhilfe durch Angehung der Aufsichtsbehörde zu suchen.[3]) Von diesem Rechtsmittel, welches zweckmäßig Aufsichtsbeschwerde genannt werden dürfte und für wel-

---

[17]) Bl. f. RA. Bd. L S. 190; Art. 48 des GebGes.; Samml. IX S. 119. — Vgl. unten § 16 Note 9. — Anders liegt die Sache bei Beschwerden gegen eine notarielle Gebührenbewertung nach Art. 153 u. 154 des b. GebGes. Die Amtsgerichte sind hiemit nicht befaßt. Vgl. oben § 3 Note 10, ferner Samml. XII 281, 365, 525.

[1]) AG. z. RCPO. Art. 56. Bl. f. RA. Bd. XXXVIII S. 17; XXXXIX S. 337 ff.

[2]) Cfr. oben § 9 Note 17.

[3]) Samml. XII 47. JME. v. 10/3/65 u. 19/10/65 in Enderlein, S. 103 u. 372. B. NotZtg. Jahrg. III S. 103.

ches, abgesehen von den unten § 17 Note 12, erwähnten Bestimmungen, besondere Vorschriften nicht bestehen, wird hier nicht weiter gehandelt. —

Bezüglich der im ersten Absatze erwähnten Beschwerde ist seitens der Amtsgerichte folgendes zu beachten:

1) Das für Entscheidung von Beschwerden zuständige Gericht ist das vorgesetzte Landgericht,[4]) nur in den Fällen des RGVG. § 160 und § 183 mit Art. 77 und 78 des AG. z. RGVG. das vorgesetzte Oberlandesgericht.

2) Die Erhebung der Beschwerde ist an eine Frist nur da gebunden, wo das Gesetz für einzelne Fälle eine solche besonders vorgesehen hat.[5])

3) Die Beschwerde wird, dringende Fälle ausgenommen, bei dem Amtsgerichte eingelegt, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat,[6]) und zwar von der Partei oder einem Bevollmächtigten entweder schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers unter Vorlage der beschwerenden Verfügung und der zur Rechtfertigung des eingelegten Rechtsmittels dienenden Belege.[7])

4) Sind bei Erledigung der Beschwerde außer dem Beschwerdeführer andere Personen im entgegengesetzten Interesse beteiligt, so hat derselbe mit der Beschwerdeschrift so viele Abschriften derselben in Vorlage zu bringen, als Gegenbeteiligte vorhanden sind.[8])

5) Erachtet der Amtsrichter, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat er derselben abzuhelfen.[9])

---

[4]) AG. z. RGVG. Art. 27.

[5]) AG. z. RCPO. Art. 57. — Diese Frist beträgt im Falle des § 183 des RGVG. mit Art. 78 des AG. hiezu eine Woche. — Vgl. auch § 76 lit. G. — Die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der RCPO. tritt ein gegen Beschlüsse auf Verweigerung der Vollstreckungsklausel. Siehe unten § 38 am Ende.

[6]) AG. z. RCPO. Art. 57.

[7]) ibid. Art. 58. — Samml. X 177.

[8]) ibid. Art. 60.

[9]) ibid. Art. 56 mit RCPO. § 534. Daraus folgt, daß der Amtsrichter, wenn er Ergänzungen der Beschwerde, z. B. nach Note 7 oder 8, oder weitere Erhebungen für notwendig erachtet, auch diese veranlassen oder selbst vornehmen kann. Hiebei wird auch die Frage der Legitimation zur Beschwerdeführung zu prüfen und das oben zu Note 3 hinsichtlich der Notare Bemerkte, ferner das zu beachten sein, daß den mit dem Gebührenwesen betrauten Finanzbehörden wegen

Anderenfalls hat er und zwar binnen einer Woche die Beschwerde mit den Akten dem Beschwerdegerichte vorzulegen.[10])

6) Die Beschwerde hat nur ausnahmsweise aufschiebende Wirkung; doch kann sowohl der Amtsrichter als das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.[11])

7) Von der Entscheidung des Beschwerdegerichts erhält das Amtsgericht Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift, welche mit den Akten durch die Gerichtsschreiberei des Beschwerdegerichts an jene des Amtsgerichts zurückgesendet werden. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts hat sodann dem Beschwerdeführer und den vom Beschwerdegerichte bezeichneten weiter Beteiligten gegen Empfangsbescheinigung von dem Inhalte der erfolgten Entscheidung kurze Mitteilung zu machen, sowie auf Verlangen Abschrift der Entscheidung zu geben.[12])[13])

Die weitere Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts statt, wenn nicht die betreffende Gesetzgebung eine weitere Beschwerde ausschließt oder das oberste Landesgericht als Beschwerdegericht entschieden hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht.[14])

---

der sachlichen Behandlung der amtsrichterlichen Geschäfte und in Pflegschaftssachen Personen, welche ein dem Interesse des Mündels entgegengesetztes Interesse haben, kein Beschwerderecht zusteht. Vgl. Samml. Bd. IV 830; XI 412, 446, 638; XII 48; XIII 322; XIV 53, 178, 358, 426, 528, 616, 846; Bl. f. RA. Bd. LI S. 193; LII 269; LVII 255; LVIII 207, 208, 369, 370; LIX 335; b. NotZtg. Bd. XXV S. 34; ferner oben § 15 Ziff. 12.

[10]) ibid. — Die Vorlage kann z. B. mit folgender auf die Beschwerdeschrift gesetzten Randverfügung erfolgen:

Wird samt Akten dem kgl. Landgerichte N. N. vorgelegt, da die Beschwerde nicht für begründet erachtet wird.

[11]) AG. z. RCPO. Art. 59 mit RCPO. § 535. — Der Suspensiveffekt tritt ein bei Beschwerden gegen Strafverfügungen (vgl. § 183 des RGVG. mit Art. 78 des AG.), gegen die Zurückweisung der Ablehnung eines Richters und im Falle des § 94 Abs. 2 des HypGes. — Vgl. auch § 76 lit. G.

[12]) AG. z. RCPO. Art. 61; vgl. ibid. Art. 56 mit §§ 506 u. 529 der RCPO., dann § 47 Ziff. 4 u. § 34 Ziff. 3 der Dienstesvorschriften für Gerichtsschreiber v. 14/9/79 (743 ff.).

[13]) Über Beschwerden in Gebührensachen vgl. oben Note 9 sowie § 15 Ziff. 12.

[14]) AG. z. RCPO. Art. 62 u. 63. — Die Streitfrage, ob die in der frei-

Die Frist zur Einlegung derselben beträgt einen Monat; diese Frist ist eine Notfrist und beginnt mit Verkündung der Entscheidung des Beschwerdegerichts oder der Zustellung der Mitteilung von dem Inhalte derselben.[15])

Die weitere Beschwerde wird, dringende Fälle ausgenommen, bei dem Gerichte erster Instanz eingelegt.[16])

Die Akten sind vom Amtsgerichte unmittelbar dem obersten Landesgerichte,[17]) welches zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist,[18]) vorzulegen.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Beschwerde analoge Anwendung.[19])[20])

---

willigen Rechtspflege gegen eine landgerichtliche Entscheidung, durch welche der Beschwerde gegen einen amtsgerichtlichen Beschluß stattgegeben wurde, von einem im entgegengesetzten Interesse Beteiligten erhobene Beschwerde als erste Beschwerde zu dem Oberlandesgerichte (cfr. AG. z. RGVG. Art. 36 Ziff. 2) oder als weitere Beschwerde zum obersten Landesgerichte kompetiere, ist durch den Beschluß der vereinigten Senate des obersten Landesgerichtes v. 11. Dez. 1885 (Bl. f. RA. Bd. LI S. 33, Samml. Bd. XI S. 275) dahin entschieden, daß nur die weitere Beschwerde an das oberste Landesgericht gegeben ist. Nur die Verletzung eines Gesetzes begründet nach dem cit. Art. 63 diese weitere Beschwerde, nicht „ein neuer selbständiger Beschwerdegrund" nach § 531 der RCPO.; die Verletzung eines Gesetzes begründet die weitere Beschwerde aber auch dann, wenn das Amtsgericht und das Beschwerdegericht gleichmäßig entschieden haben. — Cfr. Samml. VIII 505; IX 56, 293, 360, 628; X 9, 522; XI 11; Bl. f. RA. Bd. XXXVIII 17; XXXIX 337 ff.; L 190; LV 29. — Ausgeschlossen ist die weitere Beschwerde nach Art. 52 des b. GebGes., dann nach Art. 38 des Ges. über die landwirtschaftl. Erbgüter (siehe unten § 76 lit. G) und im Falle des § 183 des RGVG. mit Art. 77 des AG. z. RGVG. In Hypothekensachen ist die weitere Beschwerde seit dem Ges. v. 29/6/86 (G. u. VOBl. S. 266), durch welches § 94 des HypGes. abgeändert wurde, zulässig.

[15]) ibid. Art. 64.

[16]) ibid. Art. 65.

[17]) ibid. Art. 66 Abs. 2. Dieses gilt auch dann, wenn vom Beschwerdeführer irrtümlich das Oberlandesgericht als das für Verbescheidung der weiteren Beschwerde zuständige Gericht bezeichnet wurde. Bl. f. RA. Bd. LV 29.

[18]) AG. z. RGVG. Art. 42. Vgl. die Allegate zu Note 14.

[19]) AG. z. RCPO. Art. 67.

[20]) Über Gebühren in Beschwerdesachen vgl. § 45 des RGKG. mit Art. 47 u. 53 des b. GebGes.; siehe auch Samml. X S. 161 u. 240.

B. Verzögerungsbeschwerde.[21])

(Querella protractae justitiae.)

Beschwerden der Beteiligten gegen Amtsrichter wegen Verzögerung der Rechtspflege sind beim Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts anzubringen. Der Präsident hat die Beschwerde, wenn er sie nicht augenscheinlich ungegründet findet, dem Amtsrichter gegen Empfangsbestätigung unter Beifügung der Aufforderung mitzuteilen, binnen bestimmter Frist die Beschwerde zu heben und darüber, daß dieses geschehen, Anzeige zu erstatten oder die bestehenden Hindernisse bekannt zu geben.

Mit der Aufforderung kann nach Umständen die Androhung einer Zwangsstrafe bis zu 100 Mark verbunden werden, deren Auflegung, soferne der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sofort von dem Präsidium[22]) des angerufenen Gerichtes auszusprechen ist.

Gegen eine solche Strafverfügung steht dem Amtsrichter die sofortige Beschwerde nach § 540 der RCPO. zu.

§ 17.

Dienstaufsicht. Geschäftsausweise. Geschäftsübersicht. Visitationen.

Das Recht der Aufsicht über den Dienst des Amtsgerichtes in der freiwilligen Rechtspflege steht den mit der Dienstaufsicht[1]) über das betr. Amtsgericht betrauten Oberamtsrichtern, den Präsidenten und Präsidien des vorgesetzten Landgerichts und Oberlandesgerichts und dem Staatsministerium der Justiz[2]) zu.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen, also auch innerhalb der Zuständigkeit des Aufsichtsorganes Anordnungen zu treffen und Erinnerungen zu erlassen.[3])

---

[21]) AG. z. RGVG. Art. 73.

[22]) also nicht vom Präsidenten; vgl. Art. 69 Abs. 2 des AG. z. RGVG.

[1]) Vgl. oben § 5 Note 5.

[2]) AG. z. RGVG. Art. 69.

[3]) Art. 71 des AG. z. RGVG. Das Recht zur Auflage von Zwangsstrafen steht den Aufsichtsbehörden nur gegenüber den nichtrichterlichen Beamten zu.

Gegenüber dem Amtsrichter kann nur in dem im vorstehenden Para=

Das zur Ausübung des Aufsichtsrechtes erforderliche Material erhalten die Aufsichtsbehörden durch Berichte der unterstehenden Gerichte, durch das bereits erörterte Rechtsmittel der Beschwerde, dann aber auch durch die Geschäftsausweise und die Geschäftsübersicht und durch Visitationen.[4])

Als Geschäftsausweise haben die hypothekenamtlichen Tagebücher, die Verlassenschaftsverzeichnisse und die Pflegschaftskurrentverzeichnisse zu dienen, von welchen letztere alljährlich für das vorausgegangene Jahr spätestens bis zum 15. Februar, das Verlassenschaftsverzeichnis zwischen dem 20. Februar und 1. März, das hypothekenamtliche Tagebuch aber seit der JME. v. 6/10/94 (190) nunmehr alsbald nach Jahresschluß dem Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts vorzulegen sind.[5])

Bis zum 15. Januar ist dem Präsidenten am vorgesetzten Landgerichte auch alljährlich für das vorausgegangene Jahr eine Geschäftsübersicht vorzulegen, welche nach dem in der JME. v. 28. Juli 1864 Anlage II (JMBl. S. 202 u. 203) vorgeschriebenen und nach der JME. v. 12. Nov. 1879 Tabelle V (S. 1787) nur durch Einfügung zweier Spalten (nämlich je einer für die Summe der neu angefallenen und für die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres kurrent gewesenen Pflegschaftssachen) zu ändernden Formulare anzufertigen ist.[6]) Die Anfertigung dieser Übersicht obliegt dem die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichter.[7]) Derselbe kann jedoch die Anfertigung auch einem anderen Richter oder einem Gerichtsschreiber übertragen, in welchem Falle die Übersicht nicht

---

graphen erwähnten Falle des Art. 73 des AG. z. RGVG. eine Zwangsstrafe erfolgen.

Von Amtswegen finden Zwangsstrafen gegen den Amtsrichter nicht statt; vgl. Hauck, Kommentar z. AG. z. RGVG. S. 284 i. f.

Läßt der Amtsrichter die Anordnungen oder Erinnerungen der Aufsichtsbehörden unbeachtet, so kann gegen denselben nur nach Maßgabe des Art. 1 des RDG. eingeschritten werden.

[4]) Vgl. JME. v. 29/4/81 (165 ff.).

[5]) JME. v. 24/7/64 (194), 16/11/64 (258), 31/5/67 (145) u. 5/1/80 (4). Vgl. auch unten § 28 Note 21.

[6]) JME. v. 11/12/80 § 3 (— Tabelle III —), dann § 7.

[7]) ibid. § 4.

bloß von dem die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichter, sondern auch von dem zur Anfertigung beigezogenen Beamten zu unterzeichnen ist.[8])

Die **Visitationen** sind teils regelmäßige, welche alle drei Jahre durch den Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts erfolgen sollen, teils außerordentliche, welche durch Beschluß des Präsidiums des vorgesetzten Landgerichts angeordnet werden.[9])

Die Beamten und Bediensteten des der Visitation unterzogenen Gerichtes haben den zur Visitation abgeordneten Beamten bei der Vornahme dieses Geschäftes jeden förderlichen Beistand zu leisten und denselben alle zur richtigen Würdigung des Geschäftszustandes dienlichen Aufschlüsse rückhaltlos zu gewähren.[10])

Über jede außerordentliche Visitation ist vom Präsidium des Landgerichts ein förmlicher Visitationsbescheid zu erlassen.[11])

Bei den regelmäßigen Visitationen kann der Landgerichtspräsident die Abhilfe wahrgenommener Mängel und Unregelmäßigkeiten durch mündliches Benehmen mit dem betreffenden Beamten oder durch schriftliche Weisung an das Amtsgericht oder durch Beschlußfassung des Landgerichtspräsidiums herbeiführen; auch kann er, wenn er mit dem Beschlusse des Landgerichtspräsidiums nicht einverstanden ist, die Sache dem Präsidenten des vorgesetzten Oberlandesgerichts vorlegen, welcher den Beschluß des Präsidiums herbeizuführen oder die Akten dem kgl. Staatsministerium der Justiz zur etwa veranlaßten Verfügung vorzulegen hat.[12])

Auf die nämliche Weise kann der Landgerichtspräsident verfahren, wenn er auf sonstige Weise bei den ihm untergebenen Amtsgerichten Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten wahrnimmt, wobei

---

[8]) ibid. § 9 mit Art. 68 des AG. z. RGVG.

[9]) JMB. v. 29/4/81 (178) § 3 u. § 11, „betr. die Visitation der Gerichte".

[10]) ibid. § 17.

[11]) ibid. § 13.

[12]) ibid. § 9 u. JMB. v. 29/4/81, die Beaufsichtigung der Amtsgerichte, § 4 (168).

Solche ohne Parteiantrag lediglich von Aufsichtswegen erlassenen Beschlüsse dürfen selbstverständlich an den Rechten der Parteien nichts ändern, selbst wenn das Verfahren des Amtsgerichts ein ungesetzliches gewesen wäre. Vgl. Samml. Bd. VI S. 482.

noch hervorzuheben ist, daß der Landgerichtspräsident — abgesehen von den Visitationen — das Recht hat, jederzeit die Geschäftsbücher und Akten der untergebenen Amtsgerichte einzusehen oder, wo die Übersendung thunlich ist, zur Einsicht abzuverlangen und über die Behandlung von Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege mündliche oder schriftliche Aufklärung zu verlangen.[13])

---

[13]) cit. JMB. v. 29/4/81, die Beaufsichtigung der Amtsgerichte, § 3 (167) Den mit der freiwilligen Rechtspflege betrauten Amtsrichtern ist das Studium der §§ 8—18 dieser JMB. besonders zu empfehlen, da hierin die Hauptrichtpunkte für das Verfahren in der freiwilligen Rechtspflege bezeichnet sind.

II. Teil.

Verfahren in Hypothekensachen.

§ 18.

Quellen.

Die vorzüglichste Quelle für das Verfahren in Hypothekensachen sowohl als für das materielle Hypothekenrecht bildet das Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822 (GesBl. S. 17) mit dem Ges. v. 29. Mai 1886, die Abänderung einiger Bestimmungen des HypGes. betr. (G. u. VOBl. S. 226) und mit dem EG. v. 1. Juni 1822 (GesBl. S. 125).

Weitere belangreiche Gesetze sind:

das Notariatsgesetz v. 10. Nov. 1861 (GesBl. S. 86),

die Subhastationsordnung v. 23. Febr. 1879 (G. u. VOBl. S. 203) mit dem Ges. v. 29. Mai 1886, Änderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. (G. u. VOBl. S. 239),

das bayer. Ausführungsgesetz zur RCPO. v. 23. Febr. 1879 (G. u. VOBl. S. 63).[1])

Die übrigen Gesetze, dann die einschlägigen Verordnungen und Ministerialentschließungen werden an den betr. Orten angegeben, und werden deshalb als besonders wichtig hier nur noch hervorgehoben:

die Verordnung v. 12. März 1823 „die Instruktion über den Vollzug des HypGes." (Regbl. S. 499) und

die Instruktion zum NotGes. v. 1. Juni 1862 (Regbl. S. 962).

---

[1]) Vgl. auch noch Ges. v. 24. Mai 1825, Verlängerung des Einführungstermins (GesBl. S. 5). Die Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822 und das Ges. v. 1. Juli 1856 über den § 19 der Prioritätsordnung sind durch das b. AG. z. RCPO. Art. 235 Ziff. 3 u. 4 aufgehoben worden.

Literatur:

Gönner, Commentar über das Hypothekengesetz, 1823 u. 1824, neu herausgegeben mit Register und Nachträgen von Eduard Graf bei Fleischmann in München, 1867.

Jungermann, Handbuch des bayerischen Hypotheken- und Prioritätsrechtes ꝛc., 1857.[2])

Regelsberger, Das bayerische Hypothekenrecht.

Roth, Paul, Bayerisches Civilrecht, 1872, §§ 181—196.

Nibler, Handbuch des bayerischen Hypotheken- und Prioritätsrechtes, 1829.

Lehner, Lehrbuch der bayerischen Hypothekenamtsordnung, 1837, 1840.

— Lehrbuch des bayerischen Hypothekenrechtes ꝛc. ꝛc., 1838, 1840.

Arnold, Das Hypothekensystem in seinen Erfordernissen zum Notariat.

Zink, Erläuterungen zum Notariatsgesetz mit Nachtrag, Erlangen 1862 u. 1868.

Enderlein, Materialien zum Notariatsgesetz, Erlangen 1887.

Ortenau, nun Henle, Kommentar zur Subhastationsordnung mit Novelle, III. Aufl., München (Beck'scher Verlag) 1895.

Als bequeme, mit guten Anmerkungen versehene Taschenausgaben sind zu empfehlen:

a) für das Hypothekengesetz jene von Gütl, III. Aufl., München 1892 (Beck'scher Verlag), und

b) für die Subhastationsordnung mit Novelle jene von Henle, II. Aufl., München 1891 (Beck'scher Verlag).

Dem angehenden Hypothekenbeamten ist insbesondere das vorzügliche Lehrbuch von Regelsberger zu empfehlen.

§ 19.

Örtliche Zuständigkeit des Hypothekenamtes.[1])

Das amtsgerichtliche Hypothekenamt ist zuständig für alle innerhalb des betr. Amtsgerichtssprengels gelegenen unbeweglichen Sachen oder gleichgeachteten Rechte, welche Gegenstand einer Hypothekbestellung

---

[2]) Auf dieses Werk wurde in einer JME. v. 9/12/65 Nr. 3144 besonders hingewiesen unter dem Bemerken, daß sich die Hypothekenämter dieses Werkes bis zur Herstellung von Generaliensammlungen aushilfsweise bedienen können.

[1]) Über die sachliche Zuständigkeit vgl. § 3 Ziff. 1 u. Note 13, 14 u. 15.

sein können, mit Ausnahme der nach der VII. VerfBeil. zu beurteilenden Familienfideicommißgüter und der Güter der Mitglieder der königlichen Familie.[2])

Über den Amtsgerichtssprengel hinaus erstreckt sich die hypothekenamtliche Zuständigkeit nur auf solche in einem anderen Amtsgerichtssprengel gelegenen Sachen oder Rechte, welche Pertinentien des im betr. Amtsgerichtsbezirke gelegenen Hauptgutes bilden.[3])

§ 20.
Aufgabe des Hypothekenamtes.

Das Hypothekenamt hat als wesentliche Aufgabe:

die Anlegung, Aufbewahrung und Instandhaltung der Hypothekenbücher,

die Beschäftigung der Einschreibungen,

die Erteilung der Ausfertigungen,

die Gestattung der Hypothekenbuchseinsicht,

die Führung der Protokolle und

die Sammlung der Beilagen.[1])

Die vom Hypothekenamte zu führenden Bücher und Akten sind:

1) die Hypothekenbücher nebst den dazu gehörigen Personal- und Realregistern,

2) das Tagebuch,

3) das Hypothekenprotokoll,

4) die Beilagen,

5) die Hypothekenspezialakten,[2])

6) das Verzeichnis der Hypothekschätzer,

7) die Generaliensammlung,

---

[2]) Vgl. Note 1 u. § 86 des HypGes. mit Art. 15 des AG. z. RGBG.

Dagegen erstreckt sich die amtsgerichtliche Hypothekengerichtsbarkeit auch auf die innerhalb des Amtsgerichtssprengels gelegenen Bergbau-Realitäten. — Vgl. VO. v. 31/7/1830 (Regbl. S. 989).

[3]) Vgl. §§ 120—123 des HypGes.

[1]) Regelsberger b. HypR. § 24.

[2]) Hypothekenprotokoll, Beilagen und Hypothekenspezialakten bilden die sog. Hypothekenakten, vgl. Regelsberger § 20 S. 91.

8) das Verzeichnis sämtlicher Hypothekenbücher, Protokolle, Beilagen, Registerbände, Spezialakten.[3])

Die Anschaffung der Hypothekenbücher bezw. die Lieferung des für die Hypothekenbücher, Hypothekenprotokolle und deren Beilagen benötigten Papieres geschieht teils durch den Oberstaatsanwalt des vorgesetzten Oberlandesgerichts, teils durch das kgl. Staatsministerium der Justiz.

Ergibt sich in dieser Richtung ein Bedarf, so hat der Hypothekenbeamte dem Gerichtsvorstande Anzeige zu machen.

Der Gerichtsvorstand hat dann den jeweiligen Bedarf spezialisiert dem Staatsanwalte am vorgesetzten Landgerichte anzuzeigen.[4])

Hinsichtlich der Aufbewahrung der Hypothekenbücher und Hypothekenakten ist die Einrichtung getroffen, daß dieselben in verschließbaren, leicht transportablen Kästen in einem möglichst feuersicheren Lokale untergebracht sind.

Der Hypothekenbeamte hat für den Verschluß dieser Hypothekenkästen sowie des hypothekenamtlichen Lokales in der Art zu sorgen, daß ohne ihn oder den Gerichtsvorstand niemand zu den Hypothekenbüchern gelangen kann; auch hat er darüber zu wachen, daß bei der in seiner Gegenwart zu bethätigenden Einsichtnahme der Hypothekenbücher an den Einträgen nichts verändert oder beschädigt werde.[5])

§ 21.

Hypothekenbücher.

Allgemeines.

Die Hypothekenbücher sind nach dem in der Instruktion § 4 erwähnten Formulare anzulegen und in dauerhaft gebundenen Foliobänden zu halten.

---

[3]) Vgl. JME. v. 29/4/81 § 12 Ziff. 2, 3, 8 (172) mit JME. v. 20/9/63 (115) § 19 ff. u. JME. v. 17/8/67 (194). — Über die in ersterer Entschließung noch erwähnten Anlehenstabellen (= Hypothekenbuchsauszügen für gewisse Zwecke) vgl. VO. v. 9/1/1804 (Döllinger Regbl. S. 15), VO. v. 17/2/1804 (Regbl. S. 92) u. 21/5/1807 (Regbl. S. 891, Bl. f. RA. Bd. 45 S. 332) u. Samml. VIII 474. Über Ziff. 1—5 erfolgt unten genaue Erläuterung.

[4]) JME. v. 13/6/62 — Regiewesen — Ziff. 12 u. 13 (1863* 88); vgl. auch JME. v. 4/6/68 (150) Ziff. 13 u. 14 u. JMB. v. 27/11/75 (310).

[5]) HypGes. § 95 Ziff. 1. — JME. v. 29/4/81 § 12 Ziff. 1 (172).

Zu jedem Bande sollen höchstens 12 Buch Papier verwendet werden.[1])

Die Hypothekenbücher sollen so angelegt werden, daß jedes Amtsgericht in mehrere Hypothekendistrikte[2]) (Stadtviertel — Gemeinden) eingeteilt und für jeden Distrikt ein eigenes Hypothekenbuch, welches nach Bedürfnis aus mehreren Bänden bestehen kann, angelegt wird.

Jeder Band des Hypothekenbuches muß ein besonderes Titelblatt erhalten; auf diesem sowie auf dem Rücken des Einbandes muß der Hypothekendistrikt und die Nummer des Bandes (z. B. Hypothekenbuch für Burach Bd. I) angegeben werden.[3])

Der ganze Band eines jeden Hypothekenbuches ist, bevor er in Gebrauch genommen wird, auf allen Seiten mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu paginieren, und ist auf der letzten Seite eines jeden Bandes die Seitenzahl vom Gerichtsvorstande zu bestätigen.[3])

§ 22.

Hypothekenfolium.[1])

Unter Hypothekenfolium versteht man eine Abteilung des Hypothekenbuches, in welcher die auf eine bestimmte Liegenschaft bezüglichen Einschreibungen vorgetragen werden.

Jedes Folium erhält eine eigene Nummer, so daß die Nummern durch ein Hypothekenbuch durchlaufen.[2])

Die Anlage der Folien erfolgt nach dem Hypothekengegenstande.

Es ist nämlich für jedes Grundstück oder jede hypothekfähige Grundgerechtigkeit ein eigenes Folium zu eröffnen.

Ob mehrere Grundstücke und Grundgerechtigkeiten eines und desselben Eigentümers auf einem Folium vorzutragen sind, hängt

---

[1]) Instr. § 5 Abs. 4.

[2]) HypGes. § 119, Instr. § 5. — JME. v. 21. Febr. 1863 (Ztschr. f. Ges. u. R. Bd. X S. 135) Ziff. 1, JME. v. 29/4/81 § 10 (171). — Für die innerhalb eines Amtsgerichtssprengels gelegenen Bergbau-Realitäten ist ein eigener Band des Hypothekenbuches, nach Bedürfnis sind auch mehrere Bände anzulegen. Instr. v. 31. Juli 1830 (Regbl. S. 992).

[3]) Instr. § 6.

[1]) HypGes. §§ 120—127. — Regelsberger § 14. — Vgl. unten § 57.

[2]) HypGes. § 120.

in erster Linie vom Antrage des Eigentümers sowie davon ab, daß bezüglich der sämtlichen Hypothekenobjekte, welche auf einem Folium vereinigt werden sollen, in zweiter und dritter Rubrik die gleichen Einträge erfolgen sollen und können.

Ist ein Folium aus anderer Veranlassung als auf Antrag des Eigentümers der Hypothekobjekte zu. eröffnen (z. B. im Falle des Art. 30 Abs. 2 der SubhOrdn.), so ist zu berücksichtigen,

1) daß Gutskomplexe oder Güter mit ihren Zugehörungen auf einem und demselben Folium vorzutragen sind, wenn der Besitzer es beantragt und in zweiter und dritter Rubrik die gleichen Einträge für sämtliche Bestandteile des Gutskomplexes erfolgen sollen und können,[3])

2) daß außerdem auf dem nämlichen Folium nur solche im gleichen Gerichtsbezirke[4]) gelegenen Grundstücke und hypothekfähigen Rechte vereinigt werden dürfen, welche unter demselben Rechtstitel vom nämlichen Eigentümer besessen werden, vorausgesetzt, daß auch hier in zweiter und dritter Rubrik die gleichen Einträge möglich sind,[5]) und

---

[3]) HypGes. § 120. Instr. §§ 12 u. 13. — Das hier Vorgetragene weicht scheinbar vom Wortlaute des HypGes. und der Instr. etwas ab, allein die Abweichung ist nur eine scheinbare, da es in der Hand des Eigentümers mehrerer Immobilien liegt, das eine zur Pertinenz des anderen zu machen oder einem einzelnen Immobile die Pertinenzeigenschaft gegenüber einem Gutskomplexe zu nehmen. Praktisch gelten daher nur die hier gemachten Unterscheidungen. So sagt auch ein Beschluß des obersten Landesgerichts v. 30/8/93 (Samml. XIV 711; Bl. f. RA. ErgBd. XII 357), daß auf Verlangen des Besitzers auch Grundstücke, die unter verschiedenen Rechtstiteln besessen werden, auf einem Hypothekenbuchsfolium einzutragen sind, — selbstverständlich, falls nicht sonstige hypothekenrechtliche Hindernisse vorliegen. —

Hiemit stimmt überein eine autogr. JME. Nr. 15436 v. 14/8/67, in welcher es für zulässig erklärt wird, daß die erst nach und nach oder auf verschiedene Weise erworbenen Grundstücke eines Schuldners, welche in ihrer Gesamtheit einem einheitlichen Zwecke dienen, im Falle einer Gesamtverpfändung als ein Komplex im Sinne des HypGes. behandelt und demgemäß auf einem Folium im Hypothekenbuche vorgetragen werden und zwar selbst dann, wenn die Grundstücke in verschiedenen Distrikten des Hypothekenamtsbezirkes liegen. Vgl. hiezu auch autogr. JME. v. 5/7/87 Nr. 10893 sowie b. NotZtg. Jahrg. XXV S. 111, ferner unten § 37 Note 20.

[4]) Daß auch derselbe Hypothekendistrikt gegeben sei, ist nicht erforderlich.

[5]) siehe Note 3. Wird die Anlage besonderer Folien für einzelne Grund-

3) daß es in dem zu 2 genannten Falle mangels eines speziellen Antrages vom Ermessen des Hypothekenamtes abhängt, ob ein oder mehrere Folien anzulegen sind, wobei lediglich Zweckmäßigkeitsgründe gelten.[5])

Ein Hypothekenfolium kann aus einer oder mehreren Seiten bestehen; die für ein Folium bei dessen Anlage zu bestimmende Seitenzahl richtet sich lediglich nach dem Umfange der bei der Anlage erfolgenden sowie der mutmaßlichen künftigen Einträge.[6])

Wenn die für die Fortsetzung eines Foliums bestimmten aufeinanderfolgenden Seiten für die in der Folge notwendigen Einträge nicht mehr hinreichen, so kann die betr. Rubrik des Foliums auf anderen Seiten des nämlichen Bandes oder in einem anderen Bande fortgesetzt oder das Folium vollständig aus einem Bande in den anderen übertragen werden.[7]) Die Übersichtlichkeit erfordert, daß Fortsetzungen möglichst vermieden, und daß also vorzugsweise die Übertragung des Foliums in den anderen Band gewählt werde.[8]) Bei den Fortsetzungen ist von einer Seite auf die andere und beziehungsweise von einem Bande auf den anderen zu verweisen.

Wenn Grundstücke, welche im Amtsgerichtsbezirke A liegen, Pertinentien eines im Amtsgerichtsbezirke B gelegenen und dort im Hypothekenbuche vorgetragenen oder vorzutragenden Hauptgutes bilden oder zu einem standesherrlichen Familienfideikommisse nach Maßgabe der VII. VerfBeil. oder zu den Gütern eines Mitgliedes der königl. Familie gehören, so sind diese Grundstücke zwar im betr. Hypothekenbuche des Amtsgerichtes A unter einem eigenen Folium und unter einer eigenen Nummer vorzutragen; es ist jedoch zu bemerken, daß wegen der betr. vorbezeichneten Eigenschaft beim Amtsgerichte A keine Hypotheken eingetragen werden können — sog. Sperrfolien oder Schutzfolien.[9])

---

stücke beantragt, so muß diesem Antrage stattgegeben werden, und kann die Anlage einzelner Hypothekfolien namentlich nicht deshalb verweigert werden, weil die Besorgnis besteht, daß später mehrfache Unterschiede hinsichtlich der Flächenmaße sich herausstellen könnten. Samml. XIII 133; Bl. f. RA. Bd. LV S. 361.

[6]) Instr. § 19 Nr. 3, § 27 Nr. 1 u. § 34 Nr. 1.

[7]) HypGes. § 127.

[8]) JME. v. 9/8/69 (179).

[9]) HypGes. §§ 121—123. — Diese Folien haben also nur eine einzige Rubrik, nämlich die erste.

Die Hypothekenfolien enthalten je drei aufeinanderfolgende Rubriken und zwar[10])

a) die erste für die Sache, worauf Hypotheken eingetragen werden können, nebst den darauf haftenden besonderen Reallasten (Sach-Rubrik),

b) die zweite für den Eintrag der Besitzer und der Besitztitel nebst den Beschränkungen des Eigentümers in der Disposition (Eigentümer-Rubrik) und

c) die dritte für die Hypotheken mit Inbegriff deren Cessionen und Löschungen (Hypotheken-Rubrik).

§ 23.

Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich der 3 Rubriken. Vormerkungen, Protestationen und Löschungen.

Die Formularien für die sämtlichen 3 Rubriken, welche die noch unbeschriebenen Hypothekenbücher enthalten, haben 3 Kolumnen,[1]) wovon die erste für die innerhalb der Rubrik fortlaufenden Nummern der Einträge, die zweite oder Hauptkolumne für den Text des Eintrages und die dritte für die Anmerkungen bestimmt ist. Die Nummern der Einträge sind mit arabischen Ziffern zu schreiben, in der zweiten Rubrik ist jedoch bei jedem Eintrage, welcher eine Besitzveränderung betrifft, und in der dritten Rubrik bei jedem Eintrage, welcher einen Hypothekeintrag enthält, unter die für sich fortlaufende arabische Ziffer eine in besonderer fortlaufenden Reihenfolge zu setzende römische Ziffer zu schreiben.[2]) Weiters ist in der dritten Rubrik zwischen der zweiten und dritten Kolumne zum Vortrage der Summe der Hypotheken in Ziffern noch eine vierte schmale Kolumne durch Ziehen eines Striches in der Hauptkolumne herzustellen.[3])

Alle Einträge werden in chronologischer Ordnung untereinandergesetzt.[4])

---

[10]) HypGes. § 129.

[1]) Vgl. das beigegebene Muster — Formular I.

[2]) Instr. § 27 Ziff. 3 u. 4, § 19 Nr. 7, § 34 Nr. 5.

[3]) Vgl. Muster — Formular I.

[4]) Instr. § 19 Nr. 6, § 27 Ziff. 2, § 34 Ziff. 3, HypGes. § 23.

Jeder Eintrag hat in der Hauptkolumne mit Angabe des Tages, Monats und Jahres des Vollzugs zu beginnen.[5])

Bei den Einträgen des Wertes der Sache, der jährlichen Realrenten, Forderungen, Teilcessionen und Teillöschungen sind die Summen nicht nur in Zahlen, sondern auch mit Worten auszudrücken.[6])

Der Vortrag der Geldbeträge geschieht in Markwährung.[7])

Die Einträge müssen vollständig, aber kurz und bündig abgefaßt und möglichst schön und deutlich sowie mit guter, dauerhafter Tinte geschrieben werden. Rasuren, Einlagen von Blättern und Zwischenschriften sind zu vermeiden. Muß eine Ausstreichung vorgenommen werden, so ist dieselbe so zu bethätigen, daß das Ausgestrichene noch leserlich bleibt, auch muß in den Anmerkungen eine Seitenbemerkung gemacht und vom Hypothekenbeamten unterschrieben werden.[8]) Sind bei einem Eintrage Einschaltungen zu machen, so sind diese, solange der Eintrag nicht abgeschlossen ist, am Schlusse

---

[5]) ibid. Über die Streitfrage, ob dann, wenn der Eintrag nicht am Tage des Einlaufes vollzogen werden kann, der Tag des Einlaufes oder der Tag des wirklich erfolgten Eintrages als Vollzugsdatum vorgetragen werden soll, vgl. Bl. f. RA. ErgBd. XII S. 364. Nach meiner Meinung dürfen Zweckmäßigkeitsgründe nicht dazu führen, den klaren Wortlaut der gesetzlichen und instruktionellen Bestimmungen einfach umzustoßen. Der Wortlaut von Gesetz und Instruktion gebietet aber, dasjenige Datum einzuschreiben, an welchem der Eintrag in das Hypothekenbuch geschehen ist, nicht aber das Datum des Einlaufs. Für die Wahrung des Vorranges eines Einlaufs haben Gesetz und Instruktion anderweitig vorgesorgt, und diese Vorsorge erscheint auch genügend. Selbst die Unzureichendheit dieser Vorsorge könnte die Nichtbefolgung der bestehenden Bestimmungen seitens des Hypothekenamtes nicht rechtfertigen. — Vgl. auch NotZtg. Jahrg. XI S. 30.

[6]) HypGes. § 125. Das Gesetz spricht von Cessionen und Löschungen überhaupt; allein wenn das ganze Kapital cediert oder gelöscht wird, so fällt die ratio legis weg, und kann überhaupt die Summenangabe vermieden werden.

[7]) JME. v. 13/12/75 (330).

[8]) HypGes. §§ 124 u. 126, Instr. § 35. — Selbstverständlich darf mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit des Hypothekenbuches die bemerkte Korrektur nur erfolgen, solange der Eintrag nicht abgeschlossen ist; nach vollzogenem Abschlusse kann die Korrektur nur durch einen neuen Eintrag vollzogen werden, — ein Verfahren, welches mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse in der Spalte der Anmerkungen bei Korrekturen überhaupt zu empfehlen sein dürfte.

nachzutragen. Ist der Eintrag bereits abgeschlossen, so hat die Ergänzung durch einen nachfolgenden neuen Eintrag zu geschehen.[9])

Jeder Eintrag ist, sobald kein Hindernis mehr im Wege steht, ungesäumt zu vollziehen.[10])

Jeder vollendete Eintrag ist durch einen horizontalen Strich (Querlinie) abzuschließen.[11])

Bei jedem Eintrage ist in der Kolumne der Anmerkungen Band und Seite des Hypothekenprotokolls oder der Spezialakten, worauf sich der Eintrag gründet,[12]) oder, wenn im Hypothekenprotokolle nichts verzeichnet wurde, die Ziffer, und soferne die Einträge im Hypothekentagebuche und im Hypothekenbuche nicht im gleichen Jahre erfolgten, auch das Jahr des betr. Eintrages im Hypothekentagebuche anzufügen.[13])

Wenn ein nachfolgender Eintrag sich auf einen vorhergehenden Eintrag bezieht, so ist in der Kolumne der Anmerkungen bei beiden Einträgen von einem auf den anderen zu verweisen.[14])

Einschreibungen im Hypothekenbuche, welche auf Grund von Notariatsurkunden gemacht werden, haben eine kurze Bezeichnung dieser Urkunden nach ihrem Gegenstande (§ 46 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften v. 1. Juni 1862 zum NotGes.), Namen und Wohnsitz des Notars und Nummer des Geschäftsregisters zu enthalten.[15])

Hinsichtlich der Bemessung des für die einzelnen Rubriken zu bestimmenden Raumes siehe den vorhergehenden § bei Note 6.

In jeder Rubrik können

I. Vormerkungen,

II. Protestationen,

III. Löschungen

vorkommen.[16])

---

[9]) HypGes. § 126 Abs. 2.

[10]) Instr. § 35 Nr. 1.

[11]) Instr. § 19, § 27 Ziff. 1, § 34 Nr. 4. — Bezüglich der ersten Rubrik besteht diesfalls zwar keine ausdrückliche Vorschrift; es ist dieses jedoch schon der Übersichtlichkeit wegen nötig.

[12]) Instr. § 19[8], § 27[10], § 34[6].

[13]) JME. v. 11/4/72 Ziff. VIII (128).

[14]) siehe Note 12.

[15]) JME. v. 11/4/72 Ziff. VIII (128).

[16]) HypGes. §§ 27—30, Instr. §§ 26, 30, 31. — JME. v. 16. Okt. 1852

ad I.

Vormerkung ist jeder Eintrag in das Hypothekenbuch, welcher bezweckt, die Wahrung von Rechten, welche sich nicht zum definitiven Eintrag eignen,[17]) gegenüber der Öffentlichkeit des Hypothekenbuches zu sichern.

Vorgemerkt können beispielsweise werden: in der ersten Rubrik Reallasten, in der zweiten Rubrik Ansprüche auf das Eigentum sämtlicher oder einzelner der in erster Rubrik vorgetragenen Hypothekenobjekte, in dritter Rubrik Forderungen sowie Pfandrechte auf vorgemerkte oder eingetragene Hypothekforderungen.

Voraussetzungen der Vormerkung von Hypothekforderungen[18]) sind,

a) daß derjenige, gegen welchen die Forderung geltend gemacht wird, Eigentümer des Objektes sei, auf welchem die Hypothek erworben werden will;[19])

b) daß für die angemeldete Forderung ein Hypothektitel besteht;

„das hypothekenamtliche Verfahren bei Anmeldungen von Veränderung der Grundbelastung von Hypothekobjekten" (Ztschr. f. G. u. R. Bd. I S. 22). — Bl. f. RA. Bd. XXXXIV S. 81, 97, 113, 129; I 359, 380; V 407; VIII 95; IX 61; X 12; XVII 97; XVIII 383; XXII 219; XXIV 271; XXVII 10; XXXI 399; XXXXI 79. Samml. Bd. I S. 188; II 183; III 29; V 403; VI 114 u. 794; IX 241. NotZtg. Jahrg. VIII S. 147.

[17]) Zum definitiven Eintrag eignen sich auch solche Ansprüche nicht, welche erst in einem vorläufig vollstreckbaren Urteile zuerkannt sind. RCPO. § 658. — Bezüglich des Sprachgebrauches vgl. noch unten Note 21.

[18]) HypGes. §§ 30, 146. Instr. § 31. — Einen besonderen Fall der Hypothekvormerkung bietet der Art. 36 der Novelle zur SubhOrdn., wozu die JME. v. 6/12/86 Ziff. 3 (279) zu vergleichen ist.

[19]) Bestritten ist, ob der eingetragene Eigentümer auch die Verpfändungsbefugnis haben muß; im Zweifel wird sich für die Vormerkung zu entscheiden sein.

Die Beschlagnahme der Hypothekenobjekte zum Zwecke der Zwangsversteigerung hindert die Vormerkung von Forderungen nicht. SubhOrdn. Art. 33 Abs. 2. — Cfr. auch Bl. f. RA. Bd. XXXXI S. 179 sowie Fischer-Henle, Kommentar zur SubhOrdn., II. Aufl., S. 105 Note 3.

Ein Vertrag, in dem eine nicht mehr als Besitzer eingetragene Person über das Hypothekenobjekt Verfügungen trifft, darf nicht zum hypothekenamtlichen Vollzuge vorgemerkt werden, es muß vielmehr die betr. Urkunde als unvollziehbar zurückgegeben werden. Samml. XIV 730. — Vgl. auch Bl. f. RA. Bd. XLVIII S. 22.

c) daß Forderungen und Titel durch unverdächtige Urkunden bescheinigt werden.[20])

Voraussetzung für die Einschreibung anderer Vormerkungen ist Bescheinigung derjenigen Thatsache, deren Einschreibung verlangt wird.[21])

Die Vormerkungen werden formell wie die übrigen Einträge in der betreffenden Rubrik behandelt, nur wird in die Kolumne der Anmerkungen noch das Wort gesetzt „Vorgemerkt“.[22])

ad II.

Protestationen dienen dem gleichen Zwecke wie Vormerkungen und unterscheiden sich von letzteren dadurch, daß sie nur dazu bestimmt sind, als provisorische Maßregel die nach dem Hypotheken-

---

[20]) Als solche sind zweifelsohne Handelsbücher, bezw. beglaubigte Auszüge aus solchen zu erachten; in der Praxis werden auch die Geschäftsbücher anderer Gewerbetreibenden als solche Urkunden betrachtet, auch z. B. Bierbücher, Kostenzusammenstellung eines Baumeisters. Samml. XI S. 741, XIII 357; Bl. f. RA. Bd. L S. 284 u. Bd. LIII S. 15; NotZtg. Jahrg. XXIX S. 38. — Eine unbestrittene und liquide Forderung setzt die Hypothekvormerkung nicht voraus. Samml. XIV 134.

[21]) Es ist zweifelhaft, ob der Ausdruck „Vormerkung“ für andere provisorische Einschreibungen als für Hypothekvormerkungen gebraucht werden kann (cfr. Regelsberger, b. HypR. § 64, S. 294; Bl. f. RA. Bd. XXXXIV S. 81 ff.). Es wäre vielleicht auch zutreffender, alle anderen provisorischen Einschreibungen, welche nicht Hypothekvormerkungen sind, einfach Protestationen zu nennen. So ist z. B. eine Besitztitelvormerkung in der Regel nichts anderes als eine Protestation (Samml. VII 270). Aber gesetzliche und verordnungsmäßige Bestimmungen sprechen auch von anderen Vormerkungen als von Hypothekvormerkungen, so z. B. § 136 Ziff. 4 des HypGes. von Vormerkungen wegen der Ansprüche eines Dritten an der Sache und Art. 30 der SubhOrdn. von der Vormerkung des Eigentumsübergangs und der Beschlagnahme; hiemit stimmt auch die Praxis überein, welche den Ausdruck „Protestation“ gewöhnlich nur in dem in Ziff. II des Textes bezeichneten Sinne anwendet, für andere provisorische Einschreibungen aber den Ausdruck „Vormerkung“ festhält, ohne jedoch für die Einschreibung solcher Vormerkungen, welche nicht Hypothekvormerkungen sind, andere Voraussetzungen zu verlangen als für Protestationen.

Über Vormerkungen in Bezug auf die Errichtung von Familienfideikommissen nach der VII. VerfBeil. vgl. § 14 der VO. v. 3/3/57 (Regbl. S. 253).

[22]) HypGes. § 148, Instr. § 31; vgl. auch Instr. § 42 Nr. 6.

buche Berechtigten an einer einem Dritten schädlichen Handlung zu hindern.[23])

Protestationen können z. B. eingeschrieben werden: in erster Rubrik gegen den Vortrag einer Reallast oder gegen die Pertinenzerklärung und Mitverpfändung bestimmter beweglichen Gegenstände durch den Anwesensbesitzer,[24]) in zweiter Rubrik gegen den Übergang des Eigentums auf den eingetragenen Besitzer oder gegen einen vorgemerkten Eigentumsanspruch[25]) oder gegen Veräußerung und Verpfändung des vorgetragenen Besitzes,[26]) in dritter Rubrik gegen eine vorgemerkte oder eingetragene Hypothek oder gegen den Betrag oder den Rang einer Hypothek.[27])

Voraussetzungen der Zulässigkeit der Einschreibung einer Protestation sind,

a) daß ein Recht des Gesuchstellers hiedurch gesichert werden soll,

---

[23]) Samml. XI 690. Vgl. weiters die Allegate in Note 16 sowie die Note 21 dieses Paragraphen. —

Über den Unterschied der Protestation von den in der RCPO. vorgesehenen Sicherungsmitteln siehe Samml. XI 703, NotZtg. Jahrg. XI 205. —

Nach dem oberstrichterl. Beschlusse v. 2/7/92 (Samml. XIV 181) können Protestationen einen doppelten Zweck verfolgen, erstens den, nachteiligen Handlungen oder Veränderungen vorzubeugen, welche sich in Fällen ergeben würden, in denen nach der Beschaffenheit des Gegenstandes an sich für den Beteiligten ein Recht durch das Hypothekenbuch sich nicht feststellen läßt; sie können aber zweitens auch den Zweck einer vorläufigen Sicherung haben in dem Falle, daß zwar der Gegenstand an sich zur Erlangung oder Feststellung eines Rechtes für den Beteiligten durch förmliche Eintragung geeignet ist, dieser aber noch nicht alle formellen Bedingungen erfüllen kann. Es kann deshalb zum Schutze eines durch die Öffentlichkeit des Hypothekenbuches bedrohten rechtlichen Interesses eine Protestation in das Hypothekenbuch auch dann eingetragen werden, wenn nicht die Wahrung eines dinglichen Rechtes in Frage steht.

[24]) Samml. Bd. XI S. 544.

[25]) Bl. f. RA. Bd. LV S. 30.

[26]) Samml. XIII 508.

[27]) Für unzulässig ist der Eintrag einer Protestation des Besitzers gegen die Cession einer Hypothekforderung erklärt in Samml. XII 367, XV 137, Bl. f. RA. Bd. LV S. 28 u. ErgBd. XII S. 362; cfr. auch NotZtg. Jahrg. XIII S. 169. Wenn aber eine andere Person als der Besitzer des Hypothekenobjektes behauptet, daß nicht der eingetragene Gläubiger der richtige Gläubiger sei, sondern sie selbst, und zur Sicherung ihres Gläubigerrechtes eine Pro-

b) daß ohne die Einschreibung der Protestation dieses Recht mit Gefahr bedroht ist,

c) daß die Thatsache, worauf das zu sichernde Recht gestützt werden kann, bescheinigt ist.[28])

Formell unterscheiden sich Protestationen von anderen Einträgen nur dadurch, daß bei dem Eintrage, gegen welchen die Protestation gerichtet ist, in der Kolumne der Anmerkungen vor der Verweisungsziffer bemerkt zu werden pflegt: „protestiert".

ad III.

Löschungen[29]) aller Einträge, also auch solcher von Protestationen und Vormerkungen, können nur auf gerichtliche Anordnung[30]) oder auf Antrag oder mit Einwilligung desjenigen erfolgen, zu dessen Gunsten der zu löschende Eintrag besteht.

Besondere Vorschriften über Löschungen siehe unten § 37 lit. E.

Formell sind die Löschungen aller Einträge in der Art zu vollziehen, daß dieselben je einen eigenen Eintrag erhalten, und daß außerdem bei dem Eintrage, welcher gelöscht wird, in der Kolumne der Anmerkungen das Wort „gelöscht" gesetzt und einfach unterstrichen wird. Bei Löschung einer eingetragenen oder vorgemerkten Hypothekforderung im ganzen[31]) wird außerdem auch noch in

---

testation gegen Cession oder Verpfändung der Hypothekforderung beantragt, so wird gegen diesen Antrag ein prinzipielles Bedenken nicht bestehen können.

[28]) Samml. XII 374, 199; XIV 181. Bl. f. RA. Bd. LIV S. 157. Die Gefahr braucht nicht bescheinigt zu werden, sie liegt schon in der Öffentlichkeit des Hypothekenbuches. Eine Bescheinigung der Thatsache, welche das zu sichernde Recht begründet, kann schon darin gefunden werden, daß hierüber ein Prozeß anhängig ist. Samml. XIV 228. Gönner Bd. I S. 306 Ziff. 7. Vgl. auch NotZtg. Jahrg. XI S. 299. — Eine besondere Bestimmung enthält § 48 des HypGes.

[29]) HypGes. §§ 168, 158, 169; Instr. §§ 33 u. 26.

[30]) Vgl. §§ 164 u. 166 des HypGes. u. Art. 123 Ziff. 6 des AG. z. RCPO. Auch die Löschung einer Forderung, welche im Hypothekenbuche auf grund eines gesetzlichen Titels vorgemerkt wurde, kann nur auf dem Wege der Klage, nicht aber dadurch herbeigeführt werden, daß gegen den die Vormerkung anordnenden Beschluß des Hypothekenamtes Beschwerde eingelegt wird. Samml. XIV 702.

[31]) Bei Teillöschungen von Hypotheken wird wie bei den übrigen Löschungen verfahren.

die Nummernkolonne das Wort „gelöscht" gesetzt, und wird hierbei dieses Wort sowohl in der Nummern- als Anmerkungen-Kolumne und dann auch die in der Ziffernkolumne ausgeworfene Summe doppelt unterstrichen.[32])

§ 24.

Erste Rubrik.

Von der Kopfspalte ist die erste Kolumne mit der Überschrift „Nummer", die zweite mit der Überschrift „Numerus" unter Beisetzung der betr. Zahl, z. B. „Numerus 20", die dritte mit der Überschrift „Anmerkungen" auszufüllen.

Die erste Rubrik dient zum Eintrage der thatsächlichen Beschreibung des Hypothekgegenstandes, der dauernden rechtlichen Gebundenheit desselben, der hierauf ruhenden bleibenden Lasten und der Änderungen an den vorgenannten Einträgen.[1])

Es müssen nämlich eingetragen werden und zwar in der Hauptkolumne dieser Rubrik:[2])

I. „die Sache oder das Realrecht, worauf eine Hypothek erlangt werden soll;

II. das Verhältnis, welches sich auf das geteilte oder beschränkte Eigentum bezieht, wohin der Lehen- oder Grundbarkeitsverband, dann die Eigenschaft eines Familienfideikommisses gehört;

III. von den Zugehörungen der Sache diejenigen, welche weder Bestandteile eines Gutskomplexes noch gesetzliche Pertinentien sind, sondern diese Eigenschaft durch besondere Willenserklärung erhalten haben;

IV. die Veränderungen, welche sich an den Bestandteilen oder Zugehörungen der Sache ergeben, soweit diese das Hypothekenrecht angehen;

V. die auf der Sache vermöge eines speziellen Rechtstitels haftenden Lasten."

---

[32]) Oberstrichterl. Entsch. rc. über Löschungen vgl. Bl. f. RA. Bd. II 253, XIII 342, XIV 271, XVIII 409 (Wiederherstellung einer gelöschten Hypothek), XXXIV 306, XLVII 411. — Samml. IV 454, VI 797.

[1]) Regelsberger, b. HypR. § 16. HypGes. § 129.

[2]) HypGes. § 22, bezüglich Ziff. V in der Fassung des Abänderungsges. v. 29/5/86 (G. u. VOBl. S. 226).

ad I.

Eingetragen können nur werden unbewegliche Sachen und solche fruchtbringende dingliche Rechte, welche von den Gesetzen den Immobilien gleichgeachtet werden und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen.[3])

Über den Vortrag mehrerer Grundstücke auf demselben Folium siehe § 22.

Bewegliche Sachen können nur als Zugehörungen einer unbeweglichen Sache Vortrag finden, also nie ein eigenes Folium für sich allein erhalten.[4])

Die unbeweglichen Sachen sind in der Art einzeln und genau zu verzeichnen,[5]) daß die Plannummer, bei Gebäuden auch die Hausnummer,[6]) dann der Name der Sache, ihre nähere Bezeichnung (z. B. Acker, Wiese, Haus) und ihr Flächeninhalt vorgetragen wird.

Der Flächeninhalt wird nunmehr nach dem Meterflächenmaße vorgetragen; bei bereits bestehenden Hypothekfolien ist neben dem nach Tagwerken und Dezimalen vorgetragenen Flächenmaße, sobald

---

[3]) HypGes. §§ 3, 130; Instr. §§ 12 u. 13, 51.

[4]) ibid. Bl. f. RA. Bd. XXII S. 186.

[5]) Das HypGes. verlangt in § 130 Ziff. 1—4 nur den Vortrag 1) des Namens der Sache, 2) ihrer näheren Bezeichnung, ob sie ein grundherrliches Gut mit oder ohne Gerichtsbarkeit, ein Haus 2c., ein fruchtbares Realrecht, z. B. Zehentrecht, sei, 3) der Kennzeichen, wodurch die Sache von anderen gleicher Art oder gleichen Namens unterschieden wird, insbesondere ihrer Lage, Größe 2c.; 4) dagegen bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß die einzelnen Bestandteile eines Gutskomplexes nicht verzeichnet, sondern daß hinsichtlich derselben im Hypothekenbuche bloß mit Angabe des Steuerdistriktes auf das Steuerkataster oder andere Gutsbeschreibungen (Urbarien, Saal-Lagerbücher) verwiesen werden, und sie nur nach Beschaffenheit, Umfang und Anzahl beiläufig angegeben, und daß bei größeren Gutskomplexen auf Verlangen des Grundeigentümers abgesonderte Grundakten geführt werden sollen. — Vgl. NotZtg. Jahrg. IV 151.

Die Bestimmungen in Ziff. 4 des § 130 l. c. schädigen jedoch den Hypothekarkredit ungemein; es sind dieselben deshalb auch seit Einführung des Grundsteuerkatasters in der durch vielfache Justiz-Ministerial-Entschließungen geregelten Praxis verlassen worden, und hat nunmehr allgemein als Regel zu gelten, daß die Vorträge in der ersten Rubrik des Hypothekenbuches mit den Katastereinträgen übereinzustimmen, bezw. die Katastereinträge vollständig wiederzugeben haben. Vgl. JME. v. 14/4/1830 — Jungermann I S. 135 Ziff. 9.

[6]) InnME. v. 16. Mai 1879 (231) „die Numerierung der Gebäude betr."

ein neuer Hypothekeneintrag sich ergibt, auch das Meterflächenmaß auf Grund der Grundsteuerkataster oder amtlicher Umrechnungstabellen vorzutragen.[7])

Rechte, welche selbständige Hypothekenobjekte bilden können, sind: Fischereirechte, Bodenzinse, dingliche Gewerberechte, das Platzrecht, das Bergeigentum, Forstrechte, ferner Gemeinderechte, welche Zubehör eines Gutes oder auch Gegenstand selbständiger Verpfändung sein können.

Auch der ideelle Miteigentumsanteil an einer unbeweglichen Sache kann als selbständiges Hypothekenobjekt in Betracht kommen. Wo die Horizontalteilung von Gebäuden rechtlich möglich ist, kann jeder derartige Hausanteil, häufig Herberge genannt, Gegenstand selbständiger Verpfändung sein.[8])

Hinsichtlich der Bergbau-Realitäten vgl. VO. v. 31. Juli 1830 mit Instruktion (Regbl. S. 989—1000) und Berggesetz v. 20. März 1869 (GesBl. S. 674 ff.).

ad II.[9])

Nachdem durch das Grundlastenablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 der Grundbarkeitsverband aufgehoben und in Art. 17 l. c. bestimmt

---

[7]) JME. v. 23/12/77 (257) „die Einführung des Meterflächenmaßes" u. JME. v. 24/1/78 (15) „die Richtigstellung der Hypothekenbücher und Sachregister nach dem Metermaße". (Es kann hiebei auch rote Tinte angewendet werden.) — Vgl. auch FMB. v. 25/1/84 (35) sowie NotZtg. Jahrg. XI 197.

[8]) Vgl. Roth, b. Civilrecht Bd. II § 187 Note 9—20. Hinsichtlich der an die Stelle älterer Dominikalgefälle getretenen Ablösungskapitalien vgl. die in nachstehender Note 13 aufgeführten Vorschriften.

Über Forstrechte vgl. Erk. d. o. G. v. 29/12/71. Samml. Bd. I S. 299, ferner Bl. f. RA. Bd. LVI S. 154.

Über Gemeinderechte und Transferierung von Gemeinderechten vgl. Samml. VIII 308 u. 312; Bl. f. RA. Bd. L S. 13; NotZtg. Jahrg. IV 123; V 23 u. 44; X 109; XI 373, dann das Ges. v. 14/3/90 (G. u. VOBl. S. 111), betr. die Abänderung des Art. 33 der GemOrdn.; JMB. v. 20/3/93 (66).

Bezüglich der Gewerberechte sind die Gerichte durch eine autogr. JME. v. 3/3/88 Nr. 3415 auf ältere Entschließungen v. 24/8/35 u. 31/8/54 hingewiesen und erinnert worden, daß vor der Beurkundung der realen Eigenschaft eines Gewerbes die etwaigen Erinnerungen der Lokalpolizeibehörde zu erholen sind. Über Abtrennung radizierter gewerblicher Realrechte vgl. b. NotZtg. Jahrg. XXIX 178.

Über die Verpfändung ideeller Anteile an Immobilien sowie der Herbergen siehe b. NotZtg. Jahrg. XXVIII S. 111, ferner unten § 25 Note 7.

[9]) HypGes. § 131. Instr. §§ 15 u. 48. — EG. z. HypGes. § 6.

wurde, daß auch künftighin keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigentums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden darf, können nunmehr in fraglicher Richtung nur noch zum Vortrag kommen:

a) der Lehenverband,[10])

b) der Fideikommißverband,[11])

c) der Erbgutsverband,[12])

d) die Bodenzinspflichtigkeit, welche an die Stelle des früheren Grundbarkeitsverbandes getreten ist,[13])

Diese Einträge hat das Hypothekenamt von Amtswegen zu veranlassen.

ad III.[14])

Die gesetzlichen Pertinenten brauchen im Hypothekenbuche nicht vorgetragen zu werden; sie dürfen aber eingetragen werden;[15]) was hierzu gehört, bemißt sich nach dem einschlägigen Civilrecht.

Hinsichtlich der durch besondere Willenserklärung geschaffenen Pertinentien gelten für die unbeweglichen nunmehr die Bemerkungen ad I; was aber die beweglichen Zubehörungen betrifft, so ist der Satz zu beachten, daß bewegliche Sachen nur dann als Zubehörungen einer unbeweglichen Sache gemäß § 34 des HypGes.

---

[10]) Das Ges. v. 4. Juni 1848 „die Ablösung des Lehenverbandes betr." gewährt nur die Möglichkeit der Ablösung der Lehen (mit Ausnahme der thronlehenbaren Würden und der auf königl. Dotation oder Staatsverträge beruhenden Lehen), begründet aber für den Vasallen keine Ablösungspflicht.

[11]) Die unter die VII. VerfBeil. fallenden Fideikommisse erhalten bei den Amtsgerichten nur Sperrfolien. Vgl. § 22 Note 9. Hinsichtlich anderer Fideikommisse vgl. oben § 3 Note 13.

[12]) Ges. über die landwirtschaftl. Erbgüter v. 22. Febr. 1855 — Art. 3 Ziff. 3 (GBl. S. 52).

[13]) JME. v. 16/11/48 u. 16/10/52, das hypothekenamtliche Verfahren bei Anmeldung von Veränderung der Grundbelastung von Hypothekobjekten betr. (Ztschr. Bd. I S. 22); JME. v. 12/12/56, hypothekenamtliche Behandlung der Gefälle der Ablösungskasse betr. (Ztschr. Bd. III S. 450); JME. v. 19/6/64 (241) über die Eintragung der Bodenzinse und Handlohnsäquivalente des Staates und der Ablösungskasse in die Hypothekenbücher. — Vgl. auch autogr. JME. v. 24/11/68 Nr. 13080, ferner unten Note 22 ff.

[14]) HypGes. §§ 34 u. 130 Ziff. 5 u. 6; Instr. § 13. — NotZtg. Jahrg. XIII 143.

[15]) Samml. XI S. 621; Bl. f. RA. Bd. LII S. 268, 414.

erklärt werden dürfen, wenn sie mit der unbeweglichen Sache in einer wesentlichen Verbindung stehen, ferner brauchen die beweglichen Pertinentien nicht spezifiziert im Hypothekenbuche vorgetragen zu werden, sondern es genügt eine allgemeine Bezeichnung derselben nach Gattung, Zahl und Beschaffenheit, und kann auf ein zu den Hypothekenbeilagen übergebenes oder zum Hypothekenprotokolle dargelegtes Verzeichnis Bezug genommen werden.[16])

ad IV.[17])

Solche Veränderungen ergeben sich durch Pfandentlassungen, Ummessungen,[18]) Nachverpfändungen, durch Errichtung von Gebäuden auf bisher unbebauten Grundstücken, durch Abbruch von Gebäuden; weiters kommen in Betracht Veränderungen an der Kulturart der Grundstücke, an den Hausnummern, an den Pertinentien, an der

---

[16]) Vgl. Samml. Bd. IV S. 276. Zu unbestimmt darf der Vortrag auch nicht sein; es wurde z. B. in einem Erk. d. OAG. (Bl. f. RA. Bd. XI S. 315) der Vortrag „ein Haus mit der lebenden und toten fahrenden Habe" nicht für genügend befunden. — Weiters vgl. Samml. VIII 88, 92, 586; IX 528; XI 692; XII 422, 425. — Das Reichsgericht hat in einem Strafurteile v. 18/6/83 (NotZtg. XIII 143) angenommen, daß der Vortrag „die sämtlichen Getreide-, Futter- und Holzvorräte" rechtswirksam sei. — Bezüglich der Gemeinderechte und Forstrechte vgl. oben zu Ziff. I u. Note 8.

[17]) HypGes. §§ 133, 134, 37, 38, 39, 40. Instr. § 18.

[18]) Gemäß § 73 Abs. 2 des revid. Grundsteuerges. v. 15/8/28 u. 19/5/81 haben die Umschreibbehörden hinsichtlich der Umschreibung solcher Veränderungen an grundsteuerpflichtigen Objekten, welche als Berichtigungen fehlerhafter Messungen, Flächenangaben und Katastervorträge erscheinen, das Erforderliche von Amtswegen vorzukehren. Die hiedurch sowie die durch Besitzveränderungen veranlaßten Ummessungen verursachten von jeher viele Beschwerden; siehe z. B. NotZtg. Jahrg. VI S. 257 u. 273; Bl. f. RA. Bd. LIII S. 33 u. 396. — Durch die JME. v. 9/7/88 (161), wozu der Aufsatz in Bl. f. RA. Bd. LIII S. 280 verglichen werden wolle, sowie durch die JME. v. 23/1/89 (43) ist der Gegenstand nunmehr eingehend geregelt. Zum hypothekenamtlichen Vollzuge eignen sich solche Ummessungen, wenn sich die dadurch bedingten Veränderungen im Flächenmaße nur als technische Berichtigung der früheren Messung und Flächenberechnung darstellen, oder wenn es sich um durch Elementarereignisse bewirkte, nicht mehr rückgängig zu machende Flächenverluste im Sinne des § 76 Abs. 1 des HypGes. handelt, oder wenn die rechtsförmliche und rechtswirksame Zustimmung derjenigen Personen, deren Rechte durch die Flächenveränderung berührt werden, vorliegt (cfr. hiezu Bl. f. RA. Bd. LI S. 346).

rechtlichen Gebundenheit, an der Belastung, am Werte, an der Brandversicherung.

Die Verminderung des Hypothekengegenstandes und der Zubehörungen wird vorgetragen durch Abschreibung.

Jede Veränderung wird durch einen eigenen Eintrag vollzogen;[19]) bei Abschreibungen pflegt außer der gegenseitigen Verweisung von einem Eintrag auf den anderen auch noch jener Hypothekengegenstand, welcher abgeschrieben wird, einfach unterstrichen und daneben in der Kolumne der Anmerkungen „abgeschrieben" bemerkt zu werden.

Eine Abschreibung kann nur auf Antrag und bezw. mit Zustimmung der Eigentümer, Hypothekgläubiger und jener Personen, deren sonstige Rechte auf die Hypothekenobjekte im Hypothekenbuche bemerkt sind, erfolgen, womit nicht ausgeschlossen ist, daß diese Einwilligung auch durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung suppliert werden kann.[20]) Der Umstand, daß auf einem Gutskomplexe Reallasten im Hypothekenbuche vorgetragen sind, hindert nicht, einzelne Grundstücke auch ohne Einwilligung der betreffenden Realberechtigten abzutrennen.[21])

Die Vermehrung des Hypothekgegenstandes erfolgt durch Zuschreibung, für welche, soweit es sich um Immobilien handelt, dieselben Voraussetzungen gelten, welche oben § 22 für die Vereinigung mehrerer Grundstücke auf einem Folium dargestellt wurden; bezüglich der Pertinentien siehe ad III.

ad V.[22])

Im einzelnen ist hier zu bemerken:

a) Vorgetragen werden die sog. Reallasten, d. h. die dauernden

---

[19]) Instr. § 19, 7c.

[20]) HypGes. § 40 mit §§ 37 u. 38. — Eine Ausnahme besteht nur bei Arrondierung von Grundstücken, wenn bei einem zum Zwecke der Arrondierung gemachten Tausche von Grundstücken ein Zeugnis darüber vorgelegt wird, daß die Tauschobjekte gleichwertig sind. Art. 6 u. 7 des Ges. v. 10. Nov. 1861 „die Zusammenlegung von Grundstücken betr." (GesBl. S. 250 ff.). Bl. f. RA. Bd. XXXIV S. 250. — Bezüglich der Ummessungen siehe auch Note 18. — Über die Wirkung der Abschreibung vgl. Bl. f. RA. Bd. LIII S. 133, ferner Samml. XII S. 38. — Vgl. weiters b. NotZtg. Jahrg. XXX 150.

[21]) Samml. XIII 503.

[22]) HypGes. §§ 135, 38. Instr. §§ 16, 17, 57. EG. § 7. Der oben Note 2

wiederkehrenden Leistungen an Geld oder Naturalien, welche auf dem Hypothekenobjekte ruhen,[23]) aber auch diese nur, wenn sie auf einem Privatrechtstitel beruhen.[24])

Von diesen sind die wichtigsten die bei dem Verkaufe von Staatsrealitäten auf die veräußerten Objekte gelegten Geld- und Kornbodenzinse, die nach § 204 des Ediktes über die Lehenverhältnisse v. 7. Juli 1808 und Art. 1 des Lehenablösungsges. v. 4. Juni 1848 (GesBl. S. 121) begründeten Bodenzinse, die Kulturrenten nach Art. 8 des Ges. über die Landeskultur-Rentenanstalt v. 21. April 1884 (G. u. VOBl. S. 113),[25]) jährliche Leistungen an Kirchen, Schulen und

---

erwähnte § 22 des HypGes. lautet in der durch das Ges. v. 29/5/86 abgeänderten Ziffer 5 nunmehr:

Vorgetragen müssen werden:

„5) die auf der Sache vermöge speziellen Rechtstitels haftenden Lasten; jedoch bedürfen Realdienstbarkeiten sowie die Grundgefälle des Staates und der Ablösungskasse und die an deren Stelle getretenen Leistungen dieses Eintrages nicht. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft." —

Vgl. hieher auch die Allegate in Note 13.

[23]) Roth b. Civilrecht Bd. II § 183 Note 22—31. Einmalige, bei einer bestimmten Gelegenheit vom Eigentümer des belasteten Grundstückes zu leistende Zahlungen sind keine Reallasten und können weder als solche noch als dingliche Last in die erste Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen werden (sondern nur als Hypothek in die dritte Rubrik). Samml. XIV 234; Bl. f. RA. Bd. LVIII S. 215. Über den Begriff der Reallasten vgl. auch noch Bl. f. RA. Bd. LVIII S. 409. Durch den Eintrag der Reallasten bleibt das Verhältnis zwischen Berechtigten und Verpflichteten unberührt. Bl. f. RA. Bd. LIX S. 343.

[24]) Die unter das Ges. v. 29/5/86 fallenden Grundgefälle des Staates und der Ablösungskasse sowie die an deren Stelle getretenen Leistungen werden nicht mehr eingetragen (siehe Note 22). Unter den Grundgefällen sind hier im Hinblicke auf die Gesetze v. 4/6/48 u. 28/4/72 die aus den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen und aus der Zehentpflicht herstammenden Leistungen zu verstehen, so daß unter die Ausnahmsbestimmung die Bodenzinse und Handlohnsäquivalente der Grundrenten-Ablösungskasse (mit Ausnahme der Weiderechtsbodenzinse) und von den Gefällen der Staatskasse die Bodenzinse nach Art. 15 u. 28 des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848, die Handlohnsäquivalente, die Meierschaftsfristen und die älteren Handlohnsbodenzinse fallen. FMB. 3/7/86 (186). Solche etwa bisher im Hypothekenbuche eingetragenen Grundgefälle sind bei Neuanlegung eines Foliums nicht zu übertragen; der Löschung der bestehenden Eintragungen bedarf es nicht. JME. 7/7/86 (188).

[25]) FMB. v. 3/7/86 Ziff. 1 (186). Vgl. auch Note 13, 22 u. 24 u. EG. z. HypGes. § 7.

Stiftungen, soweit sie auf einem Privatrechtstitel beruhen,[26]) Forstberechtigungen, welche die Natur der Reallasten haben,[27]) die Beitragspflicht der in einer Bewässerungsgenossenschaft befindlichen Grundstücke,[28]) die Jahresabgaben für abgelöste Weide- und Forstrechte,[29]) die als Reallast radizierte kirchliche Baupflicht,[30]) das Ewiggeld.[31])

b) Nicht vorgetragen werden die auf Gesetz oder Gewohnheit beruhenden Lasten, z. B. Steuern, Gemeindeumlagen, dann die unter das Ges. v. 29/5/86 fallenden Grundgefälle,[32]) ferner die auf bloßer persönlicher Verbindlichkeit beruhenden Leistungen,[33]) sowie die Grunddienstbarkeiten.[34]) Besteht ein Zweifel, ob eine auf dem Hypothekenobjekte ruhende Last als Reallast oder Grunddienstbarkeit zu erachten ist, so wird sich für den Eintrag zu entscheiden sein.

c) Die Reallasten sollen, soweit dieses möglich ist, nach ihrem jährlichen Betrage, die Ewiggeldkapitalien summarisch nach dem Gesamtbetrage an Kapital und den jährlich davon zu entrichtenden Ewiggeldern vorgetragen werden.[35])

d) Diese Reallasten sind nicht bloß auf Antrag der Beteiligten, sondern von Amtswegen vorzutragen, wenn das Hypothekenamt hievon glaubhaft Kenntnis erlangt. Bei Besitztitelberichtigungen und Hypothekbestellungen, jedenfalls also bei Anlage eines neuen Foliums soll das Hypothekenamt von Amtswegen durch Ersuchen an das betr. Rentamt zur Erforschung des dermaligen Belastungsstandes schreiten. — Veränderungen der Grundbelastungen dürfen nur auf

---

[26]) Instr. § 16 Ziff. 3.

[27]) Vgl. Note 8.

[28]) Art. 14 des Bewässerungsges. v. 28. Mai 1852 (GesBl. S. 553).

[29]) Weideges. v. 28. Mai 1852 Art. 17 u. 42 (GesBl. S. 609, 620). Forstges. v. 28. Mai 1852 Art. 29 u. 30 (GesBl. S. 82). — FMB. v. 3/7/86 (186).

[30]) Ges. betr. die Sicherung der kirchlichen Baupflicht v. 28. Mai 1852 Art. 1 u. 9 (GesBl. S. 702 ff.).

[31]) HypGes. § 135; EG. § 7.

[32]) Siehe oben Note 24.

[33]) Z. B. die Besoldungen der Beamten und Bediensteten eines Fideikommißbesitzers, vgl. Instr. § 16 Ziff. 2.

[34]) Vgl. Note 8, ferner Regelsberger § 15 S. 58 Nr. 3; Roth Bd. II § 162 Nr. 8; Samml. XIII 76; Bl. f. RA. Bd. LV 392; LV 215; NotZtg. Bd. XI 155.

[35]) HypGes. § 135.

Verlangen oder mit Zustimmung desjenigen, dessen Rechte verändert oder verloren werden sollen, sowie desjenigen, dessen Leistungen anders gestaltet werden sollen, eingetragen werden. — Zur Herbeiführung der Löschung heimbezahlter Bodenzinskapitalien sollen die Rentämter den Hypothekenämtern allmonatlich über die erfolgenden Kapitals- und Obereigentums-Ablösungen Verzeichnisse mit der beigefügten Bewilligung der Löschung übergeben.[36])

ad VI.

In der ersten Rubrik sind endlich noch vorzutragen: der Wert des Hypothekengegenstandes und bei Gebäuden die Brandversicherungssumme.[37])

Der Eintrag des Wertes erfolgt bei gewillkürten Hypotheken auf Verlangen des Eigentümers der Sache, bei gesetzlichen auf Verlangen des Gläubigers.

Der Wert wird ermittelt in der Regel aus Kaufverträgen oder durch Schätzung der beeidigten Hypothekenschätzer, welche ihre Schätzung in der Regel schriftlich einreichen.[38])

Die Wertssumme ist nach der Markwährung in Ziffern und Buchstaben einzutragen, und ist zugleich zu bemerken, auf welche Art und zu welcher Zeit der Wert ausgemittelt wurde.

Sind Gebäude der Brandversicherungsgesellschaft einverleibt, so ist jederzeit die Brandversicherungssumme im Hypothekenbuche anzuzeigen und zwar mit Ziffern und Buchstaben und bei neuen Vorträgen nunmehr in der Markwährung.

---

[36]) Vgl. die in Note 13 aufgeführten Vorschriften, dann noch JME. v. 7/11/64 (267).

[37]) HypGes. § 132. — Instr. § 14, § 19 Ziff. 2 u. 5; cfr. auch ad IV, dann BrandversGes. v. 3. April 1875 (G. u. VOBl. S. 269).

[38]) Nach § 132 des HypGes. soll der Wert entweder nach dem Steuerbetrage im Kapital berechnet oder nach unverdächtigen Kauf- oder Pachtkontrakten, nach mehrjährigen Wirtschafts- oder Gutsrechnungen oder nach beglaubigten Gutsanschlägen, eventuell nach einer gerichtlichen Schätzung verpflichteter Sachverständiger bestimmt, die Schätzungen sollen nach §§ 16 u. 17 der Instr. für die Schätzmänner in Hypothekensachen zu gerichtlichem Protokoll erklärt, oder die schriftlich eingereichte Schätzung zu den Beilagen genommen werden. — Da der Vortrag der Schätzung im Hypothekenbuche weder einen Vorteil noch die Unterlassung des Vortrags derselben einen Nachteil bringt, so werden die Wertsvorträge immer seltener. — Hinsichtlich der Hypothekschätzungen siehe unten § 39.

Jedes mit Hypotheken belastete Gebäude muß der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für Gebäude einverleibt werden, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten erbietet und hiefür genügende Sicherheit leistet.[39])

Über die Höhe der Brandversicherungssumme kann sich das Hypothekenamt aus der Aufnahmsurkunde, welche dem Versicherten von der Branderversicherungskammer erteilt wird, Kenntnis verschaffen.[40])

Abminderung der Brandversicherungssumme oder ein Austritt aus der Brandversicherungsanstalt kann bei mit Hypotheken belasteten Gebäuden nur mit Zustimmung der beteiligten Hypothekgläubiger erfolgen.[41]) Derartige Veränderungen sind von der Brandversicherungskammer dem betr. Hypothekenamte mitzuteilen,[42]) und dieses hat hiernach nicht nur den Vortrag im Hypothekenbuche sofort zu berichtigen, sondern auch die beteiligten Hypothekgläubiger von der Veränderung der Brandversicherungssumme in Kenntnis zu setzen.

ad VII.

Über Vormerkungen, Protestationen und Löschungen siehe oben § 23 Note 16 ff.

§ 25.

Zweite Rubrik.[1])

Diese Rubrik kann auf der nämlichen Seite wie die erste oder auf einer neuen Seite begonnen werden.[2])

In der Kopfspalte ist in die erste Kolumne das Wort „Nummer", in die zweite oder Hauptkolumne der Titel der Rubrik, nämlich „Be-

[39]) cit. BrandversGes. Art. 3 Ziff. 6. — Nach einer JME. v. 7/10/36 (abgedruckt in den Intelligenzblättern) soll dem Vortrage des Brandversicherungskapitales im Hypothekenbuche auch das Jahr des Beitrittes zur Versicherungsgesellschaft beigesetzt werden.

[40]) cit. BrandversGes. Art. 26. — Über das (nicht vorhandene) Recht des Hypothekgläubigers auf die Brandversicherungssumme für Pertinenzmobilien siehe NotZtg. Jahrg. XI 135.

[41]) BrandversGes. Art. 15 u. 77.

[42]) l. c. Art. 32 Abs. 4.

[1]) HypGes. §§ 129, 22 Ziff. 6 u. 7, 136—143. Instr. §§ 20—27.

[2]) Nähere Vorschriften hierüber in der Instr. § 27 Ziff. 1.

sitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition", in die dritte Kolumne das Wort „Anmerkungen" hineinzuschreiben.

Bezüglich der Nummernkolumne ist hier zu den für sämtliche Rubriken geltenden Vorschriften noch zu bemerken, daß bei jedem Eintrag, welcher eine Besitzveränderung enthält, unter die fortlaufenden arabischen Nummern noch römische Ziffern fortlaufend gesetzt werden.[3])

In dieser zweiten Rubrik sind einzuschreiben:

I. die Eigentümer,

a) wenn sie physische Personen sind, nach Vor- und Geschlechtsname, Stand, Gewerbe und Wohnort;[4])

b) wenn sie juristische Personen (Korporationen, Stiftungen) sind, so sind sie genau zu bezeichnen;[5]) bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, Berggewerkschaften ist der Name, bezw. die Firma und der Ort der Niederlassung, eventuell auch Zweigniederlassung anzugeben, während die Namen der einzelnen Gesellschafter nicht angegeben werden.[6])

c) Wenn ein Hypothekenobjekt im Miteigentume mehrerer Personen steht, so sind die sämtlichen Miteigentümer nach den unter lit. a u. b gegebenen Direktiven vorzutragen[7]) und zwar in einem zusammenhängenden Eintrage.

---

[3]) Instr. § 27 Ziff. 5.

[4]) HypGes. § 136 Ziff. 1. — Ein nondum conceptus kann nach meiner Meinung als Eigentümer oder Miteigentümer im Hypothekenbuche nicht eingetragen werden. Wird beantragt, als Eigentümer eines Grundstückes z. B. die gegenwärtigen und zukünftigen Kinder des bisherigen Besitzers einzutragen, so können nur die gegenwärtig vorhandenen Kinder vorschriftsmäßig eingetragen werden. Die Beschränkungen, welche den gegenwärtigen Kindern durch die Geburt noch weiterer Kinder des bisherigen Eigentümers entstehen, rechtfertigen höchstens den Eintrag einer Dispositionsbeschränkung. Vgl. über diese Frage Bl. f. RA. Bd. XLIX S. 228; NotZtg. Jahrg. XI 183, XVIII 37 u. XIX 145; siehe auch unten § 26 Note 8 a. E. —

Ein Einzelkaufmann ist nicht mit seiner Firma, sondern mit seinem vollen bürgerlichen Namen vorzutragen. NotZtg. XIV 253.

[5]) Instr. § 20 Ziff. 2 Abs. 2.

[6]) B. EG. z. HGB. Art. 41. — HGB. Art. 111, 164, 213. — Reichsges. v. 4/7/68 § 11 über die priv. Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, nunmehr Reichsges. v. 1/5/89 § 17 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. — Bergges. v. 1869 Art. 85—88.

[7]) Der Ansicht Regelsbergers (§ 7 A Ziff. 5 u. § 44), daß die Angabe

d) An Orten, wo eheliche Gütergemeinschaft mit der Wirkung des Gesamteigentums hergebracht ist, sollen bei den im Eigentume von Eheleuten stehenden Hypothekenobjekten beide Eheleute nach den besonderen Gesetzen und Gewohnheiten eines jeden Ortes vorgetragen werden.

Es ist in dieser Richtung ein entsprechender Vortrag im Hypothekenbuche überall dann geboten, wenn nach Gesetz oder Vertrag der im Hypothekenbuche als Eigentümer vorzutragende oder vorgetragene Eheteil ohne Zustimmung des anderen Ehegatten über das Hypothekenobjekt nicht frei verfügen kann, oder dem anderen Eheteil gegen die getroffene Verfügung ein befristetes oder unbefristetes Einspruchsrecht zusteht.[8])

---

des Bruchteils, zu welchem der einzelne Miteigentum hat, dann zu bethätigen ist, wenn derselbe seinen Anteil gesondert verpfänden will, dürfte nicht beizupflichten sein. — Das HypGes. hat zwar die Verpfändung ideeller Anteile von Liegenschaften nicht verboten, aber nachdem es unterlassen hat, für die zweite und dritte Rubrik gesonderte Vorschriften für den Vortrag des Besitzers von ideellen Anteilen einer Liegenschaft und für eine Hypothek auf solche ideelle Anteile zu erlassen, — welche Vorschriften unbedingt notwendig wären, wenn auf einem und demselben Folium neben dem Vortrage von Hypotheken auf das ganze Objekt auch der Vortrag von Hypotheken auf einzelne Teile desselben zulässig sein sollte —: so darf daraus wohl mit vollem Rechte geschlossen werden, daß nach der Intention des HypGes. der Vortrag von Hypotheken auf ideelle Anteile von Liegenschaften nur dann zulässig ist, wenn für den betr. ideellen Anteil ein eigenes Folium angelegt werden kann, wenn also nicht bereits ein Folium für das Ganze oder für den betr. ideellen Anteil in Verbindung mit anderen ideellen Anteilen desselben Ganzen besteht. — Die gegenteilige Ansicht verstößt gegen §§ 120 u. 40 des HypGes., würde nicht nur dazu führen, daß in der zweiten und dritten Rubrik eine Beschreibung des Hypothekengegenstandes aufzunehmen wäre, welche nach dem Systeme des HypGes. unbedingt in die erste Rubrik gehört, sondern die strikte Durchführung der gegenteiligen Ansicht könnte in der dritten Rubrik allzu große Verwirrung herbeiführen.

Zu weit geht dagegen Roth § 188 lit. c, welcher prinzipiell nur auf das Ganze und gegenüber sämtlichen Miteigentümern eine Hypothek zulassen will, da allerdings ideelle Anteile nach Civilrecht als selbständige Rechtsobjekte gelten und nach dem HypGes. bezüglich der Verpfändungsbefugnis über diese ideellen Anteile weitere Beschränkungen als die vorstehend aufgeführten sich nicht rechtfertigen lassen.

Vgl. über diese Frage auch Samml. IX 103; NotZtg. Jahrg. III S. 1; IV S. 101; XI S. 40.

[8]) Über die einzelnen Fälle vgl. Regelsberger § 17 A 6 (S. 71 u. 72) und Roth Bd. II § 188 (S. 426 u. 427).

Abweichend von der in der Instr. § 20 gegebenen Vorschrift sind nach der JME. v. 26. Juli 1864 (218) die desfallsigen Einträge nunmehr nach folgenden Mustern zu fassen:

1) „N. in ehelicher Gütergemeinschaft mit N. N.", wenn dieser Güterstand nach Gesetz oder Gewohnheit am betreffenden Orte der herrschende ist;

2) „N. in ehelicher Gütergemeinschaft nach (Würzburger, Bamberger) 2c. Recht mit N. N.", wenn das die Gütergemeinschaft bedingende Recht für den Wohnort der Besitzer, nicht aber für den Ort der gelegenen Sache gilt;

3) „N. in ehelicher Gütergemeinschaft mit N. N. nach Ehevertrag vom . . .", wenn dieser Güterstand abweichend von dem gesetzlich herrschenden durch Vertrag festgesetzt wurde;

4) „N. und dessen Ehefrau N. N." nach lit. c, wenn die Sache im wahren Miteigentume der Eheleute steht.

e) Damit der Name des Eigentümers leichter ins Auge fällt, soll dessen Geschlechtsname vorangesetzt und durch größere Schrift oder durch Anwendung lateinischer Buchstaben ausgezeichnet werden. — Der Wohnort kann bei jenen Eigentümern, welche an dem Orte wohnen, für welchen der betr. Band des Hypothekenbuches angelegt ist, ausgelassen werden.[9])

Zu warnen ist vor Anwendung des von Regelsberger aufgestellten, dahin lautenden Satzes:

„Stehen die Eheleute in einer gesetzlichen Gütergemeinschaft, welche auch die Liegenschaften ergreift, so bedarf es einer Einschreibung überhaupt nicht, wenn dieser Güterstand an dem Orte, wo das Grundstück liegt, der herrschende ist."

Denn der Vortrag der Verehelichung hat vor allem den sehr praktischen Zweck, den Hypothekenbeamten und den Hypothekgläubiger darauf aufmerksam zu machen, daß der Besitzer eben „verehelicht" ist. — Ist diese Thatsache im Hypothekenbuche nicht bemerkt, so kann sie dem Hypothekenbeamten und Hypothekgläubiger im einzelnen Falle sehr leicht entgehen, da doch offenbar zur Anwendung des § 99 Ziff. 1 des HypGes. jetzt der Hypothekenbeamte nur dann Veranlassung hat, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Eigentümer eine verheiratete Person ist. —

Vgl. auch Samml. XIV 711, ferner d. NotZtg. Jahrg. XXVIII S. 82.

[9]) Instr. § 20 Ziff. 1. — Die in der Instruktion zugelassene Auszeichnung des Geschlechtsnamens durch Unterstreichen dürft nicht anzuraten sein,

Weiters ist vorzutragen:

II.

der Besitztitel oder Rechtstitel, kraft dessen die als Eigentümer vorgetragene Person das Eigentum der Sache erlangt hat (Erwerbsgrund), — und zwar so kurz als möglich, jedoch unter Angabe der Zeit, wann sich die Besitzveränderung ergeben hat, z. B. erworben durch Kaufvertrag GRN. X des kgl. Notars N. N. vom 2. Januar 1882;[10])

III.

„dasjenige, was die freie Befugnis des Besitzers (Eigentümers), über die Sache zu verfügen, aus speziellen Rechtstiteln beschränkt, wohin besonders zu rechnen sind: gemeine fideikommissarische Substitutionen, der Vorbehalt der Nutznießung, die bedungenen besonderen Leistungen an einen anderen, die dem Rechtsgeschäfte beigefügten Bedingungen, die gerichtlichen Verbote der Veräußerung, desgleichen die Protestationen oder Vormerkungen wegen der Ansprüche eines Dritten an die Sache" (HypGes. § 136 Nr. 4).

Dispositionsbeschränkungen.[11])

Im einzelnen ist hier folgendes hervorzuheben:

a) Bei fideikommissarischen Substitutionen[12]) wird der eingesetzte Erbe (Fiduziar) als Eigentümer vorgetragen und bemerkt, daß für einen gewissen Fall oder nach einer gewissen Zeit das Eigentum an den zu benennenden Substituten übergeht, z. B.:

Hirsch Balthasar, Kaufmann in München, erworben in der Verlassenschaft des Maier Hirsch lt. diesgerichtl. Verlassenschaftsverhandlung vom 3. Oktober 1880, wobei jedoch bemerkt wird, daß zufolge

---

da das Unterstreichen nur bei Löschungen und Abschreibungen angewendet zu werden pflegt.

[10]) Instr. § 21, HypGes. § 136 Ziff. 2 u. 3.

[11]) Bl. f. RA. Bd. VIII S. 92. Beschränkungen des Eigentümers in der Verfügung über das Hypothekenobjekt, welche sich als Grunddienstbarkeiten darstellen, sind auch nicht als Dispositionsbeschränkungen einzutragen. Bl. f. RA. Bd. LV S. 392. — Ob ein bestehender Eintrag im Hypothekenbuche als Dispositionsbeschränkung aufzufassen ist, richtet sich lediglich nach dessen Inhalte und nach dessen Stellung in der zweiten Rubrik, nicht aber darnach, ob der Eintrag nicht richtiger in der dritten Rubrik zu bethätigen gewesen wäre. Bl. f. RA. Bd. LII S. 411; Samml. XI 688.

[12]) Vgl. Windscheid Pand. § 561. Bl. f. RA. Bd. LVIII 241.

Testamentsbestimmung am 1. Januar 1890 das Eigentum auf Isidor Hirsch, minderj. Kommis in München, übergeht.

b) Die Bedingungen, an welche der Eigentumserwerb geknüpft ist, können aufschiebende oder auflösende sein.

Derjenige, welcher Eigentum unter einer aufschiebenden Bedingung erwirbt, ist während des Schwebens der Bedingung noch nicht Eigentümer, er kann also als solcher[13]) im Hypothekenbuche nicht vorgetragen, sondern es kann bloß sein bedingter Anspruch auf den Eigentumserwerb eingeschrieben werden. Beim Eigentumserwerb unter einer auflösenden Bedingung wird derjenige, der unter dieser Bedingung erworben hat, als Eigentümer vorgetragen, zugleich aber bemerkt, unter welchen Voraussetzungen dieses Eigentum wieder verloren geht, und an wen es übergeht.

c) Besondere Vorschriften bestehen hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts. Da der desfallsige Anspruch nach §§ 99 Ziff. 2 u. 137 des HypGes. von Amtswegen in der dritten Rubrik zu sichern ist: so ist der Eigentumsvorbehalt nur auf besonderes Verlangen des Veräußerers, etwa in folgender Weise in der zweiten Rubrik vorzutragen, z. B. „infolge des vom Verkäufer gemachten Eigentumsvorbehaltes ist dessen Einwilligung bei Bestellung nachfolgender Hypotheken notwendig".[14])

d) Unter den „bedungenen besonderen Leistungen an einen anderen" sind außer dem gesondert aufgeführten Rechte der Nutznießung

---

[13]) Vgl. HypGes. § 140.

[14]) Instr. § 24. HypGes. § 5 Abs. 1. — Doch wird der Hypothekenbeamte immer zu prüfen haben, ob im konkreten Falle der Eigentumsvorbehalt nicht als Suspensivbedingung hinsichtlich des Eigentumsüberganges aufzufassen ist; in diesem Falle ist die Besitztitelberichtigung auf den neuen Erwerber konsequenterweise überhaupt ausgeschlossen.

Über die rechtliche Natur und die Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes vgl. Regelsberger § 54 Ziff. 5, Roth Bd. II § 188 Note 27, 28, 29. Vgl. auch JME. v. 26/7/64 (210) u. v. 6/10/45 (JMBl. 1863 S. 204). SubhOrdn. Art. 68 u. 69; Novelle hiezu Art. 15. Bl. f. RA. Bd. XIII S. 222, 223; XXXIII 412; XXXIV 385; XXXV 137; XLII 11 u. 103; LVIII 360. NotZtg. Jahrg. XI 261; b. NotZtg. Jahrg. XXVI S. 49, 124; XXVII S. 41, 81, 101, 129 u. 153; XXVIII 27. Samml. VIII 183; IX 193 u. 484.

Nach dem Eintrage des Konkurseröffnungsbeschlusses kann ein Eigentumsvorbehalt auch nicht mehr vorgemerkt werden. Bl. f. RA. Bd. LII S. 11.

(Nießbrauch)[15]) das Gebrauchsrecht und das Wohnungsrecht namhaft zu machen.[16])

e) Gerichtliche Veräußerungsverbote sind: die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung,[17])[18]) die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung,[19]) ein in einer einstweiligen Verfügung enthaltenes Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung einer unbeweglichen Sache,[20]) der Konkurseröffnungsbeschluß,[21]) das allgemeine Veräußerungsverbot an einen Schuldner, über dessen Vermögen Konkurseröffnung beantragt, aber noch nicht beschlossen ist,[22]) sowie die Vermögensbeschlagnahme nach §§ 332 u. 334 der RStPO.[23])

f) Hierher gehören auch Vorkaufsrechte,[24]) Rückkaufsrechte[25]) und das vertragsmäßige Verpfändungsverbot,[26]) ferner die vertragsmäßige Verbindlichkeit des Besitzers eines Anwesens, dasselbe nach Ablauf einer bestimmten Zeit einem anderen zu überlassen.[27])

---

[15]) Vgl. auch HypGes. § 5 Abs. 3.

[16]) Vgl. Bl. f. RA. XII 14; XXV 385; XXXII 131 ff., 241; XXXVI 20. Andere positive Leistungen, wie z. B. Alimente, der sog. Austrag (Ausgeding, Leibzucht), welche sich Gutsübergeber auszubedingen pflegen, können nur durch Vortrag in dritter Rubrik gesichert werden, wenn nicht ausdrücklich zu deren Sicherung das Eigentum vorbehalten wurde. Cfr. auch NotZtg. XI 214; XII 1.

[17]) SubhOrdn. Art. 29, 30, 31.

[18]) Die bis zum Inkrafttreten der Nov. z. SubhOrdn. v. 29/5/86 gemäß des b. AG. z. RCPO. Art. 25, 28 u. 30 mögliche Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung ist nach der erwähnten Novelle Art. 44 mit Art. 45 (Schlußsatz) ersetzt durch Vormerkung einer Hypothek für den im Arrestbefehle nach § 803 der RCPO. festgesetzten Geldbetrag.

[19]) SubhOrdn. Art. 130.

[20]) RCPO. § 817; b. AG. Art. 32.

[21]) KonkOrdn. § 106; b. AG. Art. 33.

[22]) KonkOrdn. § 98 u. b. AG. Art. 32.

[23]) Samml. XIII 220.

[24]) welche übrigens trotz des Vortrags im Hypothekenbuche bei einer Zwangsversteigerung keinen Wert mehr haben, SubhOrdn. Art. 77. Samml. X 182.

[25]) HypGes. Art. 5 Abs. 2; vgl. SubhOrdn. Art. 67, 68. Instr. § 25.

[26]) Vgl. Regelsberger § 17 lit. F (S. 78). — Instr. § 23.

Roth Bd. II § 183, Note 68 u. 69, führt noch an: Bestellung einer Sache als dos nach gemeinem Dotalrechte und Abschließung eines partikulären Erbvertrages über das Objekt in dem Rechtsgebiete des b. Landrechts.

[27]) Vgl. Samml. VIII 17.

Wird der Besitztitel von Erbschaftsimmobilien auf einen Erben, der mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat, berichtigt, so ist auch der bedingte Erbschaftsantritt mit der Bemerkung einzutragen, daß zum Nachteile der Erbschaftsgläubiger eine Hypothek nicht eingetragen werden darf.[28])

g) Über Protestationen und Vormerkungen siehe oben § 23 Note 16 ff.

Endlich sind in der zweiten Rubrik noch vorzutragen:

IV.

alle Veränderungen, welche sich an den unter Ziffer I bis III dargestellten Einträgen ergeben, und wofür also die unter diesen Ziffern dargestellten Vorschriften gelten.[29])

Über Löschungen insbesondere vgl. § 23 Note 29 ff.

§ 26.

Dritte Rubrik.

Die dritte Rubrik dient zum Vortrage der Hypotheken und aller an der Person des Gläubigers oder an der Forderung selbst vorkommenden Veränderungen.[1])

Die Kopfspalte der ersten Kolumne erhält den Eintrag: „Nummer", jene der zweiten „Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen", jene der dritten „Anmerkungen".

Nochmals wird bemerkt, daß unter der Kopfspalte, beginnend in der zweiten Kolumne gegen die dritte zu, eine vierte, schmale Kolumne zum Vortrage der Summen in Ziffern herzustellen ist. In dieser Nebenspalte ist nunmehr da, wo die Ziffernvorträge mit Reichswährung beginnen, ein für allemal mit roter Tinte das Markzeichen, zweimal unterstrichen, zu setzen.[2])

Die Nummern-Kolumne hat außer den für jeden Eintrag fort-

---

[28]) Zu dieser Konsequenz drängt der Wortlaut des § 75 des HypGes.

[29]) Hervorzuheben dürfte sein, daß es, wenn bei einer im Miteigentume einer oder mehrerer Personen stehenden Sache noch eine oder mehrere Personen als Miteigentümer hinzutreten, schon der Übersichtlichkeit wegen geboten ist, die sämtlichen Miteigentümer in einem neuen Vortrage zusammenzufassen.

[1]) HypGes. §§ 144 u. 129.

[2]) JME. v. 13/12/75 (330). — Instr. § 28 Ziff. 4.

laufenden arabischen Ziffern noch für jede Hypothek fortlaufende römische Ziffern zu erhalten, welche unter die arabischen gesetzt werden.[3])

In der dritten Rubrik, und zwar in der Hauptkolumne, sind nun vorzutragen:

I. die Hypotheken, II. die Veränderungen in der Person des Gläubigers, III. die Beschränkungen des Gläubigers in der Disposition über die Hypothek, IV. Veränderungen im Range der Hypotheken, V. Vormerkungen, VI. Protestationen und VII. Löschungen.

ad I. Hypotheken.

In dieser Richtung muß folgendes angegeben werden:

a) der Betrag der Forderung,[4]) und zwar mit Buchstaben (in der Hauptkolumne und außerdem mit Ziffern in der Nebenspalte);[5]) seit dem 1. Januar 1876 sind alle Beträge in Reichswährung anzugeben, während sie früher in bayerischer Währung vorzutragen waren.[6])

Eine Ausnahme besteht hier nur für den Vortrag von Leistungen an Alimenten, Wittum, Auszug u. dgl., welche zwar entweder in einem Anschlage zu Kapital oder in einem beiläufigen Anschlage ihres jährlichen Betrages vorgetragen werden sollen, aber auch nur durch genaue Anzeige, worin jene Leistungen bestehen, nebst Beisetzung der Zeit, auf welche sie zu entrichten sind, eingetragen werden dürfen.[7])

---

[3]) Instr. § 34 Ziff. 5, wobei noch zu bemerken ist, daß die gelöschten Forderungen an den einmal eingetragenen Zahlen keine Veränderung hervorbringen. HypGes. § 148.

[4]) HypGes. §§ 11, 19 u. § 145¹ u. § 22⁸. Instr. § 28.

[5]) Instr. § 28 Ziff. 3 u. 4. — Kreuzer und Pfennige waren früher in der Nebenspalte unter den Gulden, nunmehr sind die Pfennige in der Nebenspalte unter den Mark vorzutragen; doch sollen Notare und Hypothekenbeamte darauf hinwirken, daß solche Einträge nicht notwendig werden.

[6]) JME. v. 13/12/75 (330). Instr. § 28 Ziff. 6.

[7]) Instr. § 28 Ziff. 5. — Eine weitere Ausdehnung dieser ganz exzeptionellen Vorschrift ist nicht zulässig, vgl. JME. v. 1/3/55 (Ztschr. f. G. u. R. Bd. II S. 2); es dürfte deshalb die in Bl. f. RA. Bd. XIV S. 192 ausgesprochene Ansicht nicht richtig und auch mit der bei den Hypothekenämtern geübten Praxis nicht zu vereinbaren sein. — Allgemein gehaltene Einträge, wie z. B. „Naturalpfründe und Wohnungsrecht der Vorbesitzer" oder „lebenslänglicher Natural-

b) Weiters ist genau zu bezeichnen die Person des Gläubigers oder der Gläubiger;[8]) steht eine Hypothekforderung mehreren Gläubigern zu, so ist auch die Größe des Anteils eines jeden Gläubigers zu bezeichnen.[9])

c) Anzugeben ist ferners der Rechtstitel der Forderung, die Zeit der Entstehung derselben unter Allegierung der Urkunden, aus denen sich diese Entstehung ergibt,[10]) dann

d) der bedungene Zinsfuß.[11])

---

austrag der Vorbesitzer", haben keine Rechtswirkung und können die Haftbarkeit des Hypothekenbeamten begründen. Bl. f. RA. Bd. XLVI S. 20; LII 168. Samml. XI 602. — Wer ein vertragsmäßiges Wohnungsrecht am Hypothekenobjekt erworben hat, kann gegen den Nachfolger des Konstituenten nicht die Vormerkung einer Hypothek für dieses Wohnungsrecht oder dessen Geldanschlag erwirken. Bl. f. RA. Bd. LVIII S. 328. — Daß Wohnungsrechte überhaupt richtiger in zweiter Rubrik vorzutragen sind, dafür vgl. oben § 25 Note 16.

Vgl. auch noch Bl. f. RA. ErgBd. VIII S. 334 u. Samml. Bd. IV S. 450 u. VIII S. 528.

[8]) Nach Name, Stand und Wohnort, analog wie oben § 25 Note 4 ff. Allgemeine persönliche Verhältnisse der Hypothekgläubiger (z. B. Minderjährigkeit, eheliches Güterrecht) brauchen nicht eingetragen zu werden, Bl. f. RA. Bd. III 240. — Instr. § 28 Ziff. 2. HypGes. § 145 Ziff. 3. Eine Hypothek auf den Inhaber ist nach diesen Vorschriften als unzulässig zu erachten. Vgl. Roth § 183 Note 78; Samml. XV 42; — dagegen Bl. f. RA. Bd. XIII S. 321. Regelsberger § 18 Note 9; b. NotZtg. Jahrg. XXVIII 72. — Können noch nicht empfangene (nondum concepti) künftige Kinder einer bestimmten Person als Gläubiger eingetragen werden? Für die Verneinung der Frage sprechen überwiegende Gründe, doch läßt sich nicht leugnen, daß häufig ein Bedürfnis für das Gegenteil sich fühlbar macht. Vgl. Bl. f. RA. Bd. XLIX S. 166 ff., ferner oben § 25 Note 4.

[9]) Es besteht dafür zwar keine ausdrückliche Vorschrift, aber es leuchtet ein, daß keiner der Teilgläubiger einseitig über seinen Anteil verfügen könnte, wenn nicht die Größe des Anteils eines jeden vorgetragen würde; vgl. Regelsberger § 18 Note 8.

[10]) HypGes. § 145^2. Instr. § 28^2. Bei Kautionshypotheken ist demnach auch im einzelnen hervorzuheben, für welche Ansprüche die Kaution bestellt wurde; es sind demnach sowohl die Geschäfte, für welche Kredit gewährt wird, als die Personen, an welche Kredit gewährt wird, einzutragen. Samml. XIV 89. — Über die Folgen des Nichteintrages des Rechtstitels vgl. Bl. f. RA. XLII S. 215.

[11]) HypGes. § 145^2. Instr. § 28^7.

e) Die Aufkündbarkeit oder Unkündbarkeit sowie der Aufkündigungstermin werden nur auf besonderen Antrag des Schuldners oder Gläubigers eingetragen;[12]) doch ist es rätlich, ungewöhnliche Aufkündigungsfristen auch ohne solches Verlangen vorzutragen.[13])

f) Werden an einem Tage auf demselben Folium mehrere Hypotheken eingetragen, oder wird einer Hypothek schon bei ihrem Eintrage ein bestimmter Rang angewiesen, so muß das Rangverhältnis in der Kolumne der Anmerkungen bei den sämtlichen konkurrierenden Hypotheken ausdrücklich hervorgehoben werden;[14]) auch pflegt in der Hauptkolumne eine entsprechende kurze Erwähnung bei den neu einzutragenden Hypotheken gemacht zu werden.

g) Hat sich der Schuldner bei einer Forderung das Recht vorbehalten, noch vor derselben einer anderen Forderung den Rang einzuräumen, oder hat er derselben nur einen bestimmten Platz, z. B. die zweite Hypothek, zugestanden, so muß bei dem Eintrage jener Hypothek zunächst die vorbehaltene Hypothek unter ihrer eigenen Nummer und mit einer bestimmten Summe vorgemerkt, auch ihr Vorzug ausgedrückt und in der letzten Kolumne bemerkt werden, daß die Benennung des Gläubigers vorbehalten sei. Wenn diese erfolgt, so wird dann am gehörigen Orte der Rechtstitel und der Name des Gläubigers eingetragen.[15])

h) Ist für eine und dieselbe Forderung auf mehreren Grundbesitzungen, wofür verschiedene Folien bestehen, Hypothek[16]) vorzutragen, so ist bei jedem der Einträge in der Kolumne der Anmerkungen auf den andern zu verweisen.[17])

i) Vgl. auch unten § 37 lit. D.

---

[12]) Instr. § 28 Nr. 8.

[13]) Bl. f. RA. Bd. XI S. 222, L S. 279; Samml. XI S. 71. Ohne solchen Vortrag können sie dem gutgläubigen Cessionar gegenüber nicht geltend gemacht werden.

[14]) Z. B. „hat Vorrang vor 1/I" oder „hat gleichen Rang mit 2/II" oder „geht den Hypotheken unter 1/I und 4/III im Range nach". Instr. § 28 Ziff. 9—11. HypGes. § 23 Abs. 2. Bl. f. RA. Bd. XXXI 336.

[15]) HypGes. § 150. Samml. XIV 368.

[16]) sog. Verbandhypothek oder Solidarhypothek.

[17]) HypGes. § 147. Instr. § 28 Ziff. 15.

ad II. Veränderungen in der Person des Gläubigers können erfolgen:

a) durch Cession der Hypothekforderung, welche in der Art vorzutragen ist, daß in einem neuen Eintrage der Forderungsübergang unter Angabe des neuen Gläubigers, in der Regel auch des Rechtsaktes, worauf sich die Cession gründet, dargelegt, wenn eine Forderung nur teilweise hierbei cediert wird, auch der cedierte Betrag mit Buchstaben vorgetragen, und in die Kolumne der Anmerkungen bei derjenigen Nummer, unter welcher sich die cedierte Forderung eingetragen findet, eine entsprechende Bemerkung gesetzt wird, z. B. „Nunmehr an N. N. siehe No. X" oder „Cediert an N. N. siehe No. X" oder „Nunmehr 600 Mark an N. N. siehe No. X";[18])

b) durch Erbschaft oder Vermächtnis, wobei für den Vortrag des Forderungsüberganges die ad a bemerkten Vorschriften gelten;[19])

c) durch Einräumung des Ranges einer erloschenen, aber noch nicht gelöschten Hypothek, welche ähnlich wie ad a etwa in folgender Weise vorzutragen ist,[20]) z. B. „die Hypothek unter 1/I ist von N. N. wegen Bezahlung zur Löschung bewilligt; zu dessen Befriedigung hat X. X. das Geld zu 4 % verzinslich vorgeschossen und sind vom Besitzer dem X. X. die Rechte des N. N. eingeräumt worden."

In den Anmerkungen zu 1/I ist dann noch zu bemerken: „Nunmehr an X. X. siehe No. X".

d) In der unter a bis c bemerkten Weise kann eine Hypothekforderung zu verschiedenen Anteilen auch an mehrere Personen als Gläubiger umgeschrieben werden, ohne daß am Range etwas geändert wird.[21])

---

[18]) Instr. § 29 Ziff. 1. HypGes. § 153.

[19]) Instr. § 29 Nr. 3.

[20]) HypGes. § 84. Instr. § 29 Nr. 2; vgl. auch JME. v. 13/12/75 Ziff. III (330). Bl. f. RA. Bd. XIV 271. — Nach der Praxis des obersten Gerichtshofes (Bl. f. RA. Bd. XX 253 u. XXXII 218; Samml. XI 349) ist eine solche Rangeinräumung ausgeschlossen gegenüber Annuitäten-Kapitalien und solchen Hypothekforderungen, für welche bestimmte Abtragungsfristen ausbedungen sind. Vgl. dagegen Regelsberger § 61 Note 13. — Vgl. auch die in Note 25 allegierten Erkenntnisse sowie den Text ad IV a.

[21]) HypGes. § 154.

ad III. Beschränkungen des Gläubigers in der Disposition über die Hypothekforderung

können erfolgen:

a) durch Verpfändung, welche in der Art eingeschrieben wird, daß über den Pfändungsakt ein besonderer, den allgemeinen Vorschriften entsprechender Eintrag gemacht und an der Stelle, wo die verpfändete Hypothek eingetragen ist, in der Kolumne der Anmerkungen eine auf den Eintrag des Verpfändungsaktes hinweisende Anzeige eingeschrieben wird;[22])

b) durch gerichtliche Pfändung;[23])

c) durch gerichtliche oder vertragsmäßige Verfügungsbeschränkungen, z. B. eine einstweilige Verfügung nach § 817 der RCPO.[24])

Die Art des Eintrages bestimmt sich nach dem Inhalte der Verfügung unter analoger Anwendung der ad a bemerkten Vorschriften.

ad IV. Veränderungen im Range der Hypotheken

sind möglich

a) dadurch, daß einer Nachhypothek der Rang einer vorausgehenden Hypothek eingeräumt wird, was gegenüber den dazwischenliegenden Nachhypotheken ohne Einwilligung der betr. Hypothekgläubiger selbstverständlich nur bis zum Betrage derjenigen Hypothekforderung geschehen kann, deren Rang eingeräumt wird, während bei Annuitätenkapitalien eine Rangeinräumung ohne die Zustimmung aller nachfolgenden Hypothekgläubiger nur dann Platz greifen kann, wenn das Recht hierauf vom Schuldner ausdrücklich vorbehalten und dieser Vorbehalt im Hypothekenbuche auch eingeschrieben worden ist;

b) dadurch, daß ein Hypothekgläubiger mit seiner Forderung einer nachfolgenden Hypothek im Range ausweicht.

Die desfallsigen Thatsachen sind in einem besonderen kurzen Eintrage darzulegen und sind bei den betreffenden Hypotheken in der

---

[22]) HypGes. § 155 u. § 53 Abs. 2 u. 3. Instr. § 32.

[23]) RCPO. § 731. B. AG. Art. 125. Bl. f. RA. ErgBd. XII 241. — Im Falle einer Pfändungsbenachrichtigung nach § 744 der RCPO. wird auf Antrag des Gläubigers eine entsprechende Vormerkung oder Protestation einzutragen sein; vgl. Bl. f. RA. Bd. LI S. 209; ErgBd. XII S. 145.

[24]) Vgl. HypGes. § 156, nun aufgehoben durch Art. 235[10] des AG. z. RCPO., sowie die vorige Note.

Kolumne der Anmerkungen analoge Bemerkungen wie in Note 14 hervorgehoben, zu machen.[25])

ad V—VII.

Über Vormerkungen, Protestationen und Löschungen vgl. oben § 23 Note 16 ff.

Hervorgehoben wird nur noch, daß nicht bloß Hypotheken, sondern selbstverständlich auch alle übrigen Einträge, z. B. Vormerkungen und Protestationen, gelöscht werden können, dann daß, wenn alle Hypotheken gelöscht sind, die dritte Rubrik durch zwei Querlinien geschlossen, und daß, wenn sich hernach Veranlassung zu neuen Einträgen in dieser Rubrik ergibt, mit derselben unter dieser doppelten Querlinie begonnen, und diese Einträge auch wieder von vorne an, also mit 1 oder 1/I beginnend, numeriert werden.[26])

Wenn eine vorgemerkte Hypothek in definitiven Eintrag zu verwandeln ist, so sind die desfallsigen Thatsachen in einem kurzen Haupteintrage darzulegen, und ist bei der vorgemerkten Hypothek in der Kolumne der Anmerkungen einzuschreiben: „Nunmehr eingetragen siehe Nr. X".[27])

§ 27.

Register.

Zu dem Hypothekenbuche eines jeden Hypothekendistriktes ist ein Personen- und ein Sachregister nach dem im JMBl. v. 1863 S. 89 u. 70 vorgeschriebenen Formulare zu führen.[1])

---

[25]) HypGes. § 151. Instr. § 28 Ziff. 11, 12. — Bl. f. RA. Bd. XVIII 413, XIV 271, XX 253, XXIII 327, XXVI 14, XXXII 218, XXXXI 73. Bl. f. RA. Bd. XXII 257, XXVI 65, XXXII 218, XLVII 406, L 282, LVI 337, LVII 33 u. 56; Samml. Bd. V 653, XI 68, XII 401. — Über die Frage der Rangeinräumung einer Kreditkaution siehe Samml. IX 707; Bl. f. RA. Bd. LVIII S. 219; b. NotZtg. Jahrg. XXVII S. 5 u. 179. — Über die Notwendigkeit des Eintrages von Rangausweichungen im Hypothekenbuche selbst siehe Samml. XIII 632.

[26]) Instr. § 33 Ziff. 4. HypGes. § 149. Der hier in Frage kommende Abschluß der dritten Rubrik darf selbstverständlich nicht mit einer Aufhebung des Foliums (siehe unten § 37 lit. B) verwechselt werden. Vgl. Samml. XIV 506.

[27]) Instr. § 33 Ziff. 5.

[1]) JME. v. 20/8/63 (85). Diese Entschließung bildet nunmehr die Grundlage der in Betracht kommenden Vorschriften.

Diese Register dienen nicht bloß als bequemes Hilfsmittel zum Nachschlagen in den Hypothekenbüchern, sondern sie bilden auch die Grundlage für die vom Hypothekenamte zu erteilenden Bestätigungen darüber, ob und wie viele Hypothekschulden ein bestimmter Grundeigentümer hat, ob ein bestimmtes Grundstück hypothekfrei, oder mit welchen Hypotheken es belastet ist u. dgl.

Das Sachregister bildet überdies heutzutage das einzige Mittel, durch welches die Anlage verschiedener Hypothekfolien für ein- und dasselbe Grundstück vermieden werden kann.

Es ist deshalb auf die Führung dieser Register vom Hypothekenbeamten schon mit Rücksicht auf seine eigene finanzielle Haftung die größte Sorgfalt zu verwenden.

Das Sachregister enthält 5 Spalten.

In die erste Spalte sind die Plannummern in arithmetischer Reihenfolge auf die gedruckten Querlinien aufzunehmen. Bruchnummern, welche nach Herstellung der Register durch Abteilung einzelner Grundstücke entstehen, sind, soweit möglich, in ihrer arithmetischen Reihenfolge zwischen den Zeilen nachzutragen, oder, wenn da der erforderliche Raum nicht vorhanden ist, in einem dem Register beizufügenden Anhange vorzutragen, auf welchen dann bei der betr. ursprünglichen Plannummer in der für Bemerkungen bestimmten Reihe der Beisatz zu machen ist: „Abgeteilt. Anhang Seite X".

Ist eine vom Rentamte bekannt gegebene Ummessung oder Teilung einer Plannummer im Hypothekenbuche nicht vollziehbar, so erscheint es doch zweckdienlich, die Neugestaltung im Sachregister etwa in der Art vorzumerken, daß in der Querspalte, woselbst sich der ursprüngliche Eintrag befindet, unter diesem Eintrage ein Zwischenstrich gezogen, unter demselben die Neugestaltung eingeschrieben und hiezu in der Längsspalte V mit Bleistift die Bemerkung gemacht wird: „noch unvollzogen". Ummessungen von im Hypothekenbuche nicht vorgetragenen Grundstücken sind im Sachregister zu vollziehen.[2])

Bei solchen Grundstücken, welche gemeinsame Zubehör mehrerer Anwesen sind oder im wechselnden Genusse verschiedener Personen stehen, ist die gemeinschaftliche Plannummer unter Beifügung eines

---

[2]) JME. v. 9/7/88 (161). Bl. f. RA. Bd. LIII S. 225.

entsprechenden Zeichens (z. B. PlNr. 60*) am zweckmäßigsten so oft vorzutragen, als Beteiligte vorhanden sind, und das obwaltende Verhältnis in der Reihe für Bemerkungen kurz zu erläutern oder noch zweckmäßiger in der dritten Spalte genau zu bestimmen (z. B. Hausanteil HsNr. 60a oder 60b ꝛc.).

In die zweite Spalte kommt der Flächeninhalt einer jeden Plannummer zu stehen, und zwar nunmehr nach dem Meterflächenmaße, welches, sobald sich ein neuer Eintrag ergibt, bei jenen Plannummern, für welche noch das ältere Flächenmaß vorgetragen ist, auf Grund der Kataster oder amtlichen Umrechnungstabellen neben oder in Bruchform unter dem älteren Flächenmaße (gewöhnlich mit roter Tinte) vorgetragen wird.[3])

Die dritte Spalte dient zum Vortrage von Benennung und Kulturart der Grundstücke. Bei desfallsigen Veränderungen, welche im Hypothekenbuche nicht vollzogen werden können, ist analog, wie oben vor Note 2 angeraten wurde, zu verfahren.[4])

In die vierte Spalte ist Band und Seite des Hypothekenbuches, und zwar der Band mit römischen, die Seite mit arabischen Ziffern, einzutragen und der Hypothekendistrikt nur dann anzugeben, wenn das betr. Grundstück in dem Hypothekenbuche eines anderen Distriktes vorgetragen ist. Diese Spalte ist sorgfältig auszufüllen, sobald ein Folium angelegt oder aufgehoben, eine Plannummer von einem bestehenden Folium abgeschrieben oder einem solchen in Zugang geschrieben wird.

In die fünfte Spalte kommen die sich ergebenden Bemerkungen. Es sind hier z. B. vorzutragen: bei den nach dem Ges. v. 29. Mai 1886 vom Eintrage in das Hypothekenbuch nicht befreiten Reallastenberechtigungen (siehe oben § 24 Note 24 u. 25) des Staates und der Ablösungskasse, wenn für das betr. Grundstück ein Folium nicht besteht, die Verweisung auf das Hypothekenprotokoll, ferner bei den Ummessungsoperaten, welche nur im Sachregister vollzogen werden, die Verweisung auf das Tagebuch.[5])

Zur Evidenthaltung der Sachregister haben die Rentämter all-

---

[3]) JME. v. 24/1/78 (15).

[4]) Bl. f. RA. Bd. LIII S. 228.

[5]) JMB. v. 7/7/86 (188) u. 9/7/88 (164).

monatlich den Hypothekenämtern die erwachsenen Messungsoperate mitzuteilen, welche die Hypothekenämter nach entsprechender Berichtigung der Sachregister binnen 4 Wochen zurückzuleiten haben.[6])

Das Personenregister[7]) enthält 4 Spalten.

Dieselben sind nach alphabetischer Reihenfolge der Besitzer anzulegen, und zwar ist bei der Neuanlage für jeden Buchstaben eine eigene Abteilung in einer der mutmaßlichen Anzahl der sich ergebenden Nachträge entsprechenden Anzahl von Seiten zu bestimmen, und können nach Bedürfnis bei einzelnen Buchstaben, z. B. bei S., noch besondere Unterabteilungen, z. B. für St. oder Sch., gemacht werden.

Die Einträge kommen nicht auf die gedruckten Querlinien, sondern zwischen denselben zu stehen.

In die erste Spalte sind Zu- und Vorname und Stand, nötigenfalls unter Beisetzung eines zur Unterscheidung von gleichnamigen Personen erforderlichen Zusatzes, z. B. der Hausnummer, in die zweite der Wohnort des Besitzers, in die dritte Band und Seite des Hypothekenbuches und in die vierte die sich ergebenden Bemerkungen einzuschreiben.

Personen- und Sachregister können zusammen oder getrennt gebunden werden; bei größeren Hypothekendistrikten ist es am zweckmäßigsten, sie getrennt zu binden.

§ 28.

Tagebuch des Hypothekenamtes.[1])

Dasselbe ist nach dem in der Anlage enthaltenen Formulare II zu führen, und zwar in einzelnen Heften von je 10 Bogen, welche, nach fortlaufenden Ziffern aneinandergereiht, in einem Umschlage mit entsprechender Überschrift gesammelt und am Ende des Geschäftsjahres

---

[6]) JME. v. 12/11/63 (199) u. FME. v. 17/10/68 (243). B. NotZtg. Jahrg. XXV S 57.

[7]) JME. v. 20/8/63 Ziff. 2 (87); vgl. ebendort S. 90 das Formular.

[1]) JME. v. 11/4/72 (126), 20/9/63 (106), 12/3/64 (47). — Über die Bedeutsamkeit der hypothekenamtlichen Tagebücher vgl. Erk. v. 24/4/66 (101). Bl. f. RA. Bd. XLVIII S. 22 u. Bd. XLVII S. 295; LIII 177 ff. u. 369 ff. NotZtg. Jahrg. XII 107 u. b. NotZtg. Jahrg. XXV 93.

je nach ihrem Umfange in einen oder mehrere Bände zusammengebunden werden.[2])

Dieses Tagebuch ist vom Hypothekenbeamten selbst oder doch unter seiner unmittelbaren Aufsicht, Leitung und Verantwortung von dem ihm beigegebenen Tagschreiber zu führen.[3])

Im allgemeinen ergibt sich aus der Überschrift in der Kopfspalte des Formulars, was in jede einzelne Spalte dieses Tagebuches einzutragen ist.

Im besonderen werden folgende Vorschriften hervorgehoben:

1) Eingetragen werden müssen alle schriftlichen Vorlagen und protokollarischen Anträge, welche an das Gericht in seiner Eigenschaft als Hypothekenamt gelangen.[4])

2) Das Tagebuch ist reinlich und frei von Korrekturen und Rasuren zu führen.[5])

3) Jedes Einlaufstück ist an dem Tage des Einlaufs und, wenn der Einlauf erst spät abends erfolgt, jedenfalls sogleich am folgenden Morgen einzutragen.[5])

4) Die Ziffer in der ersten Spalte läuft das ganze Geschäftsjahr hindurch fort.[5])

5) Jeder Einlauf, welcher eine besondere Prüfung und Verfügung veranlaßt, erhält eine besondere Ziffer und eine besondere Querspalte.

Dagegen sind z. B. mehrere Notariatsurkunden, welche im Zusammenhange stehen und nur eine Verfügung des Hypothekenamtes veranlassen, wenn sie gleichzeitig in den Einlauf gelangen, nur unter einer Ziffer vorzutragen.[6])

---

[2]) JME. v. 20/9/63 Geschäfts- u. Registratur-Ordn. § 7 (108).

[3]) ibid. § 6.

[4]) ibid. § 5 Ziff. 1. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß auch solche Verfügungen unter einer eigenen Nummer eingetragen werden, welche das Hypothekenamt ex officio oder auf mündlichen Antrag einer Partei trifft, z. B. bei Abweisung eines Antrages auf Hypothekenbuchseinsicht mit Rücksicht auf b. GebGes. Art. 96 u. 94 u. Ziff. 9 der cit. JME. v. 11/4/72.

[5]) cit. JME. v. 20/9/63 § 7.

[6]) ibid. S. 130 (arg. aus Ziff. 2). Die Ergänzungsurkunden sind, soweit sie nicht lediglich als Beilagen zu behandeln sind, in einer eigenen Quer-

Jedes rentamtliche Verzeichnis von Grundlasten ist auch dann, wenn es auf mehrere Hypothekfolien verschiedener Besitzer Bezug hat, unter einer einzigen Ziffer vorzutragen.[7])

6) Wenn umfangreiche, mehrere Rechtsgeschäfte umfassende oder mehrere Einträge veranlassende Urkunden in Vorlage kommen, so erhält eine solche Urkunde zwar nur eine einzige Ziffer, aber es können mit Rücksicht auf die Einträge in Spalte V und VII eine oder mehrere Querspalten für die hiebei veranlaßten Vorträge verwendet werden, die erste und zweite Spalte sind aber, soweit hiernach ein Eintrag in dieselben nicht erfolgt, mit einer schrägen Linie auszufüllen.[8])

7) In Spalte IV ist, wenn der Einlauf von einem Notare kommt, die Ziffer des Notariats-Registers (und, wenn die Urkunde aus einem anderen Jahre als der Eintrag im Tagebuche stammt, auch das Jahr der Errichtung derselben) unten links anzugeben.[9])

8) In Spalte V ist der Gegenstand des Einlaufs möglichst kurz, jedoch so vollständig zu bezeichnen, daß hieraus bei Verträgen das Vertragsobjekt wenigstens seiner Gattung und Lage nach, ferner Zuname und Wohnort der Kontrahenten entnommen werden kann.[10])

9) Hinsichtlich der Einträge in Spalte VI und VII ist zu bemerken:

a) Ein Eintrag darf erst erfolgen, wenn **alle** durch den Einlauf beim Hypothekenamte veranlaßten Verfügungen getroffen sind; nur die rentamtlichen Verzeichnisse von Grundlasten, bezüglich deren ein successiver Eintrag bei den im laufenden Dienste sich ergebenden Gelegenheiten gestattet ist, dürfen abgetragen werden, wenn anstatt eines Eintrages deren Adhibierung zu den Beilagen in zulässiger Weise verfügt wird.[11])

b) Vorlagen, welche an den Notar zur Ergänzung und Be-

---

spalte unmittelbar nach der Haupturkunde vorzutragen, wobei Längsspalte I keinen Eintrag erhält.

[7]) JME. v. 12/3/64 (47) Ziff. 2. JMB. v. 7/7/86 (188).

[8]) ibid. Ziff. 3 u. JME. v. 11/4/72 (129) Ziff. X Abs. 2.

[9]) JME. v. 20/9/63 (130) Ziff. 3.

[10]) ibid. Ziff. 4.

[11]) ibid. Ziff. 5 u. JME. v. 12/3/64 (47) Ziff. 2 Abs. 2 u. 3, ferner JME. v. 7/7/86 (188).

richtigung zurückgegeben werden, sollen nicht abgetragen, sondern deren Rückgabe und deren Wiedereinlauf nur in Spalte X bemerkt werden.[12])

Wenn diesem Verfahren Hindernisse, z. B. des erforderlichen Raumes, im Wege stehen, so ist die Spalte VII mit einem Querstriche (horizontal) auszufüllen, die Rückgabe der Urkunden in Spalte X zu bemerken und die Notariatsurkunde beim Wiedereinlaufe unter einer neuen Ziffer vorzutragen, unter diese neue Ziffer aber die ältere in Bruchform, und zwar bei verschiedenen Jahrgängen unter Beifügung des betr. Jahres, zu setzen.

c) Abgesehen von der Vorschrift unter lit. b ist die Art der Erledigung in Spalte VII kurz anzugeben und auf die betr. Stelle des Hypothekenprotokolls, oder, wenn hierin nichts vermerkt wurde, des Hypothekenbuches und bei Ummessungsoperaten,[13]) welche lediglich im Sachregister vollzogen werden konnten, auf das Sachregister hinzuweisen.

Wenn Notariatsurkunden, deren Vollzuge nicht baldigst zu beseitigende Hindernisse im Wege stehen, als unvollziehbar zurückgegeben werden, ohne daß eine Registratur zum Hypothekenprotokoll, auf welche hier zu verweisen wäre, erfolgt, so ist der Grund der Unvollziehbarkeit z. B. in der Weise: „mangels Genehmigung der Ehefrau unvollziehbar zurück" kurz in Spalte VII vorzutragen.[14])

Wird ein- und dieselbe Einschreibung auf einer größeren Zahl von Hypothekenbuchsfolien gemacht und in jedem dieser Folien auf die übrigen betreffenden Folien hingewiesen (z. B. bei Verbandhypotheken), so genügt es, im Tagebuche nur eines dieser Folien bestimmt zu bezeichnen — mit einem auf die dort bemerkten weiteren Folien hinweisenden Beisatze.[15])

d) Der Vermerk über Zeit und Art der Erledigung ist vom

---

[12]) ibid. Ziff. 6 u. bezw. Ziff. 1. JME. v. 9/8/66 (253).

Da der Wert dieser Ausnahmsbestimmung ein sehr zweifelhafter ist, so wäre es wohl zweckmäßiger, wenn dieselbe überhaupt nicht oder mindestens doch nur fakultativ getroffen worden wäre.

[13]) JME. v. 9/7/88 Ziff. 4 (164).

[14]) JME. v. 1/5/91 (89).

[15]) ibid. Ziff. 6 u. JME. v. 11/4/72 Ziff. V (127).

Hypothekenbeamten in Spalte VII mit seinem Handzuge zu bestätigen, jedoch nur dann, wenn die Aufnahme einer Registratur oder die Eintragung eines Beschlusses in das Hypothekenprotokoll unterbleibt.[16])

10) In die Spalte VIII sind in denjenigen Sachen, in welchen im Hypothekenprotokolle nichts vermerkt wird, die zu erhebenden Gebühren unter Beifügung der Nummer des Gebührenregisters einzusetzen.[17])

11) In Spalte X kommen außer anderen sachlichen Notizen, welche der Hypothekenbeamte etwa für notwendig halten sollte:

a) die oben unter Ziff. 9 lit. b bemerkten Thatsachen;

b) bei jenen Notariatsurkunden, welche gemäß Art. 11 Abs. 3 des NotGes. bei dem Hypothekenamte zu verbleiben haben, sobald keine Verhandlung oder Beschlußfassung im Hypothekenprotokolle erfolgt, Band und Nummer der Beilagen zum Hypothekenprotokolle, welchen diese Urkunden beizuheften sind;[18])

c) Ladungen oder Benachrichtigungen von Beteiligten, wobei bemerkt wird, daß etwaige Konzepte oder Rezepisse ebenfalls zu den Beilagen zu nehmen sind und hierauf in Spalte X geeignet zu verweisen ist.[19])

12) Am 31. Dezember abends ist das Tagebuch unter wörtlicher Beisetzung der Zahl der Einläufe abzuschließen und sowohl vom Gerichtsvorstande als vom Hypothekenbeamten zu unterzeichnen.[20])

13) Das Tagebuch des vorausgegangenen Jahres ist alljährlich alsbald nach Jahresschluß, spätestens bis 15. Februar, dem Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts vorzulegen.[21])

---

[16]) JME. v. 11/4/72 Ziff. V.

[17]) ibid. Ziff. IX.

[18]) ibid. Ziff. VI.

[19]) ibid. Ziff. VII.

[20]) JME. v. 20/9/63 (130) Ziff. 7. Die in der ersten Auflage vertretene Anschauung, daß im Hinblicke auf Art. 22 des b. AG. z. RGVG. nur mehr der Hypothekenbeamte zu unterzeichnen habe, ist vom Justizministerium nicht gebilligt worden.

[21]) JME. v. 5/1/80 (4) mit JME. v. 31/5/67 Ziff. III (146) u. JME. v. 28/7/64 § 1 (194). — JME. v. 6/10/94 (190), durch welche der frühere Termin (20. Februar bis 1. März) als aufgehoben zu betrachten sein wird.

§ 29.
Hypothekenprotokoll.[1])

Zu dem Hypothekenbuche eines jeden Hypothekendistriktes wird ein chronologisch fortlaufendes Protokoll geführt.

Dasselbe ist zu binden, und zwar je nach Bedürfnis in einen oder mehrere Bände.

Jeder Band dieses Hypothekenprotokolls erhält einen dem Hypothekenbuche korrespondierenden Titel, welcher sowohl auf das erste Blatt als auf den Rücken des eingebundenen Protokollbuches zu setzen ist, z. B. Hypothekenprotokoll zum Hypothekenbuche für Zeil Bd. I (II, III ꝛc.).

Auch das Hypothekenprotokoll ist zu paginieren.[2])

Während früher das Hypothekenprotokoll gewissermaßen das Substrat für alle Einträge in das Hypothekenbuch bildete, ist die Bedeutung desselben nach der Einführung des NotGes. durch die JME. v. 11. April 1872 u. 15. Juni 1877 sowie 9. Juli 1888 erheblich vermindert worden.

Es hat nämlich nunmehr bei allen hypothenamtlichen Verfügungen, welche auf Grund von Notariatsurkunden oder auf Grund anderweitiger in den hypothekenamtlichen Einlauf gelangenden Schriftstücke erfolgen, bei letzteren jedoch nur, insoferne sie als Beilagen bei dem Hypothekenamte selbst bleiben, in der Regel in das Hypothekenprotokoll keinerlei Eintrag mehr zu erfolgen.[3])

Hiernach ergeben sich als wesentliche Fälle, in welchen eine Beurkundung im Hypothekenprotokolle zu erfolgen hat, folgende:

1) die mündlichen Verhandlungen des Hypothekenamtes mit Gläubiger und Schuldner über den Eintrag oder die Vormerkung

---

[1]) HypGes. § 102. Instr. §§ 7—11 u. 40 u. JME. v. 11/4/72 (126), Bl. f. RA. Bd. LIII S. 257.

[2]) Instr. § 7; das früher vorgeschriebene alphabetische Register wurde erlassen durch JME. v. 27/9/65 (148) u. 18/11/91 (219).

[3]) cit. JME. v. 11/4/72 Ziff. IV (127) u. JME. v. 15/6/77 (131), ferner JMB. v. 9/7/88 Ziff. 4 (164). Auch hinsichtlich jener Notariatsurkunden, welche als unvollziehbar zurückgeleitet werden, ist selbst dann, wenn die baldige Beseitigung des Vollzugshindernisses nicht zu erwarten ist, ein Eintrag in das Hypothekenprotokoll nicht notwendig, allerdings aber zulässig. JME. v. 1/5/91 (89).

einer Forderung, für welche ein gesetzlicher Hypothektitel geltend gemacht wird;[4])

2) Löschungen von Hypotheken auf mündlichen Parteiantrag, wenn die Forderung erloschen ist;[5])

3) Rangeinräumungen und Rangausweichungen, welche die betr. Hypothekgläubiger vor dem Hypothekenamte mündlich erklären;[6])

4) Protestationen gegen alle Arten von Hypothenbuchseinträgen, welche vor dem Hypothekenamte mündlich erklärt werden;

5) bei Notariatsurkunden, wenn der Hypothekenbeamte in einzelnen Fällen — wegen obwaltender besonderer Umstände, namentlich wenn mitvorgelegte Vollmachtsurkunden oder sonstige rechtserhebliche Urkunden weder bei dem Hypothekenamte selbst zu verbleiben, noch an den Notar zur Aufbewahrung in der Urkundensammlung zurückzugelangen haben, — es zur Sicherung gegen Haftungsansprüche für dienlich erachtet, den Inhalt der Urkunden oder den gefaßten Beschluß bezw. die für Bewilligung des Eintrags oder der Löschung im Hypothekenbuche maßgebenden Gründe mittelst Darlegung im Hypothekenprotokolle aktenmäßig zu machen;[7])

6) mündliche Anträge und Verhandlungen über Einschreibungen, welche die Grundbelastungen, den Wert und die Brandversicherung der Hypothekobjekte betreffen.

Die Einträge in das Hypothekenprotokoll unterscheiden sich in eigentliche Protokolle und sog. Registraturen.

---

[4]) Z. B. HypGes. § 12. — BrandversGes. Art. 46 Abs. 2. — Vgl. auch Bl. f. RA. ErgBd. VII S. 113.

[5]) Löschungen wegen Verzichts auf das Hypothekenrecht und Pfandentlassungen einzelner Bestandteile eines verpfändeten Anwesenskomplexes dürfen nach meiner Meinung nur auf Grund notariell verlautbarter Erklärungen gemäß Art. 14 des NotGes. erfolgen. — Zu dieser schon in der ersten Auflage vertretenen Ansicht drängt auch das Urteil des obersten Landesgerichtes v. 17/5/89 (Samml. XII 311), welches daran festhält, daß Verträge, die eine unmittelbare Disposition über ein dingliches Recht enthalten, dem Gebote des Art. 14 des NotGes. unterliegen.

[6]) Denn nach der herrschenden Theorie und Praxis bedürfen diese nicht der notariellen Verlautbarung.

[7]) JME. v. 11/4/72 (127) Ziff. IV. Vgl. oben Note 3 u. Bl. f. RA. Bd. LIII 257.

Für die formelle Behandlung der Protokolle gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 9 Note 6 ff.), neben welchen hier noch folgende besonders hervorgehoben werden:

a) Es darf nichts radiert, nichts ohne rechtfertigende, vom Protokollführer zu unterschreibende Seitenbemerkung ausgestrichen, nirgends ein Blatt eingelegt, und muß jede Zwischenschrift sorgfältig vermieden werden.[8])

b) Die Summen sind nicht nur mit Buchstaben, sondern auch mit Ziffern auszudrücken.[9])

c) Jedem Protokolle ist sogleich der auf den gestellten Antrag gefaßte Beschluß und dessen Vollzug sowie am Rande des Protokolles Band und Seite des Hypothekenbuches, wo sich die etwa auf Grund des Protokolles erfolgte Einschreibung befindet, sowie die betr. Ziffer des Hypothekentagebuches beizufügen.[10])

d) Bezieht sich eine Verhandlung im Hypothekenprotokolle auf Objekte, für welche in verschiedenen Hypothekendistrikten Hypothekfolien bestehen, so soll zwar die Aufnahme des Protokolls nur in dem Protokollsbuche desjenigen Distriktes, in welchem das Hauptobjekt gelegen ist, erfolgen, doch soll in den übrigen mit den Hypothekenbüchern, in welche Einträge erfolgen, korrespondierenden Hypothekenprotokollen eine kurze Vormerkung eingeschrieben werden.[11])

Unter Registraturen versteht man Vormerkungen, welche zum Hypothekenprotokoll über den Inhalt von Urkunden gemacht werden oder die Darlegung von Gründen für hypothekenamtliche Verhandlungen, insbesondere für Einschreibungen in das Hypothekenbuch enthalten.[12])

Solche Registraturen können vom Hypothekenbeamten ohne Beiziehung eines Protokollführers in das Hypothekenprotokoll eingeschrieben werden; selbstverständlich sind sie mit dem Datum ihrer Aufnahme und der Unterschrift des Hypothekenbeamten zu versehen.[13])

---

[8]) Instr. § 8 Ziff. 2.

[9]) ibid. Ziff. 3.

[10]) ibid. Ziff. 5 u. 7.

[11]) Instr. § 9 Ziff. 5.

[12]) Vgl. oben Ziff. 5 u. lit. d, ferner JME. v. 1/5/91 (89).

[13]) Vgl. JME. v. 26/7/64 II B 2 (210).

§ 30.

Beilagen zum Hypothekenprotokolle.

Alle an das Hypothekenamt gelangenden schriftlichen Eingaben, Dienstschreiben anderer Behörden, Vollmachtsurkunden und ähnliche Schriftstücke, welche beim Hypothekenamte verbleiben, etwaige Entwürfe von Verfügungen des Gerichts,[1]) welche auf Einträge in das Hypothekenbuch Bezug haben, dann die notariellen Löschungs- und Pfandentlassungsurkunden[2]) sind in besonderen Beilagenbänden zu sammeln.[3]) Dies gilt gleichmäßig hinsichtlich der auch jetzt noch (cfr. oben § 24 Note 24 u. 25) im Hypothekenbuche einzutragenden Grundgefälle des Staates und der Ablösungskasse für jene Anmeldungen solcher Gefälle, welche, weil ein einschlägiges Hypothekfolium nicht besteht, im Hypothekenbuche nicht vorgetragen werden können.[4])

Es werden der Einteilung des Hypothekenbuches entsprechend für jeden Hypothekendistrikt besondere Beilagenbände, und zwar so viel, als notwendig sind, angelegt.

Die Anlage dieser Beilagenbände erfolgt in der Art, daß die jeweils sich ergebenden Schriftstücke, welche zu den Beilagen zu nehmen sind, in einer Tektur gesammelt werden.

Diese Tektur erhält auf der ersten Seite die Aufschrift: „Beilagen" unter Beifügung des Hypothekenprotokolles und des Hypothekenbuches, zu dem es gehört, z. B. „Beilagen (des Hypothekenprotokolles) zum Hypothekenbuche für Zeil Bd. I".

Dieser Tektur ist jedes einzelne zu den Beilagen zu nehmende Schriftstück nach der Zeit des Einlaufs in chronologischer Reihenfolge beizuheften, und ist dasselbe zu numerieren und auf jeder Beilage nicht bloß diese Nummer, sondern auch Band und Seite des Hypothekenprotokolles oder, wenn hierin nichts vorgetragen ist, des Hypothekenbuches zu vermerken. Bei jedem Beilagenbande wird von vorne numeriert, und empfiehlt es sich, die Bände nicht allzustark zu machen.

---

[1]) JME. v. 11/4/72 Ziff. VII (128).

[2]) NotGes. Art. 11 Abs. 3.

[3]) Instr. § 10.

[4]) JMB. v. 7/7/86 (188).

§ 31.
Hypotheken-Spezialakten.[1])

Statt der Aufnahme einzelner Geschäfte in das Hypothekenprotokoll und Einverleibung der bezüglichen Urkunden unter den Beilagen können zum gleichen Zwecke ausnahmsweise Hypotheken-Spezialakten angelegt werden.

Die Anlage solcher Akten soll bei den Amtsgerichten nur bei größeren Gutskomplexen erfolgen, wenn der Eigentümer die abgesonderte Führung der Akten ausdrücklich verlangt.

Die hauptsächlichsten Fälle, in welchen solche Spezialakten jetzt noch bei den Amtsgerichten vorkommen, betreffen die standesherrlichen Familienfideikommisse, für welche bis zum 1. Oktober 1879 das Hypothekenbuch bei den einschlägigen Appellationsgerichten geführt wurde.

In jedem Spezialakte ist ein besonderes, chronologisch fortlaufendes Protokoll anzulegen, welchem die Beilagen unter fortlaufender Nummer beizulegen sind. — Für diese Protokolle und Beilagen gelten im übrigen hinsichtlich ihrer Führung die gleichen Vorschriften wie für andere Hypothekenprotokolle und Beilagen.

Die Spezialakten eines Amtsgerichts werden unter sich fortlaufend numeriert, und zugleich wird das Objekt samt dessen Folium im Hypothekenbuche auf dem Rubrum bemerkt, z. B. „Hypotheken-Spezialakten fasc. II über das standesherrliche Familienfideikommiß des N. N. in N. zum Hypothekenbuche für Zeil."

Im Hypothekenbuche wird folgendermaßen allegiert: „Hypotheken-Spezialakten fasc. II Nr. 3".

§ 32.
Veranlassung der hypothekenamtlichen Thätigkeit.

Das Hypothekenamt handelt in der Regel nur auf Antrag einer beteiligten Partei oder einer Behörde.[1])

Von Amtswegen hat das Hypothekenamt

1) für die Anlegung, Aufbewahrung und Instandhaltung der vom Hypothekenamte zu führenden Bücher und Akten (vgl. § 20) zu sorgen;

---

[1]) Instr. § 11.

[1]) HypGes. § 96. B. NotZtg. Jahrg. XXIX S. 38.

2) die Richtigkeit der Einträge in der ersten Rubrik des Hypothekenbuches zu erhalten,[2]) insbesondere

a) auf die Übereinstimmung des Hypothekenbuches mit dem Grundsteuerkataster rücksichtlich des Beschriebes der Hypothekenobjekte hinzuwirken und bei Eintragung von Ummessungen im Hypothekenbuche von den eingetragenen thatsächlichen Änderungen, welche nicht unerheblich sind, die Beteiligten, insbesondere die Hypothekgläubiger, deren Interessen durch die Änderung beeinträchtigt werden können, zu benachrichtigen,[3])

b) die Vorträge des Wertes der Sache, welche sich durch Ab- oder Zuschreibungen ergeben, soferne der Wert im Hypothekenbuche eingetragen ist, zu berichtigen,[4])

c) den Lehenverband, Fideikommißverband, Erbgutsverband und die an Stelle des früheren Grundbarkeitsverbandes getretenen Grundlasten vorzutragen,[5])

d) den Vortrag des Meterflächenmaßes bei Grundstücken, welche noch mit dem älteren Flächenmaße vorgetragen sind, zu bethätigen, sobald eine die Angabe des Meterflächenmaßes von Liegenschaften enthaltende Notariatsurkunde vorgelegt wird,[6])

---

[2]) Bl. f. RA. Bd. LIII S. 241 u. 285.

[3]) § 73 Abs. 2 des Grundsteuerges. in der Fassung des Ges. v. 19/5/81 verpflichtet die Umschreibbehörden, zur Berichtigung fehlerhafter Messungen, Flächenangaben und Katastervorträge das Erforderliche von Amtswegen vorzukehren. Wenn auch die Hypothekenämter nicht zu den Umschreibbehörden im Sinne dieser Gesetzesstelle zu rechnen sind (Samml. XI 494; Bl. f. RA. Bd. LI 346, Bd. LIII 33; b. NotZtg. Jahrg. XXV 34 u. 57), so ist doch im Hinblicke auf die §§ 22, 130, 133 des HypGes., § 18 der Instr. hiezu, § 71 Abs. 2 der Instr. zum NotGes., die JME. v. 12/11/63 (199) u. 17/10/68 (243) und nunmehr insbesondere die JME. v. 9/7/88 (164) außer Zweifel gestellt, daß das Hypothekenamt Berichtigungen früherer irriger Messungen und Flächenberechnungen sowie Flächenverluste infolge von Elementarereignissen, die gemäß § 76 des HypGes. das Erlöschen der Hypothek bewirken, von Amtswegen im Hypothekenbuche einzutragen, die Beteiligten, wie im Texte bemerkt, zu verständigen und das Sachregister (§ 27) zu berichtigen hat. Vgl. auch Bl. f. RA. Bd. LIII S. 241 u. 285, ferner autogr. JME. v. 10/8/69 Nr. 9300.

[4]) HypGes. § 133.

[5]) Vgl. oben § 24 Note 8—11 u. ad V.

[6]) JME. v. 23/12/77 (257).

e) bei Gebäuden, welche der Brandversicherung einverleibt sind, die Brandversicherungssumme, die allenfallsigen Änderungen an derselben vorzutragen und den Hypothekgläubigern von Abminderungen Kenntnis zu geben;[7])

3) an Orten, an welchen die allgemeine Gütergemeinschaft der gesetzliche Güterstand unter Eheleuten ist, sowohl bei Besitzveränderung als bei freiwilligen Hypothekbestellungen hinsichtlich der im Eigentume von Eheleute stehenden Liegenschaften über den Güterstand der betr. Eheleute Nachfrage zu halten und denselben geeignet vorzutragen;[8])

4) bei Besitzveränderungen (cfr. § 25 Ziff. I u. II),

a) wenn für den Rückstand am Kaufschillinge das Eigentum vorbehalten wurde, für diesen Kaufschillingsrest eine Hypothek einzutragen;

b) wenn für den Kaufschillingsrest eine Hypothek bedungen wurde, diese Hypothek — ohne einen hierauf gerichteten Antrag — einzutragen;

c) wenn der Übergeber sich für seine Person Alimente vorbehalten hat, oder wenn statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinausbezahlungen oder Leistungen bedungen wurden, die desfallsigen Forderungen des Übergebers auf den veräußerten Objekten unter den Hypotheken vorzutragen;[9])

5) Besitzveränderungen von im Hypothekenbuche vorgetragenen Objekten, welche sich auf Rechtsakte gründen, die vor dem Amtsgerichte, zu welchem das Hypothekenamt gehört, geschlossen wurden, im Hypothekenbuche vorzutragen;[10])

6) bei Veränderungen, welche dem Hypothekenamte an den eingetragenen Gegenständen, z. B. durch Todesfälle, Erbteilung, Ver-

---

[7]) HypGes. § 132. — BrandversGes. v. 1875 Art. 32 Abs. 4.

[8]) HypGes. § 99 Ziff. 1; vgl. oben § 95 Ziff. I lit. d.

[9]) HypGes. § 99 Ziff. 2, § 137. Vgl. oben § 25 Ziff. III lit. c. — JME. v. 20/11/63 (202). JME. v. 26/7/64 Ziff. III (219).

[10]) HypGes. § 139. JME. v. 2/6/55. Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. II 131. Praktisch wird diese Vorschrift meistens nur werden, wenn der Hypothekenbeamte zugleich Richter in Verlassenschaftssachen ist; denn anderenfalls ist es in erster Linie Aufgabe des letzteren, die Berichtigung des Hypothekenbuches zu veranlassen. Außerdem wird die Vorschrift auch im Falle des § 73 der Instr. zum NotGes. praktisch werden.

träge 2c., amtlich bekannt werden, jene Einleitungen zu treffen, welche zu den dadurch begründeten Löschungen oder Cessionen notwendig sind;[11])

7) bei Flurbereinigungen nach dem Ges. v. 29/5/86 (G. u. VOBl. S. 271) gemäß Art. 37 auf grund des von der Flurbereinigungskommission mitgeteilten vollziehbaren Flurbereinigungsoperates oder beglaubigten Auszuges aus demselben die erforderlichen Einträge in den Hypothekenbüchern vorzunehmen und die Hypothekgläubiger von den stattgehabten Auswechslungen oder Veränderungen der Pfandobjekte sowie von festgesetzten Geldentschädigungen und hiedurch veranlaßten Löschungen (Art. 6 Abs. 5 u. Art. 13) zu verständigen;

8) zur Gültigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte teils durch Erinnerung der Beteiligten, teils durch Vorladung derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes notwendig erscheint, und zur Erhaltung der Rechte eines Beteiligten mitzuwirken;[12])

9) von jeder Einschreibung einer Protestation oder Vormerkung demjenigen, dessen Rechte hiedurch beeinträchtigt werden, und dem Besitzer der Sache, wenn dieser nicht der Antragsteller ist, sofort Nachricht zu geben;[13])

10) von jeder an der Person des Gläubigers vorgegangenen Veränderung (z. B. durch Cession, Forderungspfändung und Ver-

---

[11]) HypGes. § 97. Hier gilt das Gleiche wie zu Note 7. Die Einführung des Notariates hat dieser Bestimmung ihren Hauptwert genommen; dem Hypothekenbeamten verbleibt in der Regel keine weitere Thätigkeit, als daß er die Beteiligten auffordert, die erforderlichen Beurkundungen vorzunehmen. — In dem Beschlusse des obersten Landesgerichtes v. 20/5/92 (Samml. XIV 130) ist die Ansicht vertreten, daß es nicht Sache des Verlassenschaftsrichters ist, das Hypothekenamt auf grund des dem Vermächtnisnehmer zustehenden Hypothektitels um Eintrag einer Hypothek auf dem Grundstücke des Erben zu ersuchen.

[12]) HypGes. § 97. Auch diese Bestimmung ist infolge der Einführung des NotGes. hauptsächlich nur mehr von Wichtigkeit, wenn es sich um den Vortrag gesetzlicher Hypotheken handelt. Vgl. auch NotZtg. Jahrg. XXV 63 u. Bl. f. RA. Bd. LIII S. 241.

[13]) HypGes. § 108. — Die im Texte gegebene, vom Wortlaute des Gesetzes etwas abweichende Vorschrift entspricht der Intention des Gesetzes. — Vgl. Regelsberger § 25 Ziff. 4. — Vgl. auch oben Note 3.

pfändung, Erbgang) sowie von der Vormerkung einer Zwangs- oder Arresthypothek dem Hypothekschuldner Nachricht zu geben;[14])

11) hinsichtlich der zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beschlagnahmten Grundstücke von allen im Laufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgenden Einträgen und Vormerkungen dem Vollstreckungsgerichte ohne Verzug Nachricht zu geben;[15])

12) bei Gesuchen um förmliche Eintragung, wenn denselben wegen untergeordneter Mängel nicht sofort vollständig stattgegeben werden kann, die Rechte des Gesuchstellers durch eine Vormerkung, falls eine solche zulässig ist, zu wahren.[16])

13) Die Verpfändung der Hypotheken von Kreditvereinen zu Gunsten der von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe hat von Amtswegen sofort nach dem Eintrag der Hypothek zu geschehen.[17])

14) Selbstverständlich sind auch alle Vorträge im hypothekenamtlichen Tagebuche, in den Personal- und Sachregistern, dann die Sammlung der Beilagen und die Evidenthaltung der in § 20 erwähnten Verzeichnisse und der Generaliensammlung Offizialsache des Gerichtes, ebenso wie die alljährliche Vorlage des Tagebuchs an den Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts.[18])

15) Seit 1. Januar 1895 sind endlich nach dem im JMBl. v. 1894 S. 193 ff. gedruckten Formulare zur Herstellung einer Statistik über die Bewegung im Hypothekenverkehre Nachweisungen über alle im Hypothekenbuche während des Geschäftsjahres eingetragenen, vorgemerkten und gelöschten Hypotheken zu führen, welche gleichzeitig mit dem Tagebuche am 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen

---

[14]) HypGes. § 157, NotGes. Art. 15. — B. AG. z. RCPO. Art. 29. — JME. v. 22/11/71 (319). — Art. 40 u. 44 der Nov. z. SubhOrdn. v. 29/5/86. Bei der Mitteilung an den Schuldner über Vormerkung einer Zwangshypothek ist derselbe auf das Präjudiz des Art. 40 Abs. 2 der SubhOrdnNov. hinzuweisen. Dies gilt nicht für die Arresthypothek. JME. v. 13/7/91 (161). Vgl. weiters JME. v. 26/7/64 (218) II B Ziff. 7 u. autogr. JME. v. 1/11/71 Ziff. VIII Nr. 14039 sowie Bl. f. RA. Bd. XLIV 312.

[15]) SubhOrdn. Art. 31 Abs. 3 u. Art. 130.

[16]) HypGes. § 106. Siehe auch § 34 i. f.

[17]) Ges. v. 11/9/25 über die landwirtschaftl. Kreditvereine § 3.

[18]) Vgl. oben § 28 Note 20 u. 21.

und spätestens bis 15. Februar des folgenden Jahres mit dem Tagebuche dem Landgerichtspräsidenten vorzulegen sind.[19])

Die **Anträge der Parteien** können mündlich oder schriftlich angebracht werden.[20])

Der Verkehr mit den Behörden ist zumeist ein schriftlicher.

Die Behörden, mit welchen die Hypothekenämter vorzugsweise zu verkehren haben, sind:

a) die Notare,

b) die Gerichte, namentlich in Verlassenschafts- und Kuratelsachen, in Subhastations- und sonstigen Vollstreckungssachen und in Konkursen,[21])

c) die in § 17 benannten Oberaufsichtsbehörden,

d) die Rentämter,[22])

e) die Brandversicherungskammer,[23])

f) die Hauptzollämter,[24])

g) die Flurbereinigungskommission (siehe oben Ziff. 7),

h) die Gemeinde-, Kirchenverwaltungs- und Stiftungsbehörden und die denselben vorgesetzten Verwaltungsbehörden (Bezirksämter, Kreisregierungen).[25]) —

---

[19]) JMB. v. 6/10/94 (190 ff.), v. 10/11/94 (223), v. 28/11/94 (239) u. autogr. JME. v. 22/12/94 Nr. 28168.

[20]) HypGes. § 101.

[21]) In Konkursen hat der Gerichtsschreiber des Konkursgerichts die Eintragung und Löschung des Konkurseröffnungsbeschlusses zu veranlassen. AG. z. RCPO. Art. 33. — Hieher gehört auch die Bestätigung von Vermögenszeugnissen in Untersuchungssachen auf Veranlassung der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte.

[22]) Namentlich im Hinblicke auf die in das Hypothekenbuch einzutragenden dinglichen Belastungen (§ 24 ad V), die Ummessungsoperate (§ 27[6]), Eintrag von Hypotheken für rückständige Steuern (HypGes. § 12 Ziff. 1).

[23]) BrandversGes. Art. 46 Abs. 2, Art. 32 Abs. 4 (G. u. VOBl. 1875 S. 269).

[24]) Da denselben die Verwaltung mehrerer indirekter Steuern, z. B. des Malzaufschlages, zusteht, im Hinblicke auf § 12 Ziff. 1 des HypGes.

[25]) Namentlich im Hinblicke auf § 12 Ziff. 2 des HypGes., dann in Ablösungs-, Bodenzins- und Baupflichtsachen. Vgl. auch die oben § 20 citierten Bestimmungen über die Anlehenstabellen, dann die JME. v. 16. Mai 1879 (231) „die Numerierung der Gebäude" betr.

Die Parteien können in Hypothekensachen persönlich oder durch Bevollmächtigte handeln.[26])

Zur Erwerbung oder Erhaltung von Rechten genügt eine vermutete[27]) oder mangelhafte[28]) Vollmacht; im übrigen gelten die allgemeinen Regeln.[29])

Durch § 104 des HypGes. ist, soweit ein gesetzlicher oder vertragsmäßiger Hypothektitel besteht, nachbezeichneten Personen gesetzliche Vollmacht erteilt, die Eintragung einer Hypothek im Namen eines anderen zu verlangen:

a) Gläubigern und Bürgen für den Schuldner,

b) jedem von mehreren Mitgläubigern für die anderen,

c) für Minderjährige diesen selbst und jedem Dritten (insbesondere auch der Obervormundschaftsbehörde),

d) für Ehefrauen diesen selbst, deren Ehemännern und jedem Verwandten,[30])

e) den Gerichten in allen Fällen, in welchen sie verpflichtet sind, Anträge in Bezug auf das Hypothekenwesen zu stellen.

§ 33.

Formelle Behandlung des schriftlichen Einlaufes.

Alle bei Gericht einlangenden Aktenstücke, deren Erledigung dem Hypothekenamte obliegt, sind unverzüglich und unmittelbar[1]) dem Hypothekenbeamten vorzulegen.[2])

Dieser[3]) hat jedes[4]) Schriftstück zu präsentieren und neben dem Präsentatum das Zeichen für das Tagebuch des Hypothekenamtes (H)[5]) und die betr. Geschäftsziffer beizusetzen.

---

[26]) HypGes. § 103.

[27]) Z. B. wenn ein Sohn namens des Vaters auftritt.

[28]) Z. B. eine schriftliche unbeglaubigte Vollmacht.

[29]) Vgl. oben § 7.

[30]) Das Gesetz gibt auch den Gerichten, welche die Ehepakten aufgenommen haben, die gleiche Ermächtigung, was aber nicht mehr praktisch ist.

[1]) Also nicht etwa nach vorgängiger Eröffnung durch den Gerichtsvorstand.

[2]) JME. v. 11/4/72 Ziff. I (126).

[3]) ibid.

[4]) Insbesondere auch die Vorlagenoten der Notare, Duplikate, Triplikate Vgl. JME. v. 23/7/69 (170).

[5]) JME. v. 20/9/63 § 8 (108).

Das Präsentatum hat also beispielsweise zu lauten:

„pr. 1. Oktober 1863 H. 730“.

Diese Worte sind dem Einlaufstücke oben rechts, und zwar, wenn der Einlauf mittels Protokollarbeschlusses oder Randbemerkung einlangte, unmittelbar oberhalb dieses Beschlusses oder der Randbemerkung mit Tinte beizufügen.[6])

In Fällen, in welchen es nach der Natur des Gegenstandes auf eine genauere Feststellung des Zeitpunktes ankommen kann, zu welchem das betr. Aktenstück an das Hypothekenamt gelangt ist,[7]) ist bei der Präsentation außer dem Tage auch die Tageszeit, Stunde, Minute des Einlaufes beizufügen.[8])

Die präsentierten Schriftstücke sind sofort nach der Reihenfolge ihres Einlaufes in das Hypothekentagebuch[9]) einzutragen.[10])[11])[12])

§ 34.

Hauptgrundsätze hinsichtlich der Behandlung der hypothekenamtlichen Geschäfte.

1) Alle anfallenden hypothekenamtlichen Geschäfte sind unverzüglich zu erledigen, und zwar nach Ordnung der Anmeldung ohne alle Begünstigung des einen vor dem andern.[1])

---

[6]) ibid. § 2.

[7]) Z. B. wenn bezüglich des nämlichen Hypothekenobjekts am nämlichen Tage eine Hypothekbestellungsurkunde und ein Beschlagnahmebeschluß in den Einlauf kommt.

[8]) JME. v. 11/4/72 (126) Ziff. II.

[9]) ibid. Ziff. I u. II.

[10]) Nach den oben § 28 gegebenen Vorschriften.

[11]) Die Gerichtsvorstände haben bei Behinderung des Hypothekenbeamten für Präsentation der Einläufe und Eintrag in das Tagebuch zu sorgen und auch die unverzügliche Erledigung der Einläufe und Wahrung allenfallsiger Prioritätsrechte hinsichtlich derjenigen Schriftstücke zu veranlassen, welche vor der hypothekenamtlichen Behandlung einer obervormundschaftlichen Genehmigung bedürfen. Cit. JME. v. 11/4/72 Ziff. III.

[12]) Die Vorschrift in § 23 Abs. 3 des HypGes. entbehrt nunmehr der praktischen Bedeutung. (Vgl. dagegen Regelsberger § 24 Note 19, gegen welchen jedoch angesichts der Bedeutung des Hypothekentagebuchs die Überflüssigkeit des § 23 Abs. 3 des HypGes. und die herrschende Praxis hervorzuheben ist. — Bl. f. RA. Bd. XXXI S. 336; cfr. auch oben § 28 Note 1.

[1]) HypGes. § 95 Ziff. 3. Instr. § 2. — Hinsichtlich Kollision mehrerer

2) Der Hypothekenbeamte hat jedes angebrachte Gesuch nach seiner formellen und materiellen Seite unter eigener Haftung genau zu prüfen und darnach zu entscheiden.

Die Entscheidung kann nur dahin erfolgen, daß

a) dem Gesuche ganz oder teilweise stattzugeben sei, in welchem Falle die etwa erforderlichen Einträge in das Hypothekenbuch sofort zu bethätigen sind, oder

b) daß dasselbe ganz oder teilweise abzuweisen sei, oder

c) daß Ergänzungen zu verlangen oder weitere Einvernehmungen anzuordnen sind,[2]) oder

d) daß die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen sind.[2])[3])

Es muß der Hypothekenbeamte eine genaue Kenntnis nicht bloß des Hypothekenrechtes, sondern des Civilrechtes überhaupt besitzen.

Bei der Unmöglichkeit, hier alles das, was zu wissen erforderlich ist, darzustellen, genüge es, darauf hinzuweisen, daß der Hypothekenbeamte hauptsächlich auf folgende Punkte sein Augenmerk zu lenken hat:

a) die Identität der Antragsteller, welche, wenn sie dem Hypothekenbeamten nicht bekannt ist, durch obrigkeitliche Zeugnisse oder auf andere Weise, z. B. durch Zeugen, nachzuweisen[5]) ist; in den Notariatsurkunden muß die Identität in Gemäßheit des Art. 62 des NotGes. festgestellt sein;[6]) für andere schriftliche Anträge ist nach dem in § 103 Abs. 1 des HypGes. zum Ausdrucke gelangten Prinzipe dann, wenn

---

Anmeldungen an einem Tage, von welchen keine einen Vorzug hat cfr. NotZtg. Jahrg. III 163. (Man wird alle Anmeldungen vollziehen müssen, z. B. wenn gleichzeitig eine Besitztitelberichtigung und von anderer Seite bezüglich desselben Objektes eine Dispositionsbeschränkung angemeldet werden, letztere eintragen und erstere vormerken müssen.)

[2]) HypGes. § 105. Bl. f. RA. Bd. XXXV S. 39.

[3]) HypGes. § 92. Samml. XIV 856.

[4]) Wenn ein in gehöriger Form abgeschlossener Vertrag zwar an sich dasjenige Rechtsgeschäft darstellt, dessen hypothekenamtlicher Vollzug beantragt ist, zugleich aber Anhaltspunkte dafür gibt, daß Beteiligte denselben möglicherweise mit Erfolg anfechten können, so ist er gleichwohl hypothekenamtlich zu vollziehen. Samml. XIV 491.

[5]) HypGes. § 103 Abs. 2. Vgl. hiezu Rechtspr. des Reichsger. in Straff. Bd. VIII S. 614 u. oben § 7 Note 4.

[6]) Vgl. auch NotZtg. Jahrg. XI 345.

durch den Antrag eine Verschlechterung in der Lage des Antragstellers herbeigeführt werden soll, notarielle oder obrigkeitliche Beglaubigung der Unterschrift des Antragstellers zu fordern;

b) die Legitimation der Antragsteller, also deren Handlungsfähigkeit, eventuell gesetzliche Vertretungsbefugnis[7]) oder Vollmacht;

c) die für die Rechtsgültigkeit des in Frage stehenden Rechtsgeschäftes erforderliche Form, insbesondere ob notarielle Verlautbarung erforderlich und in gesetzlicher Weise erfolgt ist;

d) die materiellen Voraussetzungen des in Frage stehenden Rechtsgeschäftes.

Weiters hat der Hypothekenbeamte

e) stets die Anträge mit dem Inhalte der Hypothekenbücher, eventuell Register, genau zu vergleichen und sich die über die Verfassung des Hypothekenbuches gegebenen Vorschriften, das materielle Hypothekenrecht und insbesondere die Hauptprinzipien des Hypothekenrechtes, nämlich die Prinzipien der Spezialität, der Publizität und des Eintragungszwanges zu vergegenwärtigen.

f) Endlich wird der Hypothekenbeamte gut thun, stets auch den Umfang seiner Haftungsverbindlichkeit[8]) zu bedenken und sich namentlich daran zu erinnern, daß jedes Gesuch um Eintragung auch stets das Gesuch um Vormerkung[9]) in sich schließt.

---

[7]) Das Material zur Beantwortung der einschlägigen Fragen ist in Becher, rechtsrhein. Landescivilrecht, S. 32—433 zusammengetragen. — Vgl. auch über nondum concepti oben § 25 Note 4, — über Legitimation einer Ehefrau a) nach Preuß. Landr. Bl. f. RA. Bd. LVIII 232, b) nach Regensburger Recht Samml. XV 243, — über Vertretungsbefugnis des Vaters über das Adventizvermögen der Kinder Samml. XIII 248, — über juristische Personen, die nicht zur Entstehung gelangten, Samml. XIII 337, — über Vertretung eines nicht anerkannten Personenvereins Samml. XII 150, Bl. f. RA. Bd. LIV S. 26, — über Vertretung einer Distriktsgemeinde Samml. XIV 633, Bl. f. RA. Bd. LVIII S. 382.

[8]) Vgl. Regelsberger § 23 S. 104. — Bl. f. RA. Bd. II 387, VIII 352, XXXV 39, XLII 254, XLV 332. Samml. II 287, IV 120, VI 875, VII 1025, VIII 74, X 6.

[9]) HypGes. § 106. — Allzuschnell darf man mit Vormerkungen auch nicht sein; wenn auch durch eine Vormerkung eine Haftungsverbindlichkeit des Hypothekenbeamten nicht begründet werden kann, so soll derselbe doch bedenken, daß auch durch Vormerkungen viel geschadet werden kann, z. B. wenn der Eigen-

§ 35.

Hypothekenamtliche Behandlung der Notariatsurkunden.

Durch Art. 14 des NotGes. wurde bestimmt, daß über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigentum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten sind.[1])

Durch dieses Gesetz ist den Hypothekenämtern die urkundliche Feststellung zum Hypothekenprotokolle in Bezug auf den größten Teil der Rechtsakte, welche die Grundlage für Hypothekenbuchseinträge bilden, entzogen worden, so daß im wesentlichen in dieser Richtung nur mehr die im § 29 Ziff. 1—6 aufgeführten Geschäfte für das Hypothekenamt übrig bleiben.

Für das Hypothekenamt ergibt sich aus dem Art. 14 des NotGes. die wichtige Konsequenz, daß alle Besitztitelberichtigungen, alle Dispositionsbeschränkungen, alle Grundbelastungen, alle Hypotheken und alle Veränderungen[2]) hieran, welche sich auf Ver-

tümer der Sache gezwungen würde, die Löschung einer grundlos vorgemerkten Forderung im Prozeßwege gegen eine vollständig mittellose Person zu erzwingen, und dadurch, abgesehen von anderen Nachteilen, in erhebliche Prozeßkosten geriete, die ihm nicht ersetzt werden. — Überhaupt ist die Einschreibung einer Vormerkung im Hypothekenbuche nur dann statthaft, wenn der förmlichen Eintragung nur ein zu beseitigendes, nicht, wenn ihr ein die Gültigkeit der Rechtshandlung berührendes Hindernis im Wege steht. Samml. XIV 730. — Bl. f. RA. Bd. LVIII S. 22.

[1]) Art. 18 des NotGes. ist nur eine Konsequenz von Art. 14.

Wichtig ist § 60 des Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 (GesBl. S. 839, 840), durch welche eine Kontroverse durch authentische Interpretation, wie folgt, entschieden wurde:

„Bei Bestellung von Hypotheken sowie bei Beschränkungen in der Befugnis zur weiteren Verpfändung oder Veräußerung, welchen sich der Besitzer von Liegenschaften oder gleichgeachteten Rechten in Beziehung auf eine Schuldverbindlichkeit unterwirft, desgleichen bei Übertragung oder Verpfändung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung ist die Acceptation des Berechtigten (Gläubigers, Cessionars) dem Gebote des Art. 14 des NotGes. nicht unterworfen."

Es genügt also die notarielle Verlautbarung der einseitigen Erklärung desjenigen Kontrahenten, der sich belastet, z. B. des Cedenten.

[2]) Keine Ausnahme ist beispielsweise die Löschung einer Hypothek nach

träge,[3]) die seit dem 1. Juli 1862 errichtet worden sind, gründen sollen, im Hypothekenbuche definitiven Eintrag nur finden können, wenn die betr. Verträge notariell verlautbart sind; eine Ausnahme besteht hinsichtlich der vor Gericht geschlossenen Vergleiche im Sinne des § 702 Ziff. 1 u. 2 der RCPO. mit Art. 86 des b. AG. z. RCPO., ferner hinsichtlich der Verträge nach Art. 55 des b. AG. z. RCPO.

Hiernach sind es hauptsächlich Notariatsurkunden, welche nunmehr die Grundlage für die hypothekenamtliche Thätigkeit bilden.

Daraus ergibt sich, daß die Kenntnis des NotGes. und der in Bezug hierauf erlassenen Vollzugsvorschriften sowie der Änderungen hieran für den Hypothekenbeamten von besonderer Wichtigkeit ist.

Im einzelnen werden hier folgende Punkte hervorgehoben:

I. Von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, hat der Notar dem betr. Amtsgerichte Kenntnis zu geben.[4])

Geht aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervor, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sei, so hat der Notar die Urschriften dem Hypothekenamte mitzuteilen.[5])

Selbst wenn für die betr. unbewegliche Sache kein Hypothekfolium besteht und auch infolge des Vertrages die Eröffnung eines Foliums nicht notwendig ist, so ist doch die Urschrift zu übersenden und nicht, wie früher, lediglich Anzeige nach Formular zu erstatten.[6])

Auch andere Verträge sowie Schuldbekenntnisse, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche

---

erfolgter Zahlung der Hypothekforderung, da hier die Erlöschung der Hypothek sich nicht auf einen Vertrag, sondern auf das Gesetz (§ 71 Ziff. 5 des HypGes.) gründet; vgl. oben § 29 Note 5.

[3]) Vertrag — im Gegensatz zu Gesetz, letztwilliger Verfügung, richterlichem Urteil, Entscheidung der Verwaltungsbehörden im Sinne des Art. XVIII des ExprGes. u. Art. 23 des Ges. v. 10/11/61 über die Zusammenlegung der Grundstücke sowie Art. 36 Abs. 2 des Ges. v. 29/5/86 über die Flurbereinigung.

[4]) NotGes. Art. 15 Abs. 1. — NotZtg. IX 3.

[5]) NotGes. Art. 15 Abs. 2.

[6]) Denn JMC. v. 26/7/64 (210) I mit JMC. v. 11/4/72 Ziff. XI (129) u. Instr. z. NotGes. § 67 sind modifiziert durch JMC. v. 24/10/84 (189) u. 17/5/85 (114).

stattzufinden hat oder eine Änderung eines Eintrages vorzunehmen ist, oder durch welche die gänzliche oder teilweise Löschung eines Eintrages bedungen wird, sind vom Notare zu beurkunden, und sind die aufgenommenen Urkunden von demselben in Urschrift zum Vollzuge an das Hypothekenamt zu übersenden.[7])

Die Notare sind verpflichtet, den Hypothekenämtern alle jene Ergänzungsurkunden, welche zum hypothekenamtlichen Vollzuge des betr. Vertrages erforderlich sind, z. B. Erwerbsurkunden, nebst den allenfalls erholten Besitz- und Belastungszertifikaten gleichzeitig mit der Urschrift der betr. Verhandlung zu übersenden,[8]) insbesondere dann, wenn das Meterflächenmaß im Hypothekenbuche vorzutragen ist, nunmehr auch die mit einem rentamtlichen Eintrage des Meterflächenmaßes versehenen Katasterauszüge oder Messungsoperate.[9])

Jede Urkunde ist unverzüglich nach ihrer Aufnahme in Urschrift, und zwar mittels eigener Note,[10]) dem Hypothekenamte vorzulegen.[11])

Nur solche notariell beurkundete Erklärungen, welche auch vor den Hypothekenämtern gültig abgegeben werden können, z. B. Hypotheklöschungen, Rangeinräumungen, können ohne besondere Note an das Hypothekenamt übersendet werden.[12])

Soll auf grund einer Notariatsurkunde eine Besitztitelberichtigung stattfinden, so ist vor der Übermittelung der Urkunde an das

---

[7]) NotGes. Art. 12 Abs. 2 u. 3.

[8]) JME. v. 26/7/64 Ziff. II A 3 (213).

[9]) JME. v. 23/12/77 (257) Ziff. II.

[10]) Auch „Mantel“ genannt.

[11]) JME. v. 26/7/64 II A 1 (213). — NotGes. Art. 12 Abs. 3. — Urschriften von Ergänzungsurkunden, welche zu einem notariell beurkundeten Vertrage seitens eines anderen Notars als jenes, der den Hauptvertrag beurkundete, aufgenommen wurden und nicht an das Gericht oder an die Beteiligten hinauszugeben sind (cfr. Art. 82 u. 11 Abs. 3 des NotGes. u. Art. 75 der Instr. hiezu), sind auch von dem andern Notare aufzubewahren. Dieser hat den Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung der Ergänzungsurkunde zu erteilen, durch deren Hinterlegung bei demjenigen Notar, der den Hauptvertrag aufnahm, letzterer in den Stand gesetzt wird, die erforderliche Vorlage an das Hypothekenamt zu bewirken. JME. v. 19/10/65 in NotZtg. Jahrg. VIII S. 157.

[12]) Instr. z. NotGes. § 75. — Über die Hinausgabe der Urschrift einer Löschungserklärung an die Partei vgl. NotZtg. Jahrg. XI 318.

Hypothekenamt zugleich auf der Urkunde vom Notar zu bestätigen, daß die Gebühren bezahlt sind.[13])

II. Für die Prüfung der notariell beurkundeten Verträge seitens des Hypothekenamtes gelten die oben § 24 hervorgehobenen Gesichtspunkte gleichfalls.

Bei denselben ist aber namentlich auch darauf noch zu achten, daß die im NotGes. (insbesondere in Art. 53—76 incl.) statuierten Formvorschriften eingehalten wurden.[14])

III. Die Gerichte haben die Verpflichtung, für Reinhaltung der mitgeteilten Notariatsurkunden Sorge zu tragen, auf dieselben nichts als den veranlaßten Gerichtsbeschluß zu setzen, namentlich das Anstreichen einzelner Stellen mit Rotstift und die Benützung des leeren Raumes der Urkunden zur Vormerkung von Notizen zu unterlassen und die an die Notare verschlossen zurückzusendenden Notariatsurkunden jederzeit mit einem besonderen Umschlage zu versehen.[15])

IV. Wenn der Notar von ihm aufgenommene, das Hypothekenwesen berührende Verträge oder Erklärungen dem Hypothekenamte mitteilt, so ist, insoferne die vor dem Notare stattgehabten Verhandlungen den Anforderungen des HypGes. entsprechen, eine wiederholte Vernehmung der Beteiligten vor dem Hypothekenamte nicht erforderlich.[16])

V. Wenn die vorgelegte Notariatsurkunde vollziehbar, d. h. wenn der in der Notariatsurkunde geschlossene Vertrag formell und materiell in Ordnung und der hierauf gebaute Antrag begründet ist, so erfolgt der veranlaßte Eintrag im Hypothekenbuche;[17]) der Vollzug

---

[13]) Instr. z. NotGes. § 69 a. E. u. b. GebGes. Art. 261 mit 113 u. 114, 213 ff. in der neuen Redaktion v. 6/7/92.

[14]) Bl. f. RA. Bd. XXXV S. 39.

[15]) JME. v. 3/11/64 (253).

[16]) Da nach § 96 des HypGes. das Hypothekenamt in der Regel nur auf Antrag handelt, so kann, wenn nicht Offizialhandlungen des Gerichts in Frage sind, der hypothekenamtliche Vollzug der Notariatsurkunde, auch wenn der betr. Vertrag vollkommen in Ordnung ist, nur dann und nur so weit eintreten, als der erforderliche Parteiantrag in der Urkunde enthalten ist. — Ein etwa auf der Vorlagenote vom Notare gestellter Antrag kann den erforderlichen Parteiantrag nicht ersetzen, auch nicht, wenn etwa der Notar auf der Vorlagenote erklärt, daß er den Antrag namens der Parteien stelle, da letzteres Verfahren schon den Art. 4 u. 10 Ziff. 4 des NotGes. zuwiderliefe.

[17]) Die durch § 70 der Instr. z. NotGes. früher vorgeschriebene Beschluß-

wird alsdann, wenn es sich nicht um eine Urkunde der in Note 12 bezeichneten Art handelt, auf der Urschrift der Notariatsurkunde bestätigt und sodann die Urkunde an den betr. Notar zurückgesendet. Die in Note 12 bezeichneten Urkunden[18]) werden zu den Hypothekenbeilagen genommen, also, wie in § 30 a. E. hervorgehoben ist, behandelt.

VI. Wenn die vorgelegte Notariatsurkunde unvollziehbar ist, so ist folgendes zu beachten:

a) Besteht das Hindernis in Ursachen, welche das Hypothekenamt von Amtswegen zu beseitigen hat, z. B. in unterbliebener Besitztitelberichtigung bei einem Erbfalle, in welchem bei dem nämlichen Gerichte, zu welchem das betr. Hypothekenamt gehört, die Verlassenschaft bereinigt wurde, so hat das Hypothekenamt selbstverständlich das Hindernis von Amtswegen zu beseitigen und dann den Vollzug zu bethätigen.[19])

b) Ist das Hindernis von der Art, daß es vom Hypothekenamte zwar nicht von Amtswegen beseitigt werden muß, aber durch unmittelbare Vorladung der Personen, von deren Einwilligung der Eintrag abhängt, und Vernehmung derselben zum Hypothekenprotokolle beseitigt werden kann, **und** ist nach den obwaltenden Verhältnissen durch solches Vorschreiten des Hypothekenamtes eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung der Sache zu erzielen: so hat das Hypothekenamt in dieser Weise zur Gültigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte und zur Erhaltung der Rechte der Beteiligten mitzuwirken.[20])

c) Ist keiner der Fälle unter a u. b gegeben, die Urkunde aber

---

fassung zum Hypothekenprotokolle ist durch Ziff. IV der JME. v. 11/4/72 (127) in Wegfall gekommen.

[18]) Zu diesen Urkunden gehören nicht die von den Notaren beurkundeten Anträge an das Hypothekenamt auf Eintragung von Rechten und Forderungen, bezüglich deren in früheren notariellen Urkunden das Recht bedungen wurde, jederzeit die Eintragung im Hypothekenbuche zu verlangen. Diese Anträge sind mit Vollzugsbestätigung an die Notare zurückzuleiten. JME. v. 18/11/94 (229).

[19]) Instr. z. NotGes. § 71 Abs. 2. — Vgl. oben § 32.

[20]) JME. v. 26/7/74 II B 6 (217). HypGes. § 97. Es wird sich diese Vorschrift nur in sehr seltenen Fällen als praktisch bewähren. Für das Verfahren gelten dann die im nachstehenden Paragraphen entwickelten Grundsätze.

teilweise vollziehbar, so ist der Vollzug, soweit als möglich, zu bethätigen und auf der Urkunde zu bestätigen, wie weit und in welcher Weise der Vollzug erfolgte und aus welchen Gründen im übrigen der Vollzug unterblieb.[21])

d) Ist auch dieses nicht der Fall, — und ist auch keine Veranlassung zu einer Vormerkung gegeben, in welchem Falle entsprechend wie unter lit. c zu verfahren wäre[22]) —, läßt sich aber erwarten, daß das Hindernis in nicht allzuferner Zeit gehoben werden könne, so hat das Hypothekenamt entweder den Notar mündlich oder zweckmäßiger durch eine Verfügung auf der Vorlagenote unter Bekanntgabe der Vollzugshindernisse zu deren Beseitigung zu veranlassen.[23])

e) In allen anderen Fällen ist auf der Urschrift der Urkunde zu bestätigen, aus welchen Gründen der Vollzug nicht erfolgen kann, und die Urkunde zurückzuleiten.[24])

---

[21]) Vgl. JME. v. 9/8/66 (254). — Über Beschlußfassung zum Hypothekenprotokoll vgl. Note 22.

[22]) JME. v. 27/7/64 II B 4 (217). JME. v. 9/8/66 (254).

Von Vormerkungen ist namentlich, wenn das Hindernis in § 40 des Hyp.-Ges. seinen Grund hat, mit gutem Grunde abgeraten in der JME. v. 6/4/69 (82).

[23]) JME. v. 9/8/66 (254). Von den in dieser Entschließung dem Hypothekenbeamten auferlegten gesonderten Vormerkungen kann Umgang genommen werden nach der JME. v. 11/4/72 Ziff. XII, durch welche dagegen den Notaren die Wiedervorlage der ergangenen Zwischenverfügungen auferlegt wurde.

[24]) NotGes. Art. 15 u. Instr. z. NotGes. § 71. Die Aufnahme einer Registratur oder die Eintragung eines Beschlusses in das Hypothekenprotokoll, welche schon in der ersten Auflage für die Praxis als entbehrlich bezeichnet wurden, sind nun durch JME. v. 1/5/91 (89) lediglich in das Ermessen des Hypothekenbeamten gestellt. Über den Vortrag im Hypothekentagebuche siehe die alleg. JME. sowie oben § 28 Ziff. 9 lit. c. — Es kommt nicht selten vor, daß Notare, die sich durch Besprechung mit dem Hypothekenbeamten von der Unvollziehbarkeit einer Urkunde überzeugt haben, die Erklärung abgeben, daß sie die Urkunde zurücknehmen. Da sich hiedurch der Notar an die Stelle der Partei setzt, wozu er nicht berechtigt ist (cfr. Note 16), so darf der Hypothekenbeamte den Einlauf nicht als durch Zurücknahme erledigt erklären, sondern er hat nach den im Text gegebenen Direktiven Beschluß zu fassen. Bl. f. RA. Bd. LIII S. 216. — Geht aus einer vorgelegten Notariatsurkunde hervor, daß am Vertragsgegenstande noch andere Personen als die Vertragschließenden beteiligt sind, und daß diese anderen Personen mit den Vertragschließenden über den Vertragsgegenstand in einem Streite sich befinden, dessen Entscheidung den Vollzug der Urkunde beeinflussen kann: so ist der Vollzug abzulehnen und sind die Beteiligten

VII. Die Bestätigungen auf den Urschriften der Notariatsurkunden sind möglichst kurz und bündig mit Vermeidung allgemeiner und unbestimmter Formeln so zu fassen, daß aus denselben unzweifelhaft ersehen werden kann, was im Hypothekenbuche eingetragen worden ist;[25]) selbstverständlich ist auch Band und Seite des betr. Hypothekenbuches, in welchem der Eintrag erfolgte, anzugeben.[26])

Bei diesen Beschlüssen, resp. Bestätigungen, ist jede Korrektur, Rasur oder Einschaltung sorgfältig zu vermeiden, bei trotzdem notwendigen Korrekturen aber nach Analogie der Art. 70, 71 u. 72 des NotGes. zu verfahren.[27])

VIII. Die Mitteilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar auf die von ihm gemachten Vorlagen vertritt die Stelle der unmittelbaren Mitteilung dieser Beschlüsse von Seite des Hypothekenamtes an die Beteiligten.[28])

IX. Die nach Art. 15 Abs. 1 des NotGes. den Amtsgerichten von den eine Besitzveränderung an Immobilien betreffenden Verträgen zu gebende Kenntnis ist nunmehr auch dann, wenn die vom Vertrage berührten Liegenschaften nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, durch Mitteilung der Vertragsurschriften zu bewirken.[29]) Als Vollzugsbestätigung des Hypothekenamtes ist in solchen Fällen nicht eine ausdrückliche Bestätigung der Folienfreiheit erforderlich, sondern es

---

auf den Rechtsweg zu verweisen. Bl. f. RA. Bd. LIX S. 252. Vgl. unten § 36 Ziff. III c 3.

[25]) JME. v. 26/7/64 II B Ziff. 3.

[26]) Vgl. das Formular im Regbl. v. 1862 S. 1066. — HypGes. § 171, 173 Ziff. 8.

[27]) JME. v. 6/5/65 (66); vgl. auch § 9 Note 10.

[28]) NotGes. Art. 15 Abs. V.

[29]) JME. v. 24/10/84 (189). — Die noch nach der JME. v. 11/4/72 Ziff. XI zugelassene Vorlage besonderer Besitzveränderungsanzeigen ist durch diese ME. beseitigt. — Es gab Notare, welche die Urkunden vorlegten und lediglich die Bestätigung der Hypothekfreiheit verlangten. Man hüte sich, einem solchen Verlangen Folge zu geben. Wenn die Urkunde vorgelegt wird, so muß beim Bestehen eines Foliums der Besitztitel berichtigt werden, wenn kein hypothekenamtliches Hindernis vorliegt; dieses, eventuell die Thatsache, warum der Besitztitel nicht berichtigt werden konnte, sind auf der Urkunde in erster Linie zu konstatieren. Und wenn kein Folium besteht, auch die Eröffnung eines solchen nicht beantragt ist, hat die im Texte bezeichnete Erledigungsart einzutreten.

genügt, wenn das Gericht auf der Urkunde die erfolgte Kenntnisnahme mit den Worten „Kenntnis genommen" bestätigt.[30]) Die gleiche Art der Vollzugsbestätigung hat auch für Erbschaftszeugnisse einzutreten, welche von den Notaren den Hypothekenämtern vorgelegt werden, ohne daß ein Eintrag im Hypothekenbuche veranlaßt ist.[31])

X. Nimmt der Hypothekenbeamte Dienstwidrigkeiten eines Notars wahr, welche ein Disziplinarverfahren gegen denselben veranlassen können, so ist er verpflichtet, die desfallsigen Erfahrungen nebst etwaigen Belegen dem betr. Staatsanwalte mitzuteilen.[32])

XI. Über den dienstlichen Verkehr mit den Notaren siehe oben § 3 a. E. sowie § 11 Note 25.

§ 36.

Das Verfahren auf andere (d. h. nicht notarielle) schriftliche und mündliche Anträge

richtet sich selbstverständlich nach der Natur des Antrages.

A. Ergibt sich aus dem Antrage, daß das demselben zu grunde liegende Rechtsgeschäft notarieller Verlautbarung bedarf, so ist dem Antragsteller (sei es mündlich oder schriftlich) zu eröffnen, daß er sich an einen Notar zu wenden habe.

B. Ein mündlich gestellter Antrag auf Gestattung der Einsichtnahme des Hypothekenbuches oder Mitteilung über Hypothekverhältnisse kann, wenn sich der Antragsteller bei der Entscheidung des Hypothekenbeamten beruhigt, ohne weitere Förmlichkeit mündlich erledigt werden.

C. Über andere mündliche Gesuche und Verhandlungen ist sogleich ein Protokoll aufzunehmen[1]) und hierüber alsdann zum Hypothekenprotokolle Beschluß zu fassen.[2]) — Die Beschlüsse können auch in diesem Falle nur den in § 34 Ziff. 2 lit. a—c bezeichneten Inhalt haben.

Im einzelnen ist jedoch folgendes zu bemerken:

I. Auf Verlangen oder mit ausdrücklicher Einwilligung des-

[30]) JME. v. 17/5/85 (114). — NotZtg. Jahrg. XIV 206.

[31]) Autogr. JME. v. 23/4/88 Nr. 2347.

[32]) NotGes. Art. 127 mit 115.

[1]) HypGes. § 101.

[2]) HypGes. § 105.

jenigen, für welchen der Eintrag eine Verbindlichkeit hervorbringt, z. B. des Schuldners einer Forderung, für welche an einem bestimmten Hypothekenobjekte ein gesetzlicher Hypothektitel besteht, oder eines Gläubigers, welcher die Löschung einer Hypothek nach erloschener Forderung beantragt, kann die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne Beisein oder Verlangen desjenigen, welcher dadurch ein Recht oder einen Vorteil erhält, beschlossen und vorgenommen werden.[3])

II. Bloße Protestationen oder Vormerkungen sind, wenn die in § 23 bemerkten Voraussetzungen hiefür gegeben sind, auf Verlangen desjenigen, welcher dadurch sein Recht auf alle Fälle gegen Schaden sichern will, auch ohne Beisein oder Einwilligung des anderen Teiles in das Hypothekenbuch einzuschreiben. — Von einer jeden solchen Einschreibung ist dem Besitzer der Sache und selbstverständlich auch demjenigen, dessen Rechte durch die Protestation oder Vormerkung beeinträchtigt werden sollen, sofort Nachricht zu erteilen.[4])

III. Wird nicht die bloße Vormerkung, sondern die förmliche Eintragung eines Rechtes (z. B. einer Hypothek, Cession, Besitztitelberichtigung, Löschung) von Seite desjenigen, welcher das Recht zu haben vorgibt, beantragt,[5]) so ist,

a) soferne mindestens die Voraussetzungen für eine Vormerkung des betr. Rechtes gegeben sind, sofort nach eingereichtem Gesuche Vormerkung des betr. Rechtes zu beschließen und zu bethätigen, uud alsdann ist das Gesuch demjenigen, gegen welchen es gerichtet ist, unter Eröffnung der erfolgten Vormerkung mitzuteilen und derselbe aufzufordern, binnen bestimmter Frist seine Erinnerungen gegen das Gesuch abzugeben, widrigenfalls auf weiteres Ansuchen des Gesuchstellers die Vormerkung in förmlichen Eintrag überginge.

Die vorzusetzende Frist beträgt 8 Tage, wenn das Gesuch auf eine gerichtliche oder notarielle Urkunde oder auf ein rechtskräftiges Urteil oder auf ein vor Gericht anerkanntes Testament sich stützt, auch die Urkunden in Urschrift oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, oder wenn die Eintragung einer gesetzlichen Hypothek für Rückstände an jährlichen Zinsen von

---

[3]) HypGes. § 107.

[4]) HypGes. § 108. — Vgl. auch § 106 ibid.

[5]) HypGes. §§ 109 u. 110.

Hypothekkapitalien verlangt wird, in anderen Fällen höchstens 30 Tage.

b) Sind nicht einmal die Voraussetzungen für eine Vormerkung gegeben, so ist das Gesuch abzuweisen.[6])

Die unter a und b erwähnten Verfügungen sind auch dem Gesuchsteller wenigstens mündlich mitzuteilen.[7])

c) Wenn in dem in lit. a behandelten Falle

1) der Vorgeladene die vorgesetzte Frist ohne Erklärung oder ohne Protestation verstreichen läßt: so kann der Gesuchsteller die förmliche Eintragung beantragen, welche alsdann auch zu beschließen und zu vollziehen ist.[8])

2) Erklärt der Vorgeladene seine Zustimmung zu der nachgesuchten Eintragung: so ist der Fall unter Ziff. I gegeben, das Hypothekenamt hat die nachgesuchte Eintragung ohne weiteres zu beschließen und zu vollziehen.[9])

3) Erhebt der Vorgeladene Widerspruch gegen die nachgesuchte Eintragung, so hat das Hypothekenamt einen Sühneversuch zwischen den Parteien zu veranstalten, wenn aber die Sühne mißlingt, die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen.[10])

---

[6]) Wenn in § 108 Abs. 2 des HypGes. gesagt wird, daß die Vormerkung in allen Fällen zu geschehen hat, so kann das doch nur mit der in Abs. 1 des § 108 gemeinten Beschränkung, „wenn das Gesuch an sich zu einem Eintrag in das Hypothekenbuch geeigenschaftet ist", gemeint sein, so daß also wenigstens die Voraussetzungen für einen provisorischen Eintrag, wie sie oben in § 23 entwickelt sind, gegeben sein müssen, während anderen Falles das Gesuch als „ganz unstatthaft" erscheint und daher nach § 105 des HypGes. abzuweisen ist. — Vgl. auch HypGes. § 106. — Siehe auch oben § 34 Note 9.

[7]) Es ist dieses selbstverständlich, wenn es auch im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt wurde.

[8]) HypGes. § 111. Der Widerspruch gegen eine Vormerkung im Hypothekenbuche kann nicht noch nach Ablauf der zur Erinnerungsabgabe vorgestreckten Frist erfolgen. Bl. f. RA. Bd. LIII S. 15. (Dagegen b. NotZtg. Jahrg. XXVI S. 17 Note 1.)

[9]) ibid. § 112.

[10]) ibid. § 112. — Das Gesetz sagt: „das Hypothekenamt hat mit allen weiteren Handlungen Instand zu halten und erst nach erfolgtem rechtskräftigen Erkenntnis das Geeignete zu verfügen". Vgl. ibid. § 92 sowie Bl. f. RA. Bd. LIX S. 252.

IV. In jenen Fällen, in welchen eine Vormerkung erfolgte auf grund eines mangelhaften Gesuches und der Gesuchsteller zur Herbeiführung eines definitiven Eintrages noch Ergänzungen beizubringen hat, können der Besitzer der Sache und die nachfolgenden Hypothekgläubiger beantragen, daß derjenige, welcher die Vormerkung bewirkt hat, vom Hypothekenamte zur Berichtigung des Mangelnden innerhalb eines Termines von 30 Tagen unter dem Rechtsnachteil angewiesen werde, daß nach dessen Ablauf die Vormerkung gelöscht werden solle.[11])

Wird der Antrag für unzulässig befunden, so weist ihn das Hypothekenamt zurück.

Wird er für zulässig befunden, so beschließt das Hypothekenamt dem Antrage entsprechend und teilt den Beschluß den beiden Parteien mit.

Das weitere Verfahren ist hierauf folgendes:

a) Wenn derjenige, welcher die Vormerkung veranlaßt hat, innerhalb der Frist den dem definitiven Eintrage entgegenstehenden Mangel beseitigt, so erfolgt definitiver Eintrag;

b) läßt er aber die Frist nutzlos verstreichen, so kann der ursprüngliche Antragsteller die Löschung der Vormerkung beantragen. Auf diesen Antrag hin kann ein Doppeltes geschehen:

αα) Wenn nach gestelltem Antrage, aber vor erfolgter Löschung derjenige, welcher die Vormerkung erwirkt hat, erscheint, eine gesetzliche Hinderungsursache[12]) in Bezug auf die Versäumung der Frist nachweist[13]) und den dem definitiven Eintrage entgegenstehenden Mangel beseitigt: so ist der definitive Eintrag zu beschließen und zu vollziehen.

ββ) Ist dieses nicht der Fall, so ist die Löschung der Vormerkung zu beschließen und zu vollziehen.

---

[11]) HypGes. § 113. — Nach der in § 112 zum Ausdrucke gelangten ratio legis findet dieses Verfahren da nicht statt, wenn über den in Frage stehenden Anspruch bereits ein Rechtsstreit anhängig ist, ebensowenig im Falle der §§ 109—112. Vgl. Gönner, Commentar, zu §§ 113 u. 114.

[12]) Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle, vgl. RCPO. § 211 b. GO. v. 1753 cap. XVI § 1 Ziff. 11.

[13]) Mit dem Beweise wird es nicht so strenge zu nehmen sein; es genügt wohl „glaubhaft machen", vgl. RCPO. § 214 u. b. GO. l. c.

c) Wenn in den Fällen unter lit. a u. b $\alpha\alpha$ derjenige, welcher die Vormerkung erwirkt hat, erscheint, das Hindernis des definitiven Eintrages in der Einwilligung desjenigen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet ist, besteht, und wenn nun derjenige, welcher die Vormerkung erwirkt hat, dessen Einvernahme und darauffolgenden definitiven Eintrag verlangt: so ist nach Ziff. III zu verfahren.

d) Wenn derjenige, welcher die Vormerkung erwirkt hat, nachweist, daß über das Hindernis des definitiven Eintrages ein Rechtsstreit anhängig ist: so hat es das Hypothekenamt bis zur Erledigung des Rechtsstreites bei der Vormerkung bewenden zu lassen.

V. Definitiver Eintrag ohne weitere Vernehmung desjenigen, gegen welchen er gerichtet ist, hat zu erfolgen:

a) bei Anträgen auf Besitztitelberichtigung und Löschung der Beschlagnahme in Subhastationssachen, welche nach der b. CPO. v. J. 1869 durchgeführt wurden, wenn die Voraussetzungen des Art. 1078 l. c. gegeben sind;

b) selbstverständlich auch, wenn ein rechtskräftiges,[14]) dem Gegner zugestelltes gerichtliches Urteil vorgelegt wird, durch welches dem Antragsteller die Veranlassung des beantragten Eintrages gestattet wurde;[15])

c) wenn die Urschrift einer notariellen Urkunde (z. B. bei Löschungen) oder die beglaubigte Abschrift einer gerichtlichen Urkunde, in welchen vom Beschwerten in zulässiger Weise auf Vernehmung vor dem Hypothekenamte verzichtet wurde, vorgelegt wird;

d) auf Antrag des Schuldners die vorgemerkte oder eingetragene Zwangs- oder Arresthypothek, wenn der Schuldner dem Hypothekenamte einen jener Gründe nachweist, welche gemäß §§ 691 u. 692 der RCPO. die Aufhebung (nicht etwa bloß die einstweilige Einstellung) der bisherigen Zwangsvollstreckung zur Folge haben.[16])

---

[14]) Ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil darf nur in der Weise vollzogen werden, daß die Eintragung in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form (Vormerkung, Protestation, Dispositionsbeschränkung) erfolgt. RCPO. § 658.

[15]) Bl. f. RA. Bd. XIV S. 267. — Der Gegner ist zu verständigen.

[16]) Art. 42 u. 43 der Nov. v. 1886 zur SubhOrdn. Vgl. hiezu den Kommentar von Ortenau (Fischer-Henle), II. Aufl., S. 510. — Das bezüglich der Einschreibung des dinglichen Arrestes in der ersten Auflage dargestellte Ver-

D. Werden die in lit. C behandelten Anträge schriftlich gestellt, so ist analog wie unter lit. C zu verfahren, mit folgenden Abweichungen:

1) Weder über den Antrag noch über den Beschluß ist in der Regel eine Einschreibung in das Hypothekenprotokoll erforderlich; die in den Einlauf gelangten Schriftstücke und die hierauf gesetzten Beschlüsse sind zu den Beilagen zu nehmen.[17])

2) Die in lit. C Ziff. III lit. a bemerkte Frist beträgt auch in solchen Fällen nur 8 Tage, wenn die Eintragung von einem Gerichte oder in Bezug auf gesetzliche Hypotheken von einer Kuratelbehörde oder für die nicht über 2 Jahre rückständigen Hypothekzinsen beantragt wird, andernfalls höchstens 30 Tage.[18])

3) Sofortiger definitiver Eintrag ohne weitere Vernehmung desjenigen, gegen welchen er gerichtet ist, hat zu erfolgen:

a) auf Ersuchen der Vollstreckungsgerichte um Eintrag einer Beschlagnahme oder von Löschungen aller Art und Besitzumschreibungen[19]) sowie von Forderungspfändungen;[20])

b) auf Ersuchen der Gerichtsschreiber der Konkursgerichte um Eintrag oder Löschung der Konkurseröffnungsbeschlüsse;[21])

c) auf Ersuchen der Brandversicherungskammer im Falle des Art. 46 Abs. 2 des BrandversGes. v. 3. Apr. 1875;

d) auf Ersuchen desjenigen Gerichtes, welches das Ausschlußurteil erlassen hat, hinsichtlich Löschung einer amortisierten Hypothek;[22])

e) auf grund der den Hypothekenämtern von der Flurbereinigungs-Kommission mitgeteilten Operate oder Auszüge aus solchen.[23])

Hinsichtlich der bei diesen Einträgen erforderlichen Mitteilungen siehe oben § 32.

---

fahren ist durch die Einführung der Arresthypothek (vgl. unten § 37 lit. D) geändert worden.

[17]) Vgl. oben § 29 Note 3.

[18]) HypGes. § 110. § 12 Ziff. 11.

[19]) SubhOrdn. Art. 31, 130, 94, 122, ·156, 43, 144. — Vgl. hiezu Ortenau, II. Aufl., insbesondere S. 96 Note 2 ff.

[20]) B. AG. z. RCPO. Art. 125.

[21]) ibid. Art. 33.

[22]) ibid. Art. 23 Ziff. 3 u. Ziff. 6.

[23]) Flurbereinigungsges. Art. 37.

§ 37.

Besondere Bestimmungen.

A. Anlegung von Folien.

Bei der Anlegung eines Foliums, welche eintritt, wenn in Bezug auf ein Grundstück, welches bisher noch nicht im Hypothekenbuch vorgetragen war, irgend ein zulässiger Eintrag im Hypothekenbuche erfolgen soll,[1]) oder wenn ein bestehendes Hypothekfolium aus Rücksichten des erforderlichen Raumes oder wegen einer Hypothekenbuchsbereinigung übertragen werden soll,[2]) sind außer den in § 22 entwickelten Vorschriften noch folgende Grundsätze zu beachten:

1) Bei noch nicht im Hypothekenbuche vorgetragenen Objekten hat sich über diese Thatsache, daß ein Folium über das betr. Objekt bisher noch nicht besteht, der Hypothekenbeamte zunächst aus dem Realregister Gewißheit zu verschaffen.[2a])

2) Die Anlage eines Foliums für bisher noch nicht im Hypothekenbuche vorgetragene Objekte hat zur Voraussetzung, daß das

---

[1]) Nach einer autogr. JME. Nr. 9300 v. 10. Aug. 1869 soll das bloße Verlangen des Besitzers, ein Hypothekfolium für seine Liegenschaften zu eröffnen, wenn derselbe nicht zugleich einen gesetzlichen Zweck mit der Eröffnung des Foliums zu erreichen beabsichtigt, vom Hypothekenamt zurückgewiesen werden. Dieser Anordnung dürfte nur eine geringe praktische Bedeutung beizumessen sein, da als gesetzlicher Zweck schon der Eintrag des Besitztitels zum Schutze gegen die Folgen der Öffentlichkeit des Hypothekenbuches anzuerkennen sein wird.

[2]) Wenn bei einem Folium es für eine Rubrik an Raum gebricht, so kann zwar die betr. Rubrik auf einem weiteren Blatte **desselben** Bandes fortgesetzt werden; es ist jedoch vorzuziehen, das ganze Folium auf ein neues Folium desselben oder eines anderen Bandes zu übertragen. Zu übertragen sind alle jene Vorträge, welche nach dem Datum des ersten noch geltenden und für die Aufrechthaltung des Foliums maßgebenden Eintrages, sei es zweiter, sei es dritter Rubrik, noch Bedeutung haben — und zwar wörtlich und unter ihrem bisherigen Datum. Die zeitlich getrennten Einträge müssen auch räumlich getrennt bleiben. HypGes. § 127. JME. v. 9/8/69 (179). NotZtg. Jahrgang XI 85.

[2a]) Geht aus dem Realregister hervor, daß für das betr. Grundstück früher ein nun aufgehobenes Folium bestanden hat, so wird es immer gut sein, vor Schreitung zur Neuanlage eines Foliums auch das ältere Folium nachzusehen und insbesondere diejenigen Punkte zu würdigen, welche von Amtswegen berücksichtigt werden müssen. Vgl. Samml. XIV S. 506.

Eigentum desjenigen, auf welchen der Besitztitel berichtigt werden soll, nachgewiesen wird.

Dieser Nachweis ist zu erbringen:

a) durch die Vorlage der Urschrift desjenigen Vertrages, durch welchen der angebliche gegenwärtige Besitzer das Eigentum erworben haben soll,[3]) oder

b) bei einem Erwerbe auf grund des Erbrechtes durch die einschlägigen Verlassenschaftsakten;[4])

c) im Falle der Art. 30 u. 130 der SubhOrdn. genügt ein richtig gestellter beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster, wenn auf grund desselben die Beschlagnahme beschlossen wurde.[5])

3) Wiederholt wird auf die Wichtigkeit der erforderlichen Einträge im Real- und Personalregister sowie darauf aufmerksam gemacht,

---

[3]) HypGes. § 140; Samml. Bd. II S. 287. Die Frage ist kontrovers. Das oberste Landesgericht führte in den Beschlüssen v. 7/4/88 u. 7/9/92 Samml. XII 63 u. XIV 238 aus, daß bei Neuanlage eines Foliums der § 4 des EG. z. HypGes. u. § 21 der Instr. z. HypGes. anzuwenden seien (cfr. auch Regelsberger S. 73 Anm. 18), wornach das Hypothekenamt bei Anmeldung eines derartigen Eintrages nur den Anmeldenden über seinen Besitztitel und seinen Vorgänger sowie dessen Besitztitel zu befragen und das hierüber Vorgetragene in das Hypothekenbuch aufzunehmen, aber aller anderen Nachforschungen nach dem Besitztitel und Besitzvorgänger sich zu enthalten habe. Mir scheint die im Texte vertretene Ansicht im wesentlichen aus den in Bl. f. RA. Bd. LV S. 369 ff. dargelegten Gründen den Vorzug zu verdienen. Den Hypothekenbeamten, welche sich der im Texte vertretenen Ansicht anschließen, ist jedoch zur Vermeidung von Haftungsverbindlichkeiten zu empfehlen, in allen Fällen, in welchen wenigstens den Voraussetzungen nach § 4 des EG. u. § 21 der Instr. z. HypGes. genügt ist, ein Folium anzulegen und den Besitztitel vorzumerken. Vgl. auch noch Samml. X S. 8; Bl. f. RA. Bd. XLVIII S. 75, Bd. L S. 60, 97, 113, 129, 145; b. NotZtg. Jahrg. XXXIX 137; Ortenau (Fischer-Henle), Kommentar z. SubhOrdn., II. Aufl., S. 90.

[4]) HypGes. § 139.

[5]) SubhOrdn. Art. 26 Ziff. 4; vgl. die Motive zu Art. 21 u. 22 der SubhOrdn. Im Kommentare von Ortenau (siehe Note 3) wird auch für diesen Fall die Beibringung der Erwerbsurkunde verlangt, was namentlich dann zu weitgehend ist, wenn die in Note 3 angeführte Ansicht des obersten Landesgerichts gebilligt wird. Vgl. auch NotZtg. Jahrg. X S. 201, 285, 378; Samml. X 8 u. 574. Über Anlegung eines Foliums zum Zwecke der Eintragung einer Zwangs- oder Arresthypothek vgl. einerseits Ortenau S. 506 Note 5, andererseits Bl. f. RA. Bd. L 60, 97 ff.

daß das Hypothekenamt die Grundbelastungen von Amtswegen vorzutragen und in dieser Richtung sofort bei Neuanlage eines Foliums von dem betr. Rentamte die nötigen Mitteilungen zu erholen hat. Vgl. § 32 Ziff. 2.

B. Aufhebung von Hypothekfolien.

Bestehende Hypothekfolien dürfen nur aufgehoben werden,

a) wenn sie auf andere Folien übertragen werden;[6])

andernfalls

b) nur auf Antrag[7]) des Eigentümers der Sache, wenn das aufzuhebende Folium vollständig hypothekfrei und auch in zweiter Rubrik keine Beschränkung des Eigentums vorgetragen ist.

Die Aufhebung des Foliums geschieht in der Weise, daß in der ersten Rubrik die Veranlassung der Aufhebung, beim Übertrag in ein anderes Folium unter Allegierung dieses neuen Foliums, in einem besonderen Eintrage eingeschrieben wird.

Dann wird bei sämtlichen Rubriken unter den letzten Eintrag geschrieben „Aufgehoben" und der leere Raum durch einen Querstrich ausgefüllt.

Sodann sind die betr. Einträge in Spalte IV des Sachregisters und Spalte III des Personalregisters zu durchstreichen.

C. Besitztitelberichtigungen.

Im allgemeinen vgl. die §§ 22 u. 25 oben, dann vorstehende lit. A.

---

[6]) Siehe oben Note 2. — Über das Verfahren bei Übertragung von Folien, wenn sich zeigt, daß für dasselbe Grundstück zwei besondere Folien mit verschiedenen Einträgen bestehen, vgl. Bl. f. RA. Bd. LII S. 289.

[7]) also z. B. nicht zum Zwecke einer Hypothekenbuchsbereinigung. — Es ist zu bedenken, daß derjenige Eigentümer eines wenn auch hypothekenfreien Grundstückes, welcher als solcher im Hypothekenbuche vorgetragen ist, gegen eine Verpfändung des Grundstückes durch einen Unberechtigten viel mehr geschützt ist als derjenige, für dessen Besitztum ein Folium nicht besteht. — Auch Folien, die ausnahmsweise unter erleichternden Bestimmungen, wie z. B. im Falle des Art. 30 mit 21 der SubhOrdn., eröffnet wurden, dürfen auch dann nicht ohne Antrag aufgehoben werden, wenn der Grund der Errichtung des Foliums weggefallen ist. NotZtg. Jahrg. X S. 168. — Die Aufhebung eines Foliums ohne Antrag des Berechtigten kann den Hypothekenbeamten haftungsverbindlich machen; vgl. unten Note 11.

Im besonderen wird noch der Beachtung empfohlen,

a) daß die Besitztitelberichtigung erst erfolgen darf, wenn aus der Urschrift der vorgelegten Urkunde hervorgeht, daß auf den neuen Erwerber das Eigentum bereits übergegangen ist;[8])

b) daß, wenn ein Immobile mit mehreren anderen auf demselben Folium verpfändet ist, die Besitztitelberichtigung bezüglich des einen oder anderen abgetrennten und wegveräußerten Grundstückes nur mit Zustimmung der sämtlichen Hypothekgläubiger erfolgen kann;[9])

c) daß die Besitztitelberichtigung erst erfolgen darf, wenn die Bezahlung der Besitzveränderungsgebühr nachgewiesen ist.[10])

d) Die Besitztitelberichtigung darf vom Hypothekenbeamten bei Meidung eigener Haftung nicht etwa deshalb unterlassen werden, weil das betreffende im Hypothekenbuche vorgetragene Grundstück hypothekfrei ist.[11])

D. Hypothekbestellungen und Cessionen.

Im allgemeinen vgl. § 26.

Im besonderen wird noch folgendes hervorgehoben:

---

[8]) HypGes. § 140. — Bei Eheverträgen zwischen Brautpersonen kommt es häufig vor, daß, wenn Gütergemeinschaft für die einzugehende Ehe bedungen wird, die Verlobten die Besitztitelberichtigung ihrer Immobilien auf den zukünftigen Gatten beantragen. — Da die Gütergemeinschaft erst mit dem Abschlusse der Ehe existent wird, so ist nach meinem Erachten dieser Antrag nach den Regeln über Eigentumserwerb unter einer aufschiebenden Bedingung erst dann vollziehbar, wenn der Abschluß der Ehe nachgewiesen wird. — Vgl. auch Samml. X 6. — Bei Doppelverkäufen von Hypothekenobjekten ist derjenige Kaufvertrag, welcher erst nach dem Vollzuge des andern dem Hypothekenamte in Vorlage kommt, unvollziehbar, so daß auch eine Vormerkung nicht stattfinden kann. Bl. f. RA. ErgBd. XII 359. Kommen die Verträge gleichzeitig in Vorlage, so wird lediglich der Besitztitel eines jeden der beiden Käufer vorzumerken, der Eintrag anderer Bestimmungen der beiden Kaufverträge (z. B. über Hypothekbestellungen) aber abzulehnen sein.

[9]) HypGes. § 40. — Samml. XI 493. — Vgl. auch Note 20.

[10]) Vgl. oben § 15 Note 13. Samml. XIV 730; b. NotZtg. V 236. — Das im Texte Gesagte muß bei der imperativen Fassung des Art. 261 des GebGes. auch bei Besitzumschreibungen zum Zwecke der Eintragung eines Beschlagnahmebeschlusses gelten. Vgl. aber b. NotZtg. Jahrg. X 214.

[11]) ObAppGerErk. v. 25/1/69 (150). Bl. f. RA. Bd. XXXIV S. 198.

1) Eine Hypothek kann auf bestimmten Liegenschaften nur eingeschrieben werden, wenn derjenige, gegen welchen sie geltend gemacht wird, in der zweiten Rubrik als Eigentümer des Hypothekobjektes eingeschrieben ist.

Beruht die einzuschreibende Hypothek auf Vertrag, so kann die Einschreibung derselben nur dann erfolgen, wenn in der zweiten Rubrik nicht eine dieselbe hindernde Dispositionsbeschränkung vorgetragen ist. — Es sind also vor jeder Einschreibung einer Hypothek die erste und zweite Rubrik genau zu prüfen und mit dem Antrage zu vergleichen.[12])

Die Eintragung der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung[13]) hindert die Vormerkung von Hypotheken für den Fall, daß die Zwangsversteigerung nicht durchgeführt oder die Zwangsverwaltung aufgehoben werden sollte, nicht, wohl aber der Eintrag des Konkurseröffnungsbeschlusses.[14])

2) Seit der Novelle zur SubhOrdn. v. 29/5/86 ist noch folgendes zu beachten:

a) Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen kann durch Vormerkung einer Hypothek auf dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners erfolgen (Zwangshypothek).[15]) Der Antrag auf Eintrag der Zwangshypothek ist vom Gläubiger an das Hypothekenamt mündlich oder schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers unter Vorlage der vollstreckbaren Urkunde und des Nachweises über dessen Zustellung zu richten und hat sowohl die Summe, für welche Hypothek eingetragen werden soll, als die in Anspruch genommenen Hypothekenobjekte bestimmt zu bezeichnen. Die Besitztitelberichtigung auf den Schuldner kann der Gläubiger unter denselben Voraussetzungen

---

[12]) Vgl. auch § 146 des HypGes.

[13]) SubhOrdn. Art. 30 u. 130.

[14]) HypGes. § 73. Bl. f. RA. Bd. LII S. 11.

[15]) SubhNov. §§ 40—43; b. NotZtg. Jahrg. XXVII 17; NotZtg. Jahrg. XV S. 223 ff. Kommentar von Ortenau (Fischer-Henle), II. Aufl., S. 504—511. Über die Unzulässigkeit einer Zwangshypothek bei der Notwendigkeit vorgängiger Vermögensauseinandersetzung siehe Samml. XIV 126. Über Wirkung der Zwangshypothek gegenüber der Beschlagnahme siehe b. NotZtg. Jahrg. XXVI S. 101. — Vgl. Bl. f. RA. ErgBd. XII 209.

wie der Beschlagnahmegläubiger erwirken. Die Beschränkungen des § 11 des HypGes. gelten auch für die Zwangshypothek. Das Hypothekenamt hat das Gesuch mit Beilagen sowohl nach den Voraussetzungen der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung als nach den hypothekrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und, sofern es hiernach als begründet befunden wird, die Zwangshypothek vorzumerken und den Schuldner unter dem Präjudize von der Vormerkung zu verständigen, daß die Vormerkung nach Ablauf eines Monats von der Mitteilung an in einen Hypothekeintrag umgewandelt wird, wenn der Schuldner nicht dem Hypothekenamte nachgewiesen hat, daß er Einwendungen gegen den Anspruch oder das Vollstreckungsrecht des Gläubigers in der dafür (durch die RCPO. § 668, dann §§ 686 ff.) vorgeschriebenen Weise geltend gemacht hat. Die Vormerkung der Zwangshypothek kann während eines Konkursverfahrens gegen den Schuldner nicht stattfinden, wird aber durch eine sonstige Dispositionsbeschränkung des Schuldners oder durch eine Beschlagnahme nicht gehindert.

Die Einwendungen des Schuldners gegen die Vormerkung, welche die Forderung des Gläubigers oder die Vollstreckungsklausel betreffen, sind beim Vollstreckungsgerichte anzubringen, Erinnerungen gegen das Verfahren des Hypothekenamtes, sowie der Antrag des Schuldners auf Beschränkung des Gläubigers hinsichtlich des Umfanges der in Anspruch genommenen Hypothekenobjekte nach § 11 des HypGes. sind vom Hypothekenamte zu verbescheiden.

Werden Erinnerungen nicht erhoben, oder wird der geforderte Nachweis innerhalb der vorgesetzten Frist nicht erbracht, so kann auf weiteren Antrag des Gläubigers die Hypothekvormerkung in einen definitiven Hypothekeintrag, wovon der Schuldner wiederum zu verständigen ist, umgewandelt werden, wenn nicht der Vollstreckungstitel eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidung ist, die nur für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde oder den Anspruch des Gläubigers nicht definitiv feststellt, indem sie nur unter Vorbehalt (cfr. §§ 502, 562 der RCPO.) ergangen oder noch mit einem Rechtsmittel (cfr. § 702 Nr. 3 der RCPO.) oder als vorläufige Entscheidung durch Klage oder Berufung auf den Rechtsweg anfechtbar ist oder die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach §§ 664, 665 der

RCPO. betrifft.[16]) Der definitive Eintrag wird auch durch Eintragung einer Beschlagnahme gehindert.[17])

b) Die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen erfolgt durch Vormerkung einer Hypothek für den im Arrestbefehle gemäß § 803 der RCPO. festgestellten Geldbetrag (Arresthypothek).[18])

Für die Vormerkung der Arresthypothek, welche ihrer Natur nach nicht in definitiven Eintrag übergehen kann, gilt im übrigen das Gleiche wie für die Zwangshypothek mit dem Abmaße, daß der Arrestbefehl nur in dem seltenen Falle einer Rechtsnachfolge auf Seite des Gläubigers oder Schuldners einer Vollstreckungsklausel bedarf, daß die Vollziehung vor Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig ist, aber unstatthaft wird, wenn seit der Verkündigung des Arrestbefehls oder dessen Zustellung an den Gläubiger zwei Wochen verstrichen sind.

c) Für die im Subhastationsverfahren vom Ansteigerer unter der Bedingung des Ausfalls einer anderen Forderung zur Übernahme bestimmte Forderung wird eine Vormerkung auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts eingetragen. Diese Vormerkung wird nur entweder auf übereinstimmenden Antrag aller Beteiligten oder auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts in einen Definitiveintrag umzuwandeln sein.[19])

3) Wenn von einem Gutkomplexe, welcher auf einem Folium im Hypothekenbuche vorgetragen und mit Hypotheken belastet ist, neuerdings nur einzelne Grundstücke verpfändet werden, so kann diese neuerlich bestellte Hypothek nur eingetragen werden, wenn die älteren Hypothekgläubiger die Abtrennung der einzeln verpfändeten

---

[16]) SubhNov. § 41. Ortenau l. c. S. 508 Note 8. — NotZtg. Bd. XV S. 224 u. 225.

Der Eintrag kann selbstverständlich nur im Range der Vormerkung erfolgen. Samml. XIV 70 u. 368.

[17]) SubhOrdn. Art. 33 Abs. 2. Samml. XIV 556; Bl. f. RA. Bd. LVIII S. 235; contra Ortenau l. c. S. 506 Note 3 a. E.; b. NotZtg. Jahrg. XXV 45. — Wie die Beschlagnahme, so wird auch das vertragsmäßige Belastungs- und Veräußerungsverbot den definitiven Eintrag hindern.

[18]) SubhNov. Art. 44. Ortenau l. c. S. 511.

[19]) SubhNov. Art. 36; JME. v. 6/12/86 (279); Ortenau l. c. S. 403; Bl. f. RA. ErgBd. VII S. 214.

Grundstücke und Anlage eines neuen Foliums für dieselben gestatten. Dieses ist jedoch bestritten.[20])

4) Bei Cessionen und sonstigen Veränderungen in der Person des Gläubigers soll das Hypothekenamt die Vorlage der Originalschuldurkunde verlangen, um hierauf die vorgegangene Veränderung zu bestätigen.[21])

---

[20]) Vgl. HypGes. § 40 mit § 33. — Würde diese neuerliche Hypothek auf dem ursprünglichen Folium eingetragen, so würde sie den ganzen Gutskomplex ergreifen, selbst wenn, wie das häufig in Hypothekenbüchern zu lesen ist, in dritter Rubrik der dort, weil er eine in die erste Rubrik gehörige Beschreibung des Hypothekgegenstandes betrifft, meines Erachtens völlig unzulässige Eintrag gemacht werden sollte, daß diese oder jene Objekte als Pfandobjekt für eine bestimmte Hypothek nicht als verpfändet gelten sollen. Daß aber diese neuerliche Hypothek den ganzen Gutskomplex ergreifen soll, hat der Besitzer nicht gewollt, und über seinen Willen hinaus kann über dessen Sachen das Hypothekenamt keine Rechte einräumen (natürlich abgesehen von gesetzlichen Hypotheken), und abgetrennt dürfen die Grundstücke nur mit Zustimmung der hierauf bereits eingetragenen Gläubiger werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist die Urkunde unvollziehbar; es ist nach meiner Meinung auch keine Vormerkung zulässig. Hiemit stimmt überein NotZtg. Bd. III S. 1, Regelsberger S. 56, 57, 191, 192, 132. Vgl. auch JME. v. 6/4/69 (77).

Die entgegengesetzte Meinung ist vertreten in Bl. f. RA. Bd. XLV S. 305, Bd. XLVI S. 273 u. in der autogr. JME. v. 5/7/87 Nr. 10893. In letzterer ist ausgeführt, daß, wenn die Vereinigung mehrerer Grundstücke auf einem Folium gemäß § 12 Nr. 3 der Instr. z. HypGes. erfolgt ist, die einzelnen Grundstücke besondere Hypothekenobjekte bleiben, von denen jedes im Sinne des Gesetzes ein besonderes Folium hat, so daß die zu einem Folium gehörigen Einträge durch solche unterbrochen werden können, welche zu einem anderen gehören. Ich halte das, wie bemerkt, schon deshalb für unstatthaft, weil bei einem solchen Verfahren für jede Hypothek in der dritten Rubrik einzuschreiben wäre, auf welchem Grundstücke die Hypothek ruht, und weil damit die Beschreibung des Hypothekengegenstandes in die dritte Rubrik käme. In derselben JME. ist übrigens, was unter allen Umständen zu beachten wäre, noch ausgeführt, daß, wenn auf einem solchen Folium eine Einheitshypothek statt einer Korrealhypothek eingetragen wurde, für das Hypothekenamt der bestehende Eintrag maßgebend ist, nach welchem die Grundstücke als einheitliches Hypothekenobjekt erscheinen und es den Beteiligten überlassen bleiben muß, dem Eintrage gegenüber das wahre Rechtsverhältnis erforderlichen Falles im Rechtswege zur Geltung zu bringen. — Über den Begriff „Gutskomplex" in § 40 des HypGes. vgl. auch oben § 22 Note 3.

[21]) HypGes. § 167. — Über die erforderlichen Mitteilungen siehe oben

E. Löschungen.

Im allgemeinen siehe § 23 Note 29 ff. u. § 29 Ziff. 2.

Im besonderen wird noch folgendes hervorgehoben:

1) Betont wird, daß Löschungen von Hypothekforderungen nur auf Grund von Erklärungen oder nach vorgängiger Einvernahme des Hypothekgläubigers erfolgen können und zwar selbst dann, wenn beispielsweise das Erlöschen der Forderung deshalb behauptet wird, weil in einem dazu geeigneten Falle gerichtliche Deposition der Schuldsumme erfolgte.[22])

2) Über Abquittierung und Löschungen bezahlter Hypothekforderungen:

a) der Kirchen-, Pfründe- und unmittelbaren Stiftungen vgl. InnME. v. 14/3/85 (85), JME. v. 5/11/86 (253), Inn. u. KME. v. 4/5/91 (90),

b) der Gemeinden und örtlichen Stiftungen vgl. InnFME. v. 12/3/85 (84).

Notwendig ist ein die Bewilligung zur Löschung erteilender Be-

---

§ 32 Note 14, über Cession von Kautionen vgl. Samml. IX 133, über die Cession von Austragsreichnissen siehe Samml. IX 235.

[22]) Vgl. Bl. f. RA. Bd. XXXIV S. 360, Bd. LIV S. 170, 173. — Ich hebe dieses deshalb hervor, weil gar oft von Besitzern dem Hypothekenamte die Löschung von Hypotheken von abwesenden Gläubigern unter dem Erbieten zur gerichtlichen Deposition der Schuldsumme zugemutet wird. — Das Erlöschen einer Forderung darf nicht mit der Löschung einer Hypothek verwechselt werden. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Forderung durch gerichtliche Deposition erlischt, bestimmt sich nach dem einschlägigen Civilrecht. Außer dem Erlöschen der Forderung setzt die Löschung der Hypotheken noch die Erfüllung der Voraussetzungen des § 85 des HypGes. voraus. Samml. XII 209, 230; Bl. f. RA. Bd. LV S. 29. — Hinsichtlich Löschung einer Hypothek, deren berechtigter Inhaber unbekannt ist, vgl. Bl. f. RA. Bd. LVIII S. 376, über Löschung einer fideikommissarischen Substitution siehe Bl. f. RA. ErgBd. XII S. 360, über Wiederherstellung einer aus Irrtum gelöschten Hypothek vgl. NotZtg. Bd. XV S. 337. — Die in Bl. f. RA. ErgBd. XII S. 241 vertretene Anschauung, daß der Pfändungsgläubiger, dem eine gepfändete Hypothekforderung nur zur Einziehung überwiesen wurde, zur Löschung der an ihn gezahlten Hypothek ohne Zuziehung des Hypothekgläubigers nicht befugt ist, halte ich für irrtümlich; denn soweit der Pfändungsgläubiger zur Empfangnahme der Zahlung befugt ist, muß er zweifelsohne auch zur Löschung befugt sein, da ihm sonst der Schuldner die Zahlung verweigern könnte. — Vgl. endlich auch noch Samml. XI 442.

schluß der Gemeinde- bzw. Kirchenverwaltung, dann eine schriftliche Löschungsbewilligung, (welche bei Kirchenverwaltungen lediglich eine Ausfertigung des Verwaltungsbeschlusses sein kann, und) in welcher unter Anführung des Datums des gefaßten Beschlusses der Antrag an das Hypothekenamt auf Löschung unter Verzicht auf nochmalige Vernehmung vor dem Hypothekenamte gestellt wird. Das Schreiben muß vom Vorstande der Kirchenverwaltung bzw. bei Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Gemeindevorstande und Kassier, bei den übrigen Gemeinden vom Gemeindevorstande und zwei Ausschußmitgliedern gezeichnet und mit dem Amtssiegel versehen, auch muß demselben im Falle der lit. a die Kuratelgenehmigung beigefügt, ferner muß den Erfordernissen nachstehender Ziff. 3 genügt sein. Bei von anderen Stiftungsverwaltungen verwalteten Kapitalien erfolgt die Abquittierung und Löschung durch die betreffende Stiftungsverwaltung mit Kuratelgenehmigung, im übrigen nach vorstehenden Direktiven.[23])

c) Die Bewilligung zur Löschung der für die Landeskultur-Rentenanstalt eingetragenen Hypotheken wird gemäß § 18 des Ges. über diese Anstalt v. 21/4/84 (G. u. VOBl. S. 113) von der Anstaltsverwaltung durch schriftliche Erklärung erteilt.

3) Bei Löschungen von Hypothekkapitalien soll das Hypothekenamt die Vorlage der Originalschuldurknnde bzw. der Ausfertigung des Hypothekenbriefes verlangen, um hierauf die geleistete Zahlung einzuschreiben oder den Hypothekenbrief zu vernichten.[24])

F. Einsichtnahme des Hypothekenbuches.

1) Die Einsichtnahme des Hypothekenbuches darf nur in Gegenwart des Hypothekenbeamten gestattet werden, und ist dabei dafür zu sorgen, daß an den Einträgen nichts verändert oder beschädigt werde.[25])

2) Das Recht zur Einsichtnahme des Hypothekenbuches haben:

a) die Notare[26]) und auf Grund einer von denselben ausge-

---

[23]) Die in erster Auflage allegierten Vorschriften sind laut der JME. v. 2/4/85 (83) aufgehoben.

[24]) HypGes. § 167; siehe auch die im Texte Ziff. 2 aufgeführten Vorschriften.

[25]) HypGes. § 95 Ziff. 1.

[26]) Instr. z. NotGes. § 76.

stellten, die Einwilligung des Eigentümers ausdrücklich erwähnenden schriftlichen Ermächtigung auch deren Konzipienten;[27])

b) jeder Besitzer einer unbeweglichen Sache, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder andere, welcher wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden Rechtsverhälrnisses ein Interesse glaubhaft nachweist, hinsichtlich derjenigen Stellen des Hypothekenbuches, worauf sich sein Interesse bezieht.[28])

c) Die Rentämter zum Zwecke der Anlage der Kapitalrentensteuer.[29])

G. Aufforderung in Landeskulturrentensachen.

Nach Art. 7 u. 8 des Ges. v. 21/4/84 (G. u. VOBl. S. 113) ist für die von der Landeskulturrentenanstalt gewährten Darlehen und die an dieselbe zu entrichtenden Kulturrenten Hypothek innerhalb der ersten Wertshälfte des belehnbaren Grundstückes zu bestellen. Um die Rangausweichung der vorgehenden Hypothekgläubiger für solche Hypotheken herbeizuführen, ist auf Antrag des Darlehenssuchers von der Landeskulturrentenanstalt durch die Distriktsverwaltungsbehörde das örtliche zuständige Hypothekenamt gemäß § 12 des cit. Ges. um Erlassung einer Aufforderung an die Hypothekgläubiger zu ersuchen.

Die Aufforderung hat die Bezeichnung des Unternehmens, die Angabe des von der Anstalt zugesicherten Darlehens, die Dauer der Kulturrente, die Bezeichnung der Hypotheken, welche diesen im Range ausweichen sollen, die Mitteilung, daß die Beschreibung des Unternehmens mit den Plänen und Kostenvoranschlägen sowie der Bescheid der Kommission beim Hypothekenamte eingesehen werden kann, sowie die Eröffnung zu enthalten, daß die Einwilligung der Hypothekgläubiger in die Rangausweichung angenommen werde, wenn nicht binnen eines Monats beim Hypothekenamte schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch erhoben werde. Die Zustellung der Aufforderung

---

[27]) JME. v. 8/7/63 (55).

[28]) HypGes. § 24, AG. z. RCPO. Art. 135. — Ein solches Interesse ist jedenfalls hinsichtlich aller jener gegeben, welche einen Auszug aus dem Hypothekenbuche verlangen können. Vgl. unten § 38, ferner Bl. f. RA. Bd. LIII 316, Bd. LVIII 244; Samml. XII 130, XIV 623.

[29]) Art. 15 Abs. 2 u. 3 des Kapitalrentensteuerges. v. 19/5/81 u. autogr. FME. v. 13/5/91 Nr. 6997.

geschieht öffentlich und zwar von Amtswegen (also ohne vorgängiges Gesuch) nach Maßgabe der §§ 187 ff. der RCPO. und Art. 18 der b. SubhOrdn.

Wird innerhalb der Frist Widerspruch nicht erhoben, so hat das Hypothekenamt durch Beschluß auszusprechen, daß die Rangausweichung als von den Hypothekgläubigern bewilligt zu erachten sei.

Dieser Beschluß oder das sonstige Ergebnis der Aufforderung ist der Distriktsverwaltungsbehörde unter Rückgabe der übersendeten Aktenstücke mitzuteilen.[30])

§ 38.

Ausfertigungen.

Das Hypothekenamt ist verpflichtet, bei den Ausfertigungen in Hypotheksachen die größte Genauigkeit zu beobachten und für vollkommene Übereinstimmung derselben mit dem Hypothekenbuche zu sorgen.[1])

Es können vom Hypothekenamte Ausfertigungen erteilt werden:

1) hinsichtlich der von ihm gefaßten Beschlüsse und Verfügungen;[2])

2) hinsichtlich der Einträge im Hypothekenbuche, in welcher Richtung

a) Rekognitionsscheine, das sind Zertifikate, welche das Hypothekenamt über eine im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausstellt, und

b) Hypothekenbriefe, das sind Urkunden über eine im Hypothekenbuche eingetragene Hypothek,

c) Hypothekenbuchsauszüge,

d) Vollstreckungsklauseln unterschieden werden.

ad 2 a. Rekognitionsscheine können entweder auf das eingereichte Gesuch gestellt oder besonders ausgefertigt werden; sie müssen

---

[30]) Eine anderweitige Zustellung des Beschlusses findet also nicht statt. Den betroffenen Hypothekgläubigern wird die gewöhnliche fristlose Beschwerde gegen den Beschluß zustehen, diese aber nur Erfolg haben können, wenn das Hypothekenamt die Vorschriften des § 12 des Ges. über die Kulturrentenanstalt nicht beobachtet hat.

[1]) HypGes. § 95 Ziff. 2 u. § 98 Ziff. 3.

[2]) In dieser Richtung gelten die allgemeinen Vorschriften.

den Hypothekgegenstand, den Inhalt des in Frage stehenden Eintrages, dessen Datum, dann Band und Seite des Hypothekenbuches,[3]) in welchem sich derselbe befindet, angeben und das Datum der Ausfertigung enthalten.[4])

ad 2 b. Hypothekenbriefe. Über Hypotheken, welche auf Grund eines seit dem 1. Juli 1862 geschlossenen Vertrages konstituiert worden sind, kann das Hypothekenamt keinen Hypothekenbrief ausfertigen.

Das Hypothekenamt hat lediglich auf die Urschrift der notariellen Schuldurkunde eine dem in der Instr. zum NotGes. (Regbl. 1863 S. 1066) enthaltenen Formulare entsprechende hypothekenamtliche Vollzugsbestätigung zu setzen, welche dann vom Notare mit der Schuldurkunde ausgefertigt wird.

Durch Art. 74 der Instr. zum NotGes. ist das in der Instr. zum HypGes. (Regbl. 1823 S. 728) enthaltene Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes allgemein außer Kraft gesetzt worden.

Über gesetzliche Hypotheken wird nur ein Auszug aus dem Hypothekenbuche oder ein Rekognitionsschein erteilt.[5])

Hinsichtlich der Einträge, welche auf grund des Art. 37 des Gesetzes über die Flurbereinigung v. 29/5/86 im Hypothekenbuche gemacht werden (siehe oben § 32 Ziff. 7), obliegt den Hypothekenämtern, auf Verlangen der Hypothekgläubiger die eingetretenen Veränderungen auf den Hypothekenbriefen zu beurkunden.

ad 2 c. Die Hypothekenbuchsauszüge sind allgemeine oder besondere, je nachdem sie in einer vollständigen Abschrift aller auf einem Folium des Hypothekenbuches in dessen 3 Rubriken befindlichen Einträge oder in der Abschrift des einen oder anderen der in diesen Rubriken befindlichen Einträge bestehen.

Die Erteilung des einen oder anderen richtet sich nach dem gestellten Antrage.[6])

---

[3]) HypGes. §§ 170, 171 u. 172.

[4]) Instr. z. HypGes. § 36 Ziff. 5.

[5]) Instr. z. HypGes. § 36 Ziff. 3. — Es kommen daher die §§ 173—175 des HypGes. für die Hypothekenämter wohl kaum mehr zur praktischen Anwendung.

[6]) Instr. z. HypGes. § 36 Ziff. 1.

Jeder Auszug hat das Datum der Ausfertigung zu enthalten.[7])

Kein Auszug soll vor Ablauf des Gerichtstages ausgehändigt werden; wird er trotzdem früher verlangt, so ist über dieses Verlangen ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und in demselben sowohl als auch auf der hinausgegebenen Ausfertigung die Zeit der Abgabe zu bemerken.[8])

Hypothekenbuchsauszüge können verlangen:

α) der Besitzer des betr. Grundstückes,

β) der Lehen- oder Grundherr,

γ) jeder, welchem auf dem betr. Grundstücke ein Realrecht zusteht,

δ) jeder eingetragene oder vorgemerkte Gläubiger,

ε) jeder Cedent und Cessionar derselben,

ζ) jedes Gericht,[9])

η) jeder Gläubiger des Eigentümers, welcher sich im Besitze einer vollstreckbaren Urkunde befindet,[10])

ϑ) jeder der das Hypothekenbuch einzusehen berechtigt ist, von den Stellen, worauf sich sein Interesse bezieht,[11])

ι) andere Personen nur mit Zustimmung des Eigentümers der Sache.[12])

ad 2 d. Das Hypothekenamt kann unter gewissen Beschränkungen einer Hypothekurkunde eine Vollstreckungsklausel erteilen.

Voraussetzung hiefür ist:

α) Produktion einer vollstreckbaren Ausfertigung einer Hypothekurkunde, welche einer weiteren Vollstreckungsklausel bedarf, entweder, weil die früher erklärte Vollstreckbarkeit nur auf einen Teil der beurkundeten Ansprüche beschränkt war, und die Thatsache eingetreten ist, von deren Eintritt die Zwangsvollstreckung wegen

---

[7]) ibid. Ziff. 5.

[8]) HypGes. § 117, Instr. § 37. — Die Aufnahme eines Protokolles kann bei schriftlichen Anträgen jetzt wohl wegbleiben, wenn der Antrag bei den Beilagen verbleiben kann und entweder auf demselben oder im Tagebuche die Stunde der Hinausgabe bemerkt wird.

[9]) HypGes. § 116.

[10]) SubhOrdn. Art. 13.

[11]) HypGes. § 24; siehe oben § 27 lit. F 2. Hieher fallen selbstverständlich auch die Notare. Vgl. b. NotZtg. Jahrg. I S. 155.

[12]) HypGes. § 116; Bl. f. RA. Bd. LIII S. 316; Samml. XII 130.

eines anderen Teiles der beurkundeten Ansprüche abhängt, oder in anderen Fällen, wenn ein Umstand eingetreten ist, welcher eine neue Vollstreckungsklausel erforderlich macht (z. B. Veränderung der Person des Gläubigers oder Schuldners durch Todesfall).[13])

β) Die Thatsache, auf grund deren die neue Vollstreckungsklausel erteilt wird, muß im Hypothekenbuche eingetragen sein.[14])

γ) Vor Erteilung der Vollstreckungsklausel kann[15]) der Hypothekenbeamte den Schuldner hören.

Die Vollstreckungsklausel hat den Vorschriften des § 663 der RCPO. zu entsprechen und zu erwähnen, daß sie auf grund des Eintrages im Hypothekenbuche erteilt wurde, also beispielsweise zu lauten:[16])

„Vorstehende Ausfertigung wird, nachdem inhaltlich des HypB. für Zeil Bd. I S. 200 obige Forderung nach Ableben des N. N. auf X. X. als Alleinerben übergegangen ist, auf grund dieses Eintrages im Hypothekenbuche dem X. X. zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt."

δ) Der Beschluß eines Hypothekenamtes, durch den ein vom Rechtsnachfolger des Gläubigers gestellter Antrag auf Erteilung einer neuen Vollstreckungsklausel zu einer Hypothekurkunde zurückgewiesen wird, ist eine im Vollstreckungsverfahren ergangene Entscheidung, gegen welche die sofortige Beschwerde nach §§ 540 u. 701 der RCPO. stattfindet.[17]) Ein solcher Beschluß muß deshalb auch nach den Formen der RCPO. zugestellt werden.[18])

§ 39.

Hypothekschätzungen. Gebühren.

I. Mit Rücksicht auf die relativ geringe Bedeutung des Eintrags des Wertes einer Sache im Hypothekenbuche ist hinsichtlich der

---

[13]) AG. z. RCPO. Art. 132; — vgl. RCPO. § 665.

[14]) ibid. Art. 134. Ist eine Hypothek bereits gelöscht, so kann selbstverständlich in Bezug auf dieselbe auch keine Vollstreckungsklausel mehr erteilt werden. Vgl. Samml. XIV S. 152.

[15]) RCPO. § 666; doch wird es dessen nicht bedürfen.

[16]) AG. z. RCPO. Art. 134.

[17]) Samml. XIV S. 707.

[18]) Über vollstreckbare Ausfertigungen in Bezug auf Hypotheken aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1879 siehe noch die Art. 137 u. 138 des AG. z. RCPO. mit Kommentar von Böhm S. 223 u. 224.

Hypothekschätzungen die Aufgabe der Gerichte in der Praxis im wesentlichen auf:

1) die Beeidigung der Schätzmänner, welche in öffentlicher Sitzung vorzunehmen ist,[1]) und

2) die Führung des Verzeichnisses der Hypothekschätzer[2]) herabgesunken.[3])

II. Über Gebühren in Hypotheksachen siehe Art. 88—96 des GebGes. v. 18. Aug. 1879 in der Redaktion v. 6. Juli 1892 (G. u. VOBl. S. 489),[4]) ferner Art. 23 des Landeskulturrentenges. v. 21/4/84 (G. u. VOBl. S. 113) u. Art. 39 des Flurbereinigungsges. v. 29/5/86 (G. u. VOBl. S. 271).

---

[1]) JME. v. 28/1/71 (33). — Hiebei ist denselben ein Exemplar der Instruktion für Schätzungen ꝛc. auszuhändigen.

[2]) Vgl. oben § 20.

[3]) Im übrigen vgl. oben § 24 Note 38; Instruktion für Schätzungen ꝛc. Regbl. 1823 S. 802. — JME. v. 24/8/57, Schätzungen in Hypotheksachen betr. (Ztschr. IV 438). JME. v. 10. Okt. 1862 (1863* 40). JME. v. 29/7/64 (222) Schätzgebühren. VO. v. 8/12/73 (223) Regulativ für Schätzgebühren, ferner MB. v. 12/3/85 Ziff. 3 (85). — Die Streitfrage, wer zur Beurkundung der von den Schätzmännern abgegebenen Gutachten kompetent ist, ob Gerichte oder Notare, wird wenig praktisch sein. Das Justizministerium erklärt beide für zuständig, JME. v. 10/10/62 (1863* 40), b. NotZtg. Jahrg. I S. 26. Zur Vornahme eines Augenscheines unter Zuziehung von Schätzmännern, welche eine JME. v. 18/3/48 (Intelligenzbl. f. Oberbayern 1848 S. 647) nur in besonders wichtigen Fällen für zulässig erklärt, wird es noch seltener kommen. — Vgl. auch noch b. NotZtg. Jahrg. V S. 6; Bl. f. RA. Bd. LII S. 402, LIII S. 135; Samml. XI 730, XII 6.

[4]) Über die Veränderungen, welche die einschlägigen Gesetzesartikel durch die Novellen zum GebGes. erfahren haben, sowie über die ergangenen Ausführungsbestimmungen vgl. Burkhard, Kommentar, S. 219—230 u. 554—556, dann II. Nachtrag S. 35—37. Hervorgehoben wird nur, daß nach JME. v. 23/2/85 (35) die Gebühren für Löschungen vom Hypothekschuldner zu erheben sind (cfr. auch NotZtg. Jahrg. XI S. 343 u. XII S. 111). — Vgl. auch Samml. IX 586, XI 90, XIII 145 u. 462.

Anhang.

Formular I.

Nr.	Numerus 1.	Anmerkungen.
1.	Am 2. Januar 1875. **Das Huber-Söldanwesen HsNr. 3.** PlNr. 91 Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum zu . . 0,08,2 ha = 0 Tgw. 24 Dez. „ 96 Grasgarten zu . . . . 0,18,4 ha = 0 Tgw. 54 Dez. „ 205 Acker zu . . . . 15 Tgw. 00 Dez. „ 349 Wiese zu . 4,82,5 ha = 14 Tgw. 16 Dez. Das Anwesen ist mit 20 fl. Bodenzins zur Ablösungskasse des Staates belastet; Ablösungskapital 360 fl. laut Mitteilung des kgl. Rentamtes N. N. vom 22. Dezember 1874.	HT. 1. Brandversicherung s. Nr. 3. Meterfl. s. Nr. 5. Abgeschr. 50 Dez. s. Nr. 2. Gelöscht 360 fl. Ablösungskapital s. Nr. 5.
2.	Am 26. Juni 1875. Von PlNr. 205 wurden 50 Dez. abgeschrieben lt. Pfandentl. Urkunde GRN. 720 des kgl. Not. Mayr von hier vom 10. ds. — PlNr. 205 mißt also nur mehr . . 14 Tgw. 50 Dez. 4,94,1 ha	HT. 590. Zu Nr. 1. Meterfl. s. Nr. 5.
3.	Am 3. März 1876. Die Gebäude HsNr. 3 sind mit 5000 M. — fünftausend Mark — gegen Brand versichert lt. Mitteilung der Brandversicherungskammer vom 1. ds. und Antrags von heute.	HypProt. Bd. II S. 542. Zu Nr. 1.
4.	Am 10. März 1876. Das Ablösungskapital unter Nr. 1 zu 360 fl. wurde bar bezahlt und wird gelöscht lt. rentamtl. Schreibens vom 8. ds. und Antrags von heute.	HypProt. Bd. II S. 544. Zu Nr. 1.
5.	Am 1. April 1879. Vortrag des Meterflächenmaßes erfolgte nach Grundsteuerkataster.	HT. 400. Zu Nr. 1 u. 2.

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1. / I.	Am 2. Januar 1875. Huber Michael, Söldner von Aign, erworben durch Uebergabsvertrag GRN. 1500 des kgl. Not. Mayr dahier vom 30. Dezember 1874.	HT. 1.
2. / II.	Am 3. Juli 1878. Mayer Heinrich, Güterhändler von Mökern, erworben durch Kaufvertrag GRN. 690 des kgl. Not. Mayr dahier vom 1. ds.	HT. 270. Eigentumsvorbehalt s. Nr. 3.
3.	Am 3. Juli 1878. Bis zur gänzlichen Tilgung des Kaufschillingsrestes von dreitausend Mark hat sich der Vorbesitzer Michael Huber das Eigentum an den Hypothekobjekten vorbehalten lt. Verhandlung von heute und Urk. GRN. 690 des kgl. Not. Mayr dahier vom 1. ds.	HPr.Bd.II S.695 zu Nr. 2/II. s. Rbr. III Nr. 3/II. Protest. s. Nr. 4. Gelöscht s. Nr. 5.
4.	Am 6. Juli 1878. Der Besitzer hat gegen den Eintrag des Eigentumsvorbehaltes unter Nr. 3 protestiert lt. Verhandlung von heute.	HypProt. Bd. II S. 698 zu Nr. 3. Gelöscht s. Nr. 5.
5.	Am 1. August 1878. Der Eigentumsvorbehalt unter Nr. 3 und die Protestation unter Nr. 4 werden auf grund Verzichtserklärung der Beteiligten lt. Urk. GRN. 730 des kgl. Not. Mayr dahier vom 30. Juli l. J. gelöscht.	HT. 800. Zu Nr. 3 u. 4.
6. / III.	Am 1. April 1879. Mayer Johannes, Handelsmann von Mökern, erworben als Alleinerbe seines Vaters lt. diesgerichtl. Verlassenschaftsverhandlung vom 27. März l. J.	HT. 400. Beschlagnahme s. Nr. 7.
7.	Am 15. April 1882. Zu Gunsten einer Darlehensforderung von eintausend Mark und einhundert Mark Kosten des Müllers Xaver Reisch in Dorfen wird Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung eingetragen lt. diesgerichtlichen Beschlusses und Requisition vom 14. ds.	HT. 500. Zu Nr. 6/II.

Vertas.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
1. / I.	Am 2. Januar 1875. Dreitausend Gulden zu vier Prozent verzinslicher Uebergabsschilling, dann ein jährliches Leibgeding, bestehend in dem Anspruche auf Bezug von zwei Scheffel Korn, fünf Scheffel Kartoffel, drei Klafter Holz, hundert Eier, zwanzig Pfund Schmalz jährlich und von einer Maß Milch täglich im jährlichen Anschlage von einhundert Gulden — des Vorbesitzers Joseph Huber, Pfründners in Aign, lt. Urk. GRN. 1500 des kgl. Not. Mayr dahier vom 30. Dezember 1874.	3000 100	HT. 1. Gelöscht 1500 fl.; restige 1500 fl. auf Johann Huber umgeschrieben s. Nr. 2; nun zur Löschung bewilligt s. Nr. 5, nun auf Klotilde Reich umgeschrieben s. Nr. 6. Gelöscht s. Nr. 2.
2.	Am 5. Mai 1875. Auf Ableben des Joseph Huber wird das Leibgeding unter Nr. 1/I als gegenstandslos, ferners von dem Uebergabsschilling zu 3000 fl. die Hälfte mit 1500 fl. samt Zinsen wegen Konfusion gelöscht, die andere Hälfte zu fünfzehnhundert Gulden samt Zinsen ist im Erbwege auf Johann Huber, Söldnerssohn von Aign, übergegangen lt. diesgerichtl. Verlassenschaftsverhandlung von heute.		HT. 495. Zu Nr. 1/I.
3. / II. / Gelöscht.	Am 3. Juli 1878. Dreitausend Mark zu fünf Prozent, verzinslicher Kaufschillingsrest des Söldners Michael Huber von Aign lt. Kaufvertrag GRN. 690 des kgl. Not. Mayr dahier vom 1. ds.	ℳ 3000	HT. 720. s. Rubr. II Nr. 3. Gepfändet s. Nr. 4 und nun Pfändung gelöscht s. Nr. 7. Gelöscht s. Nr. 8.
4.	Am 1. Mai 1881. Die Hypothek unter 3/II wurde zu Gunsten eines Darlehens von zweitausend Mark und fünfhundert Mark Kosten des Handelsmannes Maier Fürther in Forth gepfändet lt. Schreibens des kgl. Amtsgerichts Nürnberg vom 30. April l. J.		HT. 415. Zu Nr. 3/II. Gelöscht s. Nr. 7.
5.	Am 6. Mai 1881. Die 1500 fl. des Johann Huber samt Zinsen wurden bezahlt und zur Löschung bewilligt; der Besitzer hat sich aber das Recht vorbehalten, den Rang dieser Hypothek einem gleich großen Kapitale einzuräumen lt. Verhandlung von heute.		HypProt. Bd. III S. 60. Zu Nr. 1/I.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen.
6.	Am 8. Mai 1881. Der Besitzer hat den Rang der unter Ziff. 1/I eingetragenen und zur Löschung bewilligten Hypothek der Privatiere Klotilde Reich in München für ein zu vier Prozent verzinsliches Darlehen von 1500 fl. = 2571 ℳ 43 ₰. — zweitausendfünfhunderteinundsiebenzig Mark dreiundvierzig Pfennige — eingeräumt lt. HypBr. des Notars Will in München vom 7. ds. GRN. 1200.	ℳ	HT. 430. Zu Nr. 1/I.
7.	Am 10. November 1881. Die Pfändung der Forderung unter Nr. 3/II wird wegen Verzichts des Gläubigers Fürther gelöscht lt. Verhandlung von heute.		HypProt. Bd. III S. 100. Zu Nr. 3/II u. 4.
8.	Am 11. November 1881. Die Hypothek unter 3/II zu 3000 ℳ ist samt Zinsen bezahlt und wird hiemit gelöscht lt. Protokoll von heute.		HypProt. Bd. III S. 120. Zu Nr. 3/II.
9./III.	Am 10. Januar 1882. Fünftausend Mark, zu fünf Prozent verzinslich, für einen noch zu benennenden Gläubiger lt. Urk. GRN. 30 des kgl. Not. Mayr dahier vom 7. ds.	5000	HT. 29. Offene Rangstelle. Gläubiger ist nun Anselm Schön s. Nr. 12.
10./IV.	Am 2. Februar 1882. Zehntausend Mark zu fünf Prozent verzinsliche Ersatzforderung des minderjährigen Kaufmannssohnes Adolf Hart von Voregg, welche auf grund gesetzlichen Hypothektitels und Antrags des Vormunds des Hart vom 2. ds. hier vorgemerkt werden.	10000	HypProt. Bd. II S. 30. Vorgemerkt. Nun eingetragen s. Nr. 11.
11.	Am 1. März 1882. Die Hypothek unter 10/IV wird nunmehr, nachdem innerhalb der vorgesetzten Frist Erinnerungen nicht erhoben wurden, eingetragen auf grund Antrags des nun volljährigen Adolf Hart zum Protokoll von heute.		HypProt. Bd. III S. 200. Zu Nr. 10/IV.
12.	Am 15. März 1882. Der Rang der Hypothek unter Nr. 9/III wurde dem Kaufmanne Anselm Schön in Lütten für ein zu fünf Prozent verzinsliches Darlehen von fünftausend Mark eingeräumt lt. HypBr. vom 14. ds. GRN. 286 des kgl. Not. Mayr dahier.		HT. 300. Zu Nr. 9/III.

Formular II.

Königl. bayer. Amtsgericht
N. N.

Tagebuch

für das

Hypotheken-Amt.

Geschäftsjahr 1882.

Fortl. Ziffer der Sache	Zeit der Anmeldung oder des Einlaufs Tag	Monat	Zahl der eingesendeten oder übergebenen Beilagen	Zuname, Stand und Wohnort des Anmeldenden oder Einsenders (Ziffer des Notariatsregisters)	Gegenstand des Einlaufs	Zeit der Erledigung Tag	Monat
I	II		III	IV	V	VI	
1	2.	Jan.		k. Notar Mayr dahier. 800/1881.	Kaufvertrag zwischen J. Mayr von Aign und J. Huber von dort über PlNr. 200 in Aign; Hypothekbestellung f. 300 *M.* Kaufschillingsrest.	2.	Jan.
2	4.	"		Derselbe. 6.	Hypothekbestellung d. H. Franz in Aign für 200 *M.* Darlehen des V. Hart von dort auf PlNr. 20 dort.	8.	"
	4.	"		Derselbe. 10.	Genehmigung der Ehefrau des H. Franz zu vorstehender Hypothekbestellung.	"	"
3	2.	Febr.	1	Joseph Schmid, Oekonom in Voregg.	Vormerkung von 10000 *M.* des minderjährigen Adolf Hart von Voregg auf Hs. Nr. 3 des Mayr in Aign.	2.	Febr.
4	18.	Dezbr.		Notar Mayr hier. 796.	Verkäufe des J. Weber in Aign: a) von PlNr. 20 dort an F. Mayr dort, b) von PlNr. 810 dort an M. Heller dort,		
					c) von PlNr. 63 dort an J. Sonntag in Holders, d) von PlNr. 18, 19 u. 20 in Holders an A. Hirsch in Immen; Antr. a. Besitztitelberichtigung.		
					Abges	chlo	ssen mit

Art der Erledigung mit Hinweisung auf das Hypothekenprotokoll oder Hypothekenbuch	Taxe und Stempelgebühren	Zeit der Hinausgabe und Unterschrift des Gerichtsboten oder sonstigen Empfängers	Bemerkungen.
VII	VIII	IX	X
Folium eröffnet; Besitztitel berichtigt, Hypothek eingetragen; Urkunde zurück. HypB. f. Aign Bd. I S. 104, 106, 108. W.	2 ℳ. GebRN. 4.	3/I/82. Weber.	
Hypothek eingetragen; Urkunde zurück. HypB. f. Aign Bd. I S. 300 1/I. W.	—	6/I/82. Weber. 9/I/82. Weber.	Zurück zur Ergänzung 5/I/82. Wieder eingelaufen 8/I/82.
Vollzug siehe vorstehend; Urkunde zurück. W.	—	6/I/82. Weber. 9/I/82. Weber.	Zurück zur Ergänzung 5/I/82. Wieder eingelaufen 8/I/82.
Hypothek vorgemerkt; Schreiben an Mayr in Aign; zu den Beil. HypProt. f. Aign Bd. II S. 30.	61 ℳ. GebRN. 25.	2/II/82. Weber.	BeilBd. f. Aign I Nr. 13.
———		Erhalten 21/XII/82. Weber.	Zurück zur Ergänzung 20/XII/82. Wieder eingelaufen am 5/II/83 unter H. 95.
———			

der Ziffer vier.

N. N. den 31. Dezember 1882.

Kgl. Amtsgericht.

N. N. kgl. Oberamtsrichter.		N. N. kgl. Amtsrichter.	

III. Teil.
Verfahren in Verlassenschaften.
§ 40.
Örtliche Zuständigkeit.

Zuständig zur Verlassenschaftsbehandlung ist dasjenige Amtsgericht in dessen Bezirk der Verstorbene sein Domizil hatte.[1])

Dieser Grundsatz gilt im allgemeinen nicht bloß hinsichtlich der bayerischen Staatsangehörigen,[2]) sondern auch hinsichtlich anderer Angehörigen des deutschen Reiches und der Fremden.[3])

---

[1]) VO. v. 6. Aug. 1764 u. 8. Dez. 1764 (Maier Generalien-Samml. Bd. IV S. 928, Bd. II S. 1336).

Seuffert, Comment. z. GO. v. 1753, Bd. I S. 247, 12. Bayer. Landr. Tl. III Kap. 1 § 17 Nr. 4; Preuß. Allg. GO. Tl. II Tit. 5 § 14.

Bl. f. RA. Bd. XVI 266, 372; XVIII 22, 273; XXIII 81; XXVII 196; XXXI 318 (Zur Behandlung der Verlassenschaft eines Soldaten, der kein eigenes Domizil gegründet, wurde das Gericht des Domizils der Eltern desselben für zuständig erachtet); XXXIV 349. — Samml. I 18, 496; IV 153, 154; III 519; X 386; XIV 59.

Hinsichtlich der Verlassenschaft von Dienstboten vgl. Bl. f. RA. Bd. XVIII 249 u. XX 395.

Unter dem Domizilsgerichte ist nach der Praxis dasjenige Gericht zu verstehen, unter welchem der Erblasser nach der jeweils geltenden Prozeßordnung — vgl. nunmehr §§ 14 u. 18 der RCPO. — seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat (Autogr. JME. v. 7. Okt. 1891 Nr. 17821).

Für das Geltungsgebiet des Preuß. Landr. siehe auch „das Verlassenschaftsverfahren nach Preuß. Landr. mit Berücksichtigung der in Bayern geltenden besonderen Gesetze von Eduard Bayerlein, Bayreuth 1884".

[2]) Wenn also ein Bayer, der im Auslande domiziliert, verstirbt, so ist das ausländische Domizilsgericht zuständig. Bl. f. RA. Bd. XXXXI 183; Samml. VI 255.

[3]) Samml. Bd. IV S. 72, Bl. f. RA. Bd. XX 257.

Von diesem Grundsatze gelten folgende Ausnahmen:

1) Bei Behandlung von Verlassenschaften nichtbayerischer Staatsangehörigen findet dieser Grundsatz naturgemäß seine Begrenzung, wenn es sich um Vermögensobjekte handelt, welche nicht in Bayern gelegen sind, und wenn die Gesetze desjenigen Staates, in welchem diese Vermögensobjekte gelegen sind, den von auswärtigen Gerichten getroffenen Verfügungen die Anerkennung versagen.[4])

2) Gegenüber Ausländern kann die Kompetenz des Domizilsgerichts durch Staatsverträge beschränkt sein.

Dieses ist der Fall

a) auf Grund der zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland hinsichtlich der Regulierung von Hinterlassenschaften getroffenen Konvention[5]) vom $\frac{\text{12. Nov.}}{\text{31. Okt.}}$ 1874;

b) nach den vom Deutschen Reiche mit Italien am 21. Dez. 1868 und bzw. 7. Febr. 1872 und mit Spanien am 22. Febr. 1870 und bzw. 12. Jan. 1872 geschlossenen Staatsverträgen:[6])

---

[4]) Dieses gilt namentlich bezüglich des Immobiliarnachlasses. Vgl. Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung § 4.

Praktisch wird diese Ausnahme dem inländischen Verlassenschaftsgerichte nicht viel Schwierigkeit verursachen, da es den Parteien überlassen werden kann, sich den Vollzug einer etwa vor der inländischen Verlassenschaftsbehörde getroffenen Vereinbarung oder eines vom inländischen Gerichte ausgestellten Erbschaftszeugnisses zu sichern.

[5]) RGBl. 1875 S. 136. — Hiernach haben bei Verlassenschaften von in Bayern verstorbenen Russen die Domizilsgerichte zwar die Obsignation vorzunehmen, sollen aber die in der Nähe gelegene russische Konsularbehörde hiezu beiziehen oder, wenn dieses nicht thunlich ist, ihr sofort Nachricht geben; es darf die Reseration nur im Beisein der Konsularbehörde oder, wenn diese innerhalb 48 Stunden nach ergangener Benachrichtigung sich nicht einfindet, vorgenommen werden. Es stehen dem Domizilsgerichte zwar die Berufung der Erben, Bekanntmachungen an die Gläubiger, Inventur zu; allein die Konsularbehörden können nach errichtetem Inventar die Ausantwortung des Nachlasses verlangen und die weitere Auseinandersetzung nach Ablauf von 8 Monaten (oder von 6 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung) bethätigen, müssen jedoch, wenn der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht hinreicht, auf Antrag der Gläubiger, dem zuständigen Domizilsgerichte den Nachlaß wieder ausliefern, wobei jedoch stets die russischen Konsuln als gesetzliche Bevollmächtigte der Erben aufzutreten befugt sind.

[6]) B.G. u. VOBl. 1876 S. 857 u. 1877 S. 339.

c) nach dem vom Deutschen Reiche mit dem Königreiche der Hawaiischen (Sandwichs-) Inseln am $\frac{\text{25. März}}{\text{19. Sept.}}$ 1879 abgeschlossenen Staatsvertrage.[7])

d) Mit Österreich-Ungarn besteht zwar kein Staatsvertrag; aber nach der JME. v. 24. Juni 1874 (176) sind die inländischen Gerichte nur zur Behandlung der Verlassenschaft von solchen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie berechtigt, welche im Inlande domizilierten, und zwar nur bezüglich des beweglichen und des im Inlande gelegenen unbeweglichen Nachlasses.[8])

e) Gegenüber Preußen ist nach Böhm (intern. Nachlaßbehandlung) der Grundsatz in Übung, daß die inländischen Gerichte nur bezüglich des beweglichen Nachlasses von solchen Preußen, welche

---

Die Nachlaßbehandlung steht in der Regel dem italienischen bzw. spanischen Konsul zu. Es ist zu unterscheiden, ob an dem Orte, wo der Verstorbene wohnte, ein italienischer oder spanischer Konsul sich befindet oder nicht. Im ersteren Falle haben die inländischen Domizilsgerichte nur das Recht der Anwohnung bei der Obsignation und Reseration, bezw. das Recht ihre Siegel mitanzulegen, ferners das Recht, über die Deposition der zur Deckung von Forderungen, welche Inländer oder Angehörige eines dritten Staates angemeldet haben, notwendigen Gelder oder Effekten zu befinden. Im zweiten Falle haben die inländischen Gerichte den Nachlaß zu obsignieren, die Inventur zu veranlassen und den Nachlaß zu liquidieren, müssen jedoch der nächsten italienischen bezw. spanischen Konsularbehörde (Gesandtschaft, Botschaft) Nachricht geben und ihr die weitere Verhandlung unter den vorbemerkten Beschränkungen auf Verlangen überlassen. — Der Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Italien vom 6. Dez. 1891 (RGBl. 1892 S. 97) hat hieran nichts geändert.

[7]) Die betr. Konsuln haben nur das Recht zu verlangen, daß ihnen der Nachlaß, wenn kein vernünftiger Einwand hiegegen erhoben werden kann, zur Verwaltung zu Gunsten der Erben und Gläubiger überlassen werde. — RGBl. 1880 S. 121.

[8]) Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn v. 6. Dez. 1891 (RGBl. 1892 S. 3) enthält in Art. 20 folgende Bestimmung:

„Die vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragschließenden Teile sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in dem Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden."

beim Tode ihr Domizil in Bayern hatten, die Zuständigkeit in Anspruch nehmen.[9])

f) Nach Konsularverträgen mit Griechenland v. 26. Nov. 1881 (Art. 15—26) und Serbien v. 6. Jan. 1883 (Art. 11—23)[10]) wird nicht nur das für die Erbfolge in das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Erblassers maßgebende Recht, sondern auch die Zuständigkeit zur Nachlaßregulierung (Ermittelung der Erben und Nachlaßteilung) ausschließlich durch die Staatsangehörigkeit des Erblassers bestimmt. Die bayerischen Gerichte sind daher zur Auseinandersetzung des in Bayern gelegenen Nachlasses eines griechischen oder serbischen Staatsangehörigen selbst dann nicht berufen, wenn dieser in Bayern seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. Andererseits müssen die bayerischen Gerichte die gesamte Verlassenschaft eines bayerischen Staatsangehörigen selbst dann bereinigen, wenn der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in Griechenland oder Serbien gehabt hat. Zu diesem Zwecke wird dem bayerischen Gerichte der Erlös des in der Regel von den deutschen Konsuln, welche zur eigentlichen Nachlaßbereinigung nach der Dienstesinstruktion v. 6. Juni 1871 (184) nicht befugt sind, liquidierten Nachlasses überwiesen. Hatte der Verlebte in Bayern keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Gericht seines Heimatsortes (forum originis) zuständig.

g) Eingehende Bestimmungen enthält der Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Brasilien v. 10. Jan. 1882 (Art. 17—39; cfr. auch Art. 12)[11]). Die Konsularbeamten des einen vertragschließenden Teiles sind hiernach im Gebiete des anderen Teiles zur Verlassenschaftsverhandlung hinsichtlich der verstorbenen Angehörigen ihres Landes zuständig, wenn es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten, Schiffspassagieren oder sonstigen Reisenden handelt, oder wenn die Erben unbekannt sind, oder wenn die Erben der Nationalität des

---

[9]) In Baden gelten jetzt bezüglich der Zuständigkeit zur Nachlaßbehandlung die gleichen Grundsätze wie in Bayern. — Die in der ersten Auflage erwähnte JME. v. 14. Jan. 1856 ist durch die JME. v. 18. Juli 1888 (171) außer Wirksamkeit gesetzt.

[10]) RGBl. 1882 S. 101. 1883 S. 62; vgl. autogr. JME. v. 7. Okt. 1891 Nr. 17821. Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen, ErgBd. S. 47 u. 64.

[11]) RGBl. 1882 S. 69; Staudinger, Staatsvertr., ErgBd. I S. 53.

Verstorbenen angehören und abwesend oder minderjährig oder handlungsunfähig sind, oder wenn der Testamentsvollstrecker abwesend ist oder das Amt nicht annimmt. In anderen Fällen sind die Landesbehörden zuständig. Letztere haben aber auch in den Fällen der konsularen Zuständigkeit mitzuwirken hinsichtlich der Benachrichtigung der Konsuln vom Todesfalle, hinsichtlich der Obsignation, hinsichtlich der Testamentspublikation und hinsichtlich beschlagnahmter, gepfändeter oder sequestrierter Erbschaften oder Erbschaftsteile, während hingegen auch den Konsularbeamten in den Fällen der Zuständigkeit der Landesbehörden unter gewissen Voraussetzungen, namentlich bei Beteiligung von Abwesenden, Minderjährigen und Handlungsunfähigen eine Mitwirkung zusteht.

h) Nach dem Freundschafts-, Handels-, und Schiffahrtsvertrag mit Columbien v. 23. Juli 1892 (RGBl. 1894 S. 471) haben die Konsularbeamten von Columbien hinsichtlich der im Deutschen Reiche verstorbenen Angehörigen des Freistaates Columbia das Recht, den beweglichen Nachlaß in amtliche Verwahrung zu nehmen, zu verwalten, schwierig aufzubewahrende Gegenstände zu veräußern, auch die Veräußerung von solchen Nachlaßgegenständen zum Zwecke der Tilgung von Nachlaßschulden vorzunehmen.

i) Nach dem Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Uruguay v. 20. Juni 1892 (RGBl. 1894 S. 505) haben die diplomatischen und konsularischen Vertreter für alle Amtshandlungen, Freiheiten und Vorrechte die Rechte einer meistbegünstigten Nation; „dabei versteht es sich jedoch, daß in Fällen, wo über einen Nachlaß nicht letztwillig verfügt ist, den konsularischen Vertretern der beiden vertragschließenden Teile keine andere Einmischung zusteht, als solche durch die Gesetze und Verordnungen der betreffenden Staaten gestattet ist."

k) Nach den Staatsverträgen des Deutschen Reiches mit Costa Rica v. 18. Mai 1875 (RGBl. 1877 S. 13) Art. 30, mit der Dominikanischen Republik v. 30. Jan. 1885 (RGBl. 1886 S. 3) Art. 24, mit Guatemala v. 20. Sept. 1887 (RGBl. 1888 S. 238) Art. 25, mit Honduras v. 12. Dez. 1887 (RGBl. 1888 S. 261) Art. 25, haben die Konsularbeamten das Recht zur Mitversiegelung des Nachlasses in Konkurrenz mit den Ortsbehörden, zur Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses und unter gewissen Einschrän-

kungen zur Veräußerung beweglicher Nachlaßgegenstände, sowie zur Verwaltung und Liquidierung des Nachlasses.

Ähnliche Befugnisse haben die Konsularbeamten nach Art. 17—29 des Vertrages mit der Südafrikanischen Republik v. 22. Jan. 1885 (RGBl. 1886 S. 209).

l) Nach dem Konsularvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 11. Dez. 1871 (RGBl. 1872 S. 95) beschränkt sich (gemäß der Art. 10 u. 11) die Zuständigkeit der Konsularbeamten auf die Vertretung abwesender Erben und Gläubiger sowie auf die Inventarisation und Sicherstellung der Güter und Gegenstände, welche von Schiffsleuten oder Schiffspassagieren auf Schiffen ihrer Nationalität hinterlassen sind.

m) Ohne Rücksicht darauf, ob eine Zuständigkeit zur Nachlaßregulierung gegeben ist, haben die inländischen Gerichte notarielle letztwillige Verfügungen von Ausländern, welche in Bayern errichtet wurden, zu verkünden und für die Sicherung des Nachlasses von Ausländern zu sorgen. Ersteres obliegt dem Gerichte, an dessen Sitze der betreffende Notar sich befindet oder befand, letzteres jedem Gerichte, in dessen Bezirke sich ein Bedürfnis der Fürsorge ergibt.[12])

3) Wenn der Verstorbene kein Domizil hatte, oder das Domizil nicht zu ermitteln ist, so ist jenes Gericht, in dessen Sprengel der Verlebte sich aufhielt, zur Verlassenschaftsbehandlung zuständig.[13])

4) Ganz ausnahmsweise können auch Zweckmäßigkeitsgründe für die Bestimmung der Zuständigkeit des Verlassenschaftsgerichts maßgebend sein.[14])

---

[12]) cfr. autographierte JME. v. 7. Okt. 1891 Nr. 17821, ferner unten §§ 42 und 50.

[13]) Bl. f. RA. Bd. XX 395. Samml. II 365, X 495, 510.

Die Obsignation des Rücklasses wird, soweit derselbe sich am Aufenthaltsorte des Verlebten befindet, von dem Gerichte des Aufenthaltsortes schon deshalb bethätigt werden müssen, weil kein Gericht berechtigt ist, in dem Sprengel eines anderen Gerichtes, von hier wohl nicht eintretenden Ausnahmsfällen abgesehen, Amtshandlungen vorzunehmen. Vgl. oben § 4.

[14]) Vgl. Bl. f. RA. Bd. XXIX S. 329; Samml. Bd. VI 254; X 495, 510. — Solche Zweckmäßigkeitsgründe können darin liegen, daß die auswärtige Behörde des letzten Wohnortes ihre Thätigkeit, insbesondere die Ausstellung eines Erbschaftszeugnisses deshalb ablehnt, weil sie nach den für sie maßgeben-

5) Zur gerichtlichen Behandlung der Verlassenschaft einer für tot erklärten Person ist dasjenige Amtsgericht zuständig, bei welchem das Aufgebotsverfahren stattgefunden hat.[15])

6) Über sachliche Zuständigkeit vgl. noch oben § 3 insbes. Note 15—18. Über die Zuständigkeit der Militärbehörden siehe unten § 47 Ziff. 5c und im übrigen die §§ 8—11 des Gesetzes v. 15/8/28, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr. (GesBl. 1828 S. 41).

§ 41.

Veranlassung der Thätigkeit des Verlassenschaftsgerichts.

Die regelmäßige Veranlassung zur Thätigkeit des Verlassenschaftsgerichts geben die Todesanzeigen, welche von den Gemeindebehörden, sobald ein Todesfall zu ihrer Kenntnis gelangt, nach einem vorgeschriebenen Formulare ungesäumt zu erstatten sind.[1])

---

den Vorschriften zur Verlassenschaftsbehandlung nicht zuständig ist, daß aber in diesem Falle zum Nachlaß inländische Grundstücke oder in Verwahrung einer inländischen öffentlichen Behörde befindliche Gegenstände gehören, oder daß, wie z. B. seitens Frankreichs öfters geschehen, die ausländische Behörde unter Ablehnung ihrer Thätigkeit die Verlassenschaft zur Verfügung der bayerischen Behörden stellt oder die Einweisung der inländischen Erbberechtigten in das im Auslande befindliche Vermögen von der Ausstellung eines Erbschaftszeugnisses seitens eines bayerischen Gerichtes abhängig macht. Die autogr. JME. v. 7/10/91 trägt dem bayerischen Gerichte auf, in solchen Fällen insbesondere durch Ausstellung von Erbschaftszeugnissen einzugreifen, und verweist hinsichtlich der Zuständigkeit auf das forum originis und eventuell auf Zweckmäßigkeitsgründe.

Wenn ein Engländer, der nicht in Bayern domizilierte, in Bayern unbewegliches Vermögen hinterläßt, so hat nach der autogr. JME. v. 12/1/88 Nr. 601 das Gericht, in dessen Bezirk sich das bewegliche Vermögen befindet, eine Verlassenschaft einzuleiten, und wird für diesen Fall das Recht des Ortes der belegenen Sache vom kgl. Justizministerium als maßgebend betrachtet.

[15]) B. AG. z. RCPO. Art. 120.

[1]) InnME. v. 5/12/66 (351) u. v. 13/12/75 (73).

Über die in den Straf- und Polizeianstalten, öffentlichen Erziehungsanstalten, Spitälern, Kranken-, Irren- und Gebäranstalten vorkommenden Todesfälle erfolgen die Anzeigen seitens der betr. Verwaltungen, von den Todesfällen in Amts- und Landgerichtsgefängnissen hat der Gefängniswärter der Aufsichtsbehörde (Staatsanwalt oder Oberamtsrichter) Anzeige zu erstatten, und haben diese die Anzeige an das Verlassenschaftsgericht zu leiten; bei Todesfällen dienstpräsenter Militärs erfolgt die Anzeige von der betr. Kommandobehörde.

Soweit eine gerichtliche Nachlaßbehandlung nicht von Amtswegen einzutreten hat, kann sie auf Antrag eines Beteiligten erfolgen, wenn eine legale Sterbeurkunde[2]) vorgelegt wird; bei Personen, welche im Aufgebotsverfahren für tot erklärt worden sind, vertritt die Ausfertigung des Urteils auf Todeserklärung die Stelle der Sterbeurkunde.[3])

Zur Obsignation des Nachlasses hat das Verlassenschaftsgericht, ohne eine Todesanzeige abzuwarten, in den gesetzlich gebotenen Fällen schon dann zu schreiten, wenn ihm der Todesfall in zuverlässiger Weise bekannt wird.[4])

§ 42.

Verfügung auf die Todesanzeigen.

Wenn die Todesanzeige nicht vollständig ist, so wird sie der Gemeindebehörde, welche sie erstattet hat, oder, wenn sie von einer anderen Gemeindebehörde als jener des Domizils des Verlebten oder überhaupt von einer anderen Behörde erstattet wurde, der Gemeindebehörde des Domizils des Verlebten zur Ergänzung gegen Wiedervorlage hinausgeschlossen.

Alsdann ist nach dem Inhalte der Todesanzeige und nach den dem Gerichte etwa sonst amtlich bekannten Thatsachen zunächst zu erwägen, ob die Zuständigkeit des Gerichts, zu welchem die Todesanzeige gelangte, für die Verlassenschaftsbehandlung gegeben ist oder nicht.

Ist das Gericht, an welches die Todesanzeige erstattet wurde, zur Verlassenschaftsbehandlung nicht zuständig, so hat es gleichwohl, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hiezu[1]) gegeben sind, die Obsignation des in seinem Bezirke gelegenen Nachlasses zu bethätigen.[2]) — Alsdann aber, oder wenn eine Obsignation nicht vorgenommen wurde, sind sofort die Todesanzeige und die erwachsenen Aktenprodukte an das zuständige Gericht zu übersenden.

Handelt es sich um den Rücklaß eines Angehörigen des König-

---

[2]) Personenstandsges. v. 6. Febr. 1875 § 15.

[3]) AG. z. RCPO. Art. 119.

[4]) Vgl. Roth § 384 Note 27 ff.

[1]) Vgl. unten § 47.

[2]) Vgl. oben zu § 40 lit. m.

reichs Italien, Spaniens, Griechenlands, Serbiens, der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder Rußlands, so ist die Sterbeurkunde vom betr. Standesbeamten zu erholen, zu beglaubigen, daß die Urkunde von dem hiezu berechtigten Beamten ausgestellt wurde, und ist dieselbe alsdann schleunigst und unmittelbar an das kgl. Staatsministerium der Justiz einzusenden.[3])

Außerdem hat das Gericht, an welches die Todesanzeige gelangte, dann, wenn es zur Nachlaßbehandlung zuständig ist, zu erwägen, ob eine gerichtliche Verlassenschaftsverhandlung einzutreten hat oder nicht.

Tritt keine gerichtliche Verhandlung ein, so ist die Todesanzeige zum Sammelakte, welcher alljährlich für derartige Todesanzeigen gesondert angelegt wird, zu leiten.[4])

Am Anfange eines jeden Monats ist dem Rentamte des betr. Gerichtsbezirkes Mitteilung von allen Todesfällen zu machen, bezüglich welcher Todesanzeigen erstattet wurden, ohne daß es zu gerichtlichen Verhandlungen kam.[5])

§ 43.

Notwendigkeit der gerichtlichen Nachlaßbehandlung. Statutenkollision.

Die Frage, ob in einem konkreten Todesfalle gerichtliche Nachlaßbehandlung einzutreten hat, ist zwar nach den verschiedenen Statuten, welche im Königreiche Bayern gelten, verschieden zu beantworten.

Es wird jedoch in nachfolgenden Fällen immer gerichtliche Nachlaßbehandlung eintreten müssen:

1) wenn zum Nachlasse Immobilien, Hypotheken oder sonstige Vermögensobjekte (z. B. vinkulierte Wertpapiere) gehören, über welche ohne ein gerichtliches Erbschaftszeugnis nicht verfügt werden kann;[1])

---

[3]) JMB. v. 10/6/77 (129) u. 12/1/78 (13); vgl. auch die autogr. JME. v. 7/10/91 Nr. 17821, ferner oben § 10 Note 6. Zu dem hier bezeichneten Verfahren können auch die in § 40 lit. k berührten Verlassenschaften Veranlassung geben.

[4]) JME. v. 20/9/63 § 31 Ziff. 1 u. § 32 (120). Zu diesem Sammelakte ist ein Inhaltsverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Erblasser anzufertigen.

[5]) FME. v. 6/9/56 (FMBl. 1867 S. 57).

[1]) Es besteht zwar hiefür keine direkte gesetzliche Vorschrift, aber es gibt

2) wenn ein gerichtliches oder notarielles Testament vorhanden ist;[2])

3) wenn die Erben unbekannt sind;[3])

4) wenn alle Erben abwesend sind;[4])

5) wenn minderjährige oder kuratelmäßige Personen Erben sind, vorbehaltlich der unten bezeichneten Ausnahme;[5])

6) nach Bayerischem Landrechte, Bamberger Landrechte, Fürstl. Kemptischem Rechte, Vorderösterreichischem Rechte und den Rechten der Städte Lindau und Regensburg auch in allen sonstigen Fällen;[6])

7) nach gemeinem Rechte noch in dem Falle, wenn die Erbschaft im Streit begriffen oder wahrscheinlich überschuldet ist.[7])

8) Nach Preußischem Landrechte haben die Testamentspublikationen immer durch das Gericht zu geschehen und müssen Erklärungen über Ablehnung der Erbschaft vor Gericht abgegeben werden.[8])

---

auch kein anderes Mittel zur Erlangung eines authentischen Erbschaftszeugnisses, welches in solchen Fällen nicht entbehrt werden kann, als die gerichtliche Nachlaßbehandlung. — Vgl. Bl. f. RA. Bd. XXXXI 110.

Da die Erfahrung lehrt, daß Verlassenschaften um so schwieriger zu behandeln sind, je längere Zeit seit dem Todesfalle verflossen ist, so werden die Gerichte im eigenen Interesse und in jenem der Parteien handeln, wenn sie in allen derartigen Fällen zur gerichtlichen Verlassenschaftsbehandlung schreiten, auch wenn diese aus einem anderen Grunde nicht geboten wäre.

Über die Frage, ob der Sterbenachmonat eines verstorbenen pragmatischen Beamten eine Verlassenschaftsbehandlung erforderlich macht, siehe Bl. f. RA. Bd. XLVIII S. 289.

[2]) NotGes. Art. 27 u. 28; vgl. Roth § 387 Note 4. — Eine Ausnahme schafft desfalls das Mainzer Landrecht, siehe Samml. X 601. — Nach Preuß. Landr. soll mit der Testamentspublikation zwar gewartet werden, bis ein Beteiligter (Besitzer des Depositalscheins oder Verwahrer des Testamentes, Verwandter, Interessent) es beantragt, nachdem jedoch noch verordnet ist, daß von Amtswegen zur Publikation zu schreiten ist bei besonderer Dringlichkeit oder, wenn binnen 6 Wochen kein Antrag gestellt ist, oder nach ausdrücklicher Bestimmung des Testators (cfr. Bayerlein § 6), so kann dieses Recht wohl nicht unter die Ausnahmen gerechnet werden.

[3]) Vgl. Roth § 384 Note 10; Pr. Landr. I 9, 460.

[4]) Roth § 384 Note 11; Pr. Landr. I 12, 460.

[5]) Roth § 384 Note 11; Pr. Landr. II 18, 372.

[6]) Roth § 384 Note 21—26.

[7]) Roth § 384 Note 13 u. 14.

[8]) Vgl. Bayerlein § 6 Abs. 3 u. § 18 ad a.

Die bereits bemerkte Ausnahme von der Regel, daß beim Vorhandensein minderjähriger Erben gerichtliche Nachlaßbehandlung eintritt, ist dann gegeben, wenn es sich um die Verlassenschaft eines Ehegatten handelt, welcher mit Hinterlassung des anderen Ehegatten und minderjähriger Kinder verstorben ist, und wenn nach dem zur Anwendung kommenden Statute der überlebende Ehegatte zur Verwaltung des vom anderen Ehegatten hinterlassenen Vermögens berechtigt ist, ohne daß für die Minderjährigen Vormünder zu bestellen sind.[9])

Statutenkollision. Die gesetzliche Erbfolge, die letztwilligen Verordnungen und Verträge sind nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes des Erblassers zu beurteilen. Das eheliche Güterrecht, durch welches die Erbfolge häufig beeinflußt wird, ist zu beurteilen nach dem Rechte des Ortes, an welchem die Eheleute nach dem Eheab-

[9]) Vgl. die Zusammenstellung dieser Fälle in Rosenkranz, Handb. des Pflegschaftswesens § 31 Note 5, wornach die Verlassenschaftsbehandlung sowohl nach dem Tode des Vaters als nach dem Tode der Mutter wegen fortgesetzter Gütergemeinschaft nach Bamberger Recht, Castellischem Rechte, Domprobstei-Bambergischen Observanzen, Eichstätter Recht, Erbacher Recht, Fuldaischem Rechte, Kaufbeurenschen-, Öttingischen-, Pappenheimer-, Rechtern-Limpurg-Speckfeldischen Gewohnheits-, Schweinfurter-, Thurnauer-, Windsheimer- u. Würzburger Recht, hinwegfällt. Bezüglich des Bamberger Rechts vgl. Bl. f. RA. Bd. XXXXIV 14.

Wegen des dem Überlebenden parens zustehenden freien Beisitzes hält Rosenkranz die Verlassenschaftsbehandlung beim Tode des einen Ehegatten mit Hinterlassung von Kindern für unnötig nach Dinkelsbühler-, Hohenloher-, Fürstlich Kemptischen-, Lindauer-, Nördlinger Rechte, Kemptischem Stadtrechte und Preußischen Landrechte. Nach den meisten dieser Rechte gilt der aufgestellte Satz nur für den Fall des Todes der Mutter.

Nach Bayreuther Recht hält Rosenkranz eine Verlassenschaftsverhandlung nur im Falle des Todes des Vaters für nötig.

Hinsichtlich des Mainzer Landr. siehe Samml. IX 289, des Ingolstädter Statuts Samml. XI 280.

Gemeinrechtlich wird beim Ableben der Ehefrau mit Hinterlassung minderjähriger Kinder eine Verlassenschaftsbehandlung nicht veranlaßt sein, da am Muttergute als peculium adventitium der überlebende Vater Nutzgenuß und Verwaltung hat, ohne zur Kautionsleistung oder Rechnungsstellung verbunden zu sein.

Es ist selbstverständlich, daß auch in diesen Ausnahmefällen aus einem der übrigen oben erwähnten Gründe eine Verlassenschaftsverhandlung erforderlich sein kann. Über Kommunhausung siehe unten § 68.

schlusse ihren ersten Wohnsitz genommen haben; dieses Recht ist auch für die Eheverträge maßgebend. Für die Form der Verträge und letztwilligen Verfügungen gilt der Grundsatz locus regit actum. Im übrigen vergleiche über diese Materie Seuffert, Kommentar z. GO. v. 1753 II. Aufl. Bd. I S. 309 ff., 332 ff.; Böhm, Statutenkollision, Erlangen 1890 S. 48 ff., 174 ff., ferner Böhm, Nachlaßbehandlung 1881 S. 23, 1885 (ErgBd.) S. 7; Bayerlein § 5; ferner oben § 40.

§ 44.

Verlassenschaftsakten. Verlassenschaftsverzeichnis.

Sobald eine Veranlassung zu gerichtlicher Nachlaßbehandlung sich ergibt, so ist mit Ausnahme desjenigen Falles, in welchem das Gericht nur provisorisch die Obsignation eines Rücklasses bethätigt, während es zur Nachlaßbehandlung selbst nicht zuständig ist, sogleich bei dem Anfalle für jede Verlassenschaft ein besonderer Akt mit einem Umschlage von grauer Farbe und mit entsprechender Überschrift anzulegen. Auf dem Umschlage ist unten links das Geschäftsjahr, in welchem die Verlassenschaft angefallen, und die Ziffer, unter welcher sie im Verlassenschaftsverzeichnisse vorgetragen ist, beizusetzen. — Jedem Verlassenschaftsakte ist als erstes Blatt ein Renner einzufügen, in welchen alle in der Sache gepflogenen Verhandlungen und Einläufe nach der Zeitfolge einzutragen sind. Die Verhandlungen und Einläufe selbst sind nach der Zeitfolge mit einer auf dem betreffenden Aktenstücke unten in der Mitte anzubringenden |Ziffer| zu bezeichnen und von Zeit zu Zeit zusammen zu heften.[1])

Jede Verlassenschaft ist sogleich beim Anfalle in das Verlassenschaftsverzeichnis einzutragen und durchzuführen.[2])

Das Verlassenschaftsverzeichnis ist immer auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach dem im JustMinBl. v. 1863 S. 137 vorgeschriebenen Formulare anzulegen, nach den dort gegebenen Vorschriften zu führen, am Schlusse des Geschäftsjahres unter wörtlicher Beisetzung der Zahl der angefallenen Verlassenschaften abzuschließen und vom betr. Amtsrichter zu unterzeichnen; auch ist alljährlich zwischen

[1]) JME. v. 20/9/63 § 26 (118).

[2]) ibid. § 25.

dem 20. Febr. und 1. März das Verlassenschaftsverzeichnis des vorausgegangenen Jahres dem vorgesetzten Landgerichtspräsidenten vorzulegen.[3])

Zu dem Verlassenschaftsverzeichnisse ist ein alphabetisches Namensregister nach dem im JMBl. v. 1863 S. 140 angeordneten Formulare anzulegen, welches in zweckmäßiger Weise für eine größere Zahl von Jahrgängen und in der Art angelegt wird, daß bei jedem Buchstaben die aufeinanderfolgenden Jahrgänge in chronologischer Reihenfolge vorgetragen werden; dieses Namensverzeichnis ist bei dem jedesmaligen Eintrage einer Verlassenschaft in das Verzeichnis sofort zu ergänzen und dient als bequemes Nachschlageregister.[4])

Die Akten über unerledigte Verlassenschaften befinden sich, nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Erblasser geordnet, in den Handregistraturen der betr. Referenten. — Sobald die Verlassenschaft beendet ist, hat der Referent sogleich die Hinterlegung der Akten in der Repositur anzuordnen.

Diese Hinterlegung geschieht in der Art, daß sämtliche in einem und demselben Geschäftsjahre angefallenen Verlassenschaften, — nach der Reihenfolge der Ziffern des Verlassenschaftsverzeichnisses geordnet, — in ein geeignet überschriebenes Fach verbracht werden. -- Hiernach bildet das Verlassenschaftsverzeichnis, in dessen Spalte V unten links die erfolgte Reponierung vorzumerken ist, zugleich das Repertorium für die reponierten Akten.[5])

Jene Verlassenschaftsakten, welche an die Notare, die als Verlassenschaftskommissäre aufgestellt wurden, hinübergegeben werden müssen, verbleiben auch zur ferneren Aufbewahrung bei den Notaren.[6])

Hervorzuheben ist noch, daß Verlassenschaftsakten und Pflegschaftsakten in der Regel getrennt zu führen sind, und daß nur dann, wenn die gerichtliche Verhandlung über die Erbschaft lediglich wegen Beteiligung pflegbefohlener Personen zu geschehen hat, diese sich in einer Familiengewalt befinden und das Amt des Spezialkurators mit dem Schlusse der Nachlaßverhandlung endet, die Ver-

---

[3]) Vgl. oben § 17 Note 5.

[4]) cit. JME. v. 20/9/63 (118).

[5]) ibid. § 27.

[6]) JME. v. 8/2/65 Ziff. 3 (13).

handlungen über die Erbschaft in den Pflegschaftsakten vorgenommen werden dürfen, daß aber dann die Sache auch in das Verlassenschaftsverzeichnis eingetragen, hiebei jedoch in Spalte V auf die Ziffer, unter welcher die nämliche Sache im Registraturverzeichnisse für Pflegschaften vorgetragen ist, hingewiesen werden muß.[7])

§ 45.

Aufgabe des Verlassenschaftsgerichts.[1])

Die Aufgabe des Verlassenschaftsgerichts kann bestehen:

1) in Anordnung von Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses,

2) Ermittelung der Erben,

3) Verkündung letztwilliger Verfügungen,[2])

4) Entgegennahme der Erklärungen über Testamentsanmerkung, Erbschaftsantritt oder Erbverzicht,

5) Feststellung der Nachlaßmasse,

6) Ausantwortung des Nachlasses an einen oder mehrere Erben, Verlassenschaftskommissär oder Testamentsexekutor,

7) Verteilung des Nachlasses unter mehrere Erben oder unter die Erbschaftsgläubiger,

8) Sühneversuch zwischen mehreren sich streitenden Erbprätendenten oder zwischen Erben und Erbschaftsgläubigern, Konstatierung von allenfallsigen Vergleichen, eventuell Verweisung auf den Rechtsweg,

9) Erledigung von Beschwerden gegen Verlassenschaftskommissäre und Testamentsexekutoren,

10) Mitwirkung zur Einhebung der Erbschaftssteuer,

11) Veranlassung der Berichtigung der Kataster und Hypothekenbücher,

12) Ausstellung von Erbschaftszeugnissen und von Zeugnissen zur Ermöglichung der Wiederverehelichung.

---

[7]) JME. v. 4/8/66 Ziff. III (226 ff.).

[1]) Voraussetzung der Thätigkeit des Verlassenschaftsgerichts ist natürlich, daß wenigstens irgend ein, wenn auch nur geringer Aktivrücklaß vorhanden ist; stellt sich im Laufe eines eingeleiteten Verfahrens heraus, daß kein Aktivrücklaß vorliegt, so ist dasselbe „wegen Mangels eines Nachlaßvermögens" einzustellen (vgl. JMBl. 1863 S. 139 Ziff. 5 lit. e).

[2]) Über Nachforschung nach dem Vorhandensein letztwilliger Verfügungen vgl. Bl. f. RA. Bd. LII S. 353.

§ 46.

Allgemeine Grundsätze.

1) Auch dann, wenn eine gerichtliche Nachlaßbehandlung notwendig ist, erstreckt sich die Offizialthätigkeit des Verlassenschaftsgerichts nur auf die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln, die Verkündung der gerichtlichen oder notariellen Testamente und Konstatierung über die Anerkennung dieser Testamente [1]) sowie auf die Ermittelung der erbberechtigten Personen und Entgegennahme der Erklärung derselben über Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft.

Ist der Erbschaftsantritt von den erbberechtigten Personen erklärt, so kann denselben wider ihren Willen eine weitere gerichtliche Verhandlung nicht aufgedrungen werden; es ist ihnen vielmehr, wenn sie es wünschen, der Rücklaß für ausgeantwortet zu erklären. [2])

2) Das Verlassenschaftsgericht ist zur Vertretung des Nachlasses nicht berechtigt. [3])

3) Das Verlassenschaftsgericht ist zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen mehreren Prätendenten nicht berechtigt; es ist also namentlich auch nicht befugt, über den Besitz der Erbschaft, wenn dieser streitig ist, zu verfügen, sondern es hat sich, wenn Streit entsteht und nicht etwa durch Vergleich geschlichtet werden kann, auf die zur Erhaltung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu beschränken und die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen. [4])

---

[1]) Ein Verlassenschaftsgericht, welches zugleich als Obervormundschaftsbehörde an einer Verlassenschaft beteiligt ist, ist verpflichtet, letztwillige Anordnungen des Erblassers genau auszuführen. Samml. XI 195.

[2]) Vgl. Bl. f. RA. Bd. XX 185, XXXXI 110, LI 191; Samml. Bd. V 882, IX 568 (allerdings dagegen Bl. XXIII S. 269). Wenn kuratelmäßige Personen beteiligt sind, so kann die außergerichtliche Behandlung nur mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde, welche regelmäßig mit dem Verlassenschaftsgerichte identisch sein wird, erfolgen. — Vgl. auch Samml. Bd. V S. 481.

Mit Rücksicht auf Art. 83 des bayer. GebGes. wird der Verlassenschaftsrichter — abgesehen von den Fällen, in welchen er von Obervormundschaftswegen einzugreifen hat, — ohne den Willen der Parteien auch schon deshalb die gerichtliche Thätigkeit nicht weiter ausdehnen, weil für die Verlassenschaftsverhandlung, wenn sie über die im Texte konstatierten Maßnahmen hinausgeht, sehr erheblich höhere Gebühren zu entrichten sind.

[3]) Samml. Bd. IV S. 332.

[4]) Vgl. Bl. f. RA. Bd. XVIII S. 266, Bd. XIX S. 102, Bd. XXVI

4) Das Verlassenschaftsgericht kann Vereinbarungen oder Vergleiche, welche bei Strafe der Nichtigkeit notariell errichtet werden müssen, nicht mit Rechtswirksamkeit verlautbaren.[5])

5) Die einmal begründete Zuständigkeit eines Verlassenschaftsgerichts dauert bis zur wirklichen Ausscheidung der Nachlaßbestandteile fort.[6])

6) Stellt sich eine vorgenommene Verlassenschaftsauseinandersetzung als mangelhaft oder unrichtig dar, so kann das Verlassenschaftsverfahren mit Zustimmung aller Beteiligten zur Beseitigung der Mängel wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme des Verlassenschaftsverfahrens ist aber nicht zulässig, wenn einer der Beteiligten die Mangelhaftigkeit oder Unrichtigkeit der bisherigen Verhandlungen nicht anerkennt, vielmehr an deren Ergebnisse festhält.[7]) Auch andere Gründe, z. B. das Auffinden neuer Verlassenschaftsgegenstände, können die Wiederaufnahme der Verlassenschaftsverhandlung zweckmäßig erscheinen lassen.[8])

S. 511, Bd. LVIII S. 372 u. 374; Samml. XI 354, XIV 135 u. 480. — Auch die Frage, ob dem überlebenden Ehegatten das Wahlrecht nach Tl. II Tit. 1 § 496 des Preuß. Landr. zusteht, ist nicht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern auf dem Prozeßwege zu entscheiden. Samml. XIV 192.

[5]) Nach dem NotGes., insbesondere Art. 14 dess., versteht sich dieses von selbst; vgl. auch Bl. XXXIV 314. — Der § 702 Ziff. 1 u. 2 der RCPO. bezieht sich selbstverständlich nur auf Vergleiche vor dem Prozeßgerichte.

Daß Gerichte (wenn es auch nur die Verlassenschafts- oder Vormundschaftsgerichte sind) Verträge nicht mit gleicher Wirksamkeit wie Notare protokollieren können, ist eine höchst unglückliche Folge des Art. 14 des NotGes. und zwar aus mehrfachen Gründen.

Soweit nicht spezielle Bestimmungen entgegenstehen, ist das Verlassenschaftsgericht zur rechtsgültigen Beurkundung der die Verlassenschaft betreffenden Erklärungen und Vereinbarungen der an einer Erbschaftssache beteiligten Parteien als zuständig zu erklären, und es kann aus derartigen Urkunden auch die Zwangsvollstreckung stattfinden, wenn die Voraussetzungen des § 702 Ziff. 5 der RCPO. gegeben sind; — bei Aufnahme solcher Urkunden sind die Bestimmungen des Art. 126 Ziff. 4 des AG. der RCPO. zu beachten; die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Gerichtsschreiber RCPO. § 705; vgl. § 9 Note 10.

[6]) Samml. VII 984.

[7]) Samml. XIV 596; Bl. f. RA. Bd. LVIII S. 372.

[8]) Samml. XII 30; Bl. f. RA. Bd. LIII S. 174.

§ 47.

Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses.

A. Obsignation.

1. Begriff.

Unter Obsignation versteht man die gerichtliche Verwahrung einer Verlassenschaftsmasse.[1])

2. Zulässigkeit.

Gemeinrechtlich kann die Obsignation auf Antrag der Erben oder der Gläubiger erfolgen; von Amtswegen kann sie erfolgen, wenn alle Erben unbekannt, abwesend, und wenn einzelne Erben kuratelmäßig sind, wenn die Erbschaft im Streit begriffen ist und wegen wahrscheinlicher Überschuldung.[2])

Nach Vorderösterreichischem, Fürstlich Kemptischem und Regensburger Recht ist die Obsignation ausnahmslos vorgeschrieben.[3])

Nach Bayerischem Landrechte tritt die Obsignation immer ein, außer wenn beim Tode der Ehefrau der Ehemann überlebt; nach Bamberger Recht in allen Fällen, außer wenn die Erben nicht kuratelmäßige, und wenn sie nicht Noterben und anwesend sind; nach Lindauer Recht immer, außer wenn ein Ehegatte mit Hinterlassung eines Ehegatten ohne Testament verstirbt.[4])

Das Preußische Recht schreibt Obsignation vor, wenn sich zu dem Nachlasse bald nach dem Tode des Erblassers niemand meldet, wenn von den bekannten oder vermutlichen Erben keiner anwesend ist, wenn sich unter den Erben minderjährige und kuratelmäßige Personen befinden, und der Erblasser oder der im Sterbehause wohnende Ehegatte desselben die Siegelung nicht untersagt hat, wenn sämtliche Erben Ausländer sind, wenn besondere Umstände es als notwendig erscheinen lassen, daß der Nachlaß in dem Stande er-

---

[1]) Vgl. Bl. f. RA. Bd. XV S. 366. Generalmandat v. 30. Okt. 1767 (Mayer General.Samml. I 30). — Vgl. auch die Monographie über die Obsignation nach bayer. Landr. von Amtsrichter Ungewitter in der b. NotZtg. Jahrg. XXX 116.

[2]) Roth § 384 Note 8—14.

[3]) ibid. Note 29—31.

[4]) ibid. Note 32—34.

halten werde, in welchem er sich zur Zeit des Todes des Erblassers befand, wenn ein Erbe oder ein Gläubiger des Erblassers oder des Erben den Antrag stellt und entweder noch niemand von der Erbschaft Besitz ergriffen hat oder die Voraussetzung einer Arrestlegung vorliegen.[5])

3. Wer hat zu obsignieren?

Nach den älteren Gesetzen obliegt die Obsignation dem Verlassenschaftsgerichte d. i. also jetzt dem betr. Amtsrichter unter Zuziehung eines verpflichteten Schreibers.

Der Amtsrichter kann nach jetzigem Rechte die Siegelungen und Entsiegelungen auch einem Gerichtsschreiber übertragen.[6])

Auch sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, dann, wenn die alsbaldige Vornahme einer notwendigen Versiegelung des Rücklasses wegen Entfernung des Gerichtssitzes oder aus anderen Gründen nicht zu erwarten steht, diese Obsignation unverzüglich selbst vorläufig zu bethätigen und sich deshalb bezüglich der Vorschriften

---

[5]) ibid. § 385 Note 10—17. — Bayerlein § 20. Ist ein Ehegatte im Sterbehause anwesend, so kann die Obsignation nur mit seiner Zustimmung erfolgen. Das Verbot der Obsignation seitens des Erblassers darf nur dann unbeachtet bleiben, wenn für den Nachlaß eine vom Erblasser nicht vorgesehene Gefahr besteht. — Vgl. auch Samml. X 565, ferner über die Notwendigkeit der Obsignation nach Ansbacher Recht Samml. XV 152; Bl. f. RA. Bd. LIX S. 364.

[6]) V. AG. z. RGVG. Art. 63. — Es wird sich diese Delegation namentlich bei Obsignationen am Amtssitze oder in dessen nächster Nähe empfehlen, da hier die Gerichtsschreiber bei sich ergebenden Anständen leicht die Verfügung des Amtsrichters einholen können. — Auch sonst soll der Richter nur bei voraussichtlich besonders verwickelten Verhältnissen oder, wenn sichere Aussicht auf sofortige Erledigung der Verlassenschaft gelegentlich der Obsignationsvornahme besteht, unter Berücksichtigung der Kostenerhöhung zur Obsignation schreiten. Die Obsignation soll nicht dem geschäftsleitenden Sekretär und da, wo nur ein Sekretär vorhanden, einem geeigneten stellvertretenden Gerichtsschreiber übertragen werden. Der Sekretär hat das Obsignationsprotokoll selbst zu schreiben; zieht er einen Schreiber bei, so dürfen hiedurch Kosten nicht erwachsen. Vgl. autogr. JME. v. 7/12/88 Nr. 19081. Das amtsgerichtliche Dienerpersonal darf nur in besonders gelagerten Fällen beigezogen werden, ohne daß hiefür eine besondere Gebühr berechnet werden kann. JME. v. 20/7/85 (158). — Über die mögliche Beteiligung der Obervormundschaftsbehörde an der Obsignation nach Preuß. Landr. vgl. Bayerlein § 21 Ziff. 1.

darüber, in welchen Fällen und auf welche Weise die Sperre und Versiegelung zu geschehen hat, mit dem betr. Amtsgerichte zu benehmen.[7])

4. Verfahren.[8])

a) Es sind vor allem sämtliche Gelasse der letzten Wohnung des Erblassers oder jener Räumlichkeiten, in welchem sich Erbschaftsbestandteile befinden, zu durchsuchen, und ist das Hauptaugenmark auf Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten, allenfallsige letztwillige Verfügungen, Geschäftsbücher, Korrespondenz, bei unbekannten Personen auch auf allenfalls zur Konstatierung der Identität belangreiche Papiere zu richten.

b) Geld, Wertpapiere, Schuldurkunden und Pretiosen, welche sich zur gerichtlichen Deponierung eignen, sind zu Gerichtshanden zu nehmen, zu verzeichnen und zu deponieren.

c) Die übrigen beweglichen Gegenstände sind, soweit dieses mit Rücksicht auf die Natur derselben oder die Bedürfnisse der Relikten oder der Dienerschaft des Verstorbenen geschehen kann, in versperrbaren Behältnissen unterzubringen, und diese dann, ebenso wie die Gelasse, worin sie sich befinden, zu verschließen und zu versiegeln.

Das Abschließen von Wohnungsräumlichkeiten eines Verstorbenen soll jedoch nicht vorgenommen werden, ehe die aus Rücksichten der Reinlichkeit im gegebenen Falle als unerläßlich sich darstellenden Maßnahmen getroffen und da, wo der Todesfall durch eine ansteckende Krankheit herbeigeführt wurde, auch die nötigen Desinfektionsmaßregeln vorgekehrt sind.[9])

Die Versiegelung geschieht dadurch, daß an den Thüren oder

---

[7]) GemOrdn. Art. 156 Abs. VI. InnME. v. 26/11/66 Ziff. 4 (353). Diese vorläufige Sperre macht in der Regel die gerichtliche Obsignation nicht überflüssig; doch darf es nach einigen Statuten z. B. dem Fürstlich-Kemptischen Rechte bei geringfügigen Verlassenschaftsmassen hiebei bewenden. — Hat übrigens die Ortspolizeibehörde alles zur Sicherung Erforderliche gethan (in welcher Beziehung die Ortspolizeibehörden entsprechend belehrt werden können), so wird es meistens genügen, durch einen Beschluß den Handlungen der Ortspolizeibehörde die gerichtliche Bestätigung zu erteilen und so derselben definitiven Charakter zu verleihen. Vgl. die in voriger Note cit. JME. v. 7/12/88.

[8]) Vgl. Puchta, Handb. des gerichtl. Verfahrens § 261.

[9]) JME. v. 4/9/82 (232).

sonstigen Öffnungen ein Streifen Papier angelegt und an zwei Stellen mit Siegellack oder Wachs, auf welche das Gerichtssiegel deutlich aufzudrücken ist, so befestigt wird, daß die Eröffnung des Gelasses oder Behältnisses nicht ohne Abnahme oder Beschädigung des Papierstreifens oder des Siegellacks oder Wachses, worin das Gerichtssiegel eingedrückt ist, geschehen kann.

Die Schlüssel sind einer zur Aufsicht geeigneten Person zu übergeben und die anwesenden Personen über die strafrechtlichen Folgen der absichtlichen Verletzung der Gerichtssiegel zu belehren.

d) Tiere, Gegenstände, welche großen Raum einnehmen oder im Haushalte des Erblassers von dessen Relikten oder Dienerschaft nicht entbehrt werden können, dürfen nicht versiegelt werden; ebensowenig beispielsweise ein im Betriebe stehendes Handels- oder Fabrikgeschäft.

In solchen Fällen ist ein Verzeichnis der nicht versiegelten Gegenstände anzulegen, und erforderlichen Falles ein provisorischer Aufseher oder Verwalter oder, wenn die Voraussetzungen hiezu gegeben sind, sofort ein curator hereditatis jacentis aufzustellen.

e) Beteiligten Personen ist bei diesen Verhandlungen Anwesenheit zu gestatten.

f) Über alle Verhandlungen ist ein genaues Protokoll aufzunehmen und von den Anwesenden unterzeichnen zu lassen.

5. Besondere Bestimmungen.

a) Beim Absterben von **Beamten** ist stets schleunigst zu obsignieren, wenn möglich, zur Obsignation auch ein anderer Beamter jener Behörde, welcher der Verlebte angehörte, beizuziehen und hiebei sowie bei der Reseration, von deren Vornahme zweckmäßig die vorgesetzte Behörde des Verlebten zur Abordnung eines Kommissärs verständigt wird, auf Ausscheiduug und Aushändigung der dem Staate gehörigen Gelder, Wertpapiere, Amtspapiere und sonstigen Effekten Bedacht zu nehmen; wenn über die Eigentumsfrage Zweifel entstehen, so sind die betr. Gegenstände bis zur Aufklärung vom Gerichte besonders zu verwahren.[10])

---

[10]) VO. v. 2/9/11 (Regbl. S. 1106). — JME. v. 11/3/81 (130). — Hinsichtlich der **Notare** vgl. NotGes. Art. 100; Instr. z. NotGes. §§ 26—33 (die letztwilligen Verfügungen sind zu Gerichtshanden zu nehmen).

b) Bei Sterbefällen von Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße 2c., soll von der Sperre ausgenommen und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt oder anderen sicheren Händen (z. B. dem Kirchenpfleger) einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Übernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbefalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen von der Obsignation in Kenntnis zu setzen ist.[11])

c) Stirbt eine Militärperson des aktiven Dienstes in der Garnison, so hat die Militärbehörde die Obsignation vorzunehmen, die weitere Verhandlung aber geht an die bürgerlichen Gerichte über.[12])

d) Bezüglich der Ausländer und jener Personen, welche nicht im Sprengel des Domizils ihres Gerichts verstorben sind, vgl. oben § 40 und § 42.[13])

e) Ordenszeichen, welche bei der Obsignation zu Gerichtshanden gelangen und der Rücklieferung an den Staat unterliegen, sind, soweit es sich um militärische Orden handelt, an das örtlich zuständige Landwehrbezirkskommando, im übrigen an die betr. Distriktsverwaltungsbehörde (in München an die Polizeidirektion) zu übersenden.[14])

---

[11]) II. VerfBeil. § 68 (GesBl. v. 1818 S. 168). Bezüglich der Obsignation beim Tode von Kloster-Individuen vgl. ME. v. 24/8/30 in Döllinger XXIII S. 57.

[12]) § 8 des Ges. v. 15. Aug. 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.; vgl. hiezu die ME. v. 28/5/36, 16/7/45 u. 1/7/41.

[13]) Wenn ein Ausländer an einem Orte, wo ein Konsularbeamter seines Heimatsstaates nicht vorhanden ist, verstirbt, so sind die nötigen Sicherungsmaßregeln sofort vorzunehmen und ist beglaubigte Abschrift der aufgenommenen Verhandlungen nebst beglaubigter Sterbeurkunde und den Identitätspapieren schleunigst dem Justizministerium vorzulegen. Autogr. JME. v. 7. Okt. 1891 Nr. 17821.

[14]) InnME. v. 10/5/63 u. 15/5/76. Vgl. auch autogr. JME. v. 29/4/86 Nr. 4850, wornach der Militär-Max-Josef-Orden, die Verdienstorden der bayer. Krone und vom hl. Michael, der Maximiliansorden für Kunst und Wissenschaft, der Militärverdienst- und der Ludwigs-Orden sowie die Ludwigs-Medaille für Kunst, Wissenschaft und Industrie, ferner die Insignien der in der Anlage zu

§ 48.

B. Cura hereditatis jacentis.

Eine gerichtliche Obsorge für den Nachlaß im ganzen kann erforderlich werden, wenn noch nicht bestimmt ist, wer zur Erbfolge berufen werde, oder ob der berufene Erbe die Erbschaft erwerben wolle.[1])

In diesem Falle kann[2]) das Verlassenschaftsgericht für die ruhende Erbschaft von Amtswegen oder auf Antrag von Gläubigern einen Kurator bestellen, welchem die Sorge für Erhaltung des Nachlasses übertragen wird.[3])

Der Kurator darf Veräußerungen nur, wenn es zur Bezahlung von Passiven oder zur Erhaltuug des Wertbetrages erforderlich ist, vornehmen, Prozesse als Kläger nur für gefährdete Forderungen und als Beklagter nur dann führen, wenn es zur Abwendung von Nachteilen erforderlich ist.[4])

---

jener ME. nicht verzeichneten fremden Orden an den Staat zurückzuliefern sind. — Den Erben darf auch belassen werden die kgl. preuß. Kriegs-Verdienst-Medaille gemäß autogr. JME. v. 24/11/87 Nr. 18289. — Vgl. auch die autogr. JME. v. 26/1/87 Nr. 1535 hinsichtlich der Möglichkeit, die Ermächtigung zum weiteren Besitze einzelner Orden (mit Ausnahme des Hubertus- und Georgs-Ordens, welche ausnahmslos zurückzuliefern sind) für die Erben zu erlangen.

[1]) Roth § 393 Note 3 u. 4. — Besondere Fälle siehe Windscheid Pand. § 447 Note 4. — Vgl. auch Samml. Bd. X S. 361. — Wenn die Erben bekannt sind und die Erbschaft angetreten haben, ist natürlich die Kuratel über die Erbschaft unstatthaft. Samml. Bd. XI S. 667. Über die cura ventris vgl. Bl. f. RA. Bd. XLIX S. 227. — Über den Fall der Erbschaftskuratel, wenn ein nondum conceptus als Erbe eingesetzt wird, vgl. Seufferts Archiv Bd. VIII Nr. 63 u. Bl. f. RA. Bd. XLIX S. 166 ff.

[2]) Nach Preuß. Landr. Tl. I Tit. 9 §§ 471 u. 468 muß die Aufstellung eines Kurators erfolgen, wenn nach 3 Monaten vom Todestage nicht bekannt ist, wer Erbe sei, oder der Aufenthalt der Erben unbekannt ist. Vgl. Bayerlein §§ 12 u. 13.

[3]) Roth § 393 Note 23. — § 694 der RCPO.: Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Nachlaßgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen Kurator zu bestellen. Im Falle des § 693 der RCPO. obliegt diese Aufstellung des Kurators dem Vollstreckungsgerichte.

[4]) ibid. Note 24—28; Pr. Landr. Tl. I Tit. 9 § 473. — Bl. f. RA. ErgBd. IV S. 32; ErgBd. XII S. 97.

Diese Kuratel endigt mit dem Erwerbe der Erbschaft seitens der Erben, oder wenn die Erbschaft nicht angetreten wird, mit Ausschüttung der Erbschaftsmasse an die Gläubiger.

Nach dem Gerichtsgebrauche wird der Kurator der liegenden Erbschaft ebenso wie jeder andere Kurator verpflichtet und seine Geschäftsführung vom Verlassenschaftsgerichte als Obervormundschaftsbehörde überwacht.[5])

Diese Kuratel wird jedoch in den Verlassenschaftsakten durchgeführt, und werden Pflegschaftsakten nicht angelegt.[6])

§ 49.

Ermittelung der Erben.

Wenn auch im allgemeinen als Grundsatz gelten darf, daß die Ermittelung der Erben nicht Offizialsache des Gerichts, sondern daß es vielmehr Sache der Erben ist, ihre Erbrechte ohne weitere Anregung geltend zu machen und darzulegen[1]); so erfordert doch chon die im Begriffe der freiwilligen Rechtspflege liegende Aufgabe des Gerichtes, dahin zu wirken, daß die Erbschaften und Legate nur jenen Personen zugeführt werden, welche rechtsbegründete Ansprüche hierauf haben.

Die hiedurch dem Verlassenschaftsgerichte gestellte Aufgabe wird erfüllt:

a) durch Recherche nach letztwilligen Verfügungen und deren Eröffnung und Verkündung.

---

[5]) Abweichend hievon Roth § 108 Note 1, dessen Bezugnahme auf Rosenkranz PflW. S. 84 seine Thesis nicht rechtfertigt, und gegen welchen auch auf Windscheid Pand. § 447 Note 4 u. 6 Bezug genommen werden kann.

[6]) Rosenkranz PflW. § 36.

[1]) Bl. f. RA. Bd. XI S. 13; vgl. auch Bd. XX S. 381, Bd. VIII S. 161.

Dagegen bestimmt das Preußische Landrecht für den Fall, daß die Erben durch Ediktalcitation ermittelt werden müssen, in Tl. I Tit. 9 §§ 482 ff., daß der sich meldende Erbe dem Richter sein Erbrecht gehörig nachweisen, daß dann der Richter prüfen muß, ob Vermutungen, daß noch nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden sind, obwalten, und daß er, wenn solche Vermutungen nicht vorhanden sind, dem sich meldenden Erben die Versicherung an Eidesstatt abzunehmen hat, daß ihm — dem Erben — keine näheren oder gleich nahen Verwandten bekannt sind.

b) Im Falle der Intestaterbfolge wird in der Regel die amtliche Todesanzeige genügenden Ausweis über die erbberechtigten Personen liefern; wenn dieses nicht der Fall ist, so sind standesamtliche oder hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1876 in Betracht kommenden Zivilstandsakte aus Bayern r. d. Rheins pfarramtliche Zeugnisse [2]) zu erholen.

c) Ist zwar sicher, wer als Erbe oder Vermächtnisnehmer berufen ist, der Aufenthalt desselben aber nicht bekannt, so kann Aufforderung in öffentlichen Blättern an denselben ergehen, auch die Aufstellung eines Pflegers für denselben veranlaßt werden.[3])

d) Wenn kein Erbe vorhanden ist oder bekannt wird, so fällt die Erbschaft dem Fiskus anheim; bevor sie an denselben ausgehändigt werden darf, sind durch Ediktalzitation alle Personen, welche Erbansprüche zu haben glauben, zur Anmeldung derselben binnen bestimmter Frist unter Androhung des Rechtsnachteils, daß andernfalls die Erbschaft dem Fiskus ausgeantwortet würde, aufzufordern.[4])

e) Über die Vorladung unbekannter Erben nach Preuß. Landr. siehe Preuß. Gerichtsordn. Tl. I Tit. 51 §§ 145—156 u. 158 mit dem b. AG. z. RCPO. Art. 161 u. 162.[5])

---

[2]) Diese pfarramtlichen Zeugnisse müssen mit einer Gebührenmarke zu 50 ₰. versehen sein; b. GebGes. Art. 170; VO. v. 15/9/79 § 1 lit. f (Ges. u. VOBl. S. 1172).

[3]) AusfGes. z. RCPO. Art. 94—97. — Vgl. Bl. f. RA. Bd. 45 S. 14. Vgl. § 48 Note 2. — Preuß. Landr. Tl. I Tit. 9 § 465. Bayerlein § 13 u. § 16 a. E.

[4]) B. GO. v. 1753 Kap. V § 3 Ziff. 3; vgl. Bl. f. RA. Bd. VIII 161, XXVII 17; vgl. oben § 14 Note 5. — Pr. Landr. Tl. I Tit. 9 §§ 471—481. — Pr. GO. Tl. I Tit. 51 § 156.

[5]) Hienach kann — abgesehen von den Fällen in Note 5 § 48 — dann, wenn Vermutungen vorliegen, daß außer dem sich meldenden Erben noch nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden sind, von dem sich meldenden Erben unter der Behauptung und Darlegung, daß er alle Bemühungen zur Ausforschung der betr. Verwandten angewendet, über dieselben aber nichts erfahren habe, und unter Anerbietung zum Eide hierüber beantragen, daß der Verlassenschaftsrichter durch Ediktalcitation die unbekannten Erben auffordere, bis zu einem zu bestimmenden Termine sich zu melden, widrigenfalls der Extrahent als rechtmäßiger Erbe anerkannt, die Verabfolgung des Nachlasses zu seiner freien Disposition verfügt, und ihm hierüber ein Zeugnis ausgestellt werde.

Zuständig ist das Amtsgericht des Ortes, wo sich die Erbschaft eröffnet

§ 50.

Gerichtliche Verkündung letztwilliger Verfügungen.

1. In welchen Fällen tritt diese ein?[1])

a) Immer d. h. sowohl in bezug auf gerichtliche und notarielle als außergerichtliche Testamente nach Preußischem Rechte, Bayerischem Landrechte, Fuldaer-, Vorderösterreichischem-, Fürstl. Kemptischem Rechte, der Nürnberger Reformation und den Rechten der Städte Regensburg und Lindau.

b) Nach gemeinem Rechte müssen regelmäßig nur die gerichtlichen und notariellen Testamente gerichtlich verkündet werden; es erfolgt jedoch die gerichtliche Publikation der außergerichtlichen Testamente auch dann immer, wenn gerichtliche Nachlaßbehandlung eintritt.

---

hat. — Die Art der Bekanntmachung der Ediktalladung, insbesondere die öffentlichen Blätter, worin dieselbe zu geschehen hat, sowie der in der Ediktalladung festzusetzende Termin werden von dem Amtsgerichte nach Erwägung der Umstände des Falles bestimmt.

Wenn in dem anberaumten Termine niemand sich meldet, so ist das angedrohte Präjudiz zu verwirklichen, vorausgesetzt, daß es nicht gewiß ist, daß zur Zeit des Anfalls der Erbschaft berechtigte Miterben vorhanden waren, bezüglich deren nur noch ungewiß ist, ob sie noch vorhanden sind, oder wo sie sich aufhalten, da in diesem Falle ein Pfleger für diese Miterben aufgestellt werden muß.

Fraglich dürfte sein, ob die Bestimmung des § 153 l. c., wonach dem Extrahenten ein Eid darüber,

daß er die von ihm angezeigten Bemühungen, um den Aufenthalt des zu ermittelnden Erben zu entdecken, wirklich angewendet, dennoch aber weder vor noch nach erlassener Citation Nachricht davon erhalten habe,

aufzuerlegen wäre, für den Verlassenschaftsrichter noch praktische Geltung hat. — Nach meiner Ansicht ist diese Frage im Hinblick auf Art. 161 Ziff. 2 des AG. z. RCPO. zu verneinen, da ein „förmlicher" Präklusionsbescheid nicht erlassen werden darf, und die zu treffende Verfügung von Leistung des fraglichen Eides nicht abhängig gemacht wurde.

Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn die Vorladung gewisser Erbsinteressenten behufs Feststellung der Legitimation eines Erbschaftskäufers, des Zessionars einer erbschaftlichen Aktivforderung oder desjenigen, der eine solche Forderung an einen Erben bezahlt hat, erforderlich wird.

Vgl. auch Bayerlein § 16 Note 4 u. 5, und Böhm, Kommentar z. AG. z. RCPO. Art. 161.

[1]) Vgl. hierüber Roth § 387 Note 1—16. — Vgl. auch oben § 43 Ziff. 2.

c) Nach Bamberger Recht hat das Gericht die Testamentspublikation immer vorzunehmen, wenn kein Testamentsexekutor ernannt ist.

2. Zeit der Testamentspublikation.

a) Testamente sind nach dem Tode des Erblassers zu eröffnen.[2])

b) Nach Bayerischem Landrechte soll die Publikation nicht vor Beendigung der gewöhnlichen Gottesdienste (dem sog. Dreißigsten) erfolgen.

c) Nach Preußischem Landrechte (Th. I Tit. 12 § 216) müssen die Testamente 6 Wochen nach dem Tode des Erblassers eröffnet werden.

d) Gegenseitige Testamente können nach dem Tode des einen Erblassers in der Regel selbst dann geöffnet werden, wenn die Eröffnung erst nach dem Tode beider Ehegatten bestimmt wurde. Es ist jedoch das Verbot gemeinschaftlich testierender Eheleute, ihr Testament vor dem Ableben des Letztversterbenden zu eröffnen, insbesondere dann zu befolgen, wenn der überlebende Eheteil gesetzlicher Erbe nach Ansbacher u. bzw. Preuß. Rechte ist.[3])

3. Zuständigkeit.

a) In der Regel hat die Testamentspublikation das Verlassenschaftsgericht vorzunehmen.[4])

b) Gerichtlich deponierte Testamente sind von jenem Gerichte zu publizieren, bei welchem sie deponiert sind.[5])

c) Mit der Verkündung und Eröffnung jener Testamente, welche bei einem Notare, der sich nicht am Sitze des Verlassenschaftsgerichts befindet, verschlossen hinterlegt wurden, kann das Verlassenschaftsgericht den betreffenden Notar beauftragen.[6]) Ist einem Notare

---

[2]) Nach Preußischem Landrechte auch dann, wenn seit Hinterlegung des Testaments 56 Jahre verflossen sind, Pr. Landr. I, 12, 218; vgl. Roth § 387 Note 18 ff.

[3]) Bl. f. RA. Bd. XXVI 193, VIII 416. — Roth ibid. Note 19. — Samml. Bd. XIII S. 349.

[4]) Roth ibid. Note 29.

[5]) ibid. Note 28.

[6]) NotGes. Art. 28 Abs. 4. — Beachte aber unten Note 8.

in einem von ihm errichteten unverschlossenen Testamente die Auseinandersetzung der Verlassenschaft übertragen, so kann er auch die Eröffnung des Testamentes an die Beteiligten vornehmen.[7])

4. Verfahren.

a) Um sich von den gerichtlich deponierten Testamenten, deren es bei jedem Gerichte nur mehr wenige geben wird, Kenntnis zu erhalten, läßt sich zweckmäßig der Verlassenschaftsrichter ein Verzeichnis dieser Testamente anfertigen, welches er bei sich ergebenden Todesfällen nachsieht.

Die Notare haben die Verpflichtung, bezüglich der von ihnen beurkundeten oder bei ihnen hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge, sobald sie den Tod des Disponenten erfahren, dem zuständigen Amtsgerichte Anzeige zu erstatten.[8])

Das Amtsgericht beauftragt den Notar zur Mitteilung der letztwilligen Verfügung oder des über deren Rückgabe aufgenommenen Aktes oder des Erbvertrages, welcher von demselben errichtet wurde.[9])

Die von dem Notare aufgenommenen letztwilligen Verfügungen

---

[7]) JME. v. 2/6/66 (134).

[8]) NotGes. Art. 27. — Samml. Bd. X S. 510; d. NotZtg. Jahrg. II S. 4. -- Autogr. JME. v. 31/7/93 Nr. 14720. — Vgl. auch d. NotZtg. Jahrg. VII S. 280.

[9]) ibid. Art. 28 Abs. 1 u. 2. — Eine Ausnahme bildet der in Note 6 bezeichnete Fall. — Das in Note 6 bezeichnete Verfahren ist der Kostenersparung wegen in den geeigneten Fällen in der Regel einzuschlagen. Um Vielschreiberei zu vermeiden, wird man gut thun, in jenen Fällen, in welchen noch nicht bekannt ist, ob das Testament offen oder verschlossen hinterliegt, sogleich die in Art. 28 Abs. 4 für zulässig erklärte Delegierung des Notars in das Aufforderungsschreiben um Vorlage des Testaments eventuell aufzunehmen. Instr. zum NotGes. § 89 (Regbl. 1862 S. 1027). — Durch die JME. v. 15/1/86 (2) ist nun eine meiner vorstehenden Erläuterung konforme Anordnung erlassen worden. Nur bei Gründen von entscheidender Wichtigkeit soll die Abforderung der letztwilligen Verfügung in uneröffnetem Zustande verlangt werden, und soll die Übermittlung dann durch die Post als Einschreibsendung erfolgen. Dortselbst ist auch hervorgehoben, daß Art. 28 des NotGes. gemäß Art. 82 Abs. 5 des NotGes. auch auf solche bei Notaren verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügungen Anwendung findet, welche durch spätere letztwillige Verfügungen aufgehoben sind.

und Erbverträge sind in Ausfertigungen, die verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen in Urschrift und uneröffnet an das Gericht abzugeben.[10])

Die verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügungen hat der Notar dem Gerichte persönlich gegen Bescheinigung zu übergeben.[11])

Hinsichtlich der Übergabe außergerichtlich errichteter letztwilliger Verfügungen nach Preuß. Landr. siehe Bayerlein § 9.

b) Zum Publikationstermine sind die bekannten Intestaterben sowie jene Personen, deren Einsetzung im Testamente bekannt ist, vorzuladen; können einzelne Interessenten hiezu nicht geladen werden, oder sind sie nicht erschienen, so wird für dieselben von Amtswegen ein Offizialvertreter beigezogen.[12])

c) Bevor das verschlossene Testament eröffnet wird, wird dasselbe den Interessenten vorgezeigt, um sich von der Unverletztheit des Verschlusses und der Siegel zu überzeugen. Hierüber sowie über allenfalls wahrgenommene Verletzungen des Verschlusses oder der Siegel erfolgt Konstatierung im Protokolle.

Sodann wird der Verschluß eröffnet und zum Protokoll konstatiert, welches der Inhalt des Verschlusses war (z. B. nach der Zahl der gesonderten Schriftstücke, Aufschrift, Unterschrift und Datum derselben).[13])

d) Hierauf erfolgt Verlesung des Testamentsinhaltes, soweit

---

[10]) ibid. Abs. 3.

[11]) § 89 der Instr. z. NotGes. (Regbl. 1862 S. 1027). Eine Ausnahme siehe in Note 9. — Über den Akt der Übergabe wird ein Protokoll errichtet. — Um nicht auch noch für Aufbewahrung des Testaments sorgen zu müssen, ist es zweckmäßig, den Notar zur Vorlage des verschlossenen Testaments im Publikationstermine zu veranlassen; — wird aus irgend einer Ursache das verschlossene Testament früher übergeben, so muß für dessen Hinterlegung in der gerichtlichen Depositenkasse bis zum Publikationstermine gesorgt werden. — Ob auch die Übergabe einer Ausfertigung jener notariellen Urkunde, welche bei der notariellen Übernahme eines verschlossenen Testaments offen errichtet wurde, bethätigt oder verlangt werden will, ist durch die autogr. JME. v. 30/7/68 Nr. 9686 dem Ermessen der Notare, bzw. Gerichte überlassen.

[12]) Roth § 387 Note 31—33. Es gilt dieses selbstverständlich nur hinsichtlich der verschlossenen Testamente. — Vgl. Bayerlein § 7 Note 2.

[13]) Roth ibid. Note 34. — Preuß. Landr. Tl. I Tit. 12 § 225.

nicht der Testator Geheimhaltung angeordnet hat, Einreihung des Originals des Testamentes in die Akten und Aufnahme des Protokolls über die ganze Verhandlung.[14])

e) Den im Testamente bedachten Personen, welche der Publikation nicht angewohnt haben, wird amtlich (in der Regel im Requisitionswege, unter Umständen auch durch Zustellung einer Abschrift) vom Testamentsinhalte Kenntnis gegeben.[15])

f) Sind mehrere Testamente desselben Erblassers vorhanden, so sind sie sämtliche zu eröffnen; nach Preuß. Landr. muß ein älteres, durch ein neueres Testament aufgehobenes Testament binnen der Frist uneröffnet bleiben, binnen welcher das neuere als nichtig anfechtbar ist.[16])

g) Die Unterlassung der Publikation bedeutungsloser Testamente ist gerechtfertigt.[17])

h) Verschlossen übergebene gegenseitige letztwillige Verfügungen, welche beim Ableben des einen Ehegatten vom Gerichte zur Verkündung gelangten, aber Bestimmungen enthalten, die bis nach dem Ableben des anderen Ehegatten geheim bleiben sollen, können an den betreffenden Notar unter besonderem Verschluß zurückgegeben werden.[18])

i) Hinsichtlich der Verkündigung der in § 40 lit. m erwähnten letztwilligen Verfügungen ist auch noch das zu bemerken, daß vom Verkündungstermine die bekannten Beteiligten, soweit deren Zuziehung nicht wegen der Entfernung ihres Aufenthaltsortes oder aus sonstigen Gründen unthunlich ist, zu verständigen sind, daß nach der Verkündung von verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügungen Abschrift zu den Akten zu fertigen, daß die letztwillige Verfügung selbst und

---

[14]) Roth ibid. u. Note 26 u. 36.

[15]) ibid. Note 35. — Besonders eingeschärft durch Generale v. 3. Sept. 1800 u. 11. Aug. 1802 (Döllinger Bd. XII S. 538—540) hinsichtlich der Vermächtnisse für Stiftungen und Armenfonds. — Vgl. Bl. f. RA. Bd. LI S. 31.

[16]) ibid. Note 27.

[17]) Samml. Bd. IV S. 727.

[18]) JME. v. 12/8/67 u. 25/8/69 in d. NotZtg. Jahrg. VI S. 359. Selbstverständlich ist hiebei für Sicherung des Identitätsbeweises aktenmäßig zu sorgen und wenn die Rückgabe der letztwilligen Verfügung nicht an den Notar persönlich geschieht, vor der Übersendung derselben auch eine beglaubigte Abschrift zu den Akten zu fertigen. — Vgl. hiezu auch d. NotZtg. Jahrg. VII S. 38.

das Protokoll über die Verkündigung dem Justizministerium in Vorlage zu bringen sind, endlich daß, wenn der Verstorbene ein Angehöriger eines Staates ist, dessen Konsuln ein Recht der Teilnahme an inländischen Verlassenschaftsverhandlungen zusteht (siehe oben § 40), der Verkündungstermin dem kgl. Staatsministerium der Justiz unmittelbar behufs Verständigung des auswärtigen Konsuls bekannt zu geben ist.[19][20]).

§ 51.

Erklärungen über Testamentsanerkennung, Erbschaftsantritt und Erbverzicht.

1) Ist eine letztwillige Verfügung vorhanden, so werden nach der Verkündigung zunächst die Intestaterben und die in der letztwilligen Verfügung bedachten Personen zur Erklärung über Anerkennung der letztwilligen Verfügung und über Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft veranlaßt.[1])

Bevor eine solche Erklärung entgegengenommen wird, werden die Interessenten über Bedeutung und Folgen des Erbverzichtes, des bedingten und unbedingten Erbschaftantrittes belehrt.[2])

---

[19]) Cfr. autogr. JME. v. 7. Okt. 1891 Nr. 17821 Ziff. III.

[20]) Aus dem Texte geht schon hervor, daß mit Erbverträgen, soweit dies der Natur der Sache nach möglich ist, ebenso wie mit anderen letztwilligen Verfügungen zu verfahren ist. Vgl. hiezu noch NotGes. Art. 27 Abs. 2 u. Art. 28 Abs. 2 u. 3, ferner Bayerlein § 9.

[1]) Ob das Gericht eine solche Erklärung verlangen kann, diese Frage ist nach dem einschlägigen Civilrechte zu beantworten. Ein solches Verlangen könnte z. B. — abgesehen von dem Falle, in welchem das Verlassenschaftsgericht zugleich als Obervormundschaftsbehörde handelt, — weder nach gemeinem Rechte, noch nach Preuß. Landr., noch nach Würzburger Recht gestellt werden. Vgl. Bl. f. RA. Bd. LI S. 31; Bayerlein § 8.

[2]) Insbesondere ist auch darauf aufmerksam zu machen, daß ein öffentliches Inventar, welches das beneficium inventarii sichern soll, notariell errichtet werden muß. NotGes. Art. 19; vgl. Samml. Bd. III 217, Bd. IV 128; Bl. f. RA. ErgBd. VIII S. 1 ff. — Das in Bl. f. RA. Bd. XXXI S. 350 mitgeteilte oberstrichterliche Erkenntnis betrifft offenbar noch einen Erbfall aus der Zeit vor Einführung des NotGes. — Eine andere Meinung ist vertreten in einem Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts v. 4/5/76 (Entsch. Bd. 20 S. 81) u. in Bl. f. RA. Bd. L S. 273 ff., namentlich S. 355 u. 356. — Nach jenen Civilrechten, nach welchen (wie z. B. nach Preuß. Landr. Tl. I Tit. 9 § 436) die Übergabe eines Privatinventars ausdrücklich für genügend erklärt ist, um

2) Ist ein Testament vorhanden, so muß sich gemeinrechtlich der eingesetzte Erbe binnen der vom Erblasser etwa bestimmten Frist oder, wenn eine Frist nicht gesetzt ist, und ein Noterbe das Testament anfechten will, binnen einer Frist, welche, je nachdem Erblasser und Noterbe in demselben oder in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken wohnen, zwischen 6 Monaten und 1 Jahr wechselt, über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft erklären, widrigenfalls er der Erbschaft verlustig ist.[3])

Außerdem kann gemeinrechtlich und nach bayerischem Landrechte dem Erben sowohl auf seinen Antrag als auf Antrag der Gläubiger, Miterben, sonstigen Nachberufenen und Testamentserben eine Frist zur Erklärung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft vom Verlassenschaftsrichter[4]) vorgesetzt werden; die Dauer dieser Frist ist nach bayerischem Landrechte in das Ermessen des Richters gestellt, nach gemeinem Rechte kann der Richter sie nicht über 9 Monate erstrecken; wenn der Erbe sich während der Überlegungsfrist nicht erklärt, so soll er gemeinrechtlich das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, verloren haben, i. e. als Erbe, welcher unbedingt angetreten hat, erachtet werden; nach bayerischem Landrechte soll im Falle der testamentarischen Erbfolge ebenfalls das Entschlagungsrecht, im Falle der Intestaterbfolge das Antretungsrecht verloren gehen.[5])

Es kann also der Verlassenschaftsrichter die von ihm etwa an den Erben ergehende Verfügung nur nach Maßgabe dieser Vorschriften und der angegebenen Präjudizien erlassen.

---

die Rechtswohlthat des Inventars zu sichern, kann allerdings ein notarielles Inventar nicht verlangt werden. Vgl. Bayerlein § 22 Ziff. 4.

Nach Bayer. Landr., Bamberger, Nürnberger, Dinkelsbühler, Vorderösterr. Rechte und Preuß. Landr. dürfen Vertreter kuratelmäßiger Personen nur bedingt antreten; vgl. Roth § 370 Ziff. 8, Samml. XI 3. — Vgl. weiters Note 8 u. § 52 Note 3.

[3]) Windscheid Pand. § 598 Note 3 u. 8.

[4]) Bl. f. RA. Bd. XXVII 127 u. 128.

[5]) Windscheid Pand. § 598 Note 4—7; Roth § 363 Note 90 ff. Die Frage ist teilweise sehr bestritten. — Vgl. auch Bl. f. RA. VI 129; XXVI 171; XXVII 127, 128; XXXXV 14. — Einem mit dem Erbschaftsanfalle unbekannten Erben, insbesondere einem Verschollenen, kann die Frist zur Erklärung über den Antritt der Erbschaft unter dem Rechtsnachteile der Repudiation nicht vorgesteckt werden. Samml. VIII 24.

Nach Preußischem Rechte hat der Erbe eine von der Publikation der letztwilligen Verfügung, eventuell Kenntnisnahme des Erbanfalls oder der Zeit der eingetretenen aufschiebenden Bedingung an laufende Deliberationsfrist, welche, je nachdem der Erbe nicht über 40 Meilen oder weiter vom Wohnorte des Erblassers wohnt, 6 oder 12 Wochen beträgt; wenn der Erbe sich binnen dieser Frist nicht erklärt, so gilt er als Erbe mit Vorbehalt.[6])

3) Während der Überlegungsfrist wird das Gericht für Erhaltung des Nachlasses sorgen; doch kann sowohl gemeinrechtlich als nach Preußischem Landrechte der berufene Erbe die Nachlaßverwaltung in Anspruch nehmen.[7])

4) Weder der Erbschaftsantritt noch die Erbschaftsentschlagung kann an eine Bedingung oder Befristung geknüpft werden.[8])[9])

5) Wird die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten, so wird der Erbe veranlaßt, den Notar zu bezeichnen, welcher das Inventar errichten soll, und werden demselben alsdann die Akten zugeschlossen und die Personen bezeichnet, welche

---

[6]) Roth § 364 Note 8 ff.

[7]) Roth § 363 Note 102 u. § 364 Note 19. — Wenn nach Preuß. Landr. der Benefizialerbe die Verwaltung des Nachlasses in Anspruch nimmt, so kann sie ihm das Verlassenschaftsgericht nicht entziehen. Vgl. AG. z. RCPO. Art. 152 Abs. 2.

[8]) Roth § 363 Note 114 u. 123 u. § 364 Note 34 u. 42. — Für kuratelmäßige Personen sollten der unbedingte Erbschaftsantritt und die Erbschaftsentschlagung nicht ohne obervormundschaftliche Genehmigung erklärt werden (siehe unten § 67). Es wird deshalb der Verlassenschaftsrichter die Vormünder oder Kuratoren immer geeignet informieren und dieselben veranlassen, daß der unbedingte Erbschaftsantritt und die Erbschaftsentschlagung nur dann erklärt werden, wenn dieses augenscheinlich für die Kuranden gefahrlos ist.

Die notarielle Inventur ist wohl oft ziemlich kostspielig und will fast regelmäßig von den Interessenten vermieden werden; allein obwohl meines Erachtens der Art. 19 des NotGes. keine glückliche gesetzliche Bestimmung ist, so wird das beliebte Auskunftsmittel, zum gerichtlichen Protokolle zu inventieren, mit Rücksicht auf die Bemerkungen in Note 2 seinen Zweck nicht erreichen und also höchstens nur dann angewendet werden dürfen, wenn der unbedingte Erbschaftsantritt obervormundschaftlich genehmigt werden kann.

[9]) Nach Preuß. Landr. Tl. I Tit. 9 §§ 416 u. 417 kann der unbedingte Erbschaftsantritt bis zum Ablauf der Überlegungsfrist widerrufen werden, wenn der Erbe über die Substanz des Nachlasses nicht verfügt hat. Bayerlein § 18 i. f.

zur Aufnahme des Inventars geladen oder von dem hiezu bestimmten Termine benachrichtigt werden sollen.[10])

6) Selbstverständlich werden alle in den vorgedachten Richtungen mündlich abgegebenen Erklärungen protokolliert.

§ 52.

Feststellung der Nachlaßmasse.

1. Notwendigkeit.

In allen Fällen, in welchen gerichtliche Nachlaßbehandlung eintritt, hat das Gericht auch die Feststellung des Aktiv- und Passivnachlasses zu bethätigen, soferne sich nicht die Beteiligten über außergerichtliche Liquidation des Nachlasses einigen; und selbst im letzteren Falle wird das Gericht der Gebührenbewertung wegen wenigstens für Feststellung des reinen Aktivnachlasses sorgen müssen.[1])

2) Als Mittel zur Feststellung des Nachlasses dienen:

a) die Angaben der Beteiligten;[2])

b) die Inventarisation des Nachlasses, welche in der Regel durch einen Notar erfolgen muß[3]), und wobei das Gericht dem Notare auch die Personen zu bezeichnen hat, welche zur Aufnahme des Inventars geladen werden müssen;[4])

---

[10]) Instr. z. NotGes. § 103. — Nach Preuß. Landr. muß das Inventar innerhalb 6 Monaten vom Ablaufe der Überlegungsfrist an bei Gericht niedergelegt werden, widrigenfalls auch der Benefizialerbe der Rechtswohlthat des Inventars verlustig wird. Bayerlein § 19 Note 3.

[1]) Vgl. d. GebGes. Art. 83 Abs. 5 u. Art. 47 mit RGKG. § 14; JME v. 28/9/80 (331).

[2]) Diese werden regelmäßig genügen, wenn es sich nur um Feststellung der gebührenpflichtigen Masse handelt; — auch hinsichtlich der Kollationsposten wird in der Regel auf die Angaben der Beteiligten rekurriert werden müssen.

Soweit Immobilien in Frage kommen, ist die Vorlage der Kataster zu verlangen; auch wird die Einsichtnahme des Hypothekenbuches häufig notwendig werden.

[3]) Vgl. den vorstehenden § 51 Note 2 u. 8, dann Bl. f. RA. Bd. XIII 348, XX 73*, XXVI 481, XXIII 48, XXXII 187, XXVI 44, XXXXIII 97 (Aufsatz über die Notwendigkeit der Inventur nach Bayer. Landr.), L 337, 365, LI 249, LII 202, LIII 403, LIX 364, ErgBd. IV 280, VIII 1, 17, 33; IX 353; Samml. X 268, XI 631, XII 331, XIV 665. — Instr. z. NotGes. §§ 103—105. — Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. III 419, IV 7. — NotZtg. Jahrg. III S. 129 u. XIII S. 84. — Roth § 370; Bayerlein §§ 22 u. 23.

[4]) Instr. z. NotGes. § 103.

c) Ableistung des Manifestationseides von solchen Personen, welche Erbschaftssachen in Besitz haben sollen, wobei bemerkt wird, daß das Verlassenschaftsgericht zur Abnahme dieses Eides nur dann zuständig ist, wenn der Schwurpflichtige die Ableistung nicht verweigert;[5])

d) öffentliche Aufforderung an die Nachlaßgläubiger und Nachlaßschuldner zur Anmeldung ihrer Ansprüche oder Schulden an den Rücklaß oder Ablieferuug der zur Erbschaft gehörigen Sachen;[6])

e) Versteigerung beweglicher oder unbeweglicher Nachlaßsachen, welche jedoch nur auf Antrag und mit Zustimmung der Erben geschehen kann.

Mit der Versteigerung unbeweglicher Sachen ist ein Notar zu beauftragen.

Die Versteigerung beweglicher Sachen kann einem Notare oder Gerichtsvollzieher übertragen werden; handelt es sich nur um unbedeutendes Mobiliar, so pflegt auf dem Lande die Versteigerung häufig dem betr. Bürgermeister überlassen zu werden.[7])

Weitere Mittel sind:

f) Eröffnung des Konkursverfahrens über den Nachlaß, welche im Falle der Überschuldung des Nachlasses auf Antrag[8]) eines jeden Erben oder Vertreters des Nachlasses oder Nachlaßgläubigers

---

[5]) Bl. f. RA. Bd. XXVII S. 108 u. 111, LVIII 355, ErgBd. IV S. 183; Samml. IV S. 154, X 560, XII 331, XIII 624 u. XIV 436. — Inhalt dieses Eides siehe Art. 85 des AG. z. RCPO. Form: vgl. die §§ 711, 769 u. 443 der RCPO.

[6]) Als Präjudiz wird nur gesetzt werden können, daß nach Ablauf der gesetzten Frist ohne Rücksicht auf spätere Anmeldungen die Auseinandersetzung der Verlassenschaft erfolgt.

[7]) NotGes. Art. 52, Instr. z. NotGes. §§ 120 u. 106—108. — § 6 der GVO. (1879 S. 612). — JME. v. 9/2/67 (45). — Versteigerungen beweglicher Gegenstände, welche im Auftrage des Verlassenschaftsgerichts (= im öffentlichen Auftrage) vorgenommen werden, sind nach der nunmehrigen Fassung des Art. 224 Ziff. 6 des b. GebGes. gebührenfrei. Hinsichtlich der in Art. 225 Abs. 3 des GebGes. erwähnten Anzeige cfr. MB. v. 25/9/79 (G. u. VOBl. S. 1270) u. FMB. v. 11/3/87 (FMBl. S. 84).

[8]) Das Verlassenschaftsgericht kann also die Konkurseröffnung ex officio nicht veranlassen.

von demjenigen Amtsgerichte beschlossen werden kann, welches auch zur Verlassenschaftsbehandlung zuständig ist;[9])

g) der erbschaftliche Liquidationsprozeß nach Preußischem Rechte, welcher nur auf Antrag des Benefizialerben bei dem Amtsgerichte des Ortes, wo sich die Erbschaft eröffnet hat, und nur dann, wenn nicht der Konkurs über die Erbschaft eröffnet ist, eingeleitet werden kann und jene Nachlaßgläubiger, welche Absonderungsrechte geltend machen, nicht berührt.[10])

h) Bei Verlassenschaften katholischer Geistlichen, welche eine geistliche Pfründe besessen haben, obliegt den Gerichten auch die Herstellung der Interkalarfrüchtenrechnung.[11])

i) Die Strafanstalten sind zur Mitteilung der Effekten eines verstorbenen Büßers an die Verlassenschaftsbehörde verpflichtet, und diese verfügt dann, ob die Effekten herauszugeben sind oder der Strafanstalt zu verbleiben haben.[12])

---

[9]) KonkOrdn. §§ 202 ff. — Das Konkursverfahren ist selbstverständlich nicht identisch mit der Verlassenschaftsbehandlung. — Die Nachlaßbehandlung wird wohl in den meisten Fällen mit der Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß ihr Ende erreichen; doch kann sie auch während desselben fortdauern, z. B. wenn Nachlaßgegenstände, bezüglich welcher Gläubiger Absonderungsrechte geltend machen, nicht zur Konkursmasse gezogen werden, und Besitztitelberichtigungen in öffentlichen Büchern bezüglich solcher Objekte erforderlich werden; es kann auch die Aufnahme der Nachlaßbehandlung nach erledigtem Konkurse wieder notwendig werden, wenn z. B. im Falle eines Akkordes mit den Gläubigern die Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben noch zu geschehen hat.

Über den Vortrag im Verlassenschaftsverzeichnisse vgl. JMBl. S. 139 Ziff. 5 lit. d.

[10]) AG. z. RCPO. Art. 153—157. Die Gläubiger werden zur Liquidation öffentlich aufgefordert und ebenso wie der Benefizialerbe zu einem Liquidationstermine geladen; in diesem Termine erfolgt entweder gütliche Auseinandersetzung, oder es sind die Streitigkeiten in einem besonderen Prozesse auszutragen. Vgl. Bayerlein § 19 i. f.

[11]) VO. v. 21. Okt. 1818. — Erk. des Oberappellationsgerichts v. 9. März 1863. Näheres hierüber siehe Dr. Silbernagel, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften in Bayern (Jahrg. 1870) § 114.

Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß sich die Beteiligten über die Interkalarien anderweitig einigen.

[12]) JME. v. 19/5/55, Ztschr. II 12.

§ 53.
Ausantwortung des Rücklasses.

Nach Erklärung des Erbschaftsantrittes kann

a) der Rücklaß auf Verlangen der Beteiligten den Erben zum gemeinschaftlichen Besitze oder zur außergerichtlichen Teilung für ausgeantwortet erklärt werden,[1]) oder

b) es kann der Rücklaß einem Testamentsexekutor oder einem Notare als Verlassenschaftskommissär zur Auseinandersetzung überwiesen werden,[2]) oder

c) es kann gerichtliche Nachlaßteilung eintreten.

ad a. Die Ausantwortung erfolgt durch Beschluß, welcher nach Entgegennahme der Erklärungen der Beteiligten[3]) dem betr.

---

[1]) Die Aushändigung eines Nachlasses an die in einem fehlerfreien Testamente eingesetzte und mit der Erklärung des Erbschaftsantrittes vorgeschrittene Person kann z. B. durch die Rücksicht auf einen landesabwesenden Beteiligten nicht aufgehalten werden. Samml. XI 198. — Dagegen kann die Übergehung eines Noterben in einer letztwilligen Verfügung die vorläufige Einweisung der dadurch bedachten Person in den Besitz der Nachlaßmasse ausschließen. Samml. XIII 539.

[2]) In der NotZtg. Jahrg. XIII S. 339 wird die Stellung des Notars als Testamentsexekutors folgendermaßen dargestellt: a) Das der Ernennung des Notars zum Testamentar zu grunde liegende Rechtsverhältnis ist das der Substitution für das außerdem zuständige Verlassenschaftsgericht. b) Der Notar handelt auch hiebei immer als öffentlicher Beamter, niemals aber als Mandatar des Erblassers oder der Erben. c) Die Stellung des Notars gegenüber den Erben ist — abgesehen von § 78 der Instr. z. NotGes. — eine vollkommen selbständige. d) Die dem Notar vom Erblasser übertragene Nachlaßregulierung kann ihm weder von den Erben noch vom Verlassenschaftsgerichte vorenthalten oder entzogen werden. e) Die Nachlaßregulierung hat gemäß § 121 der Instr. z. NotGes. nach Maßgabe der jeden Orts zur Anwendung kommenden Gesetze zu erfolgen. f) Die Rechte und Pflichten des Notars werden desfalls nur durch das NotGes. und die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften bestimmt. (Gegen letzteren Satz vgl. Zink zu Art. 29 des NotGes. Note 3). — Vgl. hiezu auch Bl. f. RA. Bd. LI S. 254.

[3]) Soferne nicht die Rücksichtnahme auf die Einhebung der Erbschaftssteuer einen Aufschub gebietet, vgl. § 57. — Bl. f. RA. Bd. V S. 257. —

Nach einer VO. v. 8. Juli 1811 darf bei der Verlassenschaft von Besitzern katholischer Pfründen an die Erben nichts verabfolgt werden, bevor nicht hinsichtlich der dem Pfründebesitzer obliegenden Baupflicht hinreichende Kaution gestellt und gerichtlich deponiert worden ist. — Vgl. auch Note 1.

Protokolle angefügt und den anwesenden Beteiligten sofort eröffnet, den abwesenden schriftlich mitgeteilt wird.

Der Beschluß soll namentlich die Erben genau bezeichnen,[4]) hinsichtlich der obsignierten Gegenstände die Reseration verfügen[5]) und die Hinausgabe der gerichtlichen Deposita anordnen.[6])

ad b. 1) Hat der Erblasser einen Testamentsexekutor aufgestellt, welcher nicht Notar ist, so ist derselbe darüber einzuvernehmen, ob er sich der Auseinandersetzung des Nachlasses unterzieht.[7])

2) Notaren kann die Auseinandersetzung der Verlassenschaft als Verlassenschaftskommissär durch den Erblasser oder durch die Erben übertragen werden,[8]) wobei jedoch Vormünder und Kuratoren kuratelmäßiger Personen an die Zustimmung der Kuratelbehörde gebunden sind, weshalb diese Zustimmung immer zu den Akten zu konstatieren oder von der betr. Obervormundschaftsbehörde zu erholen ist.[9])

3) Der Umstand, daß bei einer Verlassenschaft minderjährige oder unter gerichtliche Kuratel gestellte Personen beteiligt sind, schließt die Behandlung der Verlassenschaft durch einen Testamentsexekutor oder einen Notar als Verlassenschaftskommissär nicht aus; jedoch bleibt in einem solchen Falle der Kuratelbehörde vorbehalten, von der Geschäftsführung Kenntnis zu nehmen und zur Wahrung der Interessen

---

[4]) Es ist dieses schon deswegen erforderlich, damit sich für eine etwa später notwendig werdende Ausstellung eines Erbschaftszeugnisses eine genügende Unterlage findet.

[5]) Es soll wohl eigentlich der Richter oder Gerichtsschreiber, welcher die Obsignation vorgenommen hat, auch die Reseratur vornehmen; es ist aber der Kostenersparung wegen gebräuchlich, daß bei Erbschaften, die sich nicht am Gerichtssitze befinden, die Reseratur in der Regel dem betr. Bürgermeister aufgetragen wird. — Vgl. auch Instr. z. NotGes. § 121 Abs. 2.

[6]) Die Verlassenschaft ist hiemit beendigt (vgl. JMBl. v. 1863 S. 139 lit. a)

[7]) Wenn der ernannte Exekutor ablehnt, so ist die Sache so zu behandeln, als wenn kein Exekutor ernannt wäre.

[8]) Die Notare dürfen ohne genügende Gründe nicht ablehnen. NotGes. Art. 43. Wird die Wahl des Notars dem Gerichte überlassen und sind an einem Orte mehrere Notare, so hat das Gericht, wenn nicht besondere Gründe zur Wahl eines bestimmten Notars obwalten, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zuteilung in möglichst gleichmäßiger Weise geschehe. — Instr. z. Not.-Ges. § 101.

[9]) Art. 29 u. 35 des NotGes.

der minderjährigen und unter Kuratel gestellten Personen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wenn die Kuratelbehörde zugleich das Verlassenschaftsgericht ist, entgegengesetzten Falles aber Anträge bei dem Verlassenschaftsgerichte zu stellen.[10])

4) Wenn die Erben selbst die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen wollen, so muß in allen Fällen — selbst wenn dem Notare die Publikation eines bei ihm verschlossen hinterlegten Testamentes vom Gerichte übertragen worden war — die Legitimation der Erben durch das Verlassenschaftsgericht festgestellt werden.[11])

5) Sind die Voraussetzungen der Ziffer 2—4 gegeben, und hat im Falle der Ziffer 1 der Testamentsexekutor den Auftrag angenommen, so wird der Rücklaß an den Testamentsexekutor bzw. an den Verlassenschaftskommissär ausgeantwortet; das Gericht nimmt die etwa angelegten Gerichtssiegel ab, während der Notar, wenn hiezu gesetzliche Veranlassung gegeben ist, die Notariatssiegel anlegt.[12])

Auch diese Überweisung erfolgt durch Beschluß, in welchen die etwa nach Ziffer 3 erforderlichen Anordnungen aufgenommen werden können.

Den Notaren (selbstverständlich nicht auch anderen Testamentsexekutoren) werden die gerichtlichen Verlassenschaftsakten hinausgegeben.[13])

§ 54.

Gerichtliche Teilung des Nachlasses.

a) Wenn Immobilien oder Hypothekkapitalien zum Rücklasse gehören, so wird der Verlassenschaftsrichter häufig in der Lage sein,

---

[10]) Art. 31 u. 34 des NotGes.

[11]) Instr. z. NotGes. § 122, während dagegen der vom Erblasser selbst zum Verlassenschaftskommissär ernannte Notar auch in dieser Richtung an die Stelle des Verlassenschaftsgerichts tritt. Instr. z. NotGes. § 121.

[12]) ibid.

[13]) Vgl. oben § 44 Note 6. — Die Verlassenschaft ist damit für das Gericht beendigt; über den Vortrag im Verlassenschaftsverzeichnisse siehe JMBl. v. 1863 S. 138 Ziff. 4. — Die von einem Notar als Verlassenschaftskommissär aufgenommenen Verhandlungen sind nicht an das Verlassenschaftsgericht zu extradieren, sondern bleiben auch dann beim Notar, wenn Minderjährige beteiligt sind. NotZtg. Jahrg. II 36. JME. v. 8/2/65 (12).

die Beteiligten im Hinblicke auf Art. 14 des NotGes. zur Aufstellung eines Notars als Verlassenschaftskommissär zu veranlassen.[1])

Wenn jedoch kuratelmäßige Personen an der Erbschaft beteiligt sind und der Verlassenschaftsrichter zugleich der Obervormund der beteiligten Pfleglinge ist: so wird es sich, da ja die Vormünder über Immobiliarvermögen ohne vorher erholte obervormundschaftliche Genehmigung nicht verfügen können, in der Regel als zweckmäßig darstellen, daß das Verlassenschaftsgericht den Teilungsentwurf, wenigstens soweit er die kuratelmäßigen Personen betrifft, herstellt und dann die Beteiligten, wenn sie mit dem Entwurfe einverstanden sind, veranlaßt, die notarielle Verlautbarung desselben zu erwirken.

b) Die Teilung hat auf Grundlage der vorhandenen und anerkannten letztwilligen Verfügung, eventuell auf grund des am Wohnorte des Erblassers geltenden Civilrechtes zu erfolgen.

Der Verlassenschaftsrichter hat nicht die Befugnisse, welche die actio familiae herciscundae dem Gerichte einräumt, da diese Befugnisse, nur dem Prozeßrichter zustehen; der Verlassenschaftsrichter kann nur einen Teilungsentwurf feststellen, wobei er allerdings genau dieselben Grundsätze wie der Prozeßrichter zu befolgen hat.

Wenn die Beteiligten den proponierten Teilungsentwurf genehmigen, so ist damit, soweit nicht etwa der Art. 14 des NotGes. entgegensteht, die Teilung als durch Vertrag bewirkt zu erachten; wird der Entwurf nicht acceptiert, oder kommt auch keine sonstige Einigung zwischen den Beteiligten zustande, so erübrigt nur die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.[2])

---

[1]) Über die Frage, wie weit nach Bayer. Landr. Vater- und Muttergutsverträge notariell zu beurkunden sind, gibt eine mit autogr. JME. v. 22/11/82 den Gerichten mitgeteilte JME. v. 25/7/72 Anleitungen, welche in Bl. f. RA. Bd. LV S. 49 ff. u. LVIII S. 7 ff. angefochten, in Bl. f. RA. Bd. LVI S. 145 ff. verteidigt wurden. Vgl. auch NotZtg. Jahrg. XII S. 115 und b. NotZtg. Jahrg. XXV S. 97 u. 155. — Samml. Bd. X S. 483, Bd. XI S. 427.

[2]) Eine besondere Anleitung zu einem Teilungsentwurfe zu geben, halte ich für überflüssig; vgl. übrigens Puchta, Handb. § 285. — Selbstverständlich sind die getroffenen Vereinbarungen zu protokollieren; auf grund solcher Protokolle kann, wenn die Voraussetzungen des § 702 Ziff. 5 der RCPO. (Leistung von Geld oder einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung) gegeben

c) Wenn der Nachlaß überschuldet ist,[3]) die Eröffnung des Konkurses über denselben aber nicht beantragt oder etwa mit Rücksicht auf § 99 der KonkOrdn. nicht beschlossen wird, die Erben nicht angetreten[4]) oder, nachdem sie mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten und Inventar errichtet hatten, den Rücklaß den Gläubigern überlassen zu wollen erklärt haben,[5]) so wird das Verlassenschaftsgericht die etwa noch unbekannten Gläubiger durch Ediktalcitation zur Liquidation binnen bestimmter Frist auffordern, einen Termin zur Verhandlung über die Forderungen und die Teilung des Nachlasses feststellen, hiezu die Beteiligten laden und das Präjudiz setzen,

---

sind und die Vereinbarung nicht vom Art. 14 des NotGes. betroffen wird, die Zwangsvollstreckung stattfinden. — Über den Teilungsrezeß nach Preuß. Landr. siehe Bayerlein § 29.

[3]) Nach Preuß. Landr. ist ein Nachlaß, welcher nur aus Schulden besteht, keine Erbschaft, vgl. Roth § 369 Note 11. — Bl. f. RA. X 206.

[4]) Wenn der primär berufene Erbe nicht antritt, so wäre allerdings dem nächstberufenen Erben die Erbschaft zu deferieren; wenn aber die Sache so gelagert ist, daß man annehmen darf, es werde kein Erbe antreten: so wird das Gericht es den betr. Personen, welche Erbrechte geltend machen wollen, überlassen können, sich rechtzeitig zu melden (vgl. Bl. f. RA. Bd. VIII S. 161), allenfalls noch eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung ergehen lassen, im übrigen aber mit dem etwa bestellten curator hereditatis jacentis und den Gläubigern weiter verhandeln.

[5]) Art. 152 des AG. z. RCPO. bestimmt: „Der Benefizialerbe, welcher den Nachlaß nach Maßgabe des § 73 Tl. I Tit. 51 der preuß. GO. an die Gläubiger abtreten will, hat seine desfallsige Erklärung bei dem Amtsgerichte des Ortes, wo sich die Erbschaft eröffnet hat, schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen."

Auch die Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer können durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung des Prozeßrichters die Absonderung des Nachlasses von dem Vermögen der Erben verlangen, solange die Nachlaßgegenstände gesondert verwaltet werden, andernfalls binnen eines Jahres nach dem Erbschaftsantritte, wenn der Nachlaß aus dem übrigen Vermögen des Erben noch ausscheidbar ist. Art. 87 des AG. z. RCPO. Vgl. Samml. Bd. XIV S. 165. — Die GO. v. 1753 bestimmte für diesen Fall in Kap. XX § 17, „daß die Separation vor der ordentlichen Obrigkeit des Erben gesucht werden müsse," und in Ziff. 5: „Soll hiebei allzeit cum causae cognitione und mit Zuziehung aller interessierten Teile verfahren, auch, wo kein Inventarium vorhanden ist, die Sache nach richterlichem Gutdünken der Billigkeit gemäß geschlichtet werden." — Vgl. Bl. f. RA. Bd. XXIII S. 269.

daß der Nichterscheinende als einverstanden mit derjenigen Teilung des Nachlasses, welche das Gericht vorschlägt, angesehen wird, und den Teilungsentwurf nach Maßgabe der §§ 51 u. 54 der KonkOrdn. mit Art. 234 des b. AG. z. RCPO. u. Art. 108 der SubhOrdn. feststellen.

Wenn dann im Termine der Teilungsentwurf allseitig acceptiert wird, oder eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt, so ist nach dieser Maßgabe die Nachlaßmasse auszuschütten; kommt eine Einigung nicht zustande, so können die Beteiligten nur auf den Rechtsweg verwiesen werden.

Wenn die Erbschaft nicht angetreten worden ist, so wird in solchen Fällen die Aufstellung eines curator hereditatis jacentis schon deswegen notwendig werden, um die Versilberung der Nachlaßmasse, insbesondere die Veräußerung der Immobilien zu ermöglichen.[6])

d) Der Extraditionsbeschluß richtet sich nach Maßgabe der gepflogenen Verhandlungen und im übrigen nach den Bestimmungen in § 53.[7])

§ 55.

Streitigkeiten. Vergleiche.

Wenn zwischen Erben, Vermächtnisnehmern, Erbschaftsgläubigern in Bezug auf die Auseinandersetzung der Verlassenschaft Streitigkeiten entstehen: so hat das Verlassenschaftsgericht, wie bereits mehrfach, insbesondere § 46, erwähnt, zwischen den Beteiligten die Sühne zu versuchen und, wenn die Sühne mißlingt, die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.[1])

---

[6]) Das hier dargestellte Verfahren entbehrt der ausdrücklichen gesetzlichen Unterlage; — soweit ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, wie hinsichtlich des erbschaftlichen Liquidationsprozesses nach Preuß. Rechte (vgl. oben § 52 Note 10), hat es natürlich hiebei sein Bewenden; soweit aber solche Bestimmungen nicht vorhanden sind, bleibt dem Verlassenschaftsgerichte keine andere Wahl, als die Sache nach Maßgabe der hier aufgestellten Vorschriften zu Ende zu führen.

Vgl. übrigens Bl. f. RA. Bd. XXI 37, 166.

Vgl. auch meine Bemerkungen in § 2 Note 6.

[7]) Über den Vortrag im Verlassenschaftsverzeichnisse vgl. JMBl. 1863 S. 139 Ziff. 5 lit. c.

[1]) Hiemit ist dann die Verlassenschaftsverhandlung als erledigt angesehen (vgl. JMBl. v. 1863 S. 139 Ziff. 5 lit. b).

Die vom Verlassenschaftsgerichte beurkundeten Vergleiche über Streitigkeiten, welche sich im verlassenschaftsgerichtlichen Verfahren ergeben haben,[2]) gelten als rechtsförmliche[3]) Vergleiche im Sinne des Kap. XVII § 1 der b. GO. v. 1753,[4]) aus welchen jedoch die Zwangsvollstreckung nur unter den in § 702 Ziff. 5 der RCPO. bezeichneten Voraussetzungen stattfinden kann.[5])

§ 56.

Erledigung von Beschwerden gegen Verlassenschaftskommissäre und Testamentsexekutoren.

Nach Art. 33—35 des NotGes. sind Beschwerden gegen die Verlassenschaftskommissäre oder andere Personen, welche die ihnen von dem Erblasser zur Auseinandersetzung des Nachlasses erteilte Ermächtigung angenommen haben, von dem Verlassenschaftsgerichte zu erledigen.

Solche Beschwerden können namentlich die Verwaltung des Nachlasses, die Art der Verteilung oder die Verzögerung der Verteilung des Nachlasses betreffen.

In welcher Weise derartigen Beschwerden abgeholfen werden soll, sagt das Gesetz nicht, aber es versteht sich von selbst, daß die Entscheidung des Verlassenschaftsgerichts nur dahin gehen kann, daß die Beschwerde entweder als unbegründet verworfen oder der Verlassenschaftskommissär bzw. Testamentsexekutor angewiesen werde, geeigneten Falles unter Androhung der zulässigen Zwangsmittel, der Beschwerde abzuhelfen bzw. die vom Beschwerdeführer beantragte Handlung vorzunehmen.

Als die zulässigen Zwangsmittel erscheinen:

a) gegen die Notare Androhung, daß disziplinäre Einschreitung werde veranlaßt werden,

---

[2]) Es dürfen also nicht Punkte hereingezogen werden, deren Behandlung über die Zuständigkeit des Verlassenschaftgerichts hinausgeht.

[3]) Es ist aber bei einem Vergleiche über Verlassenschaftsimmobilien die verlassenschaftsgerichtliche Protokollierung nicht genügend, so daß es in diesem Falle noch einer notariellen Verlautbarung des Vergleiches nach Art. 14 des NotGes. bedarf. Vgl. hiezu die in § 54 Note 1 citierten Literaturbehelfe.

[4]) B. AG. z. RCPO. Art. 86.

[5]) Vgl. die Regierungsmotive zu Art. 85 (nun Art. 86) des Entwurfes zum b. AG. z. RCPO. — Verh. der K. d. Abg. 1878/79 BeilBd. V S. 232.

b) gegen andre Testamentsexekutoren Androhung der Entfernung von der Stellung eines Testamentsexekutors (oder nach Bayerischem Landrechte auch der Aufstellung eines Koexekutors), welche vom Verlassenschaftsgerichte dann auch auf weiteren Antrag verfügt werden kann.[1])

Vor der Entscheidung wird das Verlassenschaftsgericht die erforderlichen Erhebungen vornehmen, insbesondere auch dem Verlassenschaftskommissär bzw. Testamentsexekutor die Beschwerde mitteilen und eine Frist zur Abgabe seiner Erinnerungen vorsetzen.

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß, welcher mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zustellen zu lassen ist.

§ 57.

Mitwirkung zur Einhebung der Erbschaftssteuer.

Um die Einhebung der Erbschaftssteuer zu sichern, haben die Gerichte

a) von **allen** durch sie behandelten Verlassenschaften mit Ausnahme jener,[1]) welche alsbald nach ihrem Anfalle an einen Notar, Privatverlassenschaftskommissär oder Testamentsvollstrecker zur weiteren Behandlung abgegeben wurden, dem Rentamte, in dessen Bezirke die Verlassenschaft behandelt wird,[2]) binnen einer Frist[3]) von sechs Wochen vom Anfalle der Verlassenschaft an Mitteilung zu machen und zugleich von dem etwaigen Vorhandensein letztwilliger Verfügungen unter Bekanntgabe der hierin mit Zuwendungen bedachten Personen Nachricht zu geben.[4])

b) Die Verlassenschaftskommissäre haften persönlich für die Erbschaftssteuer, wenn sie vor deren Entrichtung oder Sicherstellung die Erbschaft, einzelne Erbteile, Vermächtnisse, Schenkungen für den Todesfall oder Bezüge aus den Familienstiftungen ausantworten.[5])

---

[1]) Vgl. Roth § 392 Note 6. — Samml. Bd. VI S. 478.

[1]) Inn. u. FME. v. 21/9/79 § 8 Ziff. 1 Abs. 2 (G. u. VOBl. S. 1215).

[2]) ibid. § 2; für München dem Stadtrentamte München II, für Nürnberg dem Rentamte Nürnberg II.

[3]) ibid. § 8.

[4]) Erbschaftssteuerges. v. 18/8/79 Art. 30 und alleg. ME.; Formulare zur Mitteilung siehe G. u. VOBl. v. 1879 S. 1235 u. 1237.

[5]) Erbschaftssteuerges. Art. 26.

c) Den Steuerbehörden sind auf Verlangen die gepflogenen Verlassenschaftsverhandlungen und letztwilligen Verfügungen zur Einsicht mitzuteilen.[6])

d) Die den Erbschaftssteuerpflichtigen obliegende Anmeldung des Steuerfalles, welche binnen 2 Monaten von der Kenntnisnahme der angefallenen letztwilligen Zuwendung an bei dem zuständigen Rentamte erfolgen muß, kann für die Pflichtigen auch vom Verlassenschaftsrichter erstattet werden.[7])

§ 58.

Veranlassung der Berichtigung der Kataster und Hypothekenbücher.

1) Um die Kataster evident zu halten, haben die Verlassenschaftsgerichte den Rentämtern mitzuteilen, an wen die etwa zum Nachlasse gehörigen Immobilien übergegangen sind.[1])

2) Desgleichen sind von Amtswegen auch die erforderlichen Besitztitelberichtigungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.[2])

Geht ein Verlassenschaftsimmobile auf eine andere Person als einen Ehegatten oder Descendenten des Erblassers über, so kann die Besitztitelberichtigung erst veranlaßt werden, wenn der Nachweis der Einzahlung der Besitzveränderungsgebühr erbracht ist, weshalb das Rentamt um diesbezügliche Mitteilung zweckmäßig gleichzeitig mit der nach Ziff. 1 erforderlichen Mitteilung ersucht wird.[3])

3) Auch sind, soweit nicht etwa Parteianträge entgegenstehen,

---

[6]) ibid. Art. 30.

[7]) ibid. Art. 31 u. cit. ME. § 7.

[1]) Grundsteuerges. v. 15/8/28 bzw. 19/5/81 § 72. Nach Inn.=, J.= u. FMB. v. 29/1/82 (G. u. VOBl. S. 49) §§ 3 u. 6 sind anzugeben: a) die katastermäßige Bezeichnung des betr. Objektes und die Steuergemeinde, b) Name, Stand und Wohnort des früheren und jetzigen Besitzers, c) Rechtstitel der Besitzänderung unter Bezeichnung des Tages der Rechtswirksamkeit derselben; die Anmeldung hat spätestens in den ersten 8 Tagen des der Rechtswirksamkeit nächstfolgenden Monats zu geschehen.

Vgl. auch Samml. Bd. XI S. 427; Bl. f. RA. Bd. LI S. 250. Die in der ersten Auflage citierten JME. v. 6/6/56 und 28/3/65 sind durch die JME. v. 1/8/82 (208) aufgehoben.

[2]) HypGes. § 139. — Vgl. JME. v. 2/6/55, Ztschr. Bd. II S. 131.

[3]) B. GebGes. Art. 213, 214, 261 in neuer Fassung.

die Verlassenschaftsverhandlungen an die einschlägigen Hypothekenämter zur Veranlassung der Einschreibung von Löschungen oder Cessionen, welche bezüglich der im Hypothekenbuche eingetragenen Gegenstände durch den Erbfall notwendig wurden, zu leiten.[4])

§ 59.

Ausstellung von Zeugnissen. Gebühren.

1) Auf Grund der Verlassenschaftsakten können folgende Zeugnisse ausgestellt werden:

a) Erbschaftszeugnisse, durch welche bestätigt wird, wer Erbe einer bestimmten Person geworden ist;[1])

b) Zeugnisse, durch welche bestätigt wird, daß eine bestimmte Person in einer bestimmten Verlassenschaft als Testamentsexekutor aufgestellt ist, und wonach deren Befugnisse zu bemessen sind;[2])

c) Zeugnisse, durch welche einem verwitweten Ehegatten bestätigt wird, daß ein seiner Wiederverehelichung entgegenstehendes Hindernis nicht bekannt ist.[3])

2) Bei der Ausstellung eines jeden Zeugnisses ist zu beachten, daß nur konkrete Thatsachen bezeugt werden dürfen.[4])[5])

---

[4]) HypGes. § 97. — Vgl. auch Bl. f. RA. Bd. LVIII S. 377; Samml. Bd. XIV S. 130.

[1]) Die Notare können Erbschaftszeugnisse nur ausstellen, wenn sie als Verlassenschaftskommissäre aufgestellt sind. Die Erben können (gemäß Art. 11 Abs. 3 des NotGes.) Anträge auf Ausstellung eines Erbschaftszeugnisses durch einen Notar stellen. (B. NotZtg. Jahrg. III S. 170.) — Voraussetzung der Ausstellung eines Erbschaftszeugnisses ist, daß die Erbenqualität aus den Verlassenschaftsakten erhellt oder sonst genügend nachgewiesen wird. Vgl. Bl. f. RA. Bd. LV S. 26. — Über Gebührenbewertung, wenn der Antrag auf Ausstellung eines Erbschaftszeugnisses abgewiesen wird, siehe Samml. Bd. XI S. 121.

[2]) Z. B. Angabe des Rechtes, nach welchem die Verlassenschaft behandelt wurde, oder Angabe der dem Exekutor im Testamente eingeräumten Befugnisse.

Im übrigen vgl. über die Befugnisse des Testamentsexekutors oben § 53 Note 2, ferner Bl. f. RA. ErgBd. X S. 123; b. NotZtg. Jahrg. XXIX S. 47.

[3]) Solche Zeugnisse können nach den meisten Rechten erst dann ausgestellt werden, wenn mit den aus der früheren Ehe vorhandenen Kindern abgeteilt und deren Anteil an der Erbschaft sicher gestellt ist. — Wie ist es im Falle der Ehescheidung nach Ansbacher und Preuß Recht? Cfr. Samml. Bd. XIV S. 201.

[4]) Bl. f. RA. Bd. III S. 207.

[5]) Über Zeugnisse zur Vinkulierung und Umschreibung von Staatsobli-

3) Über Gebühren in Verlassenschaften siehe oben § 15, dann Art. 83—87 des b. GebGes.[6])

gationen, welche auf gesonderten Bogen auszustellen sind, siehe JME. v. 29/6/61 (Ztschr. VIII 84; auch X 792). — Über Bescheinigung der Rechtsnachfolge des Gläubigers einer Buchschuld des Deutschen Reiches siehe § 11 des Reichsges. v. 31/5/91, das Reichsschuldbuch betr. (RGBl. S. 321).

[6]) Vgl. hiezu den Kommentar von Burkhard mit den beiden Nachträgen. — Die fraglichen gesetzlichen Bestimmungen haben nicht nur im Laufe der Jahre Änderungen, von welchen die nunmehrige Berechnung der Verlassenschaftsgebühr nach dem reinen Aktivnachlasse die wichtigste ist, erfahren, sondern sie waren auch sehr häufig Gegenstand der oberstrichterlichen Judikatur, in dem namentlich die Fragen, was als Verlassenschaftsauseinandersetzung und was als Gegenstand der Bewertung im Sinne des Gebührengesetzes zu betrachten ist, zu häufigen Zweifeln Anlaß gaben. Vgl. hierüber z. B. JMBl. v. 1881 S. 219, v. 1882 S. 217, v. 1883 S. 19; Bl. f. RA. Bd. XLVII S. 33, 49 u. 70; Samml. IX S. 112, 207, 342, 344, 519, 661, 711; X S. 383, 385, 541; XI 13, 121, 161, 182, 338, 341, 547; XII 155, 156; XIII 141; XIV 148, 782.

IV. Teil.

Verfahren in Pflegschaften.

§ 60.

Örtliche Zuständigkeit.

Zur Einleitung der Vormundschaft über eine Person ist das Gericht ihres Domizils, und wenn sie noch kein selbständiges Domizil erworben hat, das Gericht des Domizils ihres Vaters, falls sie ehelich geboren ist, und falls sie unehelich geboren ist, das Gericht des Domizils ihrer Mutter zuständig.[1])

Dieser Grundsatz gilt im allgemeinen nicht bloß für bayerische Staatsangehörige, sondern auch für andere Deutsche und für Fremde.[2])

Von diesem Grundsatze giebt es folgende Ausnahmen:

a) Nach den oben (§ 40) erwähnten Staatsverträgen mit Rußland, Spanien und Italien sind die russischen Konsuln de jure Vormünder derjenigen Minderjährigen, deren Eltern in ihrem Bezirke

---

[1]) Bl. f. RA. Bd. XVI 265, 266; XVIII 273; XX 22*, 24*; XXXII 253 (Pflegschaft über das Kind einer mit ihrem Ehemanne im Ehescheidungsprozesse befindlichen Frau, welches vom Manne nicht anerkannt wurde); Samml. I 19, 345; II 367, 370, 376; III 265; X 330 u. 386. — Hinsichtlich unehelicher Kinder vgl. Bl. XVI 265, XIX 85*, XX 17*; Samml. II 372; V 268; X 596. — Selbstverständlich kommt es auf den Wohnsitz an, welchen der Pflegling zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft hat. Samml. Bd. XV S. 596. — Großjährige Hauskinder haben ihr Domizil im Wohnsitze des Vaters, auch wenn sie sich in auswärtigen Diensten befinden. Samml. Bd. X S. 432.

[2]) Samml. VII 795, X 2. — Der in vielen anderen Staaten geltende Grundsatz, daß nicht das Gericht des Wohnortes, sondern das des Heimatsortes, als des sog. publizistischen Domiziles, zur Führung der Obervormundschaft zuständig sei, ist also in Bayern für den Regelfall nicht zutreffend. Vgl. Böhm, Statutenkollision, 1890, S. 73.

verstorben sind, und die spanischen und italienischen Konsuln sind befugt, eintretenden Falles über ihre in ihrem Bezirke wohnenden Staatsangehörigen eine den Gesetzen ihres Landes entsprechende Kuratel einzuleiten.[3]) Nach den ebendort aufgeführten Verträgen mit Griechenland (Art. 22), mit Serbien (Art. 18) und mit der Südafrikanischen Republik (Art. 24 Abs. 3) haben die Konsularbehörden dieser Staaten das Recht, die Vormundschaft oder Pflegschaft über die Angehörigen ihres Staates für alles auf die Nachlaßregelung Bezügliche gemäß den Gesetzen ihres Landes einzuleiten. Der Konsularbeamte von Brasilien hat nach Art. 21 des in § 40 lit. g erwähnten Staatsvertrages das Recht, für einen minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben bei der Ortsbehörde die Ernennung eines Vormunds oder Kurators zu beantragen, wobei in der Regel der Konsularbeamte selbst als Vormund oder, wenn gesetzlich oder nach Testament hiezu eine andere Person bestimmt ist, als Gegenvormund ernannt werden soll.

Nach den gleichfalls in § 40 lit. k erwähnten Verträgen mit Costa Rica, Guatemala, Honduras und der Dominikanischen Republik gelten die Konsularbeamten als Vormünder der Waisen und Minderjährigen ihres Landes und können alle Sicherungsmaßregeln für die Person und das Vermögen ihrer Pfleglinge ergreifen.[4])

b) Nach dem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geltenden common law erstreckt sich die Autorität der vom Auslande bestellten Vormünder auf die in den Vereinigten Staaten gelegenen Immobilien ihrer Mündel nicht.[5])

c) Im Staatsvertrage zwischen Württemberg und Bayern vom 8. März 1825 ist obiger Grundsatz im allgemeinen ebenfalls anerkannt. — Es wird aber für den Pflegling, der in dem Staate, in welchem die ordentliche Pflegschaft nicht bestellt wurde, unbewegliches Vermögen besitzt, auch in diesem Staate außerdem noch eine Güter-

---

[3]) Böhm, internat. Nachlaßbeh. S. 118, 135, 139.

[4]) Hinsichtlich Österreich-Ungarn (gegenüber welchem Staate an sich die in § 40 Note 8 erwähnte Vertragsbestimmung Bedeutung gewinnen könnte) wird keine Ausnahme von der Regel anzunehmen sein. Vgl. Böhm, Nachlaßbehandl. S. 60 u. 30.

[5]) Böhm, Nachlaßbehandl. S. 127.

kuratel bestellt; doch wird der im Domizilstaate aufgestellte Vormund auch im anderen Staate als Güterkurator anerkannt, hat jedoch der Oberkuratel dieses anderen Staates über die Verwaltung der betreffenden Güter Rechnung zu legen und deren Genehmigung bei Veräußerung, Verstümmelung oder Belastung der betr. Güter einzuholen und muß zu diesem Ende eine entsprechende Erklärung an Eidesstatt abgeben. — War ein Wohnsitz in beiden Staaten vorhanden, so hat die Kuratel derjenige Staat zu bestellen, in dessen Bezirk der Todesfall des betr. parens der schutzbedürftigen Person erfolgte. — War in keinem dieser beiden Staaten ein solcher Wohnsitz, ist aber in beiden Staaten ein Vermögen vorhanden, so kann in beiden Staaten vorbehaltlich Staatsvertrages mit dem betr. dritten Staate ein Güterkuratel bestellt werden.[6])

d) Ist kein Domizil vorhanden, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes zuständig.[7])

e) Zur Bestellung einer Pflegschaft über Abwesende ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Abwesende den letzten Wohnsitz gehabt hat, in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes jenes Gericht, in dessen Bezirke die Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten des Abwesenden veranlaßt ist.[8])

f) In besonderen Fällen können **Zweckmäßigkeitsgründe** für die Bestimmung des zuständigen Gerichts maßgebend sein.[9])

g) Die einmal begründete Zuständigkeit wird dadurch, daß der Pflegling bzw. sein parens das Domizil verändert, nicht berührt; nur können **Zweckmäßigkeitsgründe** die Übernahme der Pflegschaft durch ein anderes Gericht erforderlich machen.[10])

---

[6]) Regbl. v. 1825 S. 1153; — Staatsvertr. v. 7. Juni 1851 (Regbl. S. 753).

[7]) Samml. IV 150.

[8]) AG. z. RCPO. Art. 96. — Vgl. auch noch § 76 C 6 unten u. § 159 des HypGes. mit Art. 123 Ziff. 4 des cit. AG. — Samml. Bd. X 512.

[9]) Bl. XIX 85*, XXIII 81; Samml. IV 152, III 517, V 269, 271; X 330.

[10]) Bl. XVIII 33, 277; XXV 451; Samml. II 107, 380; IV 150; III 518; V 269; VI 258; VIII 133 (Hier ist ausgeführt, daß die im Texte bemerkte Ausnahme dann eintritt, wenn das beste Interesse des Pfleglings die Übertragung der Obervormundschaft an das Gericht des veränderten Aufenthaltsortes erfordert); IX 671, 672; X 558; XIV 225.

h) Über die durch die sachliche Zuständigkeit begründeten Ausnahmen sie oben § 3.

§ 61.

Veranlassung der Pflegschaftsbestellung.

1) Die Gründe, aus welchen eine Pflegschaft zu bestellen ist, sind nach den in den verschiedenen Landesteilen geltenden Civilrechten, zu bemessen,[1]) und ist hiebei zu bemerken, daß dasjenige Gesetz zur Anwendung kommt, welches an demjenigen Orte gilt, an welchem der Pflegling zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft sein Domizil hatte.[2])

Im allgemeinen werden nach jetzigem Rechte

A) persönliche Vormundschaften,

B) Vermögensvormundschaften (Kuratelen)

unterschieden, je nachdem dem Vertreter der schutzbedürftigen Person eine der väterlichen Gewalt entsprechende persönliche Vertretung des Mündels und die Verwaltung seines Vermögens oder bloß die Verwaltung des Vermögens der schutzbedürftigen Person obliegt.

Es pflegt Vormund in der Regel nur derjenige Vertreter einer schutzbedürftigen Person genannt zu werden, welcher die persönliche Vormundschaft führt, während derjenige, welcher eine Vermögensvormundschaft führt, gewöhnlich Kurator oder Pfleger genannt wird.[3])

---

[1]) Vgl. Roth, B. Civilrecht, I. Aufl., § 87 Note 9—20. — Samml. v. E. Bd. VI S. 43.

[2]) Roth, ibid., Note 21; Bl. f. RA. Bd. XXIII S. 95; Böhm, Statutenkollision 1890 S. 70 (Die Vormundschaft steht unter dem Personalstatute des Pfleglings, wobei das Gesetz des Wohnsitzes des Mündels, eventuell des letzten Wohnsitzes des Vaters maßgebend ist). — Eine meines Erachtens einigermaßen anfechtbare Ausnahme von dieser Regel hat die Praxis zugelassen für Fälle, in denen zwei Eheleute durch Vertrag ein im Domizile des Mündels, bzw. Vaters nicht geltendes Güterrecht für ihre Ehe einführten, mit welchem nach dem Ableben des Ehemannes die Fortsetzung der elterlichen Gewalt über die vorhandenen Kinder verbunden ist, indem für solche Fälle die nach dem Domizilsgesetze gegebene Notwendigkeit der Einleitung einer Vormundschaft verneint wurde. Bl. f. RA. Bd. XLIV S. 14.

[3]) Vgl. Samml. X S. 543. — Dieser Unterschied in der Bezeichnung wird übrigens nicht genau festgehalten; auch haben die Statuten noch andere verschiedene Bezeichnungen.

ad A. Eine persönliche Vormundschaft wird eingeleitet über jene Personen, welche

a) wegen Alters oder Krankheit sich nicht selbst vertreten können **und**

b) keiner Familiengewalt unterstehen.[4])

ad a. Hieher gehören minderjährige Personen, d. h. solche, welche das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, Geisteskranke,[5]) dann auch nach einzelnen Statuten Gebrechliche,[6]) d. h. solche Personen, welche infolge eines körperlichen Gebrechens willens- und handlungsunfähig geworden sind.

ad b. Die Familiengewalt steht in der Regel nur dem Vater eines ehelich gebornen Kindes,[7]) ausnahmsweise auch der Mutter[8]) zu.[9])

---

[4]) Nur wenn diese beiden Voraussetzungen gegeben sind, tritt die ordentliche Vormundschaft ein. — Vgl. allerdings dagegen § 35 der VO. v. 13. Juni 1815 (Regbl. S. 469); vgl. auch Bl. f. RA. Bd. XXI 381 (Auswanderung des Vaters).

[5]) Ob jemand als geisteskrank zu betrachten ist, wird im Prozeßwege durch Beschluß des Amtsgerichts entschieden — RCPO. § 593; es ist daher die Entmündigung nicht Sache der freiwilligen Rechtspflege.

[6]) Als körperliche Gebrechen, welche die Einleitung einer Pflegschaft begründen können, sind in einzelnen Statuten speziell aufgeführt: Taubheit und Stummheit, Blindheit, Bresthaftigkeit, hohes Alter; außerdem hat der Richter in dem einzelnen Fall zu entscheiden, vgl. Roth, II. Aufl., § 122 Note 13—18. — Die Feststellung dieses Grundes zur Pflegschaftsbestellung ist Sache der freiwilligen Rechtspflege. Vgl. Seuffert, Kommentar z. RCPO., Vorbemerkung zu Buch VI, Abschnitt II. — Roth, ibid., Note 19.

[7]) Wenn der Vater die eheliche Geburt eines von seiner Ehefrau während der Dauer der Ehe gebornen Kindes bestreitet, so kann die Bestellung einer Pflegschaft über dieses Kind angezeigt sein. Samml. X S. 330. — Über die Gründe der Beendigung der Familiengewalt des Vaters siehe Roth, II. Aufl., §§ 103 u. 100 Note 43 ff., Windscheid, Pand. § 525 Note 9—21.

[8]) In der Regel ist dieses nur während des Witwenstandes der Fall und zwar nach den Statuten von: Hohenlohe, Dinkelsbühl, Bamberg, Erbach Thurnau, Würzburg, Castell, Schweinfurt, Fulda, Eichstädt, Kaufbeuern, Nördlingen, Öttingen, Weissenburg, Windsheim, Pappenheim, Ansbach und Rothenburg. Vgl. Roth, II. Aufl., § 102 Note 4—21. — Bl. f. RA. Bd. LI S. 161.

[9]) Die unehelich gebornen Kinder stehen in keiner Familiengewalt, und ist daher für sie stets ein Vormund aufzustellen; vgl. die Allerh. Entschließung v. 2. Nov. 1813 und InnME. v. 24. Jan. und 15. Febr. 1835, Döllinger Bd. XV S. 826 u. 827. Eine Ausnahme besteht nur nach Preuß. Landr. in

ad B. Vermögensvormundschaften sind jene über die Verschwender,[10]) Abwesenden[11]) und jene minderjährigen Haus-

---

dem Falle, wenn die Mutter des unehelichen Kindes selbst noch unter väterlicher Gewalt steht, in welchem Falle das Gericht lediglich den mütterlichen Großvater auffordert, für das Beste seines unehelichen Enkels zu sorgen, und sich von demselben die Ergebnisse seiner Bemühungen anzeigen läßt. Vgl. Rosenkranz § 32 Note 2—6.

Über die Familiennamen unehelicher Kinder vgl. auch JME. v. 11/4/64 mit Beil. (113—117).

[10]) Ob jemand als Verschwender zu erklären ist, darüber hat nicht die Obervormundschaftsbehörde, sondern der Prozeßrichter zu entscheiden. § 621 der RCPO.

[11]) Beachte namentlich folgende Bestimmungen:

a) Art 94 des b. AG. z. RCPO.: Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, erhalten, wenn ein Jahr lang keine Nachricht von ihnen eingegangen ist, in dringenden Fällen auch vor Ablauf eines Jahres einen Pfleger zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten.

Ist der Aufenthalt des Abwesenden bekannt, derselbe jedoch an der Rückkehr und Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten gehindert, so ist ihm gleichfalls ein Pfleger zu bestellen.

Art. 95 l. c.: Die Pflegschaft für Abwesende findet nur insoweit statt, als dieselben zur Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben oder Umstände eingetreten sind, welche die erteilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind.

Eine Pflegschaft wegen Abwesenheit ist nicht zu bestellen, soferne den Eltern oder dem Ehegatten die gesetzliche Vertretung des Abwesenden zukommt und der Ausübung der Vertretungsbefugnis kein thatsächliches oder rechtliches Hindernis entgegensteht.

Vgl. zu diesen Artikeln Böhm, Komment. z. cit. AG., S. 161 ff., ferner Samml. X 432 u. Bl. f. RA. Bd. L 508.

b) Durch § 159 Abs. 1 des HypGes. in der Fassung des cit. AG. Art. 123 Ziff. 4 ist folgendes bestimmt:

Wird gegen den Inhaber einer Hypothekforderung, der abwesend, und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, von dem Eigentümer, welcher eine erfolgte Erlöschung der Hypothek behauptet, auf Löschung geklagt, so hat, soferne der Abwesende nicht einen Prozeßbevollmächtigten zurückgelassen hat oder bereits mit einem Kurator versehen ist, die Vormundschaftsbehörde, in deren Bezirke das Prozeßgericht seinen Sitz hat, zur Vertretung desselben in dem Rechtsstreite einen Kurator aufzustellen. Zu diesem Zwecke hat der Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts, wenn die öffentliche Zustellung der Klage bewilligt ist, hievon der Vormundschaftsbehörde sofort Mitteilung zu machen. Die Vor-

kinder, deren parens nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Verwaltung über das ganze Vermögen oder einzelne Teile desselben nicht führen oder wegen Kollision der Interessen einen einzelnen Verwaltungsakt nicht vornehmen kann.[12])[13])

---

mundschaftsbehörde kann die Bestellung eines Kurators unterlassen, wenn sich der Antrag auf Löschung der Hypothek in öffentlichen Urkunden gründet. —

Vgl. hiezu Böhm l. c. S. 194, ferner Bl. f. RA. Bd. LVIII S. 377.

c) Gemäß § 334 Abs. 2 der RStPO. ist eine Güterpflege für denjenigen abwesenden Angeschuldigten einzuleiten, dessen im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Strafgerichts mit Beschlag belegt wurde.

Vgl. hiezu Samml. XII 115 u. Bl. f. RA. Bd. LIII 237.

[12]) Es sind diese die sog. Spezialkuratelen. — Samml. I 212, II 335, III 206, VI 376, XV 102 (Begriff der Spezialkuratel im Sinne des GebGes.).

In der Regel werden jene schutzbedürftigen Personen, welche sich in einer Familiengewalt befinden, in allen ihren Angelegenheiten durch ihren parens vertreten, welcher gemeinrechtlich nur zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien der obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf (vgl. Roth, II. Aufl., § 101 Note 57 ff.).

Ausnahmsweise kann jedoch:

a) dem Kinde ein Vermögen anfallen, bezüglich dessen dem parens ein Verwaltungsrecht nicht zusteht, was z. B. nach gemeinem Rechte allgemein bezüglich des peculium castrense und quasi castrense und hinsichtlich des peculium adventitium in den Fällen gilt, 1) wenn dem Kinde von einem Dritten etwas mit dieser Bedingung vermacht wird (Samml. IX 478), 2) wenn der Vater einem von dem Kinde zu machenden Erwerbe seine Zustimmung verweigert, 3) wenn das Kind zusammen mit dem Vater gesetzlicher Erbe eines Geschwisters wird, 4) wenn der Vater die Pflichten einer ordentlichen Vermögensverwaltung in grober Weise verletzt — vgl. Windscheid, Pand. § 517 Note 17—20 u. 5a, zu Ziff. 4 auch Samml. X 135, XIV 187;

b) oder es können zwischen dem parens und dem Kinde kollidierende Interessen bestehen, z. B. wenn Verträge zwischen beiden abzuschließen oder Prozesse zwischen beiden zu führen sind (cfr. z. B. Samml. III 206, IX 774, XI 754; Bl. f. RA. Bd. LIX 350);

c) oder es kann der parens vorübergehend, z. B. wegen Abwesenheit oder Krankheit, an der Verwaltung des Vermögens seiner Kinder gehindert sein.

d) Bei Veräußerung des peculium adventitium regulare seines Hauskindes bedarf der parens gemeinrechtlich und nach Bayer. Landr. der Zustimmung eines Spezialkurators. Bl. f. RA. Bd. LIII 233.

In diesen Fällen ist für das betr. Hauskind eine Spezialkuratel einzuleiten, welche sich nur auf dasjenige Vermögen erstreckt, in Bezug auf welches

2) Kenntnis von den Thatsachen, welche die Bestellung einer Pflegschaft veranlassen, erhalten die Vormundschaftsbehörden durch die Todesanzeigen bezüglich solcher Personen, welche mit Hinterlassung von Kindern versterben,[14] durch die Anzeigen der Standesbeamten über die Geburt außerehelicher Kinder,[15] durch die Anzeigen der Verwandten pflegebedürftiger Personen,[16] durch die Mitteilung der Beschlüsse über Entmündigung von Geisteskranken oder Verschwen-

---

der parens die Vermögensverwaltung nicht hat, und welche nur so lange dauert, als er diese Vermögensverwaltung zu führen gehindert ist.

Ist eine Spezialkuratel für die Verwaltung eines Sondervermögens von Kindern bestellt, so ist deren Vater nach mehreren Rechten zu einer Verfügung über dieses Vermögen nicht berechtigt; vgl. für das Bayer. Landr. Samml. XIII 78, für das Preuß. Landr. b. NotZtg. Jahrg. XXX S. 61.

Die häufigste Veranlassung zur Einleitung von Spezialkuratelen geben die Todesfälle der Mütter schutzbedürftiger ehelicher Kinder sowie die Todesfälle der Väter solcher Kinder dann, wenn der Mutter die Familiengewalt zusteht (siehe Note 8); kann jedoch wegen der dem Inhaber der Familiengewalt am Rücklasse zustehenden Rechte von einer Behandlung der Verlassenschaft nach dem Tode des einen Ehegatten gänzlich Umgang genommen werden, so fällt auch die Veranlassung zur Bestellung einer Spezialkuratel hinweg; vgl. oben § 43 Note 9, ferner für das Mainzer Recht Samml. XIV 91.

[13]) Besonders beachtenswerte Fälle einer Spezialkuratel sind noch jene einer solchen Kuratel

α) für einen nondum conceptus (cfr. hiezu Samml. XIV 426; Bl. f. RA. Bd. LI S. 166, Bd. LVIII S. 207; NotZtg. Jahrg. XIV 182),

β) für eine Ehefrau, deren Ehemann wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, — vgl. hiezu Bl. f. RA. ErgBd. VIII S. 305 ff.

Weiters werden zur Beachtung empfohlen: Samml. XIII 254 (worin ausgeführt ist, daß einer Ehefrau, welche mit ihrem wegen Geisteskrankheit entmündigten Ehemanne in Gütergemeinschaft nach Bamberger Recht lebt, aus eigenem Rechte die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens nicht zusteht, sondern daß eine Spezialkuratel notwendig ist) sowie Bl. f. RA. ErgBd. X S. 209 (Hier ist gesagt, daß der zur Auszeigung des Muttergutes nach Bayer. Landr. bestellte Spezialkurator als solcher nicht legitimiert ist, die Kinder in einem gegen sie als Erben ihrer Mutter angestrengten Prozesse zu vertreten, auch wenn deren Interessen mit jenen des Vaters kollidieren).

[14]) Vgl. oben § 41 Note 1; vgl. auch Rosenkranz § 38 Note 2.

[15]) InnME. v. 5/12/75 (InnMBl. S. 681).

[16]) Die nächsten Verwandten der pflegebedürftigen Person haben eine solche Anzeigepflicht, und zwar teils bei Vermeidung von Strafe, teils bei Vermeidung des Erbrechtsverlustes. Roth, II. Aufl., § 111 Note 4 u. 5.

dern,[17]) durch die Anträge solcher Personen, welche an der Bestellung der Pflegschaft für Abwesende ein Interesse haben,[18]) im Falle des § 159 des HypGes. durch die Mitteilung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts,[19]) endlich im Falle eines Ehescheidungsprozesses nach Pr. Landr. durch die Mitteilung des Staatsanwalts am Prozeßgerichte.[20])[21])

§ 62.

Die Aufgabe der Obervormundschaftsbehörde

besteht:

I. in der Anlage und geordneten Führung der Pflegschaftsakten und Verzeichnisse,

II. in der Einleitung der Pflegschaft,

III. in der Bestellung und Enthebung der Vormünder und Kuratoren,

IV. in der Obsorge für die Person minderjähriger oder geisteskranker oder gebrechlicher Pfleglinge,

V. in der Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Vormünder und Kuratoren,

VI. in der Pflegschaftsentlassung.

Für die Beschlüsse, welche in Pflegschaftssachen zu fassen sind, gelten die (oben in Teil I, insbesondere §§ 11, 11a und 16 entwickelten) allgemeinen Grundsätze. Wenn auch diese Beschlüsse im Verfahren der freiwilligen Rechtspflege, sobald der gesetzliche Instanzenzug erschöpft ist, nicht mehr angefochten werden können, so ist das Prozeßgericht doch befugt, über die rechtliche Wirkung solcher Beschlüsse, durch welche Privatrechte eines Beteiligten verletzt werden können, im Falle eines Rechtsstreites zu entscheiden.[1])

§ 63.

Pflegschaftsakten. Pflegschaftsverzeichnisse.

Für jede Pflegschaft (also auch für jede Spezialkuratel) ist

[17]) RCPO. §§ 603 u. 623. — Bl. f. RA. Bd. LIV S. 163.

[18]) AG. z. RCPO. Art. 97.

[19]) Siehe oben Note 11.

[20]) AG. z. RCPO. Art. 149.

[21]) Vgl. auch § 60 lit. a u. c.

[1]) Bl. f. RA. Bd. L S. 26.

sogleich bei ihrem Anfalle ein besonderer Akt mit einem Umschlage von blauer Farbe und entsprechender Überschrift anzulegen.[1])

Sind bei einer von dem Gerichte zu behandelnden Verlassenschaft Pflegbefohlene beteiligt, so sind die von dem Gerichte in seiner Eigenschaft als Pflegschaftsbehörde gepflogenen Verlassenschaftsverhandlungen und gefaßten Beschlüsse von den Verlassenschaftsverhandlungen auszuscheiden. Abschriften aus solchen Verlassenschaftsverhandlungen zu den Pflegschaftsakten zu fertigen, ist nicht notwendig,[2]) sondern es genügt, die Verlassenschaftsakten zu adhibieren;[3]) doch fördert es die Übersichtlichkeit eines Pflegschaftsaktes, wenn das für den betr. Pflegling relevante Schlußergebnis der Verlassenschaftsverhandlung kurz zu den Pflegschaftsakten konstatiert und, um das Nachschlagen zu erleichtern, hiebei Jahrgang und Ziffer des einschlägigen Verlassenschaftsaktes bemerkt wird.[4])

Wird die Verlassenschaft von einem anderen Gerichte als jenem, welchem die Obervormundschaftsbehörde über die beteiligten Pfleglinge zusteht, oder von einem Notare oder einer anderen Person als Verlassenschaftskommissär behandelt, oder gelangen anderweitige notarielle Verträge an die Obervormundschaftsbehörde zur obervormundschaftlichen Würdigung, so ist aus den betreffenden Akten, bzw. Urkunden das die Pfleglinge betreffende Ergebnis der Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse dem wesentlichen Inhalte nach genau zu den Pflegschaftsakten zu konstatieren oder Abschrift der betreffenden Aktenstücke und Urkunden zu den Pflegschaftsakten zu nehmen.[5])

Bei jenen Vormundschaften und Kuratelen, in welchen ein vom Vormunde oder Kurator zu verwaltendes Vermögen vorhanden ist, ist ein Vormerkungsbogen nach dem im JMBl. v. 1864

---

[1]) JME. v. 20/9/63 § 28 (119). Bezeichnung und Aktenrenner sind analog wie bei den Verlassenschaftsakten zu behandeln. Vgl. oben § 44 Note 1.

[2]) ibid.

[3]) Es ist das aber nicht zweckmäßig und scheint auch durch die in Note 4 angezogene ME. beseitigt zu sein. Über die Zulässigkeit der Vornahme von Verlassenschaftsverhandlungen in den Akten über eine Spezialkuratel siehe § 44 Note 7.

[4]) Ausführliche Vorschriften hierüber enthält die JME. v. 4/8/66 Ziff. III (226 u. 227).

[5]) ibid.

S. 191 ff. vorgeschriebenen Formulare anzulegen, in die Akten vorne einzufügen und stets evident zu halten.[6])

Im Pflegschaftswesen sind folgende Verzeichnisse zu führen:

a) ein Registraturverzeichnis, welches je auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach dem im JMBl. für 1864 S. 187 vorgeschriebenen Formulare anzulegen ist, in welchem jede Pflegschaft gleich bei ihrem Anfalle einzutragen ist, welches ferner die Zahl der in jedem Jahre angefallenen Pflegschaftsakten und Pfleglinge, die Zeit des Anfalls und der Erledigung der Pflegschaft ausweist, auch angibt, wo sich die Akten befinden, und am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres unter wörtlicher Beisetzung der Zahl der angefallenen Pflegschaftssachen abgeschlossen und vom Amtsrichter unterzeichnet wird;[7])

b) ein Namenregister zum Registraturverzeichnis, für dessen Anlage und Führung die hinsichtlich des Namenregisters zum Verlassenschaftsverzeichnisse erlassenen Vorschriften gelten;[8])

c) ein „Verzeichnis über sämtliche Pfleglinge", welches in zwei Abteilungen zu führen ist, wobei in der ersten Abteilung die wegen Minderjährigkeit unter Pflegschaft stehenden Personen in dem Monate, in welchem sie die Großjährigkeit erlangen, in der zweiten Abteilung die 1. wegen Abwesenheit, 2. wegen Geisteskrankheit, Körperschwäche u. dgl. und 3. wegen Verschwendung unter Pflegschaft gestellten Personen je auf besonderen Blättern nach der Reihenfolge des Anfalls der betreffenden Pflegschaften vorgetragen werden;[9])

---

[6]) JME. v. 28/7/64 Ziff. I (186) u. JME. v. 16/11/64 Ziff. 2—4 (259 u. 260), JME. v. 20/9/63 § 29 Abs. 2 (119).

Hinsichtlich der älteren Vorschriften vgl. Rosenkranz § 66, aus welchem ich als wichtig hervorhebe, daß außereheliche Kinder nur mit dem Namen ihrer Mutter, und zwar außereheliche Kinder von Witwen und solche Kinder von Ehefrauen, welche diese vor ihrer Verehelichung mit anderen Mannspersonen als ihrem Ehemanne oder im Ehebruche erzeugten, mit demjenigen Geschlechtsnamen anzuführen sind, welchen die Mutter ursprünglich im ledigen Stande trug.

[7]) JME. v. 28/7/64 (185) Ziff. 1 u. (187 u. 188).

[8]) ibid.

[9]) ibid. Ziff. 2. — Formular JMBl. 1864 (189). Die Führung obliegt dem Gerichtsschreiber unter Überwachung des Pflegschaftsreferenten. Dieses Verzeichnis ist namentlich von Wichtigkeit für die Pflegschaftsentlassung der Minderjährigen. — Vgl. auch JME. v. 20/1/81/ (61).

d) das „Kurrentverzeichnis", in welchem die während des Geschäftsjahres kurrent gewesenen Pflegschaften vorzutragen, jede unerledigte Pflegschaft zu unterstreichen und beizusetzen ist, ob Vermögen vorhanden ist.[10])

Weiteres ist unumgänglich notwendig:

e) ein auf mehrere Jahre hinaus angelegtes Reproduktionsjournal oder ein Terminskalender, in welchem jene Akten, welche aus irgend einem Grunde (z. B. wegen Rechnungsstellung, Erziehungsberichte u. dgl.) zu reproduzieren sind, auf den Zeitpunkt, in welchem die Reproduktion erfolgen soll, vorgemerkt werden.[11])

f) Empfehlenswert ist es auch, sich für jedes Jahr ein Verzeichnis der in demselben erledigten Pflegschaften anzulegen.[12])

§ 64.

Bestellung der Pflegschaft.

1) Sobald dem Gerichte Gründe einer Pflegschaftbestellung bekannt werden,[1]) oder sobald Antrag auf Einleitung einer Pflegschaft gestellt wird: hat es ungesäumt von Amtswegen[2]) zu prüfen, ob es zur Pflegschaftsbestellung zuständig ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer Pflegschaft gegeben, oder ob noch weitere Erhebungen[3]) zu pflegen sind.

---

[10]) ibid. Ziff. 3. — Formular JMBl. 1864 (190). Modifikationen siehe JME. v. 16/11/64 Ziff. 5 (260) und JME. v. 16/12/70 (531). — Zu führen und zu unterzeichnen ist dieses Verzeichnis von dem Gerichtsschreiber oder dem mit dem Registraturdienste betrauten Tagschreiber. — Dasselbe ist alljährlich für das vorausgegangene Jahr spätestens bis zum 15. Februar dem Landgerichtspräsidenten vorzulegen, siehe oben § 17 Note 5.

[11]) Vgl. JME. v. 4/8/66 Ziff. IV (229).

[12]) Denn in der alljährlichen Geschäftsübersicht muß die Zahl der erledigten Pflegschaften und zwar berechnet nach der Zahl der aus der Pflegschaft gekommenen Pfleglinge angegeben werden.

[1]) Vgl. oben § 61.

[2]) Vgl. §§ 35 u. 39 d. VO. v. 23/6/15 (Regbl. S. 469 u. 470).

[3]) Z. B. über die Geburtszeit minderjähriger Pfleglinge, wofür standesamtlicher, eventuell pfarramtlicher Nachweis zu erholen ist, wenn sich dieselbe nicht etwa aus den Verlassenschaftsakten ergibt; Vernehmung von Personen, welche gegen Einleitung einer Pflegschaft opponieren können (z. B. des Vaters nach Memminger Recht); Vernehmung der schutzbedürftigen Person, Einholung

2) Ist ein anderes Gericht (oder eine andere nichtbayerische Behörde) zur Pflegschaftsbestellung zuständig, so sind an diese die hierauf bezüglichen Aktenstücke zu übermitteln.[4])

3) Etwa nötige Erhebungen sind ungesäumt von Amtswegen zu veranlassen.

4) In der Regel wird über die Bestellung der Pflegschaft kein besonderer Beschluß gefaßt, sondern es wird sofort zur Aufstellung des Vormundes (Kurators) geschritten. Ausnahmsweise, insbesondere wenn entgegenstehende Anträge von Beteiligten oder von Verwandten des Mündels vorhanden sind, oder wenn die Gründe für die Pflegschaftsbestellung nicht klar zu Tage liegen, oder wenn ein Antrag auf Einleitung einer Pflegschaft zurückgewiesen wird, ist hierüber förmlich Beschluß zu fassen und dieser Beschluß den Beteiligten zu eröffnen.

Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung ist gemäß § 627 der RCPO. vom Prozeßrichter bekannt zu machen.[5]) Außerdem ist die Bestellung einer Pflegschaft über Personen, welche wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit entmündigt oder wegen Gebrechlichkeit (siehe § 61 Note 6) unter Kuratel gestellt wurden, vom Pflegschaftsgerichte im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen, und ist ferner von der Einleitung solcher Pflegschaften den Notaren des betreffenden Landgerichtsbezirkes, im Bedürfnisfalle auch Notaren benachbarter Landgerichtsbezirke Mitteilung zu machen.[6])[7])

---

eines ärztlichen Gutachtens (wenn wegen körperlicher Gebrechlichkeit einer Person eine Kuratel bestellt werden soll).

[4]) Nach einer autogr. JME. v. 12/1/88 Nr. I ist zu beachten, daß, wenn in Bayern ein Engländer mit Hinterlassung einer Witwe und minderjähriger Kinder stirbt, eine Benachrichtigung der englischen Behörden nicht geboten ist, da nach der englischen Gesetzgebung der Mutter regelmäßig die gesetzliche Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder zusteht.

[5]) Vgl. JME. v. 4/8/79 § 1 (362).

[6]) Allerh. Entschl. v. 7/3/14 (Döllinger, Bd. XIX S. 69). Autogr. JME. v. 4/1/85 Nr. 17431 über die Gestaltung der Kreisamtsblätter verfügt u. a., daß im Hauptblatte der Kreisamtsblätter aufzunehmen seien: „Die Ausschreibung einzelner Personen wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung.“ Instr. z. NotGes. § 127 mit NotGes. Art. 48. JME. v. 2/11/71 (307) und 24/10/84 (190). Bl. f. RA. Bd. XXX, S. 346 u. Bd. XLVII S. 213.

Die in der ersten Auflage vertretene Ansicht, daß die Bestellung einer

§ 65.
Bestellung und Enthebung der Vormünder (und Kuratoren).

1) Kein Vormund darf sich der vormundschaftlichen Geschäftsführung unterziehen, bevor er nicht von dem zuständigen Gerichte verpflichtet und bestätigt ist.[1])

2) Bevor das Gericht einen Vormund verpflichtet und bestätigt, hat es zu prüfen,

a) wer zur Vormundschaft berufen,[2])

Pflegschaft über einen Verschwender nur vom Pflegschaftsgerichte im Amtsblatte des Gerichtes, die Bestellung eines Pflegers über Geisteskranke aber — aus gleichem Grunde, aus welchem in § 603 der RCPO. die Anordnung der Zustellung des Entmündigungsbeschlusses an den Entmündigten und der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses unterlassen wurde (ungünstige Einwirkung auf den Gesundheitszustand des Entmündigten) — gar nicht auszuschreiben sei, kann namentlich im Hinblicke auf die alleg. MC. v. 4/1/85 nicht aufrecht erhalten werden; wohl aber dürfte de lege ferenda Veranlassung gegeben sein, die bestehenden Vorschriften aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparung und, um Übereinstimmung mit den Prinzipien der RCPO. in dieser Frage herbeizuführen, im Sinne meiner in der ersten Auflage vertretenen Ansicht zu modifizieren.

Eine autogr. JMC. v. 28/7/93 Nr. 10849 ordnet an, daß von jeder derartigen Kuratelbestellung die Amtsgerichte denjenigen Notaren, welche im Bezirke des dem Amtsgerichte vorgesetzten Landgerichts, aber außerhalb des Regierungsbezirkes, in welchem das Amtsgericht liegt, ihren Amtsitz haben, mittels einfacher kostenfreier Note sofort Mitteilung zu machen haben.

[7]) Notare können selbstverständlich die Aufstellung von Vormündern und Kuratoren nicht vornehmen, wohl aber aber sollen sie nach JMC. v. 7/12/67 (289) in dringenden Fällen einen negotiorum gestor zuziehen können.

[1]) Roth, II. Aufl., § 113 Note 11 ff. — Vgl. § 64 Note 7.

[2]) Berufungsgründe sind: a) letztwillige Verfügung des Vaters und väterlichen Großvaters, nach manchen Statuten auch der Mutter und nach einzelnen Rechten auch desjenigen, der einen Minderjährigen zum Erben eingesetzt hat, b) gesetzliche Bestimmung, wonach — und zwar nach den meisten Statuten — zuerst der Vater, dann die Mutter, Großvater, Großmutter und die übrigen Verwandten nach der Ordnung der Intestaterbfolge zur Vormundschaft berufen werden, und Mutter und Großmutter in der Regel Mitvormünder erhalten sollen, c) Wahl der Obervormundschaftsbehörde, welche sich in der Regel eine geeignete Persönlichkeit von der betr. Gemeindebehörde und zwar, wenn möglich, aus der Zahl der Blutsverwandten des Pfleglings bezeichnen läßt. — Roth, II. Aufl., § 112 Ziff. I. — Autogr. JMC. v. 11. Mai 1869. — Vgl. auch JMC.

b) ob der Berufene tauglich ist,[3])

c) ob einer oder mehrere Vormünder zu bestellen sind.[4])

3) Lehnt der zur Vormundschaft Berufene ab, so hat das Gericht zu prüfen und zu beschließen, ob die Ablehnung gerechtfertigt oder der Berufene zur Übernahme der Vormundschaft verpflichtet ist.[5])

4) Wenn die Übernahme der Vormundschaft in ungerechtfertigter Weise verweigert wird: so ist der Berufene zwangsweise[6]) hiezu anzuhalten. Als Zwangsmittel dürfen betrachtet werden: Vorführung,[7]) Androhung und Verhängung von Geld- und Haftstrafen.[8])

---

v. 3/2/44 (Döll. XXIII 32). — Ehe über die Ablehnung jener Vormünder, welche letztwillig oder gesetzlich als solche zu berufen sind, entschieden ist, darf von der Obervormundschaftsbehörde ein tutor dativus nicht bestellt werden. Samml. XIV S. 44.

[3]) Absolut unfähig sind: Frauen mit Ausnahme von Mutter und Großmutter, Minderjährige, Wahnsinnige, Verschwender, Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, wenn es sich nicht um Verwandte absteigender Linie handelt (RStGB. § 34 Ziff. 6); nach einzelnen Statuten auch: Ordensgeistliche, Falliten, wegen grober Fahrlässigkeit oder Untreue der Vormundschaft entsetzte Personen, Schreibensunkundige, Spitalpfründner. — Relative Unfähigkeitsgründe: Verbot in dem elterlichen Testamente, stiefväterliches Verhältnis, Feindschaft mit dem Mündel oder dessen Vater, Obligationsverhältnis zum Mündel, nach einigen Statuten auch Konfessionsverschiedenheit und die Eigenschaft als Fremder. — Roth, II. Aufl. § 112, Ziff. II.

[4]) Mehrere Statuten (Lindau, Memmingen, Augsburg, Ulm, Kempten, Solms, Hohenlohe, Nördlingen) schreiben die Bestellung von mehreren Vormündern vor, welche Vorschrift in der Praxis jedoch nur bei solchen Vormundschaften befolgt zu werden pflegt, in welchen die Vermögensverwaltung besonders umfangreich oder schwierig ist. — Die Praxis lehrt, daß in der Regel durch Bestellung mehrerer Vormünder die Führung der Vormundschaft sowohl als die Aufsicht über dieselbe erschwert wird. — Vgl. auch Roth, II. Aufl. § 112 Note 31, § 113 Note 33—35, § 114 Note 6 ff.

[5]) Die Übernahme einer Vormundschaft ist Bürgerpflicht. — Ablehnungsgründe sind: Bekleidung eines obrigkeitlichen Amtes, geistliches Amt, eine größere Anzahl leiblicher Kinder (gewöhnlich 5), Führung mehrerer Vormundschaften (tria onera), Armut, hohes Alter (60—70 Jahre), Krankheit, länger dauernde Abwesenheit. — Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so hat der Richter summarisch hierüber zu verhandeln und nach freier Überzeugung zu entscheiden. Roth, II. Aufl., § 112, Ziff. III.

[6]) Roth, II. Aufl., § 112 Note 61 u. § 113 Note 36.

[7]) Vgl. § 22 der GVO. v. 6/9/79 (610).

[8]) Kreittmayer sagt in den Anm. z. Bayer. Landr. Tl. I Kap. VII § 20

5) Bei dem Verpflichtungsakte wird der Vormund (Kurator) mit den vormundschaftlichen Obliegenheiten sowie mit den dem Gerichte bekannten speziellen Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des Mündels bekannt gemacht, derselbe sodann je nach Vorschrift der Statuten verhandgelübdet oder vereidigt[9]) und, soweit Veranlassung besteht, in die Vermögensverwaltung eingewiesen und beauftragt, ein Vermögensverzeichnis[10]) anzufertigen und dem Gerichte vorzulegen; auch wird geeigneten Falles zugleich bestimmt, wann Rechnung in Vorlage zu bringen ist.

6) Zu seiner Legitimation wird dem Vormunde nach manchen Statuten ein Bestellungsdekret (tutorium) ausgefertigt.[11])

7) Nach den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere, wenn dem Vormunde ein größeres bewegliches Vermögen in den Händen gelassen werden muß, ist derselbe zur Kautionsleistung anzuhalten, oder es veranlaßt die Obervormundschaftsbehörde unter Bestimmung eines Betrages, für welchen Sicherheit zu leisten ist, den

---

Ziff. 8 u. 9: „Man hält ihn (sc. denjenigen, der ohne Rechtsgrund sich weigert) bei Geldstrafe, Personalarrest und anderen ergiebigen Zwangsmitteln zur Vormundschaft an." — Vgl. auch Windscheid § 438 Note 19.

Es handelt sich hiebei nicht um eigentliche Strafen, sondern um civilrechtliche Zwangsmittel, weshalb in dieser Richtung die §§ 774 u. 785—791 incl. u. 794 der RCPO. analog werden angewendet werden dürfen. — Vgl. oben § 2 Note 6.

[9]) Hiefür bestehen nach den meisten Statuten besondere Vorschriften. Vgl. Roth, II. Aufl., § 113 Note 37.

Die Bestellung der Vormünder und Kuratoren soll binnen 4, längstens binnen 6 Wochen vom Pflegschaftsanfalle an erfolgt sein. Rosenkranz § 72, 8.

[10]) Der Vormund ist zur Inventarerrichtung gemeinrechtlich bei Strafe der Remotion, nach einzelnen Statuten bei Vermeidung einer vom Richter zu bestimmenden Strafe verpflichtet. Roth, II. Aufl., § 115 Note 6 ff. — Regelmäßig wird der Vermögensstand aus dem in der Verlassenschaft des verstorbenen parens aufgenommenen Inventare genügend erhellen und ein besonderes Vormundschaftsinventar nicht nötig sein. — Soweit dieses nicht der Fall, hat das Pflegschaftsgericht auf Inventarerrichtung zu bestehen. Wo die Errichtung eines öffentlichen Inventars vorgeschrieben ist, kann diese gemäß Art. 19 des NotGes. nur durch einen Notar erfolgen, obwohl dieses wenig zweckmäßig ist. Nach vielen Statuten genügt ein nach bestimmten Vorschriften aufgenommenes Privatinventar. Vgl. Roth, ibid. Note 11.

[11]) Vgl. Roth, II. Aufl., § 113 Note 40.

Eintrag einer Hypothek für die bestimmte Summe auf den Immobilien des Vormundes.[12])

8) Während der Dauer einer Vormundschaft kann ein Vormund auf Antrag oder von Amtswegen der Vormundschaft enthoben werden.

Ob ein Enthebungsgrund[13]) vorhanden ist, darüber hat die Vormundschaftsbehörde summarisch zu verhandeln, allenfalls notwendige Beweise zu erheben und dann Beschluß zu fassen.[14])

9) Wenn der Vormund an der Vormundschaftsführung vorübergehend gänzlich oder wegen Kollision der Interessen für ein einzelnes Geschäft behindert ist, so wird ein Interimsvormund oder Spezialkurator bestellt, welcher für den angewiesenen Geschäftskreis die Stellung des Vormunds hat.[15])

---

[12]) Vgl. HypGes. § 12 Ziff. 5, § 20, § 104 Ziff. 4.

[13]) Zu entheben ist der Vormund von Amtswegen, wenn ein Grund der Unfähigkeit zur Vormundschaft eintritt (vgl. Note 3), und wenn das Interesse des Kuranden durch die Persönlichkeit des Vormundes (z. B. wegen Unredlichkeit, schlechten Lebenswandels desselben) gefährdet erscheint. — Vgl. hierüber Roth, II. Aufl., § 118 Ziff. 3.

Auf Antrag des Vormunds wird dessen Enthebung bewilligt, wenn ein gesetzlicher Ablehnungsgrund eintritt (vgl. Note 5).

[14]) Für das Geltungsgebiet des Preuß. Landr. sind hier noch folgende Bestimmungen des AG. z. RCPO. anzufügen:

Art. 146. Wenn jemand sich von der Vormundschaft entschuldigt, desgleichen wenn mehrere darüber streiten, wem von ihnen die Vormundschaft gebührt, so steht die Verhandlung und Entscheidung (Pr. GO. Tl. I Tit. 39 §§ 2—12) als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege dem Vormundschaftsgerichte zu. Gegen die Entscheidung haben die Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde.

Art. 147. Handelt es sich um die Ersetzung eines Vormundes, so stehen die Instruktion und die vorläufigen Verfügungen als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege dem Vormundschaftsgerichte nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Pr. GO. (Tl. I Tit. 39 § 13 ff.) vorbehaltlich des Rechtsmittels der Beschwerde zu. — Erachtet jedoch das Vormundschaftsgericht die gänzliche Entlassung oder Remotion für geboten und legt der Vormund die Vormundschaft nicht freiwillig nieder, so hat das Vormundschaftsgericht dem Pflegbefohlenen einen Kurator zu bestellen, und hat dieser gegen den Vormund Klage auf Entsetzung von der Vormundschaft zu erheben.

[15]) Roth, II. Aufl., § 117.

Beim Abgang eines Spezialkurators ist die Aufstellung eines neuen nicht selbstverständlich, sondern hängt von der richterlichen Prüfung über das Bedürfnis der Fortsetzung der Spezialkuratel ab.[16])

§ 66.

Gerichtliche Obsorge für die Person der Pfleglinge.

1) In dieser Richtung kommen hauptsächlich die Erziehung und die Alimentation der Pfleglinge in Betracht.

2) Was die Erziehung der Pfleglinge betrifft, so ist folgendes zu beachten:

a) Die Vormundschaftsbehörde hat namentlich über die Erziehung der unehelichen und doppelt verwaisten Pfleglinge, im Bedürfnisfalle auch über jene der übrigen Pfleglinge zu wachen.[1])

b) Alle Fragen, welche die Erziehung der Pfleglinge betreffen, sind von der Obervormundschaftsbehörde zu entscheiden,[2]) soweit nicht nach dem einschlägigen Civilrechte die Entscheidung dem Prozeßgerichte übertragen ist.[3])

c) Um über den Stand der Erziehung sich in steter Kenntnis zu erhalten, hat die Vormundschaftsbehörde periodisch (zweckmäßig wenigstens alle zwei Jahre) durch Vorladung der Vormünder, An-

---

[16]) Samml. Bd. IX S. 615.

[1]) JME. v. 4/8/66 Ziff. II (225).

[2]) Bl. f. RA. Bd. II 101, 419, 366; VII 74; XXXXI 367, 288; XXXXIII 68; XXXXIV 145, 161; Samml. I 480; VI 35. — Art. 149 des AG. z. RCPO. — Als weitere Beispiele für die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde siehe Bl. f. RA. Bd. XXXVI S. 255; LII 49; LVIII 378; LIX 349 u. 350; Samml. Bd. IX S. 56 u. 685; XIII 352. — Die Vormundschaftsbehörde ist z. B. nach gemeinem und Bamberger Recht auch befugt, den Aufenthaltsort eines schon der Großjährigkeit nahestehenden Pfleglings zu bestimmen. Samml. Bd. X S. 193.

[3]) Die Frage, ob ein Streit über das elterliche Erziehungsrecht vom Vormundschaftsgerichte oder vom Prozeßrichter zu entscheiden ist, bestimmt sich im Falle der Statutenkollision nach dem Wohnsitze des Vaters. Bl. f. RA. Bd. LI S. 558. — Nach Preuß. Landr. ist es streitig, ob die Entscheidung eines Streites zweier geschiedener Ehegatten über das Recht der Erziehung eines Kindes aus ihrer Ehe vor die Obervormundschaftsbehörde oder den Prozeßrichter gehört. Erstere erklärt für kompetent Entsch. des Reichsger. Bd. XXIII S. 385, letzteren Samml. Bd. VI S. 363. Vgl. Bl. f. RA. ErgBd. X S. 62. — Vgl. weiters Bl. f. RA. Bd. LI S. 326; LVII 28; ErgBd. VI 341.

frage bei den Gemeindebehörden u. dgl. entsprechende Erkundigung einzuziehen.[4])

d) Die Art der Erziehung[5]) bestimmt sich nach Geschlecht, Stand, Fähigkeiten, Vermögen und Körperbeschaffenheit der Pfleglinge. Ist es nötig, einen Pflegling bei anderen Personen, als dessen Eltern[6]) unterzubringen, und ist es nicht möglich oder nicht angemessen, die Unterbringung in öffentlichen Erziehungs- oder Pflegeanstalten, Waisenhäusern oder dgl. zu veranlassen, so ist jedenfalls bei der Auswahl der Erzieher oder Pflegeeltern genügende Sorgfalt anzuwenden und der Vormund mit deren ununterbrochener Bewachung zu beauftragen.[7])

e) In ähnlicher Weise ist auch für die Pflege der gebrechlichen und geisteskranken Pfleglinge zu sorgen.[8])

f) Wird von einem Strafunmündigen eine strafbare Handlung verübt, so kann gemäß § 55 des RStGB. dessen Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist. Das hiebei zu beobachtende Verfahren ist jenes der freiwilligen Rechtspflege.[9])

---

[4]) Es wird dadurch auch verhindert, daß Pfleglinge jahrelang ohne Vormund bleiben und daß Vormundschaften, welche durch Tod, legitim. per matr. subs. u. dgl. erledigt sind, fortgeführt werden. Vgl. hiezu autogr. JME. v. 14/7/69 Nr. 4353.

[5]) Preuß. Landr. Tl. II Tit. 18 § 308 ff.

[6]) Welchem Elternteile das Erziehungsrecht zusteht, bemißt sich nach dem einschlägigen Civilrechte. Vgl. z. B. Bl. f. RA. Bd. LI S. 326, LVII 28, Erg.-Bd. VI S. 341, Samml. Bd. XIV S. 22, ferner Roth, II. Aufl., § 95 und für das gemeine Recht Windscheid, Pand. § 514. — Ein Vertrag, durch welchen ein Vater sich des ihm zustehenden elterlichen Erziehungsrechtes begibt, kann als den guten Sitten zuwiderlaufend und deshalb für ungültig betrachtet werden. Bl. f. RA. Bd. L S. 27. — Hinsichtlich der außerehelichen Kinder siehe Roth, II. Aufl., § 105; VO. v. 2/11/13 in Döllinger Bd. XV S. 826; Bl. f. RA. Bd. II S. 101, XXXVI 255, LII 49, LVIII 378, LIX 349 u. 350; Samml. Bd. IX 56 u. 685, XIII 352.

[7]) Eine Unterstützung gewährt in dieser Richtung der Art. 41 d. PStGB. Vgl. Roth, II. Aufl., § 121 Note 11—15. — Über religiöse Erziehung siehe II. VerfBeil. §§ 12—23.

[8]) Roth, II. Aufl., § 122 Note 22 u. 23.

[9]) Vgl. hiezu Oppenhof, Kommentar z. RStGB. § 55. — Ausführungs-

3) Was die **Alimentation** betrifft: so ist, soferne nicht der Pflegling eigenes Vermögen besitzt, von Seite der Vormundschaftsbehörde auszumitteln, wer alimentationspflichtig ist.[10])

Insbesondere ist bei jedem unehelichen Kinde darauf bedacht zu nehmen, daß die Vaterschaft des Kindes ausgemittelt[11]) und der uneheliche Vater veranlaßt wird, vergleichsweise einen zur Verpflegung des Kindes hinreichenden jährlichen Alimentenbeitrag bis zu einem gewissen Lebensalter des Kindes (in der Regel bis zum 14. Lebensjahre desselben) zu entrichten und, womöglich, für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit Sicherheit zu leisten.[12])

Solche Alimentationsvergleiche sind von der Vormundschaftsbehörde nur zu genehmigen, wenn eine bestimmte und genügende Alimentationssumme ausgeworfen, oder wenn, soferne dem Kindsvater die **unmittelbare** Verpflegung des Kindes überlassen wird, wenigstens eventuell eine bestimmte Leistung in Geld festgestellt wird.

Zum Abschlusse solcher Vergleiche werden Kindsmutter, Vormund und Kindsvater alsbald nach dem Pflegschaftsanfalle vorgeladen.

Streitig ist, ob, wenn in einem solchen vor der Obervormundschaftsbehörde geschlossenen Vergleiche der Kindsvater[13]) sich hinsicht-

---

bestimmungen zu diesen Paragraphen bestehen in Bayern nicht; denn die ME. v. 31/12/71 u. bzw. 4/1/72 (JMBl. 1872 S. 16 ff.) und 2/12/79 (1893) betreffen nur den § 56 des RStGB. — Dem Verfasser des Handbuchs ist ein Fall der praktischen Anwendung fraglicher Bestimmung noch nicht bekannt geworden.

[10]) Die Alimentationsverbindlichkeit beruht entweder auf Vertrag oder letzten Willen oder **Gesetz**. Eine Zusammenstellung der betr. gesetzlichen Bestimmungen siehe bei Rosenkranz § 88.

[11]) Das nächstliegende Mittel zur Erforschung des natürlichen Vaters sind die Angaben der Kindsmutter. Diese kann aber nicht gezwungen werden, den Kindsvater anzugeben. Rosenkranz § 186. Eine solche Weigerung entbindet jedoch die Kindsmutter von ihrer Verpflichtung nicht, auf ergangene Ladung vor der Vormundschaftsbehörde zu erscheinen. Dieses Erscheinen kann durch Androhung einer geeigneten Geldstrafe erzwungeu werden. Bl. f. RA. Bd. LIII S. 407.

[12]) Ausführliches hierüber und die folgenden Bestimmungen s. bei Rosenkranz §§ 90 u. 91. Vgl. auch JME. v. 4/8/66 Ziff. I (224). — Bl. f. RA. Bd. XXIV 195.

[13]) Wird die Vaterschaft eines außerehelichen Kindes anerkannt, so sind

lich der von ihm übernommenen Alimentationsverbindlichkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, hieraus die Exekution stattfinden kann.[14][15])

---

die Beteiligten, namentlich der Vormund, zum Antrage auf Vormerkung der Anerkennung im Standesregister zu veranlassen, und ist von diesem Antrage sowie der Erklärung der Anerkennung dem Standesbeamten, in dessen Register die Geburt des Kindes eingetragen wurde, Mitteilung zu machen. JME. 22/7/86 (208). In diese Mitteilungen sind die gestellten Anträge aufzunehmen, und ist darauf zu achten, daß die Familiennamen der Väter nicht in einer unrichtigen ihrer eigenen Unterschrift widersprechenden Schreibweise angegeben werden. Autogr. JME. v. 8/3/88 Nr. 3699.

[14]) In der ersten Auflage wurde diese Frage bejaht. Die Bejahung oder Verneinung der Frage hängt im Hinblicke auf RCPO. § 702 Ziff. 5 (und AG. z. RCPO. Art. 126 Ziff. 4 Abs. 3) lediglich davon ab, ob die Pflegschaftsgerichte zuständig sind, derartige Alimentenvergleiche zu beurkunden. Allerdings kann mit Rücksicht auf Art. 12 des NotGes. der Zweifel erhoben werden, ob diese Zuständigkeit gegeben ist; vgl. JME. v. 24/1/64 (20). Bl. f. RA. Bd. XXVIII S. 177. — Allein der Art. 12 des NotGes. wollte die bis dahin bestandene Aufgabe der Obervormundschaftsbehörde nicht verrücken, und wurde in der Praxis stets die Ausmittelung der Vaterschaft und der Alimente für die unehelichen Pfleglinge als Aufgabe der Vormundschaftsgerichte betrachtet und behandelt; vgl. JME. v. 20/4/64 (121) und die cit. JME. v. 4/8/66 Ziff. I (224). Mit demselben Grunde, mit welchem in einer JME. v. 27/5/64 Nr. 10144 die Anschauung, es müßten Erbteilungsverträge deshalb, weil Minderjährige beteiligt sind, nach Art. 12 des NotGes. notariell errichtet werden, und es dürften solche, abgesehen von den Fällen, in welchen der Art. 14 des NotGes. in Frage kommt, nicht von den Verlassenschaftsgerichten errichtet werden, als irrig erklärt wurde, kann auch die Zuständigkeit der Pflegschaftsgerichte zur Beurkundung der fraglichen Alimentenverträge verfochten werden. Auf dem Boden dieser Anschauung steht auch ein Aufsatz in Bl. f. RA. Bd. LIX S. 241. Die gegenteilige Anschauung wird jedoch von den gerichtlichen Aufsichtsbehörden vertreten, und es ist nicht zu leugnen, daß diese gegenteilige Anschauung mit dem Wortlaute der Art. 12 u. 11 des NotGes. besser vereinbar ist. Vgl. namentlich Enderlein Note 2 zu Art. 12 des NotGes. mit den dort aufgeführten Quellenangaben und Bl. f. RA. Bd. LVIII S. 385.

Nachdem aber doch schon vom Standpunkte der Würde des Gerichtes Bedenken dagegen erhoben werden müssen, daß einerseits die Aufnahme von Alimentenverträgen als in der Geschäftsaufgabe der Vormundschaftsgerichte gelegen erklärt, andererseits aber solchen von einem Gerichte innerhalb seiner Geschäftsaufgabe aufgenommenen Urkunden die Eigenschaft öffentlicher Urkunden abgesprochen und ein niederer Wert als notariellen Urkunden beigelegt wird, nachdem ferner erfahrungsgemäß die Beteiligten nur höchst selten dazu vermocht werden können,

Wenn die Kindsmutter sich weigert, den Vater anzugeben, so ist der Vormund zur Erforschung des Vaters anzuweisen.

Wenn der Aufenthalt der als Kindsvater benannten Person unbekannt ist oder der angebliche Kindsvater die Ansprüche auf Vaterschaft oder Alimente nicht anerkennt: so ist der Vormund anzuweisen, die Feststellung im Prozeßwege zu betreiben und das Urteil zu den Pflegschaftsakten zu bringen.

Wenn der Kindsvater sich von dem erhobenen Alimentationsanspruche durch eine Abfindungssumme befreien will, so ist ein desfallsiger Vergleich nur dann zu genehmigen, wenn er im Interesse des Mündels gelegen und die Verpflegung desselben genügend gesichert ist. Solche Abfindungssummen sind, soweit nicht jeweils ein Teil hievon zur Verpflegung des Mündels verwendet werden muß, wie andere Pflegschaftskapitalien anzulegen und zu verwalten.

Zu beachten ist noch:

4) daß in allen Fällen, in welchen eine unter Vormundschaft stehende Person um Entlassung aus dem Staatsverbande nachsucht, nach Maßgabe der Bestimmungen des für sie geltenden Civilrechtes außer der Zustimmung des Vormundes auch die Erklärung der einschlägigen Obervormundschaftsbehörde einzuholen ist,[16])

5) daß zur Verehelichung einer minderjährigen Person, konsequenterweise auch zum Abschlusse eines gültigen Eheverlöbnisses

---

einen solchen Alimentenvergleich noch notariell verlautbaren zu lassen, und nachdem dadurch im Falle von Zahlungssaumsal des Kindsvaters die Notwendigkeit der Klagestellung für die Kuratel, also vermehrte Arbeit für die Gerichte, größerer Zeit- und Kostenaufwand für die Kuratel entstehen, ohne daß die Notare hievon den geringsten Nutzen haben, so wäre es höchste Zeit, daß die erörterte Streitfrage durch eine Modifikation der Art. 11 u. 12 des NotGes. im bejahenden Sinne entschieden wird.

Bis dies geschehen, kann der Verfasser nur raten, in Anwendung der Ziff. I Abs. 4 der JME. v. 4/8/66 (224) — vgl. hiezu auch die JME. v. 11/2/68 in NotZtg. Jahrg. V S. 190 — die Beteiligten über die Vorteile der notariellen Beurkundung der Alimentenvergleiche zu belehren.

[15]) Nach JME. v. 9/12/82 mit 15/3/44 sind die Gerichte verbunden, dem betreffenden Hauptzollamte über jede eingeklagte oder durch Vergleich übernommene Alimentationspflicht der Grenzwachbediensteten wegen außerehelich erzeugter Kinder Nachricht zu geben.

[16]) JME. v. 8/4/73 (74).

einer solchen Person, nach den meisten Rechten die Einwilligung des Vormundes, nach einzelnen Rechten auch jene der Obervormundschaftsbehörde erforderlich ist,[17]) und

6) daß in der Praxis auch für solche Verträge, durch welche eine minderjährige Person der väterlichen Gewalt sich unterwirft, sowie für Einkindschaftsverträge außer der Zustimmung des Vormundes auch die obervormundschaftliche Genehmigung erfordert wird.[18])

7) Nach dem Pr. Ldr. Tl. II Kap. II § 216 und § 597 mit Pr. GO. Tl. II Tit. I § 8 gehört zur Aufgabe des Vormundschaftsgerichts auch noch

a) die Verlautbarung der Willenserklärung, durch welche ein Vater seinen Sohn, welcher das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, mit dessen Zustimmung der väterlichen Gewalt entläßt;

b) die Entgegennahme der Erklärung des natürlichen Vaters

---

[17]) RG. über den Personenstand ꝛc. §§ 29 u. 30 (RGBl. 1875 S. 29). Die obervormundschaftliche Genehmigung wurde für notwendig erklärt z. B. für das Preuß. Landr. durch reichsger. Urt. v. 20/1/82 in Rechtspr. d. Reichsger. in Straff. Bd. IV S. 57, für das Bamb. Recht in Bl. f. RA. Bd. LI S. 182 u. Samml. Bd. XI S. 329. — Dieselbe ist auch nach vorderösterreichischem Rechte (Allg. bürgerl. Gesetzb. v. 1786 T. I, Hauptst. III § 10) notwendig. — Wenn der Vormund den Konsens verweigert, so bemißt sich die Frage, ob die Vormundschaftsbehörde diesen Konsens supplieren kann, gemäß Abs. 5 des § 29 l. c. nach dem einschlägigen Statut; wäre nach diesem die Supplierung des Konsenses nicht statthaft, so könnte eine ungerechtfertigte Verweigerung des Konsenses nur dadurch entkräftet werden, daß der Vormund bei gegebenen Voraussetzungen wegen Verletzung seiner Pflicht von der Vormundschaft enthoben, und ein anderer Vormund oder ein Kurator ad hunc actum aufgestellt würde; vgl. Anm. z. b. Landr. T. I Kap. VII § 17 Note 5. Pr. Ldr. Tl. II Tit. 18 § 248. — Samml. Bd. VI 546. Bl. f. RA. XXXXIV 172. — Roth, II. Aufl. § 121 Note 19 u. 20, § 66[37 u. 40] u. I. Aufl. § 48[15]. — Die Supplierung des vom Vormunde verweigerten Konsenses durch die Obervormundschaftsbehörde ist nach Preuß. Landr., vorderösterr. Rechte, österr. bürgerl. Gesetzb. u. dem Rechte der Stadt Kempten zulässig. In Bl. f. RA. Bd. XXVIII S. 1 ff. mit Bd. X S. 336 und darnach in Silbernagel, Religionsgenossenschaften, Landshut 1870 S. 209 Note 2, ist die Ansicht vertreten, daß nach gemeinem und b. Rechte (und insbes. in den vormals churfürstl. fränk. Fürstentümern nach einer Verordn. v. 2/5/1804) die Supplierung des Konsenses der Eltern und Vormünder Sache der freiwilligen Rechtspflege sei. Für großjährige Kinder wird dies gemäß § 32 des Personenstandsges. nicht mehr gelten; s. aber Hinschius, III. Aufl., S. 112 Note 8.

[18]) Vgl. Roth, II. Aufl., § 121[17 u. 18] u. § 93[21 u. 23].

eines mit einer förmlich verlobten Braut erzeugten Kindes, daß dieses Kind die Rechte eines ehelichen genießen soll, obwohl die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen wurde.

§ 67.

Vermögensverwaltung. Allgemeine Grundsätze.

I. Die Verwaltung des Mündelvermögens steht dem Vormunde (Kurator) zu.

Die Obervormundschaftsbehörde ist in der Regel nicht berechtigt, ohne Zuziehung des Vormundes (Kurators) Verwaltungshandlungen in Bezug auf das Mündelvermögen vorzunehmen.

Dagegen kann auch der Vormund ohne Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde verschiedene wichtigere Rechtsgeschäfte nicht abschließen; insbesondere ist obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich zur Veräußerung und Verpfändung von Vermögensstücken, zur Geldanlage, zur Abtretung und Einziehung von Aktivkapitalien und zum Vergleiche, — nach einzelnen Rechten (Vorderösterr., Preuß. und Kemptener Rechte) auch zum Ankaufe von Immobilien, zur Fortführung einer Handlung und zur Aufnahme von Darlehen, endlich nach Kemptener und Preußischem Rechte auch noch zur Verpachtung von Immobilien, Aufführnng von Neubauten und zur Führung von Aktivprozessen.[1])

II. Ausnahmsweise kann die Obervormundschaftsbehörde ohne Zuziehung des Vormundes Verwaltungshandlungen in Bezug auf das Mündelvermögen vornehmen. In dieser Richtung ist namentlich hervorzuheben:

a) Die Obervormundschaftsbehörde hat hinsichtlich jener Vormünder, welche Immobilien besitzen, die von denselben zur Sicherung der in ihrem Besitze verbleibenden Objekte des beweglichen Mündelvermögens aufrecht zu machende Kaution sowie die von denselben wegen pflichtwidriger Handlungen oder wegen Defekte zu bestellende Kaution festzusetzen und deren Eintragung im Hypothekenbuche zu erwirken.[2])

---

[1]) Vgl. Roth, II. Aufl., § 119; Samml. Bd. VIII S. 186; Bd. X S. 400, ferner oben § 51 Note 2. Vgl. weiters Art. 16 u. Art. 21 Abs. 5 des Flurbereinigungsges. v. 29/5/86 (G. u. VOBl. S. 271).

[2]) HypGes. § 20.

Die Obervormundschaftsbehörde kann und muß auch außerdem die Eintragung der den Mündeln auf dem Vermögen ihrer Vormünder und deren Bürgen, sowie der denselben auf den Immobilien ihrer Eltern zustehenden Hypothek verlangen und hinsichtlich einer minderjährigen Braut für das Heiratgut und alle der Nutznießung oder Administration des Ehemannes überlassenen Illaten den Eintrag in das Hypothekenbuch auf das Vermögen des Bräutigams besorgen.[3])

c) Unter besonderen Umständen kann die Obervormundschaftsbehörde in die Vermögensverwaltung des Vormundes unterstützend eingreifen und insbesondere bei Gefahr auf Verzug Verwaltungshandlungen wegen Verhinderung des Vormundes selbst vornehmen.[4])

III. Für alle Verwaltungshandlungen ist das Interesse des Mündels maßgebend, natürlich innerhalb des Rahmens erlaubter Verträge.[5])

IV. Die Vermögensverwaltung des Vormundes ist von der Obervormundschaftsbehörde zu beaufsichtigen. Demgemäß hat

a) der Vormund beim Beginne der Vormundschaft, soferne das Vermögen des Mündels nicht etwa ohnehin schon z. B. infolge einer Verlassenschaftsverhandlung bekannt ist, ein Vermögensverzeichnis (Inventar) vorzulegen;[6])

---

[3]) HypGes. § 104 Ziff. 4, 5, 6.

[4]) Bl. f. RA. Bd. XIX S. 177 ff. — Samml. V 48; vgl. aber Note 10.

[5]) Bl. f. RA. Bd. XXIII S. 282, Bd. XXVII 391; Samml. V 48 ff. — Selbstverständlich kann die obervormundschaftliche Genehmigung ungültige Akte nicht gültig machen; vgl. Bl. f. RA. Bd. XXXII 186. — Ein gesetzlich nicht haltbarer Vertrag darf die obervormundschaftliche Genehmigung nicht erhalten, wenn er auch noch so vorteilhaft für den Pflegling wäre. Bl. f. RA. Bd. LVIII S. 414. — Bei streitigen Rechtsangelegenheiten ist einerseits zu berücksichtigen, daß die Kuratel vor Schaden durch Verwicklung in einen aussichtslosen Prozeß behütet werden soll, andererseits aber auch, daß zur endgiltigen Entscheidung bestrittener Rechtsverhältnisse nicht die Pflegschaftsgerichte, sondern die Prozeßgerichte berufen sind, welche vermöge des allen Beteiligten gestatteten rechtlichen Gehörs auf grund der Verhandlung und etwaiger Beweisführung und der durch mehrere Instanzen zulässigen Rechtsverfolgung eine höhere Gewähr für die Richtigkeit ihrer Aussprüche bieten, als bei Pflegschaftsverhandlungen möglich ist. Samml. XIV S. 616; Bl. f. RA. Bd. LVIII S. 371.

[6]) Die Übernahme dieser Verpflichtung findet sich in verschiedenen Eidesformeln. — Vgl. auch oben § 65 Note 10.

b) in gesetzlich oder vom Gerichte bestimmten Zeiträumen dem Gerichte Rechnung abzulegen;[7])

c) von allen wichtigeren Vorkommnissen dem Gerichte Anzeige zu erstatten, insbesondere

d) in jenen Fällen, in welchen er ohne obervormundschaftliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft nicht abschließen kann, soferne nicht Gefahr auf Verzug besteht, vor Abschluß eines solchen Geschäftes sachgemäße Anträge an das Gericht zu stellen.[8])

e) Das Gericht hat den Vormund zur Erfüllung seiner Pflichten von Amtswegen durch Ermahnungen und eventuell durch Strafen anzuhalten.[9])

f) Wenn der Vormund sich ungerechtfertigt weigert, einer Handlung seines Pfleglings den erforderlichen Konsens zu erteilen oder ein gewisses Geschäft vorzunehmen oder zu unterlassen: so kann je nach Maßgabe des einschlägigen Civilrechtes die Obervormundschaftsbehörde den erforderlichen Konsens supplieren oder den Vormund durch Strafeinschreitung zur angeordneten Handlung oder Unterlassung veranlassen; außerdem kann sich in solchen Fällen die Vormundschaftsbehörde durch Remotion des Vormundes oder durch Aufstellung eines Spezialkurators helfen.[10])

---

[7]) Vgl. § 71. — Ein den Pflegschaftsbeamten zum Schadensersatze verpflichtendes Versehen liegt dann vor, wenn er unterlassen hat, den Vormund hinsichtlich der Verwendung des demselben ausgehändigten Mündelvermögens zu überwachen und sich über diese Verwendung Nachweise führen zu lassen. Samml. XIII S. 648.

[8]) Es ist von Wichtigkeit, daß die Obervormundschaftsbehörde strenge auf die Einhaltung dieser Vorschrift sieht, da sonst leicht bei den Vormündern die Ansicht um sich greift, daß die obervormundschaftliche Genehmigung eine zwar notwendige, aber selbstverständliche Formalität ist. — Die in dieser Richtung erlassenen Justiz-Ministerial-Entschließungen v. 7/12/67 (289) u. 30/10/71 (306) über das Verfahren der Notare bei Verhandlungen, wenn kuratelmäßige Personen beteiligt sind, scheinen manche Notare zu dem Übersehen der dahingehenden Bestimmungen veranlaßt zu haben, daß gewisse Geschäfte erst nach vorher erholter obervormundschaftlichen Genehmigung rechtsgültig abgeschlossen werden dürfen, und daß daher, wenn ein Vormund ein solches Geschäft ohne vorher erholte Genehmigung notariell verlautbaren lassen will, der Art. 45 des NotGes. zu beachten ist.

[9]) Hinsichtlich Strafen vgl. oben § 65 Note 8.

[10]) Daß das Gericht an Stelle des Vormundes selbst in solchen Fällen

V. Hinsichtlich der Behandlung der Notariatsurkunden und des Verkehrs mit Notaren kommen die oben in § 35 erörterten Grundsätze, soweit sie hieher einschlägig sind, gleichfalls zur Anwendung.

Über die Aufstellung von Verlassenschaftskommissären bei Beteiligung kuratelmäßiger Erbsinteressenten vgl. oben § 53 ad b 3.

Wenn ein Notar einen Vertrag aufnehmen soll, bei welchem kuratelmäßige Personen beteiligt sind, so kann er noch vor Errichtung der Vertragsurkunde die die Pfleglinge betr. Vertragsbestimmungen im Entwurfe dem Pflegschaftsgerichte zur vorläufigen Prüfung vorlegen oder durch den Vormund (Kurator) vorlegen lassen, und das Gericht ist verbunden, dem Notar bzw. Vormund die der obervormundschaftlichen Genehmigung etwa entgegenstehenden Bedenken bekannt zu geben.[11])

Alle von einem Notare aufgenommenen Urkunden, welche einer obervormundschaftlichen Genehmigung bedürfen, sind auch der Obervormundschaftsbehörde in Urschrift zu übersenden, welche den Beschluß auf die Urschrift selbst setzt und, soferne nicht etwa dieselbe bei dem gleichen Gerichte hypothekenamtlich zu behandeln ist, diese Urschrift an den Notar wieder zurückleitet.[12])

§ 68.
Ausmittelung des Mündelvermögens.

Die Ausmittelung des Mündelvermögens obliegt den Vormündern (Kuratoren), welche die Verpflichtung haben, beim Antritte der Vormundschaft ein Inventar zu errichten, das heißt, alle Vermögensbestandteile zu verzeichnen und ihrem Betrage nach genau festzustellen.

---

handelt, halte ich abgesehen von den in Ziff. II aufgeführten Fällen mit der Stellung des Gerichtes nicht als vereinbar; vgl. dagegen Bl. f. RA. Bd. XIX S. 177.

[11]) Instr. z. NotGes. § 81. — Wird nach den unter Note 8 gegebenen Direktiven gehandelt, so wird es zur Anwendung dieser Vorschrift wohl selten kommen.

[12]) NotGes. Art. 13. — Hinsichtlich jener Urkunden, welche einer hypothekenamtlichen Behandlung bedürfen, haben die Gerichtsvorstände darüber zu wachen, daß sie obervormundschaftlich schleunigst erledigt und zum Hypothekenamte geleitet werden. JME. v. 11/4/72 Ziff. III (126).

Die Obervormundschaftsbehörde hat die Herstellung des Inventars zu überwachen und dasselbe zu prüfen.[1])

Die gewöhnlichste Art des Vermögensanfalls für die Pfleglinge bilden die Erbschaften.[2])

Wie bereits in § 43 erwähnt wurde, hat in allen Fällen, in welchen kuratelmäßige Personen an einer Erbschaft beteiligt sind, gerichtliche Nachlaßbehandlung einzutreten.

In der Regel wird auch der Verlassenschaftsrichter mit dem Pflegschaftsrichter identisch sein; wenn dieses nicht der Fall ist, besteht die Thätigkeit der Obervormundschaftsbehörde darin, von den Verlassenschaftsverhandlungen Kenntnis zu nehmen und darüber zu wachen, daß das in Teil III dargestellte Verfahren eingehalten und die Interessen der Pfleglinge bestens gewahrt werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß nach verschiedenen Statutarrechten[3]) die Vertreter kuratelmäßiger Erben eine Erbschaft nur bedingt antreten dürfen; auch nach jenen Rechten, in welchen hierüber eine Vorschrift nicht besteht, wird der unbedingte Erbschaftsantritt obervormundschaftlich nur dann zu genehmigen sein, wenn die Gefahr einer Überschuldung des Nachlasses unzweifelhaft ausgeschlossen ist.

Ebenso ist die obervormundschaftliche Genehmigung eines Erbverzichtes nur dann gerechtfertigt, wenn unzweifelhaft kein Aktivnachlaß oder eine Überschuldung der Erbschaft besteht.[4])

Die Teilung der Erbschaft ist nicht mehr ein notwendiger Teil der Verlassenschaftsverhandlung.[5]) Es kann deshalb die Erbteilung unter Genehmigung und Prüfung der Obervormundschaftsbehörde auch außergerichtlich erfolgen.[6])

---

[1]) Vgl. § 67 Note 6 u. § 65 Note 10.

[2]) Vgl. Rosenkrantz § 77.

[3]) Vgl. § 51 Note 2.

[4]) Es folgt dieses aus dem in § praeced. Ziff. III aufgestellten allgemeinen Grundsatze.

[5]) Vgl. oben § 54; — Rosenkrantz S. 147.

[6]) Dieses wird sich namentlich bei kleineren Erbschaften, welche z. B. aus etwas Mobiliar und noch nicht fälligen Kurrentforderungen besteht, schon im Interesse der Kostenersparung als zweckmäßig darstellen; nur wird da immer vom Vormunde die Ablage einer Verlassenschaftsrechnung zu fordern sein.

Bei dem Ableben des einen Ehegatten mit Hinterlassung minderjähriger Kinder kommt es häufig vor, daß der überlebende Ehegatte mit den Kindern im ungeteilten Besitze des von ihm und dem Verstorbenen gemeinschaftlich besessenen Vermögens verbleiben will — sog. Kommunhausung.[7])

Soferne nicht die Fälle des § 43, vorletzter Absatz, gegeben sind, oder etwa dem überlebenden Ehegatten durch einen Erbvertrag oder eine sonstige gesetzliche Verfügung das Recht, mit den Kindern im unabgeteilten Besitze des Vermögens zu verbleiben, eingeräumt ist: soll die Gestattung der Kommunhausung nur dann, wenn die Ehegatten schon bisher in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt haben, und außerdem nur dann erfolgen, wenn hieraus ein bestimmter Vorteil für die Pflegebefohlenen oder deren Angehörige zu erwarten und jedenfalls kein Nachteil für die ersteren zu besorgen ist. Ferners darf

a) selbstverständlich deshalb nicht von Verlassenschaftsverhandlungen Umgang genommen, sondern es muß die Verlassenschaft wenigstens bis zur Ermittelung der Wertsbeträge der Erbteile der Kuranden fortgeführt und namentlich ein Inventar errichtet werden;

b) wenn Vermögensobjekte vorhanden sind, welche sich nicht im gemeinschaftlichen Eigentume der sämtlichen Beteiligten befinden, so soll zur Vermeidung von Streitigkeiten der bei der seinerzeitigen Teilung anzulegende Teilungsmaßstab festgestellt werden.

c) Selbstverständlich muß die Berichtigung des Besitztitels von gemeinschaftlichen Immobilien im Kataster und Hypothekenbuche und die Umschreibung von Hypothekkapitalien auch auf die Kuranden veranlaßt werden.

d) Die Vormünder und Kuratoren sind anzuweisen, daß sie die Wirtschaftsführung fortwährend beaufsichtigen und, sobald sie die Gefahr einer Benachteiligung wahrnehmen, sofort bei Gericht Anzeige erstatten.

---

[7]) Vgl. hierüber die ausführlichen Erläuterungen in Rosenkrantz § 77 Note 3. Vgl. auch autogr. JME. v. 3. Febr. 1869 Nr. 6942; in ähnlichem Sinne verfügten die autogr. JME. v. 21/6/35 Nr. 4295, 26/8/38 Nr. 4265, 27/10/52 Nr. 10743, 27/3/55 Nr. 1030, 7/5/57 Nr. 13004 55/56, **9/4/59 Nr. 6395,** 21/6/60 Nr. 9146 u. 14/7/69 Nr. 4353.

e) Die Vormundschaftsbehörde hat, um die Erfüllung der Obliegenheiten der Vormünder zu überwachen, periodisch von denselben, wenn nicht eine förmliche Rechnungsstellung, so doch einen Wirtschaftsbericht sich erstatten zu lassen.[8])

§ 69.

Sicherung des Mündelvermögens.

A. Wenn Immobilien zum Mündelvermögen gehören, so ist darüber zu wachen, daß

1) der Besitztitel im Kataster und

2) auch im Hypothekenbuche[1]) berichtigt wird,

3) daß dieselben der allgemeinen Brandversicherungsanstalt einverleibt werden,[2])

4) daß erloschene Hypotheken im Hypothekenbuche auch wirklich gelöscht werden.[3])

5) Grundstücke, welche nicht von den Pfleglingen oder deren Angehörigen bewirtschaftet werden können, Gebäude, welche nicht von denselben benutzt werden können, werden zweckmäßig vermietet bzw. verpachtet, wobei auf die Solvenz des Pächters bzw. Mieters, Leistung einer Kaution seitens desselben und klare Abfassung des Pacht- bzw. Mietvertrages, besonders zu achten ist.[4])

Hinsichtlich Waldungen ist namentlich auf Aufstellung und Einhaltung eines geeigneten Wirtschaftsplanes zu sehen.

---

[8]) Selbstverständlich treffen hier ebenfalls die oben erörterten allgemeinen Grundsätze zu, und kann daher beispielsweise die Anlage von gemeinschaftlichen Aktivkapitalien oder die Einziehung von solchen nur mit obervormundschaftlicher Genehmigung erfolgen.

[1]) Selbst dann ist dieses rätlich, wenn das Immobile hypothekfrei ist, da nur auf diese Art ein wirksamer Schutz gegen die möglicherweise einem Anwesensbesitzer schädlichen Folgen der Öffentlichkeit des Hypothekenbuches gegeben ist.

[2]) BrandversGes. Art. 3 Ziff. 2 (G. u. VOBl. 1875 S. 270).

[3]) Sonst könnten dieselben, wenn sie von einem Dritten im guten Glauben erworben werden, wieder zur Wirksamkeit gelangen.

[4]) Nach unseren heutigen Verhältnissen ist wohl in solchen Fällen die Veräußerung der Immobilien das Zweckmäßigste, wenn auch unsere meisten Statuten vorzugsweise die Erwerbung von Immobilien anordnen und deren Veräußerung nur ganz ausnahmsweise gestatten.

B. Mobilien und Aktivforderungen.

1) Bares Geld, Wertpapiere, Original-Schuldverschreibungen und Pretiosen können und sollen gerichtlich deponiert werden.[5])

Doch ist immer auf Anlage des baren Geldes gegen gute Verzinsung hinzuwirken, so daß in dieser Richtung nur ausnahmsweise gerichtliche Deposition eintreten wird.[6])

3) Soweit eine gerichtliche Deponierung des Mobiliarvermögens nicht möglich ist und die Mobilien nicht etwa auch den Pfleglingen zum unmittelbaren Gebrauche überlassen werden müssen, haben die Vormünder für Aufbewahrung und Erhaltung derselben zu sorgen und, wenn sie Immobiliarvermögen besitzen, hiefür hypothekarische Kaution zu leisten.[7])

Es ist zu empfehlen, daß auf Versicherung gegen Feuersgefahr hingewirkt werde.

3) Ist Mündelgeld auszuleihen, oder wird Minderjährigen ein Vermögen in Aktivforderungen ausgewiesen, so ist für die Kapitalsanlage das pflichtgemäße Ermessen des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde in erster Linie maßgebend.[8]) Es kann diese Kapitalsanlage

a) in Hypotheken[9]) geschehen, wobei darauf zu achten ist, daß der Wert des Hypothekgegenstandes durch die gerichtlichen Hypothekschätzer oder auf andere zuverlässige Weise[10]) festgestellt ist, daß ferners die Sicherstellung nicht unter die Hälfte des Wertes des Hypothekenobjektes fällt,[11]) daß Gebäude, welche als Hypothekenobjekte dienen sollen, der Brandversicherungsanstalt einverleibt werden,[12]) daß für Zinsen und Kosten eine genügende hypothekarische

---

[5]) DeposOrdn. § 2; HypGes. § 20 Abs. 2.

[6]) Rosenkranz § 81, 4. — Die Verwendung des baren Geldes zum Ankaufe von Immobilien wird sich nur selten als zweckmäßig darstellen, obwohl die Gesetze gerade diese Verwendung besonders anordnen.

[7]) Rosenkranz § 81, 2; — siehe oben § 67 Note 2.

[8]) Autogr. JME. v. 8/2/88 Nr. 2264 u. v. 31/3/88 Nr. 4463.

[9]) Roth, II. Aufl., § 115 Ziff. III.

[10]) z. B. durch Kaufbriefe aus der jüngsten Zeit.

[11]) Vgl. Roth, II. Aufl., § 115 Note 59. — Rosenkranz § 86, 7. — Bl. f. RA. Bd. IV S. 356.

[12]) BrandversGes. Art. 3 Ziff. 6. — Rosenkranz § 86, 8.

Kaution[13]) bestellt wird, und daß die Ausantwortung des Geldes an den Schuldner erst nach erfolgtem Eintrage der Hypothek im Hypothekenbuche geschieht.[14])

b) Sollen Mündelgelder in Wertpapieren angelegt werden, so kann diese Anlage[15]) in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaates,[16]) in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate gewährleistet ist, in Schuldverschreibungen bayerischer Gemeinden, in Pfandbriefen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der Süddeutschen Bodenkreditbank und der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh., endlich in Kommunalobligationen der letzteren Bank erfolgen.

Diese Wertpapiere sind natürlich gerichtlich zu deponieren, ebenso in der Regel die hiezu gehörigen Koupons und Talons.[18])

---

[13]) Es ist dieses namentlich jetzt im Hinblicke auf Art. 107 und 108 Ziff. 5 der SubhOrdn. erforderlich.

[14]) Denn die Hypothek wird erst mit dem Eintrage im Hypothekenbuche wirksam, und es kommt häufig vor, daß eine notariell beurkundete Hypothekbestellung hypothekenamtlich nicht vollzogen werden kann.

[15]) Und zwar kann dies geschehen gemäß einer auf grund des § 16 der JMB. v. 29/4/81 (165) ergangenen autogr. JME. v. 13/11/88 Nr. 17247, durch welche die desfallsigen älteren Bestimmungen aufgehoben und erklärt wurde, daß es von Aufsichtswegen nicht beanstandet werde, wenn die Vermögensanlage in den im Texte bezeichneten Wertpapieren erfolgt.

Vgl. hiezu auch das nur für die Pfalz geltende Gesetz vom 26/4/88 Art. 26 (G. u. VOBl. S. 427) mit JMB. v. 15/12/88 § 7 (261).

[16]) Bezüglich der b. Staatspapiere siehe schon Verordn. v. 28/1/1805 Regbl. S. 297.

[17]) Vgl. Rosenkrantz § 84 Note 6.

[18]) Vgl. Note 5. — Durch ergangene Aufsichtsbeschlüsse ist es für zulässig erklärt worden, daß in besonderen Fällen, wenn der Vormund völlig vertrauenswürdig ist, die Koupons gänzlich oder für mehrere Jahre in den Händen des Vormundes belassen werden. — Eine autogr. JME. v. 14/1/86 Nr. 16813 bemerkt z. B.: Welche Vermögensstücke des Mündels dem Vormunde in Händen belassen werden können, kann nicht für alle Fälle gleichmäßig beantwortet werden, es haben die Vormundschaftsgerichte jeweils unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Vertrauenswürdigkeit des Vormundes, hierüber Entscheidung zu treffen, z. B. auch über die Herausgabe noch nicht fälliger Koupons an dieselben.

Um die Zinsverfalltermine nicht zu übersehen, ist bei jedem Annahmemandat hinsichtlich solcher Wertpapiere die Eintragung der Zinsverfalltermine in das hiefür von der Depositenkommission zu führende Verzeichnis anzuordnen[19]) und, wenn dann die Mitteilung der Depositenkommission vom Verfalltermine erfolgt, durch Ausgabemandat die Hinausgabe der verfallenen Koupons an die Vormünder (Kuratoren) zu veranlassen.

§ 23 des Reichsgesetzes v. 31. Mai 1891 über das Reichsschuldbuch[20]) bestimmt:

„Soweit nach gesetzlicher Bestimmung zur zinsbaren Anlage von Mündelgeldern Schuldverschreibungen der Reichsanleihen geeignet sind,[21]) gilt dasselbe von den im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen.

Soweit Reichsschuldverschreibungen eines Mündels zu hinterlegen[22]) oder außer Kurs zu setzen sind, kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß an Stelle der Hinterlegung oder Außerkurssetzung die Umwandlung in Buchschulden des Reichs mit einem die Verfügung über die einzutragende Forderung an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts knüpfenden Vermerke im Reichsschuldbuche beantrrgt werde."

c) Weiters kann die Vermögensanlage mit kleineren Beträgen erfolgen bei gemeindlichen und Distrikts-Sparkassen.[23])

Die Sparkassenbücher werden in der Regel im Besitze der Vormünder (Kuratoren) belassen, jedoch werden dieselben vom Gerichte vinkuliert, d. h. es wird in diese Bücher auf der ersten Seite unmittelbar neben dem Namen des Mündels eingeschrieben, daß eine Gelderhebung ohne obervormundschaftliche Genehmigung nicht erfolgen darf.[24])

---

[19]) DeposOrdn. § 21.

[20]) RGBl. 1891 S. 321; JMBl. 1892 S. 93. — Die Ausführungsbestimmungen hiezu siehe in JMBl. 1892 S. 95 ff.

[21]) Dieses ist nach dem ersten Absatze von lit. b des Textes und nach obiger Note 15 nunmehr in Bayern der Fall.

[22]) Auch dieses hat in Bayern gemäß des schon in Note 5 cit. § 20 Abs. 2 des HypGes. zu geschehen; es hat also der ganze im Texte aufgeführte § 23 des in Frage stehenden Reichsgesetzes für Bayern praktische Bedeutung.

[23]) Rosenkranz § 84, 7. — Autogr. JME. v. 13/11/88 Nr. 17247.

[24]) Die Sparkassebücher sind Originalschuldverschreibungen und sollten

d) Ergibt sich für bares Geld vorübergehend keine geeignete Anlage, so darf dasselbe bei der kgl. Bank in Nürnberg oder deren Filialen gegen 2%ige Verzinsung angelegt werden;[25]) die Bankscheine sind als Originalschuldverschreibungen gerichtlich zu deponieren.

e) Hinsichtlich der sog. Amtskapitalien vgl. Rosenkrantz § 85 mit Depositenordnung (unten Teil VI) § 5 Abs. 2.[26])

f) Ausdrücklich verboten ist die Anlage von Mündelgeldern in

---

daher gemäß § 2 der Depositenordnung (siehe unten Teil VI) gerichtlich deponiert werden. Die gerichtliche Deponierung erweist sich aber in der Regel aus verschiedenen Gründen als unzweckmäßig. Vgl. JME. v. 21/6/67 (161). In einer JME. v. 12/5/87 wurde deshalb bereits ausgesprochen, daß eine Deponierung nicht notwendig sei, wenn eine Vinkulierung eintreten kann, welche die Erhebung der angelegten Gelder von der Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde abhängig macht. Durch autogr. Entschl. des kgl. Staatsmin. d. Inn. v. 29/5/88 Nr. 7818 wurde die Anordnung getroffen, daß die Gemeinden und Distrikte, welche Sparkassen errichtet haben, die Verwalter mit Weisung dahin versehen, daß sie, auch wenn die Sparkassebücher als Legitimationspapiere ausgegeben sind, Vermerke der Gerichte, nach welchen zur Erhebung der Gelder die Ermächtigung der Obervormundschaftsbehörde erforderlich ist, zu beachten haben — allerdings ohne Präjudiz für die Frage, ob die Nichtbeachtung dieser Vorschrift eine civilrechtliche Haftung für die Sparkasse bewirkt, — daß ferner bei der Genehmigung der Statuten neu zu errichtender Sparkassen dahin zu wirken ist, daß in diesen Statuten die Anlage von Mündelgeldern mit der Bestimmung gestattet werde, es sei zur Rückzahlung die Genehmigung des Gegenvormundes oder der Obervormundschaftsbehörde notwendig. Sache der Gerichte ist es zu prüfen, ob die Vinkulierung der Sparkassenbücher genügt und diese den Vormündern herausgegeben werden können. In der autogr. JME. v. 13/11/88 Nr. 4463 ist dann bemerkt, daß die Anlegung der Mündelgelder bei öffentlichen Sparkassen mit der Bestimmung geschehen soll, daß zur Einhebung der Gelder die Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde erforderlich sei, zu welchem Zwecke ein entsprechender Vinkulierungsvermerk auf die erste Seite der Sparkassenbücher unmittelbar neben dem Namen des Empfangsberechtigten zu setzen ist.

[25]) Rosenkrantz § 81, 5. — Autogr. JME. v. 13/11/88 Nr. 17247. — Hinsichtlich Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Geldanlagen bei der kgl. Bank vgl. die Bekanntm. der kgl. Bankdirektion v. 11/5/87 (124).

[26]) Dieses Institut besteht beim Amtsgerichte München I und zwar darin, daß die Obervormundschaftskommission auf ihren eigenen Namen die Mündelgelder anlegt und verwaltet.

ausländischen Wertpapieren[27]) und die Ausleihung auf bloße Handscheine.[28])

g) Erwirbt ein Pflegling Wertpapiere oder Aktivforderungen welche nicht nach vorstehenden Normen versichert sind: so ist, soweit nicht das geltende Civilrecht anders bestimmt, zu prüfen, ob deren Beibehaltung im Interesse des Pfleglings liegt; je nach dem Ergebnisse der Prüfung ist sich entweder für Beibehaltung der Wertpapiere zu entscheiden, oder es ist mit größter Vorsicht auf Erlangung pupillarischer Sicherheit hinzuwirken oder die Einziehung der betr. Forderungen zu veranlassen.[29])

h) Sind die nächsten Verwandten und besonders die eigenen Eltern Schuldner der Pfleglinge, so erfordert die natürliche Billigkeit und die denselben gebührende Schonung bisweilen, daß in dieser Hinsicht eine Nachsicht gegen sie eintrete.[30])

C. Ergeben sich Streitigkeiten über die Vermögensverhältnisse der Mündel, so sind zwar klare Rechte derselben nachdrücklichst und sorgsamst auch im Rechtswege verfolgen zu lassen; es wird sich jedoch empfehlen, möglichst Vergleiche zu schließen.[31])

D. Selbstverständlich kann das Mündelvermögen auch ganz

---

[27]) cit. VO. v. 28/1/1805.

[28]) Rosenkranz § 86, 6. — Nach einzelnen Rechten ist auch die Versicherung durch Bürgen für zulässig erklärt; — cfr. ibid. Note 2—5; — es ist jedoch empfehlenswert, keine andere als die im Texte bemerkte Versicherung zu acceptieren, natürlich nur, solange man die Wahl hat.

[29]) Rosenkranz § 82 Ziff. 2. — Auch in der autogr. JME. v. 1/1/89 ist bemerkt, daß die Bestimmungen über die von Aufsichtswegen zugelassenen Wertpapiere sich nur auf die Neuanlegung von Mündelgeldern, nicht auf die Behandlung von im Vermögen bereits vorhandenen Wertpapieren beziehen, da der Umtausch häufig erhebliche Vermögens- und Einnahmeverluste verursacht; ob ein solcher Umtausch veranlaßt ist, sei nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, eventuell nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Vormundschaftsbehörde zu entscheiden. — In der autogr. JME. v. 3/11/94 ist ferner ausgesprochen, daß Mündelgelder auch länger als solange, bis der Betrag zum Ankaufe eines kuratelmäßigen Wertpapieres ausreicht, auf einer Sparkasse belassen werden können, und daß sich die Kündigung von Sparkassegeldern zu dem Zwecke, um sie bei der Pflegschaftsentlassung bar an die Exkuranden herauszugeben, nicht empfehle.

[30]) ibid. § 82 Note 2.

[31]) Bl. f. RA. Bd. II S. 165.

oder teilweise für die Pfleglinge, z. B. zu deren Unterhalte oder auf ihre Erziehung, verwendet werden; es ist aber auf möglichste Sparsamkeit Bedacht zu nehmen.[32])

§ 70.

Veräußerung von Mündelgütern.[1])

Eine Veräußerung von Mündelvermögen darf, abgesehen von besonderen gesetzlichen Bestimmungen,[2]) nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit[3]) und auf Grund vorher erholter obervormundschaftlichen Genehmigung erfolgen.

Ob Zweckmäßigkeitsgründe für die Veräußerung vorliegen, ist nötigenfalls unter Einholung des Gutachtens der Gemeindebehörden oder von Sachverständigen in den Akten festzustellen.

Nach einzelnen Statuten darf die Veräußerung von Mündelgütern nur im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgen,[4]) während im übrigen der Verkauf aus freier Hand nicht ausgeschlossen ist und häufig zweckmäßig sein wird.

Bei der Veräußerung von Immobilien wird es sich empfehlen, die Aufstellung der in Art. 55 der SubhOrdn. statuierten Bedingungen oder wenigstens ähnlicher Bedingungen zu verlangen.

---

[32]) Samml. Bd. XI S. 75.

[1]) Vgl. hierüber die ausführl. Darstellung in Roth, II. Aufl., § 115 Ziff. II.

[2]) Roth, II. Aufl., § 115 Note 39—42, nennt als Gründe, aus welchen der Vormund ohne obervormundschaftliches Veräußerungsdekret Immobilien veräußern darf: Zwangsverkauf, Verkauf zur Erfüllung einer durch Erbschaft auf den Mündel übergegangenen Verpflichtung, Anordnung des Erblassers, von dem das Immobile herrührt, Antrag auf Verkauf seitens volljähriger Miteigentümer zum Zwecke der Teilung.

[3]) Dieses wird auf grund allgemeinen Gewohnheitsrechtes auch angenommen von Kraut, Vormundschaft, Bd. II S. 145 ff. u. Roth, II. Aufl., S. 667 Note 45, während das römische Recht und verschiedene Statuten vorschreiben, daß die Veräußerung nur stattfinden dürfe, wenn sie aus zwingenden Gründen notwendig ist.

[4]) Dieses ist z. B. nach Preuß. Landr. Tl. II Tit. 18 §§ 550 u. 585, abgesehen von besonderen Ausnahmen, der Fall; von der Notwendigkeit der Subhastation kann nach § 586 l. c. nur in außerordentlichen Fällen auf Antrag des Vormundschaftsgerichts nach gehörig geprüfter Sache nur das Justizministerium dispensieren, was auch heutzutage noch gilt. Vgl. b. NotZtg. Jahrg. XXVIII S. 65 u. XXXI S. 18. — Vgl. auch Samml. XIII 322.

Im Veräußerungsdekrete sind natürlich auch die Art der Veräußerung und die Bedingungen, unter welchen sie erfolgen darf, festzustellen.

§ 71.

Rechnungsstellung.

Die Überwachung der Vormünder in Bezug auf die Verwaltung des Mündelvermögens durch das Gericht wird vorzugsweise dadurch ermöglicht, daß dieselben dem Gerichte periodisch Rechnung zu stellen haben.

Die Rechnungslegung cessiert nur, wenn kein Vermögen vorhanden ist, oder wenn die Einkünfte in ihrer Gesamtheit für den Unterhalt des Pfleglings verwendet werden, oder wenn dem durch Vertrag oder Testament bezeichneten Vormunde durch die letztwillige Verfügung die Rechnungsstellung erlassen ist; nach einzelnen Statuten sind auch Vater und Mutter, wenn sie die Vormundschaft führen, hievon befreit.[2])

Die Termine für die Rechnungslegung sind in den meisten Statuten bestimmt; bei kleineren Vermögen und, wenn gegen die Zahlungsfähigkeit des Vormundes kein Bedenken besteht, wird im Interesse der Kostenersparung und der Erleichterung der Aufgabe des Vormundes und der Gerichte eine billige Erstreckung der Rechnungslegungstermine durch das Gericht nicht ausgeschlossen sein.

Die Rechnungstermine werden vom Gerichte bei dem Schlusse der Verhandlungen über Ausmittlung und Sicherstellung des Vermögens bestimmt und im Terminskalender notiert.[3])

Halten die Vormünder die Termine nicht ein, so werden sie von Amtswegen, nötigenfalls unter Strafandrohung, zur Vorlage der Rechnung aufgefordert.[4])

Die Rechnung ist nach den hiefür vorgeschriebenen Formularien[5]) zu fertigen und mit Belegen in Vorlage zu bringen.

Das Gericht hat die Rechnung ungesäumt zu prüfen, die Be=

---

1) Roth, II. Aufl., § 115 Ziff. IV u. § 116 S. 673 Ziff. 1.

2) Roth, II. Aufl., § 115 Note 75—77. Samml. IV 35.

3) JME. v. 4/8/66 (229).

4) Roth, II. Aufl., § 115 Note 79.

5) Vgl. z. B. Regbl. f. Schwaben v. 1805 S. 231 u. v. 1807 S. 920.

richtigung allenfallsiger Mängel zu veranlassen, das etwaige Honorar des Vormunds festzustellen[6]) und dann, sei es zu Protokoll oder durch Dekret, je nach der Sachlage das Absolutorium zu erteilen,[7]) den nächsten Rechnungstermin zu bestimmen, das Erforderliche bezüglich der Anlage des Rechnungsüberschusses, nötigenfalls auch bezüglich des Ersatzes von Vermögensteilen, welche durch die Schuld des Vormundes verloren gegangen sind, und der Eintragung einer Kaution hiefür auf den Immobilien des Vormundes anzuordnen.[8])

§ 72.

Beendigung der Pflegschaft.

A. Beendigungsgründe sind:

1) Tod der Pfleglinge,

2) Eintritt minderjähriger Pfleglinge in das Alter der Volljährigkeit, sei es

a) mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre[1]) oder

b) infolge von Großjährigkeitserklärung[2]) oder

c) durch Verehelichung,[3])

d) Ablegung der Profession in einem geistlichen Ordensstande nach Bayer. Landr. T. I c. VII § 36 Ziff. 7 Nr. 3.

3) Legitimation unehelicher Kinder,

4) Arrogation und Einkindschaft,[4])

---

[6]) Roth, II. Aufl., § 116, Note 24 u. 25. — Ein Rechtsanwalt kann als Vormund für perzipierte Mündelgelder auch nach Bayer. Landr. Perzeptionsgebühren nicht in Aufrechnung bringen. Samml. XI 687; Bl. f. RA. Bd. LII S. 383.

[7]) Roth, II. Aufl., § 115 Note 80.

[8]) HypGes. § 20 Ziff. 5; — vgl. Pr. GO. Tl. I Tit. 39 § 26 mit AG. z. RCPO. Art. 148.

[1]) Reichsges. v. 17/2/75 (RGBl. 71); — b. Edikt v. 26/10/13 (Regbl. 1337); eine Ausnahme kann eintreten nach Pr. Landr. Tl. II Tit. 18 § 698 u. 702. Vgl. Rosenkranz § 42.

[2]) Die Großjährigkeitserklärung wird durch kgl. Reskript erlassen. Formationsverordn. v. 9. Dez. 1825 § 53 lit. b. — Über Behandlung der Gesuche um Großjährigkeitserklärung siehe JME. v. 28/6/62 (Regbl. 1613); siehe unten § 80.

[3]) jedoch nicht nach allen Rechten; vgl. Rosenkranz § 44, Samml. Bd. VIII S. 420.

[4]) Es ist das nicht nach allen Rechten der Fall. Vgl. Rosenkranz § 40 Note 2 u. 3.

5) Wiederaufhebung der Entmündigung der wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit entmündigten Pfleglinge,[5])

6) Genesung jener Personen, für welche wegen Gebrechlichkeit eine Pflegschaft bestellt wurde,[6])

7) hinsichtlich der Pflegschaften für Abwesende:[7])

a) Rückkehr des Abwesenden,

b) Auftreten eines Bevollmächtigten für denselben,

c) Untergang des Kuratelvermögens ohne die Möglichkeit einer Refundierung,

d) Todeserklärung über den Abwesenden;[8])

e) Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme nach Maßgabe des § 335 der RStPO.

8) Abgabe der Pflegschaft an ein anderes Gericht.[9])

B) Bevor zur Aufhebung der Pflegschaft geschritten werden kann, muß der Beendigungsgrund aktengemäß festgestellt sein.

Dieses geschieht:

ad A 1. durch eine Konstatierung aus der amtlichen Todesanzeige, weshalb dann, wenn zur Verlassenschaftsbehandlung eines Pfleglings, z. B. wegen Domizilveränderung des parens, ein anderes Gericht als das Pflegschaftsgericht zuständig sein sollte, das Verlassenschaftsgericht dem Pflegschaftsgerichte über das Ableben Mitteilung zu machen hat.

ad A 2a. Dieser Grund muß sich ohnehin aus den Akten und dem Verzeichnisse aller Pfleglinge ergeben.[10])

Im übrigen ist die Vorlage des betr. Reskriptes, Verehelichungszeugnisses, Beschlusses, Ausschlußurteiles 2c. zu verlangen

---

[5]) RCPO. §§ 616—619 u. 625—627. — Diese Vorschriften über Wiederaufhebung der Entmündigung finden auch auf die vor dem Inkrafttreten der RCPO. ausgesprochenen Entmündigungen Anwendung. Samml. XII 137; Bl. f. RA. Bd. LIII S. 398.

[6]) Rosenkrantz § 46.

[7]) Rosenkrantz § 45.

[8]) AG. z. RCPO. Art. 103 ff.

[9]) Rosenkrantz § 56. — Hiezu kann auch die Auswanderung eines Pfleglings Veranlassung geben, während die Auswanderung allein kein Grund zur Beendigung der Vormundschaft ist. Vgl. auch Böhm, Statutenkollision § 13.

[10]) Siehe oben § 64 Note 3.

oder auf andere geeignete Weise der Beendigungsgrund amtlich zu konstatieren.

C. Pflegschaftsentlassung.

Wenn eine Pflegschaft beendet wird, während der Pflegling sich noch am Leben befindet, so ist derselbe durch das Gericht förmlich aus der Pflegschaft zu entlassen.[11])

Diese Pflegschaftsentlassung kann nur wegfallen,[12])

a) wenn der Aufenthalt des Pfleglings unbekannt ist und die deshalb angestellten Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, in welchem Falle jedoch dann, wenn der Pflegling Vermögen besitzt, für welches das Gericht von Amtswegen zu sorgen hat, die Einleitung einer Pflegschaft wegen Abwesenheit zu veranlassen ist,[13])

b) wenn der bisherige Pflegling geisteskrank ist, in welchem Falle jedoch namentlich dann, wenn ein gerichtlich verwaltetes Vermögen vorhanden ist, die antragsberechtigten Personen zu veranlassen sind, Antrag auf Entmündigung zu stellen,[14])

c) bei unehelich gebornen, während der Minderjährigkeit durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindern dann, wenn kein Vermögen vormundschaftlich verwaltet wurde oder sich wenigstens kein kollidierendes Interesse zwischen Kind und Vater ergeben hat.[15])

Die Pflegschaftsentlassung ist alsbald nach dem Eintreten des Beendigungsgrundes der Pflegschaft bei Personen, welche wegen Minderjährigkeit unter Pflegschaft (sei es auch nur unter einer

---

[11]) Rosenkrantz § 50.

[12]) ibid. § 52.

[13]) ibid. § 52 Note 14. AG. z. RCPO. Art. 94. — Vgl. auch Rosenkrantz § 53.

[14]) Eine Pflegschaftsentlassung kann offenbar in diesem Falle nicht stattfinden, aber ebensowenig mehr nach jetzigem Rechte die Einleitung einer Pflegschaft wegen Geisteskrankheit, so lange nicht die Entmündigung erfolgt ist. — Wenn andere antragsberechtigte Personen sich z. B. wegen des Kostenpunktes zum Antrage auf Entmündigung nicht herbeilassen, so werden die Pflegschaftsakten im Hinblick auf § 595 Abs. 2 der RCPO. dem zuständigen landgerichtlichen Staatsanwalte zu unterbreiten sein, ob er nicht (was in solchen Fällen schon aus Gründen des öffentlichen Interesses zu erwarten steht) den Antrag auf Entmündigung stellen wolle.

[15]) Rosenkrantz § 52 Ia. — Die Extradition des Vermögens an den parens kann dagegen auch in diesem Falle zu einer Verhandlung Anlaß geben.

Spezialkuratel) standen, binnen 4, längstens 6 Wochen nach dem Eintritte der Großjährigkeit (bzw. Selbständigkeit) vorzunehmen.[16])

Zur Pflegschaftsentlassung wird der bisherige Pflegling mit seinem Vormunde (Kurator) vorgeladen.[17]) Wenn Veranlassung zu einer Rechnungsstellung gegeben ist, wird der Vormund (Kurator) zur Vorlage der Schlußrechnung veranlaßt. — Dem bisherigen Pfleglinge werden alsdann die während der Dauer der Pflegschaft gepflogenen Verhandlungen bekannt gegeben, und wird ihm eröffnet, daß er aus der Pflegschaft entlassen ist; zugleich wird ihm das gerichtlich verwahrte Vermögen ausgehändigt.[18]) Hierauf wird derselbe veranlaßt, sich zu erklären, ob er die für ihn pflegschaftlich gepflogenen Ver-

---

[16]) Rosenkranz § 51 Note 5. — Es können daher auch jene Akten, welche eine Spezialkuratel betreffen, oder in welchen die Pflegschaft wegen Arrogation oder Einkindschaft des Pfleglings schon vor Eintritt der Volljährigkeit des Pfleglings materiell beendigt wurde, formell erst mit dem Eintritte der Volljährigkeit des Pfleglings erledigt werden. — Eine andere Meinung ist vertreten in Bl. f. RA. Bd. XXXXVI 257 u. 294, gegen welche jedoch wohl geltend gemacht werden darf, daß es gerechtfertigt ist, die Gebühren für eine Pflegschaft nur für jene Zeit zu berechnen, während welcher die Pflegschaft materiell gedauert hat, daß aber deswegen noch lange nicht die teils durch Gesetze, teils durch vielfache Justizministerialreskripte angeordnete und in der Praxis eingebürgerte Pflegschaftsentlassung in dem Zeitpunkte, in welchem sie allein möglich ist, in Wegfall kommen muß, und daß es daher nicht angeht, die Akten „sofort nach Erledigung der Spezialkuratel in Abgang zu bringen". — Die hier vertretene Ansicht kann sich mit einer Einschränkung nunmehr auch auf die JME. v. 18/10/86 stützen. Durch diese JME. ist angeordnet, daß Hauskindern, für welche bei Gelegenheit der Feststellung oder Ausweisung eines ihnen angefallenen Vermögens Spezialkuratelen eingeleitet wurden, auch in jenen Fällen über den Stand des ihnen während der Minderjährigkeit angefallenen Vermögens schriftliche Mitteilung zu machen ist, in welchen eine Pflegschaftsentlassung nicht stattfindet, weil nach dem zur Anwendung gelangenden Rechte mit der Feststellung oder Ausweisung des Vermögens die Spezialkuratel erlischt und die Kinder in der elterlichen Gewalt verbleiben. — Vgl. auch Samml. XI 203, ferner oben § 65 Ziff. 9.

[17]) Bei vermögenslosen Kuranden unterliegt die Entlassung durch Dekret insbesondere dann, wenn der zu entlassende Pflegling vom Gerichtssitze entfernt ist, keinem Anstande. — Bezüglich der Spezialkuratelen vgl. die vorige Note.

Hält sich der Pflegling in einem anderen Gerichtssprengel auf, so kann die Entlassung im Requisitionswege erfolgen. — Rosenkranz § 113a.

[18]) Vgl. auch unten Tl. VI § 55 Abs. 8.

handlungen genehmige und den Vormund (Kurator), sowie die Vormundschaftsbehörde jeder Haftung entbinde, oder welche Erinnerungen er gegen die Pflegschaftsführung zu machen habe.[19]) — Zweckmäßig ist es auch, bei dieser Verhandlung der Gebührenbewertung wegen die Schlußziffer des vormundschaftlich verwalteten Vermögens festzustellen.[20])

Über die ganze Verhandlung ist selbstverständlich ein Protokoll anfzunehmen.

D. Wird die Pflegschaft durch Tod oder Todeserklärung des Pfleglings beendigt, so ist es Sache des Verlassenschaftsgerichtes, die Ausantwortung des pflegschaftlich verwalteten Vermögens an die Erben zu veranlassen, weshalb dann, wenn Verlassenschaftsgericht und Pflegschaftsgericht nicht identisch sind, letzteres das Vermögen an ersteres zu überweisen hat.[21])

E. Ist auf solche Weise die Pflegschaft erledigt, so wird die Abschreibung der Pflegschaft in den Pflegschaftsverzeichnissen und die Reponierung der Akten verfügt und vollzogen.[22])

---

[19]) Rosenkranz § 51.

[20]) Über die Gebühren in Pflegschaften s. Art. 74—82 des b. GebGes. v. 18/8/79 in der neuen Redaktion v. 6. Juli 1892 (G. u. VOBl. S. 489) und Burkhard, Kommentar hiezu, S. 202 ff. mit II. Nachtrag S. 32. — Vgl. auch Samml. IX 238; XI 203, 412, 667; XII 160, 324, 342, 349; XIII 60; XV 101; Bl. f. RA. Bd. XLVI S. 257, — ferner die in Note 16 erwähnte JME. v. 18/10/86. — Vormundschaftssachen mit Ausnahme der Armensachen, welche als solche, nicht als Regierungssache, zu bezeichnen sind, sind portopflichtig. Autogr. Bekanntm. d. kgl. Direktion d. P. u. T. v. 25/11/94.

[21]) Rosenkranz § 49.

[22]) Rosenkranz § 113. — Sind an einem Pflegschaftsakte mehrere Pfleglinge beteiligt, so wird die Reponierung des Aktes erst verfügt, wenn die Pflegschaft in Bezug auf sämtliche beteiligten Pfleglinge vollständig erledigt ist; hinsichtlich der früheren Erledigungen ist in diesem Falle nur die Abschreibung im Verzeichnisse aller Pfleglinge zu bethätigen.

Wird die Pflegschaft über eine Person nach erlangter Volljährigkeit wegen Geisteskrankheit oder Abwesenheit oder Verschwendung fortgeführt: so ist dieselbe in der ersten Abteilung des „Verzeichnisses sämtlicher Pfleglinge" abzuschreiben, dagegen in der zweiten Abteilung dieses Verzeichnisses in Zugang zu bringen.

V. Teil.

Verschiedene Gegenstände.

§ 73.

Geschäfte der Amtsgerichte nach dem Reichsgesetze v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes 2c.

A. Nach diesem Gesetze und der Allerh. Verordn. v. 14. Okt. 1875 können

1) die Amtsgerichte einen Standesbeamten, welcher die Vornahme einer Amtshandlung ablehnt, zur Vornahme derselben auf Antrag der Beteiligten anweisen;[1])

2) die Amtsgerichte haben die von den Standesbeamten zu führenden Nebenregister nach deren Abschlusse und erfolgter Prüfung durch die Aufsichts- (Distriktsverwaltungs-) Behörden sicher und geordnet aufzubewahren und auf Veranlassung der Aufsichtsbehörden die nachträglichen Eintragungen in die Nebenregister zu bewirken;[2])

3) von den Nebenregistern kann das Gericht beglaubigte Auszüge erteilen.[3])

---

[1]) PersGes. § 11.

[2]) PersGes. § 14. — Nebenregister sc. zum Geburtsregister, Heiratsregister und Sterberegister. — Nach der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 10/3/92 (118) sind die bei der Vornahme einer Eintragung in das Standesregister vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen als solche in der in das Nebenregister einzutragenden beglaubigten Abschrift der Eintragung wiederzugeben. — Hinsichtlich der Aufbewahrung der Nebenregister vgl. die JME. v. 10/1/77 Ziff. 1 (4) u. 21/2/88 (57), wornach die Aufbewahrung entweder in den Depositenräumen oder, wenn sie in den Registraturräumen geschieht, in verschließbaren Schränken erfolgen soll. — Ist das Einbinden der Nebenregister veranlaßt, so ist gemäß JMB. v. 7/8/83 (322) die Entschließung des Justizministeriums zu erholen.

[3]) PersGes. § 15 Abs. 2. — JME. v. 10/1/77 Ziff. 5 (5).

4) Den Amtsgerichten obliegt auch die Beschlußfassung über Berichtigung der Einträge im Standesregister.

Der Antrag auf Berichtigung ist an die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten zu stellen; die Aufsichtsbehörde kann ein Berichtigungsverfahren von Amtswegen veranlassen. Die Aufsichtsbehörde hat die Beteiligten zu hören, geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen und dann die abgeschlossenen Verhandlungen dem Amtsgerichte vorzulegen.

Das Amtsgericht kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen. Der Beschluß lautet entweder auf Anordnung der Berichtigung des Registers oder auf Zurückweisung des Antrages oder auf Verweisung des Antragstellers auf den Prozeßweg.[4])

B. Zuständig ist jenes Amtsgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.[5])[6])[7])

§ 74.

Instruktion der Gesuche um Dispensation von den Erfordernissen der Ehemündigkeit und der Wartezeit.[1])

I. Zuständig ist jenes Amtsgericht, in dessen Bezirk der um

---

[4]) PersGes. §§ 65 u. 66. — Als Berichtigung ist nach der Inn. u. JME. v. 27/3/86 (119) nicht bloß die Änderung oder Löschung eines unrichtig beurkundeten Thatumstandes, sondern auch die Ergänzung einer unvollständigen Eintragung anzuordnen. — Über einzelne Berichtigungsfälle vgl. Bl. f. RA. Bd. LVIII 378; Samml. X 71, XIII 588, XIV 103.

[5]) cit. VO. v. 14/10/75 § 6 (G. u. VOBl. 625). JME. v. 10/1/77 (4).

[6]) Weitere Vorschriften, welche sich auf das PersGes. beziehen: VO. des Bundesrats v. 22/6/75 (1), InnME. v. 19/10/75 (43), InnME. v. 20/11/75 (JMBl. 1876 S. 47), InnME. v. 5/12/75 (1876 S. 49), VO. v. 15/12/75 (1876 S. 76) mit Instr. v. 24/12/75 (1876 S. 77). Weitere Entschl. v. 13/12/75, 4/11/75, 26/12/75, 23/12/75, 24/12/75 u. 10/3/76 siehe JMBl. v. 1876 S. 73, 78, 88, 79, 89, 169. — JME. v. 20/7/76 (246), v. 6/12/76 (360); InnME. v. 17/5/77 (119). — Unter den Kommentaren zum PersGes. sind namentlich jene von Hinschius, III. Aufl., Berlin (J. Guttentag, 1890), und Sicherer (Erlangen, Palm und Enke) zu nennen.

[7]) Hinsichtlich Gebühren siehe PersGes. §§ 16 u. 70 mit dem Gebührentarife am Schlusse, dann MB. v. 8/5/76 (214) und Burkhard, Kommentar zum b. GebGes. zu Art. 3 Note aaa S. 91.

[1]) PersGes. § 28 Abs. 2: Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes tritt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechtes mit

Dispens nachsuchende Verlobte seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.[2])

II. Das Gericht[3]) hat die Gesuche entgegenzunehmen, hiebei insbesondere Name, Stand und Wohnort der beiden Verlobten zu erheben,[4]) dann dieselben zu instruieren, insbesondere Ermittelungen über die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Verlobten, sowie über die geltend gemachten Gründe zu bethätigen, bei Gesuchen um Dispensation von der Wartezeit dann, wenn nicht etwa ein postumus vorhanden ist, durch motiviertes Gutachten des betr. amtlichen Arztes den nichtschwangeren Zustand der Gesuchstellerin festzustellen,[5]) die etwa einschlägigen Verlassenschafts- und Pflegschaftsakten zu adhibieren und dann die Akten mit gutachtlicher Äußerung dem Staatsanwalte des vorgesetzten Landgerichts vorzulegen.[6])

§ 75.

Register zur Erhaltung des Vorzugsrechts der Ehefrauen im Konkurse.[1])

In dieses Register finden seit dem 1. Okt. 1881 keine Einträge mehr statt.

Die Thätigkeit des Gerichts ist in dieser Richtung nunmehr

---

dem vollendeten 16. Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig. — l. c. § 35: Frauen dürfen erst nach Ablauf des 10. Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

Nach § 1 u. 2 der Allerh. VO. v. 15/12/75 (1876 S. 76) werden Dispensationen von dem Alter der Ehemündigkeit durch Seine Majestät den König, Dispensationen von der Wartezeit durch das kgl. Justizministerium erteilt.

Die Gesuche um Dispensation vom Aufgebot werden durch die Distriktsverwaltungsbehörden, jene um Dispensation von dem Verbote der Ehe zwischen einem Ehebrecher und dem Mitschuldigen vom Staatsanwalte instruiert.

[2]) Jnn. u. JMB. v. 24/12/75 (1876 S. 77) Ziff. I, 1 Abs. 1.

[3]) ibid. Abs. 2.

[4]) Autogr. JME. v. 29/3/76.

[5]) Autogr. JME. v. 8/3/76.

[6]) Über Gebühren siehe Art. 185 des b. GebGes. in der Redaktion v. 6/7/92 (G. u. VOBl. S. 489). Diese Gebühren sind nach einer autogr. JME. v. 15/5/80 bei den Oberlandesgerichten zu verrechnen. — Für fragliche Dispensationssachen besteht Portopflicht nach Allerh. VO. v. 23/6/29, Regbl. S. 521, dann Posttransportordn. § 10 Ziff. Ib (G. u. VOBl. 1876 S. 58).

[1]) AG. z. RCPO. Art. 234. — JME. v. 27/5/79 (222).

darauf beschränkt, dieses Register aufzubewahren und jedermann, der es verlangt, von diesem Register sowie von den hiezu ergangenen Anmeldungen Einsicht nehmen zu lassen und Auszüge oder Abschriften davon zu erteilen.

Die Gestattung der Einsicht ist gebührenfrei; Auszüge oder Abschriften kosten 1 Mark Gebühr.[2])

§ 76.

Landwirtschaftliche Erbgüter.[1])

In Bezug auf die landwirtschaftlichen Erbgüter erwächst den Amtsgerichten folgende Aufgabe:

A. Bei Errichtung eines solchen Erbgutes hat das Gericht den Antrag auf Errichtung entgegenzunehmen und dann

1) zu prüfen,[2]) ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die förmliche Errichtung desselben, nämlich

a) Dispositionsfähigkeit des Stifters,[3])

b) eine in einer öffentlichen (also jetzt notariellen) Urkunde oder in einem legalen schriftlichen Privattestamente niedergelegte Willenserklärung des Stifters,[4])

c) ein in Bayern gelegenes landwirtschaftliches Grundvermögen, welches mit einem Grundsteuersimplum von wenigstens 6 Gulden = 10 Mark 28 Pfennig belegt und bis zu dem diesem Steuerbetrage entsprechenden Grundwerte schuldenfrei ist,[5])

vorhanden sind.

2) Erweist sich der Antrag als unbegründet, so ist er zurückzuweisen; sind die in Ziffer 1 hervorgehobenen Voraussetzungen gegeben, so sind

a) beglaubigte Auszüge aus den betr. Hypothekenbüchern zu erholen,

b) sind die unbekannten Gläubiger durch Ediktalcitation zur Geltendmachung etwaiger Einsprüche gegen die Erbgutserrichtung

---

[2]) B. GebGes. Art. 97 u. 51 in neuer Fassung.

[1]) Ges., die landwirtschaftl. Erbgüter betr., v. 22/2/55 (GesBl. S. 50 ff.).

[2]) l. c. Art. 3 Ziff. 2.

[3]) l. c. Art. 1.

[4]) l. c. Art. 3 Ziff. 1.

[5]) l. c. Art. 1.

binnen 3 Monaten unter dem Rechtsnachteile aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablaufe derselben ohne weitere Rücksicht auf solche Einsprüche mit der Beurkundung und Eintragung der Erbgutserrichtung vorgeschritten werden würde;

c) die von den Gerichten und Hypothekenämtern angezeigten, sowie die von dem Stifter des Erbgutes benannten Gläubiger sind, erforderlichen Falles, unter dem Rechtsnachteile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Erbgut eingetragen werden sollen.[6])

3) Würde sich infolge der nach Ziffer 2 zu bethätigenden Offizialermittelungen ergeben, daß die in Ziffer 1 bemerkten Voraussetzungen für die Errichtung eines Erbgutes nicht mehr gegeben sind, so wäre der Antrag nunmehr zurückzuweisen.

Anderen Falles ist zu beschließen, daß die Errichtung des Erbgutes genehmigt werde, und dem Antragsteller anheimzugeben, daß er die notarielle Beurkundung der Erbgutserrichtung[7]) veranlasse.

Wenn dann die notarielle Urkunde über die Erbgutserrichtung in den Gerichtseinlauf gelangt, so ist zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Erfordernissen und den Voraussetzungen, unter welchen die Genehmigung zur Erbgutserrichtung erteilt wurde, genügt oder nicht.

Letzteren Falles ist die Genehmigung der notariellen Urkunde zu versagen; ersteren Falles ist die Genehmigung der Errichtnng auf die notarielle Urkunde zu setzen, diese dann an die betr. Hypothekenämter zu leiten, die Eintragung der Erbgutserrichtung und der allenfallsigen Hypotheken im Hypothekenbuche zu veranlassen[8]) und dem Notare, an welchen die Urschrift der Urkunde zurückgelangen wird, aufzugeben, daß er hievon eine beglaubigte Abschrift zu den Gerichtsakten übergebe.

B. In analoger Weise ist zu verfahren, wenn mit einem bereits bestehenden Erbgute weitere Vermögensobjekte als Pertinentien verbunden werden sollen.

---

[6]) l. c. Art. 4. — Vgl. AG. z. RCPO. Art. 70.

[7]) Die durch Art. 3 Ziff. 2 des ErbGes. dem Gerichte zugewiesene Beurkundung der Erbgutserrichtung muß zweifellos nunmehr nach Art. 14 des NotGes. notariell erfolgen, wonach sich auch das weitere Verfahren entsprechend geändert hat.

[8]) l. c. Art. 3 Ziff. 3.

C. Weiteres obliegt dem Gerichte:

1) die Ergänzung der Zustimmung eines oder mehrerer Anerben zu einer über den Umfang des Art. 6 Ziff. 1 u. 2 des ErbGes. hinausgehenden Verpfändung oder Veräußerung oder Belastung der Substanz des Erbguts durch den Eigentümer, wenn das in Frage stehende Rechtsgeschäft zur Erhaltung des Erbgutes notwendig oder mit überwiegenden Gründen nützlich und im Interesse der Anerben liegend befunden wird, einer oder mehrere Anerben aber die Zustimmung verweigern oder innerhalb einer gesetzten Frist keine Erklärung abgeben;[9])

2) bei der Übergabe oder beabsichtigten Veräußerung des Erbgutes zu Lebzeiten des Eigentümers die Aufforderung an die Anerben sich binnen 3 Monaten zu erklären, ob sie zur Übernahme bereit sind, widrigenfalls sie als auf die Übernahme verzichtend angesehen werden würden;[10])

3) die Bestimmung darüber, ob die Hinausbezahlung der Abfindungssumme an einen Anerben, der weder ansässig noch verehelicht ist, vor der in Art. 21 Abs. 1 des ErbGes. bestimmten Zeit zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung dieses Anerben oder zur Begründung eines gesetzlich erlaubten Nahrungsstandes erforderlich ist, wenn der frühere Gutseigentümer nicht mehr lebt und der betr. Anerbe bereits volljährig ist;[11])

4) die Prüfung und Beschlußfassung darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlöschung der Erbgutseigenschaft (Art. 28 des ErbGes.) gegeben sind;[12])

5) die Vernehmung und, wenn die Beteiligten sich nicht einigen, auch die Ernennung der Sachverständigen behufs einer in Ermangelung anderweitiger Übereinkunft notwendigen Ermittlung des reinen Erbgutswertes zur Feststellung der Abfindungssummen der Anerben und des Vorgängers im Falle der Succession in das Erbgut, wobei zu bemerken ist, daß das Gericht drei Sachverständige zu ernennen, die von ihm getroffene Wahl den Beteiligten behufs der Erhebung

---

[9]) l. c. Art. 6 Abs. 3.

[10]) l. c. Art. 10.

[11]) l. c. Art. 21 Abs. 3.

[12]) l. c. Art. 29.

etwaiger Einreden gegen die Person der Gewählten unter Vorsetzung einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen bekannt zu geben und sodann über die rechtzeitig vorgebrachten Einreden Beschluß zu fassen hat;[13])

6) die Aufstellung eines Kurators für diejenigen Anerben, welche im Lande nicht anwesend sind, oder deren Aufenthalt nicht ausgemittelt werden kann, wenn dieselben keinen rechtsförmlich bevollmächtigten Vertreter im Lande haben.

D. Die Verlautbarung der Veräußerungs-, Tausch-, Übergabs-Verträge, sowie der Verträge über die Erlöschung der Erbgutseigenschaft steht jetzt den Notaren zu; jene Verträge, welche nach vorstehenden Erörterungen eine gerichtliche Prüfung und Beschlußfassung erfordern, sind vom Notare dem Gerichte in Urschrift vorzulegen, und ist vom Gerichte dann der Beschluß auf die Urschrift zu setzen und diese zurückzuleiten.[14])

E. Die Beschlüsse sind den Beteiligten zu Protokoll oder durch Zustellung zu eröffnen, und ist Eröffnungs- oder Zustellungsnachweis zu den Akten zu bringen.

F. Zuständig ist jenes Amtsgericht, in dessen Bezirk das betr. Grundvermögen ganz oder zum größten Teile gelegen ist.[15])

G. Gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts ist binnen einer Notfrist von 30 Tagen Beschwerde an das vorgesetzte Landgericht zulässig; die Beschwerde hat Suspensiveffekt; weitere Beschwerde findet nicht statt.[16])

H. Die gerichtlichen Verhandlungen und Beurkundungen, welche die Errichtung des Erbgutes selbst zum Zwecke haben, sowie die Eintragung desselben im Hypothekenbuche sind tax- und stempelfrei;[17]) im übrigen findet Art. 98 des b. GebGes. in neuer Fassung Anwendung.

§ 77.

Feststellung des Datums einer Privaturkunde.

Der Inhaber einer Privaturkunde kann dieselbe sowohl bei dem Gerichtsschreiber eines Amtsgerichts als bei einem Notare in

---

[13]) l. c. Art. 31.

[14]) l. c. Art. 6 Abs. 3; Art. 10 Abs. 4; Art. 29. — NotGes. Art. 14 u. 13.

[15]) l. c. Art. 3 Ziff. 2.

[16]) l. c. Art. 33 mit AG. z. RCPO. Art. 56, 62 u. AG. z. RGVG. Art. 27.

[17]) l. c. Art. 34 mit b. GebGes. Art. 3 Ziff. 3.

Vorlage bringen, um durch denselben bezeugen zu lassen, daß die Urkunde zu der Zeit, in welcher sie vorgelegt wurde, vorhanden war.

Zu diesem Behufe ist

1) bei jedem Amtsgerichte ein mit einem festen Einbande versehenes Buch zu führen, welches von dem Amtsrichter, welchem die Dienstaufsicht zusteht, vor dem Gebrauche mit Seitenzahl und Handzug zu versehen ist.

2) In dieses Buch hat der Gerichtsschreiber den wesentlichen Inhalt der vorgelegten Urkunden einzutragen und hiebei alle Auffälligkeiten, welche die Urkunde darbietet, vorzumerken.

3) Über die Vorlage ist eine den Tag derselben bezeichnende Bescheinigung auf der vorgelegten Urkunde nach Formular zu erteilen, was erst nach dem Vollzuge des Eintrages der Urkunde geschehen darf.

4) Jedem Beteiligten ist auf Verlangen Abschrift der Einträge zu erteilen.[1])

5) Die Gebühr beträgt 2 Mark.[2])

§ 78.

Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses.

A. Die Parteien sind befugt, auch außerhalb des Prozesses die Zustellung von Erklärungen, welche sie zur Wahrung ihrer Rechte als dienlich erachten, nach den Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung über Zustellungen bewirken zu lassen.[1])

B. Den Amtsgerichten[2]) obliegt in dieser Richtung die Bewirkung der Zustellungen

1) im Auslande durch Ersuchen der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residierenden Konsuls;

2) an Deutsche mit den Rechten der Exterritorialität und an die Vorsteher der Reichskonsulate durch Ersuchen des Reichskanzlers oder, wenn die Insinuaten zur Mission eines Bundesstaates gehören, durch Ersuchen des betr. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten;

---

[1]) AG. z. RCPO. Art. 88; — Vorbild b. PrO. v. 1869 Art. 358 u. 359. — VO. v. 8/9/79 (633).

[2]) B. GebGes. Art. 70.

[1]) AG. z. RCPO. Art. 17 Abs. 1 u. Art. 143.

[2]) ibid. Abs. 3 mit RCPO. Art. 182—187.

3) an mobile oder im Auslande befindliche Militärs durch Ersuchen der vorgesetzten Kommandobehörde;

4) die Bewilligung der öffentlichen Zustellung.

C. Die Gesuche sind schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

D. Die Beschlußfassung, ob dem Gesuche stattzugeben ist oder nicht, dann die Erlassung des Ersuchschreibens und die Bestimmung der Art der Bekanntmachung bei öffentlichen Zustellungen, obliegt dem Amtsrichter.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch einmalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstückes in das Amtsblatt und den Reichsanzeiger; das Gericht kann die wiederholte Einrückung oder die Einrückung in mehrere Blätter anordnen. Mit der letzten Einrückung gilt die Zustellung als bewirkt.

Im Falle der lit. B 1—3 wird die Zustellung durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

E. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke eine der Parteien, welche die Zustellung bewirken läßt, ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren Aufenthalt hat.

F. Die Gebühr beträgt 2 Mark.[3])

§ 79.

Verträge, welche einer gerichtlichen Bestätigung bedürfen.

A. Die gerichtliche Bestätigung von Verträgen ist durch das Gesetz v. 5. Mai 1890, die Formen einiger Rechtsgeschäfte betr., (G. u. VOBl. S. 227), für eine große Reihe von Verträgen, für welche sie bis dahin erforderlich war, beseitigt worden. Dieses Gesetz verfügt nämlich wörtlich, wie folgt:

„Art. 1. Verträge, durch welche die Güterverhältnisse unter Ehegatten bestimmt werden (Eheverträge), Verträge, durch welche jemand den anderen Vertragschließenden oder einen Dritten zum Erben ernennt (Erbverträge) oder andere vermögensrechtliche Verfügungen von Todeswegen trifft, Verträge, durch welche jemand auf ein ihm gegen den andern Vertragschließenden kraft Gesetzes oder Vertrages

---

[3]) B. GebGes. Art. 71.

zustehendes Erbrecht verzichtet, (Erbverzichtsverträge) und Einkindschaftsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit notarieller Beurkundung.[1])

Die in einzelnen Landesteilen bestehenden Vorschriften, welche für die in Abs. 1 bezeichneten Verträge andere Formen, insbesondere gerichtliche Bestätigung verlangen,[2]) und die Vorschriften über die

---

[1]) Vor dem 1. Juni 1890 war notarielle Beurkundung für Eheverträge nicht erforderlich nach gemeinem Rechte, Mainzer Landr., Nürnberger Reformation, nach Salzburgischem und Vorderösterreichischem Rechte, dann nach den Rechten der Städte Lindau, Nördlingen, Regensburg, Ulm, Kempten. Das Württemb. Landrecht und die Rechte von Schweinfurt und Dinkelsbühl erforderten nur Zuziehung von Zeugen.

Die Erbverträge bedurften keiner bestimmten Form nach gemeinem Rechte (was bestritten ist), nach Würzburger, Mainzer und Pappenheimer Recht; nach Bamberger Recht konnten sie auch vor 2 Zeugen errichtet werden.

Für Erbverzichtsverträge war gemeinrechtlich keine bestimmte Form und nach Preuß. Landr. nur die gewöhnliche Vertragsform notwendig, was aber bestritten ist.

Einkindschaftsverträge konnten nur gemeinrechtlich formlos errichtet werden.

(Verh. d. K. d. Abg. 1889/90, BeilBd. VII S. 712 u. 713 u. Stenogr. Ber., Bd. V S. 324 u. 325.)

[2]) Gerichtliche Bestätigung war bis zum 1. Juni 1890 erforderlich:

a) bezüglich der Eheverträge nach Preuß. Landr., dann nach den Rechten der Bistümer Fulda, Würzburg und Eichstätt, der Grafschaft Hohenlohe, des Fürstentums Bayreuth, der Städte Memmingen und Rothenburg a/T., des Deutschordens am Neckar und an der Tauber und der Ballei Franken,

b) bezüglich der Einkindschaftsverträge nach Preuß. u. Württemb. Landr., nach den Rechten der Grafschaften Hohenlohe, Öttingen, Erbach, Kastell, der Fürstentümer Oberpfalz, Bayreuth, Ansbach und Schwarzenberg, des Kurfürstentums Mainz, der Bistümer Würzburg, Eichstätt und Fulda, der Städte Nürnberg, Schweinfurt und Dinkelsbühl sowie des Deutschordens am Neckar und an der Tauber.

(Verh. d. K. d. Abg. 1889/90 BeilBd. VII S. 710.)

Zweifelhaft war dies bezüglich des Rechtes der Grafschaft Solms (ibid. Stenogr. Ber. Bd. V S. 330).

Andere Formen waren z. B. die Zuziehung von Zeugen nach mehreren Rechten, die Certiorationen der Frauen und anderer der Rechte unverständigen Personen (beim Erbverzichtsvertrage nach Bayer. Landr. und Ansbacher Recht), die Einschreibung der Eheverträge in ein Gerichtsbuch, die Erteilung besiegelter Urkunden, die eidliche Bekräftigung der Erbverzichte nach Nürnberger, Dinkelsbühler und Kempter Recht.

(Verh. d. K. d. Abg. 1889/1890, Stenogr. Ber. Bd. V S. 332.)

öffentliche Bekanntmachung der Einkindschaftungen[3]) sind aufgehoben.

Für Schenkungen von Todeswegen bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.[4])

Art. 2. Die in einzelnen Landesteilen bestehenden Vorschriften welche für Gutsübergabs-, Leibgedings-, Altenteils- oder Auszugsverträge,[5]) für die Veräußerung unbeweglicher Zugehörungen eines Gutes und die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten und anderen Rechten,[6]) für größere Schenkungen unter Lebenden,[7]) für Vergleiche und sonstige Verträge über Ansprüche auf künftige Unterhaltsleistungen[8]) gerichtliche Bestätigung verlangen, sind aufgehoben.

---

[3]) Gemeint ist die durch das Ges. v. 1/6/22 geregelte Einkindschaftsproklame der Fränkischen Landgerichtsordnung.

[4]) Nach der Regierungsvorlage hätten Schenkungen von Todeswegen entweder notariell oder nach Maßgabe des einschlägigen Civilrechtes auch in der für letztwillige Verfügungen geltenden Form oder vor der vorgeschriebenen Anzahl von Zeugen gemacht werden sollen; die Kammer ging aber hierauf nicht ein, namentlich um auch fernerhin zu ermöglichen, daß Schenkungen von Todeswegen unter 500 solidi gemeinrechtlich auch fortan formlos errichtet werden, und um auch für Schenkungen von Todeswegen die Bestimmung der Art. 1065 u. 1066 Tl. I Tit. 11 des Preuß. Landr., daß, wenn eine geschenkte Sache bereits übergeben worden ist, sie wegen mangelnder Förmlichkeit nicht zurückgefordert werden könne, aufrecht zu erhalten.

(Verh. d. K. d. Abg. 1889/90, Stenogr. Ber. Bd. V S. 327.)

[5]) Dieses war der Fall nach Preuß. Landr. und nach den Rechten der Bistümer Würzburg und Fulda, der Stadt Rothenburg a/T. und der Grafschaft Castell.

(Verh. d. K. d. Abg. BeilBd. VII S. 710.)

[6]) Durch diese Bestimmung wurden Tl. II Tit. 9 §§ 10 u. 11 des Württ. Landr. und das nach der Regensburger Wachtgerichtsordnung und der Augsburger Bauordnung für die Errichtung von Grunddienstbarkeiten auf städtischen Grundstücken aufgestellte Erfordernis einer Genehmigung der Baugeschwornen betroffen.

(Verh. d. K. d. Abg. 1889/90, Stenogr. Ber. Bd. V S. 332.)

[7]) ibid. S. 331. Betroffen sind hievon die Schenkungen über 1000 Gulden nach Bayer. Landrecht.

[8]) ibid. BeilBd. VII 711 u. Stenogr. Ber. Bd. V S. 331. Diese Bestimmung bezieht sich auf das gemeine Recht (Windscheid § 414 Note 11) und das Preuß. Landr. Tl. I Tit. 16 § 413 Anh. § 51.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1890 in den Landesteilen rechts des Rheins in Kraft.

Die auf die Eheverträge bezügliche Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 hat für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Ehen, sofern der Ehevertrag den Erfordernissen des Art. 1 Abs. 1 entspricht,[9]) rückwirkende Kraft. Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an kann auch der Mangel der für einen Gutsübergabs-, Leibgedings-, Altenteils- oder Auszugsvertrags[10]) erforderlichen gerichtlichen Bestätigung nicht mehr geltend gemacht werden.

Bezüglich der Notwendigkeit obervormundschaftlicher Genehmigung[11]) bleiben die bestehenden Vorschriften unberührt."

B. In Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes ist, abgesehen von der Übergangszeit[12]) und abgesehen von den bereits in den vorangehenden Paragraphen behandelten Verträgen,[13]) die gerichtliche Bestätigung noch notwendig:

1) für die Arrogation nach Bayerischem Landrecht,

2) für die adoptio plena nach Bayerischem Landrechte und gemeinem Rechte,

3) für die adoptio minus plena nach Bayerischem Landrechte,

---

[9]) Diese Bestimmung bezieht sich nicht bloß auf die seit Geltung des NotGes. notariell errichteten Eheverträge, sondern auch auf solche Eheverträge, welche vor der Geltung des NotGes. vor einem Gerichte errichtet wurden (Verh. d. K. d. Abg., Stenogr. Ber. Bd. V S. 333).

[10]) Hinsichtlich der Erbverzichtsverträge, Einkindschaftsverträge, Verträge über Veräußerung unbeweglicher Zugehörungen eines Gutes und die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten und anderen Rechten, für größere Schenkungen unter Lebenden und für Vergleiche und sonstige Verträge über künftige Unterhaltsleistungen hat also das Gesetz keine rückwirkende Kraft. Die Frage, ob ein solcher vor dem 1. Juni 1890 errichteter Vertrag, dem ein weiterer Mangel als jener der gerichtlichen Bestätigung nicht anhaftet, auch jetzt noch gerichtlich bestätigt werden kann, ist bei Schaffung des Gesetzes nicht erörtert worden, meiner Ansicht nach aber, solange res integra ist, zu bejahen.

[11]) Siehe oben § 67 Ziff. I.

[12]) Siehe oben Note 10.

[13]) Vgl. namentlich oben § 67 Ziff. 1 u. § 76. — Erforderlich ist gerichtliche Bestätigung auch noch für Rechtsgeschäfte über Familienfideikommisse nach der VII. VerfBeil. (Verh. d. K. d. Abg. 1889/90, Stenogr. Ber. Bd. V S. 331); diese werden hier selbstverständlich nicht behandelt.

4) für die Annahme an Kindesstatt und Wiederaufhebung des Adoptionsverhältnisses nach Preußischem Landrechte.[14])

5) für die Eingehung einer Ehe zur linken Hand nach Preußischem Landrecht.[15])

C. Die Verlautbarung dieser Verträge kann durch einen Notar oder zu gerichtlichem Protokolle erfolgen.[16])

Die Notare haben ihre diesfallsigen Urkunden dem Gerichte in Urschrift vorzulegen.[17])

Das Gericht veranlaßt hierauf die nach dem einschlägigen Civilgesetze gebotenen Erhebungen, prüft die Vereinbarungen vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit aus und erteilt dann die beantragte Bestätigung oder beschließt die Abweisung des gestellten Antrages.[18])

D. Für alle derartigen Verhandlungen sind, soferne sie nicht in etwa einschlägigen Pflegschaftsakten Aufnahme finden können, Sammelakten zu bilden und zwar für jede Art ein besonderer Akt. — Die Aktenstücke sind nach der Sache und im übrigen nach der Zeitenfolge zu ordnen, mit fortlaufenden Ziffern in einem Umschlage mit entsprechender Überschrift aufzubewahren, und ist zu jedem Akte ein Inhaltsverzeichnis nach den Namen der Anfangsbuchstaben der bei den Verträgen beteiligten Personen anzulegen.[19])

E. Zuständig zur Bestätigung dieser Verträge ist das Domizilsgericht der den Vertrag schließenden Person oder, wenn diese unter Vormundschaft steht, das Vormundschaftsgericht derselben.[20])

F. Die Gebührenpflicht bemißt sich nach Art. 98 des b. GebGes. in neuer Fassung.[21])

---

[14]) Vgl. zu Ziff. 1—4 Roth, II. Aufl., § 92. Gemeinrechtlich erfordern die Adoption durch eine Frau und die Arrogation landesherrliche Genehmigung. ibid. — Vgl. auch NotZtg. Bd. X S. 107. Bl. f. RA. ErgBd. III S. 161. Samml. XIV 651.

[15]) Preuß. Landr. Tl. II Tit. 1 §§ 858 u. 859. — Verh. d. K. d. Abg. 1889/90, Stenogr. Ber. Bd. V S. 331.

[16]) NotGes. Art. 11.

[17]) NotGes. Art. 13.

[18]) Vgl. Seuffert, Komment. z. b. GO. v. 1753 Kap. I § 17 II.

[19]) JME. v. 20/9/63 § 31 u. 32 (120).

[20]) Vgl. Bayer. Landr. Tl. III Kap. VIII § 7, dann Anm. z. b. GO. v. 1753 Kap. I § 17 lit. b mit Seuffert, Komment. Note 23. — Pr. GO. Tl. II Tit. I § 8.

[21]) Vgl. den Komment. von Burkhard, S. 231 u. II. Nachtrag S. 37.

§ 80.
Instruktion der Gesuche um Großjährigkeitserklärung, Adoption, Legitimation und um Befreiung von der gerichtlichen Subhastation und Inventur.

I. Vorbemerkung. Die Großjährigkeitserklärung Minderjähriger kann in Bayern nur der König aussprechen.[1] — Nach gemeinem Rechte ist die Arrogation und die Adoption durch eine Frau nur mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.[2]

Uneheliche Kinder können mit ihrer Einwilligung auf Antrag des Vaters durch landesherrliches Reskript die Rechte ehelicher Kinder erlangen.[3]

Nach Preußischem Landrechte darf in der Regel die Veräußerung unbeweglicher Güter von kuratelmäßigen Personen nur durch Subhastation erfolgen; nur wenn durch einen Verkauf aus freier Hand offenbare Vorteile zu erwarten sind, kann das Justizministerium von der Notwendigkeit einer Subhastation dispensieren.[4]

Nach Nürnberger Recht kann von der gerichtlichen Inventur nur in außerordentlichen Fällen dispensiert werden, und sind die Dispensationsgesuche an das Staatsministerium der Justiz zu richten.[5]

II. Alle derartigen Gesuche sind nicht unmittelbar bei dem kgl. Staatsministerium der Justiz, sondern bei demjenigen Amtsgerichte in einfacher Ausfertigung einzureichen, in dessen Bezirke die das Gesuch betr. Person domiziliert.[6]

---

[1] Form. VO. v. 15/4/17 § 41 (Regl. S. 339) u. 9/12/25 § 53 (Regbl. S. 995). — Dies gilt nach einer autogr. JME. v. 12/11/92 Nr. 20536 namentlich auch für das Gebiet des Vorderösterreichischen Rechtes.

[2] Roth, II. Aufl., § 92 Note 3 u. 22; siehe auch oben § 79 Note 14.

[3] Roth, II. Aufl., § 91 Note 15 u. 19. Die örtliche Zuständigkeit zur Behandlung der Legitimations- und Namensänderungsgesuche bestimmt sich, soferne es sich um Personen handelt, welche im diesseitigen Bayern wohnhaft und beheimatet sind, nach dem Wohnsitze dieser Personen. JME. v. 26/12/91 (1892 S. 2). — Bei den Gesuchen um Namensänderung haben gemäß der JME. v. 6/5/63 (1863 S. 33 u. 34) die Amtsgerichte auf staatsanwaltschaftliche Requisition sich nur gutachtlich darüber zu äußern, ob gegen die Gewährung des gestellten Gesuches vom justiziellen Standpunkte aus ein Bedenken besteht.

[4] Pr. Ldr. Tl. II Tit. 18 §§ 585 u. 586.

[5] Weber, Nürnbergisches Recht §§ 396 Ziff. 5 ζ δ u. 397 Ziff. 6.

[6] JMB. v. 28/6/62 (Regbl. S. 1613). Die JMB. sagt: bei dem „zu-

III. Das Amtsgericht hat alle nach der Natur des Gesuches notwendigen Erhebungen zu pflegen und aktengemäß zu konstatieren und dann die Akten mit gutachtlicher Äußerung zur Einbeförderung an das kgl. Staatsministerium der Justiz dem Staatsanwalte am vorgesetzten Landgerichte in Vorlage zu bringen.[7])

§ 81.

Konstatierung dinglicher Gewerbsrechte.

Durch die neuere Gewerbegesetzgebung sind die dinglichen Gewerbsrechte (realen und radizierten Gewerbe), welche diese Eigenschaft vor dem am 1. Mai 1868 erfolgten Inkrafttreten des bayer. Gewerbegesetzes v. 30. Jan. 1868 hatten, nicht beseitigt, sondern aufrecht erhalten worden.[1])

Die Amtsgerichte sind zur Feststellung eines dinglichen Gewerbsrechtes dann zuständig, wenn dasselbe als ein selbständiges radiziertes oder reales Gewerbsrecht und nicht etwa als der Ausfluß eines anderen Rechtes in Anspruch genommen wird, und wenn es sich weder um einen Streit zwischen Privaten noch um Streitigkeiten über den Besitz und den Umfang der Gewerbebefugnisse handelt.[2])

Wer die Feststellung eines solchen dinglichen Gewerbsrechtes beantragt, hat die behauptete Realeigenschaft nachzuweisen.

Die vorgelegten Nachweise und Behelfe sind von dem Gerichte zu prüfen, etwaige Beweise, deren Erhebung noch weiters beantragt ist, sind zu erheben, in den gerichtlichen Akten, Büchern, Katastern,

---

ständigen" Gerichte. — Vgl. Pr. GO. Tl. II § 8, wonach die Instruktion von dergleichen Gesuchen, wenn sie eine kuratelmäßige Person betreffen, der Obervormundschaftsbehörde zu überlassen sind.

[7]) JME. v. 26/6/62 (1863 11*) mit § 50 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte v. 20/6/62 in Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. IX S. 89.

[1]) Roth § 294. — Landmann, Gewerbeordn. f. d. Deutsche Reich, II. Aufl., Note 6 zu § 10 (insbes. letzter Absatz S. 97).

[2]) Art. 4 u. 10 des Gewerbeges. v. 11. Sept. 1825 (GesBl. S. 128); JME. v. 28/8/35 in Döllinger Bd. XIV Tl. III S. 1524; Seufferts Komment. z. GO. v. 1753, Bd. I S. 219; Urt. d. Kompetenzkonfliktsgerichtshofes v. 29. Dez. 1886 (G. u. VOBl. 1887 Anh. II S. 9) u. v. 17/12/87 (G. u. VOBl. 1888 Anh. I S. 1); Bl. f. RA. Bd LVIII S. 273. Vgl. auch Bl. f. RA. Bd. LVII S. 278, und die in Roth § 294 Note 9, 10 u. 14 sowie bei Landmann (siehe vorige Note) in Bezug genommenen Quellenangaben.

Briefsprotokollen u. s. w. ist von Amtswegen geeignete Nachforschung zu pflegen, den Polizeibehörden ist von der beantragten Konstatierung Kenntnis und zur Abgabe von Erinnerungen Gelegenheit zu geben, und ist hiernach durch Beschluß auszusprechen, ob dem in Frage stehenden Gewerbe die reale Eigenschaft zustehe oder nicht.[3][4])

§ 82.

Bestätigung des Nichtvorhandenseins oder der legalen Beseitigung civilrechtlicher Ehehindernisse.

Nach Art. 35 Abs. V u. VI des bayer. Gesetzes v. 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt kann derjenige, welcher eine Ehe zu schließen beabsichtigt, bezüglich deren durch den rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung und gerichtlich geltend gemachten Einspruch eines Beteiligten behauptet, oder bezüglich deren der Distriktsverwaltungsbehörde amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich ist, daß ihr ein civilrechtliches Verbot[1]) hindernd im Wege steht, die Ausstellung des nach Art. 33 desselben Gesetzes zur Eheschließung erforderlichen Zeugnisses der zuständigen

---

3) Vgl. die in Note 2 alleg. JME. v. 28/8/35 u. JME. v. 2/1/64 (3), ferner oben § 24 Note 8.

4) Hinsichtlich der Gebührenbewertung siehe Art. 98 des b. GebGes. in neuer Fassung.

1) Siehe hierüber InnME. v. 5/12/75 (G. u. VOBl. S. 675) Ziff. 3 lit. A 1. — Am häufigsten wird die Erteilung der hier behandelten Bestätigung veranlaßt sein, wenn eine verwitwete Person sich wiederum verehelichen will, da nach Preuß. Landr. Tl. II Tit. 1 § 18 und den meisten in Bayern geltenden Statuten (Bamberg, Bayreuth, Thurnau, Ansbach, Hohenlohe, Augsburg, Deutschorden, Castell, Dinkelsbühl, Rothenburg, Weissenburg, Schweinfurt, Mainz, Fulda, Löwenstein-Wertheim, Kempten, Kaufbeuren, Lindau, Memmingen, Nördlingen, Nürnberg, Erbach, Rettenberg, Öttingen, Windsheim, Ulm, Coburg, Schwarzenberg, Bistum Würzburg) die Wiederverehelichung nur statthaft ist, wenn die Abfindung oder Vereinkindschaftung der aus der letzten Ehe vorhandenen Kinder nachgewiesen ist, und da diese Bestimmungen auch nach dem PersGes. (siehe § 38 Abs. 2 mit Hinschius, II. Aufl., S. 142 ff. Note 41 u. 42, und insbesondere Sicherer S. 442 ff.) noch Geltung haben. — Über den Fall, daß jemand, der früher ohne das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis eine Ehe geschlossen hat, vor Lösung dieser Ehe eine neue Ehe eingehen wollte, vgl. die frühere Fassung des Abs. II des Art. 33 des Heimatsges. mit Art. 7 der Nov. v. 17/3/92 (G. u. VOBl. S. 51).

Distriktsverwaltungsbehörde nicht erlangen, wenn er nicht durch eine Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirke die zunächst von jenem Eheverbote betroffene Person[2]) ihren Wohnsitz hat, das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses nachweist.

Wird der Antrag auf Erteilung einer solchen Bestätigung gestellt, so hat das angegangene Amtsgericht zunächst seine Zuständigkeit zu prüfen, wenn diese Zuständigkeit gegeben ist, die nach der Lage des Falles etwa veranlaßten Erhebungen zu pflegen, sodann zu prüfen, ob aus thatsächlichen und rechtlichen[3]) Gründen ein civilrechtliches Ehehindernis vorliegt (eventuell noch vorliegt) oder nicht, und im letzteren Falle die verlangte Bestätigung zu erteilen, andernfalls aber das Gesuch durch Beschluß abzuweisen.[4])

§ 83.

Gerichtliche Hinterlegung an Erfüllungsstatt.[1])

Wenn ein Gläubiger die ihm rechtswirksam angebotene Zahlung eines Schuldners nicht annehmen will oder nicht annehmen kann oder der Gläubiger ungewiß ist, so kann sich der Schuldner durch gerichtliche Hinterlegung des Leistungsgegenstandes[2]) von seiner Schuld befreien.

---

[2]) Es ist also nicht der Wohnsitz des Antragstellers, sondern wenn z. B. ein Jüngling, der sich mit einer Witwe verehelichen will, bezüglich welcher die Auseinandersetzung mit deren vorehelichen Kindern nachzuweisen ist, die Erteilung der Bestätigung nach letzterer Hinsicht beantragt, der Wohnsitz der Braut für die Zuständigkeit maßgebend.

[3]) Auch wenn nur zweifelhaft ist, ob eine bestimmte amtsbekannte Thatsache sich als ein civilrechtliches Eheverbot darstellt, kann die Erteilung der hier behandelten Bestätigung beantragt werden. Samml. Bd. XIII S. 403.

[4]) Hinsichtlich der Gebührenbewertung werden, wenn das verlangte Zeugnis ohne weitere Erhebungen erteilt werden kann, Art. 52, andernfalls Art. 98 des b. GebGes. in neuer Fassung anzuwenden sein.

[1]) Dernburg, Pand. Bd. II § 61; Preuß. Landr. Tl. I Kap. XVI §§ 213 ff.; Bayer. Landr. Tl. IV Kap. XIV § 15. Puchta, Handb., II. Aufl., § 38 Ziff. 2

[2]) Ob die Deposition nur bei auf bewegliche Sachen gerichteten Forderungen zulässig ist, ist gemeinrechtlich bestritten (Dernburg l. c. Note 6; Windscheid, Pand. § 347). Nach Preuß. Landr. (Tl. I Kap. XVI § 234 findet auch bei unbeweglichen Sachen die Übergabe zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung

Zur Annahme des Depositums ist das Gericht des Zahlungsortes, eventuell das Domizilsgericht des Schuldners, nach Bayerischem Landrechte auch das Domizilsgericht des Gläubigers zuständig.

Das Amtsgericht hat dann, wenn eine zur gerichtlichen Hinterlegung berechtigende Thatsache behauptet ist, nach protokollarischer Feststellung der Erklärung des Deponenten Annahmemandat zu erlassen und, wenn eine bestimmte Person als der empfangsberechtigte Gläubiger bezeichnet ist, diese von der Hinterlegung in Kenntnis zu setzen.

Ist es klar, daß eine zur gerichtlichen Hinterlegung berechtigende Thatsache nicht vorliegt, so ist die Annahme des Depositums abzulehnen,[3]) in zweifelhaften Fällen wird sich für die Annahme des Depositums zu entscheiden sein.

Meldet sich der vom Deponenten als empfangsberechtigt bezeichnete Gläubiger, so ist die Hinausgabe des Depositums an diesen zu verfügen.

Solange der vom Deponenten bezeichnete Gläubiger nicht erklärt hat, daß er sich aus dem Depositum befriedigen will, kann der Deponent das Depositum zurücknehmen.

Außer diesen beiden Fällen wird die Hinausgabe des Depositums nur an denjenigen verfügt werden können, der seine Legitimation zur Empfangnahme durch eine vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichtes nachweist.

Im übrigen vgl. unten Tl. VI, insbesondere §§ 31 u. 37—39.

§ 84.

Gerichtliche Aufforderungen in Bezug auf Flurbereinigung.

Nach Art. 26 u. 27 des Gesetzes v. 29. Mai 1886 über die Flurbereinigung (G. u. VOBl. S. 271) haben in Flurbereinigungssachen die Amtsgerichte auf Veranlassung des Flurbereinigungsausschusses oder des von diesem beauftragten Geometers die Einvernahme der Hypothekgläubiger, der nach den Einträgen im Hypothekenbuche an der Hypothekforderung sonst Beteiligten sowie der Ewiggeldgläu-

---

unter denselben Voraussetzungen und mit derselben Wirkung wie die Hinterlegung beweglicher Sachen statt.

Im Rahmen der freiwilligen Rechtspflege wird eine gerichtliche Hinterlegung jedoch nur für jene Gegenstände zugelassen werden können, für welche sie nach der DeposOrdn. (siehe unten Tl. VI § 2) für statthaft erklärt ist.

[3]) Bl. f. RA. Bd. LIII S. 383.

biger (Art. 26), dann der gerichtsbekannten sonstigen widerspruchsfähigen drittberechtigten Personen (Art. 27) mit ihren Erinnerungen gegen eine beantragte Flurbereinigung zu bethätigen.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke die belasteten, an der Flurbereinigung beteiligten Grundstücke gelegen sind.

Die Einvernahme geschieht im Wege der Aufforderung zur Erklärungsabgabe unter dem ausdrücklichen Beifügen, daß ein Widerspruchsrecht nur insoweit gegeben ist, als der Grundbesitz, auf welchem die Verpflichtung fernerhin (nach Art. 8 desselben Gesetzes) zu ruhen hat, nicht mindestens den gleichen Wert hat wie der zur Zeit belastete Grundbesitz, und daß das Widerspruchsrecht verloren geht, wenn nicht innerhalb 30 Tagen schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch erhoben wird.

Der Aufforderung ist ein vom Flurbereinigungsausschuße zu liefernder genauer Ausweis des gegenwärtig belasteten und des bei Durchführung der Unternehmung als Pfandobjekt eintretenden Grundbesitzes, der Wertschätzung beider und der etwaigen Geldentschädigungen beizufügen.

Die Zustellung geschieht von Amtswegen nach Maßgabe der §§ 152 ff. der RCPO., die öffentliche Zustellung nach Maßgabe des Art 18 der Subhastationsordnung; die Aufforderung nach Art. 27 des Flurbereinigungsgesetzes wird außerdem auch noch in dem zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blatte erlassen, und ist in dieser darauf hinzuweisen, daß der im vorigen Absatze bezeichnete Ausweis bei Gericht eingesehen werden kann.

Die von den Aufgeforderten rechtzeitig mündlich abgegebenen Erklärungen sind zu Protokoll zu konstatieren, und ist nach Ablauf der Widerspruchsfrist das Ergebnis der Aufforderung dem Flurbereinigungsausschusse oder dem von diesem beauftragten Geometer mitzuteilen.

§ 85.

Beweisaufnahmen, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll.

Nach der Gesetzgebung mehrerer außerdeutschen Staaten, insbesondere Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika,[1]) ist

---

[1]) Bezüglich Rußland vgl. JME. v. 24/4/85 (95—97).

die Erledigung von Rechtsangelegenheiten, welche vor den dortigen Behörden anhängig sind oder anhängig gemacht werden sollen, vielfach durch die Beibringung eidlicher Erklärungen oder sonstiger Beweiserhebungen bedingt, welche die Parteien — ohne vorgängigen Beweisbeschluß oder entsprechendes Ersuchen der ausländischen Behörde — zu beschaffen haben.

Durch JME. v. 7. April 1885 (87) sind die Amtsgerichte angewiesen, Anträgen auf Eidesabnahme oder Abhörung von Zeugen welche in solchen Fällen von Reichsangehörigen gestellt werden, zu entsprechen.

Diese Art der Rechtshilfe wird als ein Zweig der freiwilligen Rechtspflege zu betrachten, hiebei jedoch, soweit möglich, das in den Prozeßgesetzen vorgeschriebene Verfahren zu beobachten sein.

VI. Teil.

Depositenwesen.

Königliche Allerhöchste Verordnung v. 8. September 1879, die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten (in Bayern r. Rheins)[1]) betr.

Erster Abschnitt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur gerichtlichen Hinterlegung darf ohne hinreichende, durch Gesetze und Verordnungen[2]) oder durch besondere Umstände[3]) gerechtfertigte Veranlassung nichts übernommen werden.

---

[1]) Hinsichtlich des gerichtlichen Hinterlegungswesens in der Pfalz vgl. VO. v. 17/10/88 (219) u. JFMB. v. 24/10/88 (227) u. 1/9/90 (273).

[2]) Bezüglich Verlassenschaften vgl. oben Tl. III § 47 A 4 b, in Pflegschaften vgl. oben Tl. IV § 69 B I; NotGes. Art. 37. — RStPO. §§ 118, 174, 419, 488, 325, 326, 332, 334, 337. AG. z. RStPO. Art. 88 Abs. 5. Revid. Forstges. Art. 30 u. 135. — RCPO. §§ 72, 85, 101—105, 650, 652, 659, 672, 688, 710, 728, 738, 751, 775, 801, 803, 805, 807, 810, 813, 815, 818. — RKO. §§ 70, 98, 118, 120, 125, 155[4]. — SubhOrdn. Art. 55, 74, 111, 112, 115, 116, 119, 136, 45, 47. — Windscheid Pand. § 347 u. oben Tl. V § 83. — Vgl. den § 1 einer älteren Depositalordn. v. 22/12/40 (Regbl. 1841 S. 35). — Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen u. JMBl. v. 6/12/81 (494). — Vgl. auch JME. v. 8/5/50 (Ztschr. II 21), v. 20/2/63 (1863* S. 42) u. v. 28/10/86 (252), dann § 28 Abs. 3 der Haus- u. Dienstordn. für die Gerichtsgefängnisse v. 10/4/83 (92), ferner Bl. f. RA. Bd. XIX 58, LIII 383 u. Samml. IX 370.

[3]) Z. B. wenn im Gerichtsgebäude eine Summe Geldes gefunden würde, ohne daß der Eigentümer bekannt wäre.

Ausnahme siehe unten § 76.

§ 2.

Unter der im § 1 bezeichneten Voraussetzung sind Gegenstand gerichtlicher Hinterlegung: bares Geld,[4]) Wertpapiere, Original-Schuldverschreibungen,[5]) Pretiosen.

Andere Gegenstände dürfen nur unter der weiteren Voraussetzung bei den Gerichten selbst hinterlegt werden, daß hier die sichere Aufbewahrung unter ordentlichem Verschlusse ohne Gefahr des Verderbens stattfinden kann.[6])

Urkunden, welche nicht zu den in Absatz 1 bezeichneten gehören, für welche aber nach Maßgabe des geltenden Rechts gerichtliche Verwahrung einzutreten hat, sind nach den Bestimmungen der Registraturordnung aufzubewahren.[7])

§ 3.

Die Depositen sollen in möglichst feuersicheren, an Thüren und Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch hinlänglich befestigten Räumen aufbewahrt werden.

---

[4]) Nach dem Reichsmünzges. v. 9. Juli 1873 § 1 gilt für das ganze deutsche Reich die Goldwährung; nach Art. 9 mit Art. 15 Ziff. 1 dieses Gesetzes ist niemand verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen; nur die Einthaler- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges müssen z. Z. noch bei allen Zahlungen unbeschränkt angenommen werden. — In jenen Fällen, in welchen daher die gerichtliche Hinterlegung zu dem Ende erfolgt, damit der Hinterlegende von einer ihm obliegenden Verbindlichkeit befreit werde, darf die Depositenkommission schon der eigenen Sicherheit wegen, über vorbemerkte Bestimmungen hinaus Silber-, Nickel- und Kupfermünzen nicht annehmen.

Hinsichtlich ausländischer Münzen siehe Art. 13 des alleg. Ges. (RGBl. v. 1873 S. 237).

Hinsichtlich Banknoten vgl. dieses Ges., dann Reichsbankges. v. 14/3/75 (RGBl. S. 177) insbes. §§ 3, 11, 16, 43, 44, 62, 63 u. MB. v. 23/12/76 (1877 S. 1). — Beschreibung der Reichskassenscheine siehe G. u. VOBl. 1883 S. 78.

[5]) Hierunter fallen z. B. die Hauptausfertigungen der notariellen Kauf- und Hypothekenbriefe nicht, da die Urschriften von den Notaren aufbewahrt werden, vgl. FME. v. 21/12/82 (FMBl. S. 343); wohl aber zählen hieher die Sparkassebücher, vgl. JMB. v. 21/6/67 (161) u. oben Tl. IV § 69 Note 24.

[6]) Vgl. unten § 33 Abs. 2 u. § 53 Abs. 2.

[7]) Es sind dieselben also den betr. Akten einzuverleiben.

Gesch. u. RegOrdn. v. 20/9/63 (106).

Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände sind in diesen Räumen in eisernen oder doch starken, mit Eisen beschlagenen Kästen oder Behältern zu verwahren.

Als Ersatz für die vorstehend (Abs. 1 u. 2) bezeichneten Verwahrungsmittel werden feuer- und einbruchsicher konstruierte Geld- und Urkundenschränke dann angesehen, wenn dieselben auf Steinsockel in einer gewölbten Mauernische angebracht sind.

§ 4.

Die Aufbewahrung der Depositen hat unter doppeltem Verschlusse zu geschehen.

Die hiezu dienenden Kassen oder Behältnisse müssen daher mit doppelten, unter sich verschiedenen Schlössern versehen sein. Jedes Mitglied der mit Verwahrung der Depositen beauftragten Kommission erhält den Schlüssel zu einem dieser Schlösser.

Etwaige Schlüsselduplikate werden von den einschlägigen Rentämtern[8]) verwahrt.[9])

§ 5.

Kein Depositum darf mit einem andern vermengt, vielmehr muß jedes gesondert behandelt werden.[10])

Ausnahmen von dieser Behandlungsweise können bei Gerichten, bei welchen sich sehr zahlreiche Depositen ergeben, nur mit besonderer Bewilligung der kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen stattfinden.[11])

§ 6.

Die Vermischung der deponierten Gelder mit Amtsgeldern, dann

---

[8]) Umgekehrt können auch die rentamtlichen Kassenschlüssel bei den Amtsgerichten verwahrt werden. JFMB. v. 2/6/80 (251).

[9]) Nach autogr. JME. v. 12/12/82 Nr. 9521 ist in allen Visitations- und Amtsextraditionsprotokollen auf eine entsprechende förmliche Konstatierung darüber Bedacht zu nehmen, ob zu den für die Aufbewahrung von Depositen dienenden Kassen und Behältnissen Schlüsselduplikate vorhanden sind, und unter welcher Verwahrung sie sich befinden.

Über die Aufbewahrung von Schlüsseln zu den Depositengewölben nach beendeter Gerichtszeit vgl. die noch in Geltung befindliche autogr. JME. v. 10/11/68 Nr. 13692.

[10]) Es erhält also jede Masse eine eigene Verpackung mit entsprechender Überschrift.

[11]) Vgl. oben Tl. IV § 69 B 3 e.

die Leistung von Vorschüssen aus deponierten Geldern zu fremdartigen Zwecken oder von einer Kasse an eine andere ist untersagt.

§ 7.

Insoweit nicht durch die Verfügungen des zuständigen Gerichts oder durch das in § 5 Abs. 2 vorgesehene ausnahmsweise Verfahren ein anderes bedingt ist, sind die Depositen in Natur, wie sie zur gerichtlichen Hinterlegung gelangt sind, zurückzugeben.

§ 8.

Jedes Gericht hat von Amtswegen dafür zu sorgen, daß diejenigen Depositen, deren Annahme durch eine bei demselben anhängige Rechtssache veranlaßt worden ist, alsbald aus der amtlichen Verwahrung entfernt und den Empfangsberechtigten hinausgegeben werden, wenn die Ursache der geschehenen Hinterlegung weggefallen ist.

§ 9.

Jeder Deponent ist befugt, zu jeder Zeit über den Stand seines Depositums von dem betr. Gerichte Auskunft zu verlangen, Auszüge aus dem Depositenhauptbuche werden jedoch nur im Falle eines glaubwürdig dargelegten Bedürfnisses erteilt.[12])

II. Bestellung der Depositenkommissionen.

§ 10.

Bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten werden je ein Kollegialmitglied als erster Depositalbeamter (Kurator) und ein Gerichtsschreiber als zweiter Depositalbeamter bestellt.

Die Depositenkommissionen der Amtsgerichte bestehen aus einem der Richterbeamten als Kurator und einem Gerichtsschreiber als zweitem Depositalbeamten.

§ 11.

Die Aufstellung des Depositalbeamten (§ 10) geschieht

bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten durch das Präsidium,

bei den Amtsgerichten durch das Präsidium des vorgesetzten Landgerichts.

---

[12]) Z. B. als Beweismittel in einem Prozesse.

§ 12.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz kann im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen anordnen, daß die Depositenkommission und der Depositenraum eines Amtsgerichtes zugleich zur Behandlung und Verwahrung der Depositen des in derselben Stadt befindlichen Landgerichts oder Oberlandesgerichts bestimmt werden.

In diesem Falle unterbleibt die Aufstellung einer Depositenkommission bei dem Landgerichte oder Oberlandesgerichte.

§ 13.

Die Mitglieder der bestellten Depositenkommission sind mittelst Anschlages an der Außenseite der Thüre des Depositenraumes bekannt zu machen.

Im Falle des § 12 hat diese Bekanntmachung auch die sämtlichen Gerichte zu bezeichnen, für deren Depositalgeschäfte die betr. Kommission bestellt ist.

§ 14.

Keinem Depositalbeamten ist gestattet, eine andere Person eigenmächtig für sich zu substituieren.

Derlei Substitutionen [13]) bedürfen, wenn sie für die Dauer eines Geschäftsurlaubs, einer Verhinderung durch andere Amtsgeschäfte oder Erkrankung eines Depositalbeamten geschehen sollen, einer schriftlichen Erklärung des letzteren und des von ihm gewählten Substituten und

bei den Amtsgerichten schriftlicher Genehmigung des mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Oberamtsrichters oder, wenn dieser selbst beteiligt ist, des Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts,

bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten schriftlicher Genehmigung des Präsidenten des Gerichts.

§ 15.

Tritt Verhinderung eines Depositalbeamten ein, ohne daß derselbe für eine Stellvertretung Sorge getragen hat, und kann eine

---

[13]) Ist eine Substitution genehmigt, so bedarf es, wenn Substituent und Substitut einverstanden sind, keiner förmlichen Amtseinweisung des Substituten. Vgl. § 15 u. FME. v. 14/5/69 (168).

zustimmende Erklärung des verhinderten Depositalbeamten zu einer von dem Präsidenten des Gerichts beziehungsweise dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Oberamtsrichter getroffenen Wahl eines Substituten nicht erlangt werden, so hat die Bestellung des Letzteren in der für Bestellung des Depositalbeamten überhaupt vorgeschriebenen Weise zu geschehen.[14])

In diesem Falle hat spezielle Amtseinweisung des erneuten Substituten mit Sturz der vorhandenen Depositen zu erfolgen.

Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn keine zu einer Stellvertretung geeignete Person zur freiwilligen Übernahme der Stellvertretung im Einverständnisse mit dem verhinderten Depositenbeamten (§ 14 Abs. 2) bereit ist.

III. Besondere Verpflichtungen der Depositalbeamten.

§ 16.

Kein Depositalbeamter darf einen Geschäftsurlaub antreten, solange nicht für Stellvertretung während der Dauer seiner Abwesenheit gesorgt ist.[15])

§ 17.

Kein Depositalbeamter darf den ihm anvertrauten Schlüssel dem anderen Depositalbeamten überlassen bei Vermeidung strengster Ahndung und eigener Haftung für alle nachteiligen Folgen eines allenfallsigen Mißbrauches, welchen der andere Depositalbeamte von dem anvertrauten Schlüssel machen würde.[16])

§ 18.

Die Depositalbeamten haben die Depositalgeschäfte, insbesondere alle Einnahmen und Ausgaben, gemeinschaftlich[17]) zu besorgen.

Bei Annahme und Herausgabe von Depositen haben dieselben genau nach den Verfügungen des Gerichts zu verfahren.[18])

[14]) Vgl. § 11.

[15]) Vgl. § 14.

[16]) Vgl. auch oben Note 9.

[17]) Es darf also ein Depositenbeamter allein auch kein Depositum annehmen.

[18]) Demnach steht der Depositenkommission eine Prüfung über die rechtliche Zuläſsigkeit eines Annahme- oder Ausgabemandates nicht zu, und darf die Depositenkommission auch dann, wenn es ein solches Mandat für ungerecht-

IV. Verwaltung der Depositen und Geschäftsverkehr der Depositenkommissionen.

§ 19.

Die eigentliche Verwaltung der Depositen, in soweit solche durch Gesetze geboten ist, steht dem Gerichte als solchem[19]) zu.

§ 20.

Die Gerichte, welchen die Fürsorge für verzinsliche Anlage deponierter barer Gelder obliegt, haben bis zur Ermittelung anderweitiger Gelegenheit zur Ausleihung durch die Beteiligten die Einsendung der verfügbaren Barbestände an die kgl. Bank[20]) oder andere zur verzinslichen Annahme gerichtlicher Depositen ermächtigte Institute[21]) unverzüglich anzuordnen und sind von den Depositenkommissionen nötigenfalls an die Erlassung der bezüglichen Anordnungen zu erinnern.

---

fertigt hält, den Vollzug nicht verweigern; ebenso wird der Vollzug nicht verweigert werden dürfen, wenn z. B. ein ausdrückliches Mandat auf Annahme von mehr als 20 Mark in Silbermünzen erfolgt, da dann die etwaige Haftung denjenigen trifft, der das Mandat erlassen hat.

Wenn dagegen ein Mandat auf Annahme von Gegenständen, welche der Deponierung überhaupt nicht unterliegen (§ 2), erlassen würde, so müßte allerdings der Vollzug abgelehnt werden, weil er eben nach den Bestimmungen dieser Verordnung überhaupt nicht ausführbar ist.

[19]) also im Gegensatze zur Depositenkommission. — Dient das amtsgerichtliche Depositorium zugleich zur Aufbewahrung der Depositen eines Landgerichtes oder Oberlandesgerichtes (§ 12), so hat selbstverständlich auch das Landgericht bzw. Oberlandesgericht die eigentliche Verwaltung über die von ihnen ausgehenden Depositen. — Welcher Abteilung des Amtsgerichts die eigentliche Verwaltung der amtsgerichtlichen Depositen zufällt, bemißt sich darnach, in welcher Sparte ein Depositum angefallen ist. Im Zweifelsfalle wird der die Dienstaufsicht führende Oberamtsrichter die zuständige Abteilung zu bestimmen haben.

[20]) Ges. v. 25. Juli 1850 (GBl. 409), ME. v. 16/10/50 (Regbl. 817) u. v. 30/6/62 (Regbl. 1605) — Verzeichnis der Filialbanken —; MB. v. 12/9/75 (G. u. VOBl. S. 576), dann v. 15/12/75 (347). — Über die Geldanlagen der kgl. Bank im Depositenverkehre vgl. die Bekanntm. d. kgl. Bankdirektion v. 24/10/83 (381) u. 11/5/87 (124). — Anstalten der kgl. Bank sind: die Hauptbank in Nürnberg, die Filialbanken in Amberg, Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, München, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Straubing und Würzburg.

[21]) Vgl. JME. v. 18/5/66 (109).

§ 21.

Den Depositenkommissionen liegt ob, bezüglich aller in dem Depositorium befindlichen verzinslichen Staats- und Privatschuldurkunden, soferne die Massen, zu welchen sie gehören, von dem einschlägigen Gerichte verwaltet werden, Verzeichnisse der Zinsverfalltermine zu führen und die betr. Gerichte rechtzeitig durch schriftliche Noten, zu welchen Formulare nach dem in der Anlage A angefügten Muster zu verwenden sind, zur geeigneten Verfügung hinsichtlich der verfallenden Zinsen zu veranlassen.

Die Gerichte haben deshalb bei Anorduung der Annahme von solchen ihrer Verwaltung unterstellten Schuldurkunden jedesmal die Eintragung der Zinsverfalltermine in das Verzeichnis der Depositenkommission anzuordnen.

§ 22.

Den Depositenkommissionen liegt keine Verpflichtung ob, die Auslosung oder Kündigung der Wertpapiere zu überwachen und für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine zu sorgen.

Jedoch haben die Depositenkommissionen ihre Wahrnehmung von der Beschaffenheit einzelner Massen, welche einer Verfügung bedürfen, den Gerichten behufs geeigneter Anordnung mitzuteilen.

§ 23.

Die Verfügungen (Mandate) der Gerichte an die bei diesen selbst bestellten Depositenkommissionen werden, wenn nicht nach den obwaltenden Verhältnissen eine Benutzung eigener Formulare vorteilhaft erscheint, lediglich zu den Akten, womöglich am Rande oder Schlusse der betr. Eingabe oder des bezüglichen Protokolles, gefertigt und der Depositenkommission in Urschrift vorgelegt.

§ 24.

Die Verfügungen der Landgerichte und der Oberlandesgerichte, durch welche im Falle des § 12 der amtsgerichtlichen Depositenkommission die Annahme oder Herausgabe von Depositen aufgetragen wird, erfolgen in der Regel unter Benutzung von Formularen (Anlage B), welche nach ordnungsmäßiger Fertigung und geschehener Vormerkung zu den Akten der Depositenkommission zugestellt werden.

§ 25.

Alle Mandate sind mit der Einlaufsnummer des Geschäftsprotokolls[22]) des betr. Gerichts zu versehen. Im Geschäftsprotokolle sind außer dem genau zu bezeichnenden Betreffe auch der angebliche Betrag der eingekommenen Geldbeträge, Wertpapiere oder sonstigen bei dem Gerichte eingekommenen Depositen anzumerken.

§ 26.

Den nach § 23 ergehenden Mandaten fügen die Depositalbeamten eine mit der betr. Tagebuchsnummer, dem Datum und ihren Namensunterschriften versehene Vollzugsanzeige bei, worauf die Mandate an das Gericht zur weiteren Verfügung zurückgegeben werden.[23])

Die nach § 24 ergehenden Mandate verbleiben bei den betr. Depositenkommissionen, welche ihre Vollzugsanzeigen bezüglich dieser Mandate gleichfalls unter Benutzung von Formularen (Anlage C), in welchen die auf dem Mandate bezeichnete Einlaufsnummer nebst dem Datum des letzteren, dann die in barem Gelde oder in Wertpapieren vereinnahmten oder herausgegebenen Beträge, die angenommenen oder ausgehändigten Pretiosen oder sonstigen Effekten vorzutragen sind, an das einschlägige Gericht abzugeben haben.

Unter jede über den Vollzug eines Mandates erstattete Anzeige ist von der Depositenkommission der in der betr. Masse vorhandene Gesamtbarbestand mit Ziffern zu bemerken.

§ 27.

Zur regelmäßigen Vornahme der Depositalgeschäfte können nach Umständen bestimmte Tage in der Woche festgesetzt werden.

Jedoch soll dieses nicht hindern, auch an anderen Tagen Depositen anzunehmen oder zu verabfolgen, wobei auf die Entfernung des Wohnortes der Beteiligten vom Gerichtssitze oder sonstige dringende Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

---

[22]) Z. B. der betr. Nummer des Tagebuches für Ersuchen und Aufträge ꝛc.

[23]) Anders nach Abs. 2, ferner hinsichtlich der Mandate an das Depositenbureau der Filialbank München nach §§ 10 u. 11 d. FME. v. 20/12/82 (315); siehe auch Note 24.

§ 28.

Eine Ausscheidung der Kriminal-, Civil- und Pupillar-Depositen ist nicht geboten, kann jedoch bei denjenigen Gerichten beibehalten werden, auf welche dieselben mit ausgeschiedener Buch- oder Kassaführung übergehen.

Die amtsgerichtlichen Depositenkommissionen, welchen zugleich die Depositalgeschäfte eines Landgerichts oder eines Oberlandesgerichts übertragen sind, haben die Depositen dieser Gerichte von den amtsgerichtlichen Depositen gesondert zu verwahren und über dieselben eigene Bücher zu führen.

V. Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens durch die kgl. Bank oder andere Kassen des Staates.

§ 29.

Die durch Art. 76 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes v. 23. Febr. 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze erteilte Befugnis zur Übertragung der Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens an die kgl. Bank oder andere Kassen des Staates wird durch das kgl. Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen nach Prüfung und Konstatierung des Bedürfnisses bei dem einzelnen Gerichte ausgeübt.

Die zum Vollzuge einer derartigen Anordnung jeweils erforderlichen Ausführungsvorschriften werden von den kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen gemeinschaftlich erlassen.

Wird von der in Abs. 1 bezeichneten Befugnis Gebrauch gemacht, so hat hierüber öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.[24])

---

[24]) Vgl. JFMB. v. 20/12/82 (311), 17/4/83 (63) u. 24/12/88 (1889 S. 3). Durch diese Entschließungen ist die Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens für das kgl. Oberlandesgericht München, die kgl. Landgerichte München I u. II einschließlich der bei denselben aufgestellten Staatsanwaltschaften und das kgl. Amtsgericht München I Abt. A für Civilsachen hinsichtlich aller jener Wertgegenstände, welche zum kassamäßigen Depositorium gehören, dem Depositenbureau der kgl. Filialbank München übertragen. Demgemäß sind auch dort zu deponierende Gelder oder Wertpapiere (mit Ausnahme der an die Gerichtsschreibereien zu adressierenden Gebühren und Auslagen) unter der letzteren Adresse und unter Angabe der Rechtssache, zu welcher die Sendung gehört, abzusenden, es ist aber gleichzeitig dem einschlägigen Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaft von der geschehenen Absendung Nachricht zu geben.

Zweiter Abschnitt.

I. Verfahren bei der Annahme von Depositen.

§ 30.

Die Annahme eines Depositums von Seite der Depositalbeamten erfordert, vorbehaltlich der in § 34 getroffenen Bestimmung, eine schriftliche Verfügung des Gerichtes, wodurch die Hinterlegung angeordnet wird (Annahmsmandat).[25])

§ 31.

Erscheint eine Partei persönlich bei Gericht, um die Hinterlegung eines Gegenstandes zu bewirken, so ist der Antag, sofern derselbe zulässig erscheint, zu Protokoll zu nehmen und sofort das geeignete Mandat zu erlassen, die erschienene Partei aber zum Vollzuge an die Depositenkommission zu verweisen.

Das Protokoll hat außer der Benennung der betr. Sache oder Masse den Namen des Deponenten und eine hinreichend genaue Beschreibung der zur Hinterlegung angebotenen Gegenstände zu enthalten. Die Münzsorten brauchen bei kursierendem baren Gelde nicht angegeben zu werden, wenn nicht besondere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen.[26])

§ 32.

Gelangen Gegenstände, welche sich zur Annahme als Depositen eignen, bei Gelegenheit einer von einer Gerichtskommission gepflogenen Verhandlung zu Handen dieser Kommission, so ist das Annahmsmandat sofort dem Kommissionsprotokolle beizufügen und letzteres samt den übernommenen Gegenständen alsbald an die Depositenkommission zum Vollzuge abzugeben.

---

[25]) Z. B. Mandat an die Depositenkommission, von dem Kaufmanne Hirsch Mayer in Amberg zur Pflegschaft über den Kaufmannssohn Jakob Mayer von dort die kgl. b. EisenbAnlObl. S. X Nr. 503 über 1000 ℳ mit Koup. v. 1. Jan. 1884 bis dahin 1895 u. Tal. zu vereinnahmen und die Zinsverfalltermine in das Verzeichnis einzutragen.

Amberg, 2. Januar 1882.

Der kgl. Amtsrichter.

N. N.

Hinsichtlich München vgl. vorige Note u. § 8 d. JFMB. v. 20/12/82 (314).

[26]) Vgl. § 2 Note 4.

Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 findet auf das Kommissionsprotokoll entsprechende Anwendung.

§ 33.

Die an die Depositenkommission gelangenden Mandate werden von derselben durch Hinterlegung in den hiefür bestimmten Kassen und Behältnissen vollzogen, und werden hierüber die entsprechenden Einträge in den Depositenbüchern gemacht.

Über Gegenstände, welche nicht zum kassenmäßigen Depositorium gehören (§ 2 Abs. 2), sind besondere genaue Aufschreibungen zu führen, und ist für deren sichere Aufbewahrung durch den Kurator des Depositoriums zu sorgen, wenn nicht vom Präsidenten des Gerichts, bzw. von dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Oberamtsrichter ein besonderer Konservator [27]) bestimmt wird.

Die Aufnahme eines besonderen Protokolls über die geschehene Hinterlegung seitens der Depositenkommission findet nur statt, wenn dieselbe eine Konstatierung besonderer Momente, welche nicht bereits aus dem Mandate selbst oder den mit dem Mandate allenfalls an die Depositenkommission gelangten Akten ersichtlich sind, zur Sicherheit der Beteiligten oder zu ihrer eigenen Sicherstellung für notwendig erachtet.

Dergleichen besondere Protokolle verbleiben in Verwahrung der Depositenkommission. Von ihrem Inhalte ist das Erforderliche in die Vollzugsanzeige aufzunehmen oder nach Umständen Abschrift derselben mit der Vollzugsanzeige dem Gerichte zu übergeben.

§ 34.

In betreff der zur gerichtlichen Hinterlegung geeigneten Gegenstände, welche im Wege der Korrespondenz mit Behörden und Bankstellen oder mittelst schriftlicher Eingabe eines Beteiligten an ein Gericht gelangen, bedarf es eines Annahmemandates nicht. [28])

---

[27]) Ein solcher besonderer Konservator ist für das Oberlandesgericht München, das Landgericht München I u. das Amtsgericht München I Abt. A f. Civils. beim Amtsgerichte München I Abt. A f. Civils. aufgestellt — nach § 17 der JFMB. v. 20/12/82 (317).

[28]) Hinsichtlich München vgl. Note 23. Auch bei Sendungen an das Depositenbureau der kgl. Filialbank München bedarf es eines Annahmemandates nicht, wenn im Begleitschreiben sowohl die Rechtssache, zu welcher hinterlegt

Einlaufstücke, mit welchen zur gerichtlichen Hinterlegung geeignete Gegenstände einkommen, werden vielmehr unmittelbar an die Depositenkommission abgegeben, welche auch den Überbringern die erforderlichen Eingangsbescheinigungen zu erteilen hat. Die Depositenkommission eröffnet diese Einlaufstücke, übernimmt den zur gerichtlichen Hinterlegung kommenden Inhalt nach Maßgabe des § 33 und konstatiert die vollzogene Übernahme auf den eingelangten Schreiben, welche sie alsdann behufs weiterer Behandlungen an das Gericht abgibt.

§ 35.

Den Deponenten sind von der Depositenkommission Quittungen auszustellen, welche den Gegenstand und die betr. Masse genau bezeichnen und von den beiden Depositalbeamten unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen werden.

Für solche Depositalquittungen können gedruckte oder lithographierte Formulare (Anlage D) verwendet werden.

§ 36.

Außer dem Falle, wo Gegenstände zu Kommissionshanden genommen werden müssen[29]), bleibt jeder Gerichtsperson strenge verboten, irgend einen zur gerichtlichen Hinterlegung bestimmten Gegenstand in eigene Verwahrung zu nehmen.

II. Verfahren bei der Hinausgabe von Depositen.

§ 37.

Jede Ausgabe aus dem Depositorium erfordert eine schriftliche Verfügung des Gerichtes, wodurch die Verabfolgung angeordnet wird, (Ausgabsmandat).[30])

§ 38.

Ausgabsmandate sind nicht nur auf Antrag der Beteiligten, sondern auch von Amtswegen zu erlassen, sobald der Grund der bisherigen Hinterlegung hinwegfällt.

Die Depositenkommissionen haben jedesmal bei Beginn des

---

wird, als das Gericht, bei welchem sie anhängig ist, genügend bezeichnet sind. § 4 d. JFMB. v. 20/12/82 (313).

[29]) Vgl. § 32 u. § 46.

[30]) Siehe § 39.

Geschäftsjahres ein Verzeichnis derjenigen Massen, welche sich zur Entfernung aus dem Depositorium (Ausschüttung) zu eignen scheinen, dem Gerichte vorzulegen, welches in den bezüglichen Akten die allenfalls rückständigen Ausgabsmandate oder sonstigen Verfügungen zu erlassen, der Depositenkommission aber auf dem an dieselbe zurückgehenden Verzeichnisse Nachricht zu geben hat, ob die Ausschüttung eingeleitet werde oder die Hinterlegung fortzudauern habe.

§ 39.

Jedes Ausgabsmandat muß enthalten:

a) den Namen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Hinausgabe zu leisten ist;

b) die genaue Benennung des Empfängers;

c) die deutliche Bezeichnung des hinauszugebenden Gegenstandes;

d) die Weisung, was etwa der Empfänger dagegen zu leisten habe.[31])

§ 40.

Die Depositenkommission hat die Ausgabsmandate mit dem Inhalte der Depositenbücher und den Massebeständen, soweit es zur Beurteilung der Vollziehbarkeit nötig ist, zu vergleichen und unvollziehbare oder in einem wesentlichen Punkte undeutliche Mandate unter Beifügung des Grundes der Beanstandung dem Gerichte zur weiteren Verfügung zurückzugeben.

§ 41.

Die mit den Büchern und Massebeständen im Einklange befindlichen Ausgabsmandate werden von der Depositenkommission in Vollzug gesetzt.

---

[31]) Z. B. Mandat an die Depositenkommission, aus der Masse Pflegschaft über den Kaufmannssohn Jakob Mayer von Amberg die kgl. b. Eisenb.-AnlObl. S. X Nr. 503 über 1000 M. mit sämtl. Koup. u. Tal. an den Vormund Hirsch Mayer, Kaufmann in Amberg zu verausgaben, dagegen von demselben zu vereinnahmen den Pfandbr. der b. Hyp. u. Wechselb. S. IX lit. A Nr. 100 über 2000 M. ohne Koup. u. Tal.

Amberg, 15. Juli 1882.

Der kgl. Amtsrichter.

N. N.

Hinsichtlich München vgl. § 8 der JFMB. v. 20/12/82 (314).

§ 42.

Die Depositalbeamten haben mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Hinausgabe ausschließend an den in dem Ausgabsmandate bezeichneten Empfangsberechtigten geschehe, und haben die Identität der ihnen nicht bekannten Personen außer Zweifel zu stellen.[32])

§ 43.

An einen Bevollmächtigten des Empfangsberechtigten darf die Hinausgabe nur dann erfolgen, wenn derselbe in dem Ausgabsmandate benannt ist.[33])

§ 44.

Über die Hinausgabe eines Gegenstandes oder die Auszahlung eines baren Betrages und die Empfangsbestätigung oder Quittung des Empfängers ist ein legales Protokoll, nötigenfalls unter Beiziehung von Zeugen aufzunehmen.

Bei Gerichten, bei welchen sich sehr zahlreiche Depositen ergeben, kann jedoch von der Aufnahme eines Protokolles abgesehen werden, wenn der Empfänger eine von dem Gerichte beglaubigte Quittung übergibt.

Protokolle und Quittungen verbleiben in Urschrift bei der Depositenkommission. Dieselben sind gebührenfrei.

§ 45.

Handelt es sich um die Hinausgabe eines Gegenstandes oder die Auszahlung eines Betrages, welcher im Wege amtlicher Korrespondenz von einem anderen Gerichte oder einer anderen Behörde eingegangen ist, so verbleibt das hierüber aufgenommene Protokoll oder die hierüber erteilte Quittung gleichfalls bei der die Hinausgabe oder Auszahlung bethätigenden Depositenkommission. Der ersuchenden Behörde ist aber von dem Gerichte alsbald nach dem Eingange eine gebührenfreie Empfangsbestätigung zu erteilen, welche

---

[32]) Z. B. Rekognoszierung durch Gerichtsmitglieder, eventuell ist den betr. Personen aufzulegen, bekannte Identitätszeugen beizubringen. — Hinsichtlich München vgl. auch § 13 der JFMB. v. 20/12/82 (316).

[33]) Es muß also in solchen Fällen, wenn das Mandat auf den Berechtigten selbst lautet, erst eine Änderung des Mandates auf den Namen des Bevollmächtigten veranlaßt werden.

nach geschehener Vormerkung zu den Akten zu den Ausgabsbelegen geht.[34])

§ 46.

Hat die Verabfolgung eines Depositums an eine Gerichtskommission zu geschehen, so ist von dieser Kommission ein Haftschein an die Depositenkommission auszustellen, welcher gegen Rückgabe des Depositums oder Aushändigung der Urschrift des Protokolles über die Hinausgabe des Depositums an den Empfangsberechtigten wieder zurückgegeben wird.

§ 47.

Versendungen von Depositen sollen in der Regel an öffentliche Behörden oder Kassen geschehen, durch welche gegebenen Falles die Aushändigung an Private nach Maßgabe der hierüber erteilten Vorschriften erfolgt.

Unmittelbare Versendungen von Depositen an Private durch die Post oder durch berechtigte Boten finden nur statt, wenn der Empfangsberechtigte zuvor in einem gerichtlichen Protokolle oder einer Notariatsurkunde seine Zustimmung dazu erklärt hat, daß das Depositum auf seine Gefahr unter einer von ihm genau zu bezeichnenden Adresse der Post oder einem berechtigten Boten übergeben werden solle.

Der Post- oder Botenschein dient bis zum Eintreffen der Empfangsbestätigung oder bis zur Zurückkunft des Depositums oder der an seiner Stelle zu deponierenden Urkunde oder Geldsumme als Ausgabsbeleg.[35])

---

[34]) Wenn also z. B. das Amtsgericht Amberg an das Amtsgericht Augsburg verfallene Koupons schickt, um sie dem in Augsburg wohnenden Vormunde X des in Amberg unter Vormundschaft stehenden A auszuhändigen, so verbleibt das Original des Protokolls über die Aushändigung der Koupons an X bei der Depositenkommission des Amtsgerichts Augsburg. — Vom Amtsgerichte Augsburg ist jedoch eine Empfangsbestätigung hinsichtlich der Koupons an das Amtsgericht Amberg zu übersenden. Dieses macht hievon zum Akte Pflegschaft über A eine Notiz vom Eingange der Empfangsbestätigung und leitet das Original der Empfangsbestätigung zur Depositenkommission, von welcher dasselbe zu den Ausgabsbelegen genommen wird.

[35]) Eine hievon abweichende Bestimmung enthält der Art. 121 Abs. 4 der SubhOrdn., zu welchem noch § 39 der Dienstesvorschr. f. die Gerichtsschreiber v. 14/9/79 (810) zu vergleichen ist.

III. Buch- und Kassenführung.

§ 48.

Über sämtliche zu dem Depositorium eines Gerichts gelangenden Gegenstände muß

a) ein Tagebuch nach dem Formulare Anlage E,

b) ein Hauptbuch nach dem Formulare Anlage F

geführt werden.

Diese Bücher müssen vollständig foliiert und die Folienzahl auf der letzten Seite bestätigt sein.

Die Bestätigung geschieht bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten durch den Präsidenten des Gerichts, bei den Amtsgerichten durch den Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts.

§ 49.

In das Tagebuch sind alle in das betr. Depositorium angenommenen Gegenstände in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern in Einnahme einzutragen.

Im Falle einer ausgeschiedenen Behandlung der Depositen nach verschiedenen Sparten oder Gerichten (§ 28) ist für jede Sparte und jedes Gericht ein eigenes Tagebuch zu führen.

§ 50.

In gleicher Weise sind in dem betr. Tagebuch alle aus dem Depositorium kommenden Gegenstände in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern in Ausgabe vorzutragen.

§ 51.

Der Abschluß des Tagebuches muß zu jeder Zeit den Kassenbestand des Depositoriums an barem Gelde und geldwerten Papieren auf das Genaueste ausweisen.

Im Falle einer ausgeschiedenen Behandlung (§ 28) muß für jede Sparte oder für jedes Gericht eine eigene Kasse oder ein eigenes Behältnis verwendet werden.

§ 52.

Bei den Wertpapieren[36]) werden im Tagebuche jedesmal die

---

[36]) Ausländische Wertpapiere sind innerhalb der Linien mit dem Nominalwerte der ausländischen Währung aufzuführen, während deren Wert in Mark-

zugehörigen, zum Depositorium gelangten Zinskoupons, Dividendenkoupons und Talons innerhalb der Linien vorgemerkt.

Bei eintretender Verfallzeit werden die betr. Koupons als neu zugehende Wertpapiere in den Büchern in Einnahme gestellt.[37])

§ 53.

Pretiosen und andere zum kassenmäßigen Verschlusse geeignete Gegenstände werden im Tagebuche innerhalb der Linien, womöglich mit Angabe des Schätzungswertes, vorgetragen.

Die nicht zum kassenmäßigen Depositorium gehörigen Gegenstände werden in den hiefür angeordneten besonderen Aufschreibungen (§ 33 Abs. 2) vorgetragen. Im Tagebuche wird auf diese Aufschreibungen verwiesen.[38])

§ 54.

Das Hauptbuch wird nach den einzelnen Massen geführt.

Im Falle ausgeschiedener Buch- und Kassenführung (§§ 28, 49) ist für jede Sparte und für jedes Gericht ein eigenes Hauptbuch zu führen.

Jedem Hauptbuche ist ein alphabetisch geordnetes Register der einzelnen Massen mit Hinweisung auf die entsprechenden Folien beizufügen.

---

währung in der Kolumne „Papier" vorzutragen und bei der Umrechnung 1 österr. Gulden = 2 M., 1 Peseta oder 1 Lira oder 1 Frank = 80 ₰., 1 Peso = 4 M., 1 Livresterling = 20 M., 1 Dollar = 4 M. 25 ₰., 1 Rubel = 3 M. 20 ₰., 1 Bankomark = 1 M. 50 ₰. u. 7 holländische Gulden = 12 M. zu setzen sind. JMB. v. 2/5/89 (105).

[37]) Wenn also Koupons vor der Verfallzeit hinausgegeben werden, so werden sie nur innerhalb der Linien unter den Ausgaben vorgetragen werden müssen.

Um verfallene Koupons vor der mandierten Hinausgabe in Einnahme zu stellen, bedarf es wohl außer dem Ausgabemandate nicht auch noch eines ausdrücklichen Annahmemandates; doch ist es Übung, in solchen Fällen auch noch die Annahme ausdrücklich zu mandieren, z. B. Mandat an die DeposKomm. in der Pflegschaft über X. X. von der depon. EisenbAnlObl. S. 20 Nr. 30 zu 200 M. den Koupon pro 1. Jan. 1882 mit M. 4 zu vereinnahmen und an den Vormund Y. Y. hinauszugeben.

[38]) Daß derartige Gegenstände auch im Hauptbuche vorgetragen werden müssen, ergibt sich aus § 55 Abs. 3 u. § 58.

§ 55.

Die Einnahmen und Ausgaben, welche in das Tagebuch lediglich nach der Zeitfolge eingetragen werden, sind in dem Hauptbuche in die für die betr. Massen eröffneten Folien einzutragen.

Zu diesem Ende wird für jede Masse, für welche ein Depositum anzunehmen ist, ein eigenes Folium — nach Umständen mehrere Seiten umfassend — bestimmt und mit der vollständigen Benennung der Masse überschrieben.

Alle die Masse betr. Annahmen und Hinausgaben von Depositen werden auf diesem Folium in fortlaufender Reihe vorgetragen.

Ist die Masse hinausgegeben und der Gegenstand in der Art erledigt, daß keine weiteren Einnahmen für Rechnung der Masse mehr vorkommen können, so wird das Folium gänzlich abgeschlossen.

Jedes Folium muß jederzeit durch Vergleichung der Einnahms- und Ausgabssummen den Stand der betr. Masse an Geld und geldwerten Papieren genau ausweisen.

Daher müssen Urkunden über Schuldforderungen, an welchen Abschlagszahlungen erfolgen, jedesmal zur Ausgabe mandiert und nach geschehener Vormerkung der geleisteten Abschlagszahlungen auf den Urkunden selbst wieder zur Annahme nach dem Betrage des Forderungsrestes mandiert werden.

Werden insbesondere Urkunden über Schuldforderungen, an welchen teils unter Pflege stehende, teils selbständige Personen Anteile besitzen, zu Gunsten der ersteren deponiert, so erfolgt die Verbuchung nach dem vollen Nennwert der Urkunde.

Dem Gerichte liegt jedoch in derartigen Fällen ob, bei passender Gelegenheit[39]) dahin zu wirken, daß die zu hinterlegende Vermögensmasse in solchen Schuldurkunden ausgewiesen werde, an welchen anderen Personen kein Anteil zusteht.[40])

§ 56.

Die Gesamtsumme der Bestände sämtlicher Massen nach dem

---

[39]) namentlich z. B. bei Pflegschaftsentlassungen.

[40]) Im Falle der sog. Kommunhausungen (Tl. IV § 58 Note 7 u. 8) wird in Pflegschaftssachen die Deponierung der gemeinschaftlichen Wertpapiere bis zur Pflegschaftsentlassung des jüngsten socius dauern müssen.

Hauptbuche muß mit dem Ergebnisse des Tagebuchsabschlusses sowie mit dem wirklichen Kassenbestande an barem Gelde und geldwerten Papieren zu jeder Zeit vollkommen übereinstimmen.

§ 57.

Der Vortrag der Zinskoupons, Dividendenkoupons und Talons im Hauptbuche richtet sich nach den für das Tagebuch gegebenen Vorschriften (§ 52 Abs. 2 u. 3).

§ 58.

Gleiches ist der Fall hinsichtlich des Vortrages von Pretiosen und anderen zum kassenmäßigen Verschlusse geeigneten Gegenständen, sowie hinsichtlich der Hinweisung auf die über sonstige Effekten geführten Aufschreibungen (§ 53).

§ 59.

Bei jeder Einnahme und Ausgabe wird im Tagebuche das betr. Hauptbuchsfolium und im Hauptbuche die betr. Tagebuchsnummer allegiert.

§ 60.

Das Hauptbuch ist in der Art anzulegen, daß es mehrere Jahre hindurch fortgeführt werden kann.

Das Tagebuch kann nach Umständen und Erfordernis mehrere Jahre fortgeführt oder auch alljährlich neu angelegt werden.

§ 61.

In jedes neue Tagebuch sind die nach dem Abschlusse des vorigen Tagebuches verbliebenen Bestände an barem Gelde und geldwerten Papieren summarisch überzutragen.

Wird ein neues Hauptbuch angelegt, so sind die Bestände der noch vorhandenen Massen an barem Gelde und geldwerten Papieren, für jede Masse ausgeschieden, in das im neuen Hauptbuche der betr. Masse angewiesene Folium, unter Allegierung des Foliums des vorigen Hauptbuchs, überzutragen.

Wegen der Effekten ist auf das vorige Hauptbuch, unter Allegierung des Foliums, hinzuweisen.

§ 62.

Werden Gelder zu verzinslicher Anlegung aus dem Depositorium entnommen, so sind dieselben im Tagebuche und Hauptbuche

in der Rubrik des baren Geldes in Ausgabe zu stellen und die dagegen einkommenden Schuldurkunden in der Rubrik der geldwerten Papiere in Einnahme zu bringen.

§ 63.

Im Tagebuche sowohl als im Hauptbuche wird bei dem Eintrage einer Einnahme oder Ausgabe jedesmal das Datum des Mandates und die demselben von dem mandierenden Gerichte beigesetzte Einlaufsnummer (§ 25) zum Zwecke einer die Prüfung erleichternden Wechselbeziehung erwähnt.

Auf Grund der von der Depositenkommission erstatteten Vollzugsanzeige (§ 26) wird zu gleichem Zwecke im Geschäftsprotokolle des mandierenden Gerichts die betr. Tagebuchsnummer nachgetragen.

§ 64.

Die Bücher der Depositenkommission müssen jederzeit im vorschriftsmäßig ergänzten Stande sich befinden.

Dieselben sind sorgfältigst aufzubewahren.

§ 65.

Die von der Depositenkommission zu sammelnden Belege werden nach den einzelnen Massen ausgeschieden und in Tekturen, welche mit der Überschrift der bezüglichen Masse versehen sind, womöglich in der Kasse, jedenfalls im Depositalgewölbe sorgfältig aufbewahrt.

Es können jedoch zur Raumgewinnung die Belege über vollständig ausgeschüttete Massen, wenn die betr. Rechtssache erledigt ist, nach Ablauf von 10 Jahren in einem andern zur Konservierung geeigneten Raum untergebracht werden.

Als Einnahmsbelege dienen: die allenfalls einlangenden Sortenzettel über die Münzen, aus welchen eine deponierte Barschaft besteht, oder ähnliche Designationen, allenfallsige von der Depositenkommission aufgenommene besondere Protokolle (§ 33 Abs. 3 u. 4), endlich die Annahmsmandate, insoferne diese bei der Depositenkommission zu verbleiben haben (§ 26 Abs. 2).

Als Ausgabsbelege dienen außer den Ausgabsmandaten, insoferne diese bei der Depositenkommission zu verbleiben haben: sämt-

liche Protokolle und Quittungen über Hinausgabe von Gegenständen oder Auszahlungen barer Beträge (§ 44), die Empfangsbestätigungen anderer Gerichte und Behörden (§ 45), von Gerichtskommissionen ausgestellte Haftscheine (§ 46), Post- und Botenscheine über die durch die Post oder berechtigte Boten versendeten Depositen (§ 47).

Im Falle Bedürfens sind von den Depositalbelegen beglaubigte Abschriften gebührenfrei zu den Gerichtsakten zu nehmen.

Die Bescheinigungen über die der Post oder Boten anvertrauten Sendungen können auch in eigenen Post- oder Botenbescheinigungsbüchern erfolgen; jedoch ist stets ein besonderer Post- oder Botenschein zu erholen und zu den Depositalbelegen zu nehmen, wenn die Versendung an eine Privatperson erfolgt (§ 47 Abs. 2).

§ 66.

Der erste Depositalbeamte (Kurator) hat das Tagebuch, der zweite Depositalbeamte das Hauptbuch eigenhändig zu führen.

Dem Depositalkurator [41]) kann aus besonders wichtigen Gründen gestattet werden, das Tagebuch unter seiner Aufsicht und Haftung durch einen hiezu besonders zu verpflichtenden Hilfsarbeiter führen zu lassen. In diesem Falle sind jedoch die Einträge einzeln oder am Schlusse jedes Tages von dem Kurator zur Anerkennung ihrer Richtigkeit zu unterzeichnen.

Die Genehmigung zu solcher Aushilfe ist bei dem kgl. Staatsministerium der Justiz im dienstlichen Wege nachzusuchen, welches über derartige Gesuche mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen sich benehmen wird.

Jede Verwendung des Hilfsarbeiters zum Depositalkassengeschäfte ist untersagt.

Die Depositalbeamten sind für die Richtigkeit ihrer Buch- und Kassenführung verantwortlich.

§ 67.

Am Schlusse des Verwaltungsjahres ist jedesmal der vollständige Abschluß der Depositenbücher und der Sturz der Deposital-

---

[41]) also nur dem Depositalkurator, nicht auch dem zweiten Depositalbeamten.

kasse, dann der Materialbestände von den Depositenbeamten vorzunehmen.

Zur Beglaubigung dieser Verhandlung ist bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten ein Mitglied des Gerichts, bei den Amtsgerichten aber der einschlägige Rentbeamte beizuziehen, soferne nicht statt des Letzteren nach dienstlicher Erwägung von Seite der zuständigen Regierungsfinanzkammer ein anderer Beamter hiezu bestimmt wird.[42])

Über den Befund ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen.

Die Amtsgerichte haben diese Protokolle dem Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts zu übersenden. Die Protokolle der landgerichtlichen Depositenkommissionen dagegen sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, an welchen auch die Protokolle der Depositenkommission des Oberlandesgerichts selbst gelangen.

Ergibt sich bei der Sturzverhandlung eine Unvollständigkeit der Buch- oder Kassaführung, so ist der Befund der einschlägigen Regierungsfinanzkammer mitzuteilen.

§ 68.

Unbeschadet der gerichtlichen Zuständigkeit zur Aufsichtsführung werden die Regierungsfinanzkammern unvorhergesehene Prüfungen der Deposital-, Buch- und Kassaführung bei den Gerichten durch abgeordnete Kommissäre periodisch vornehmen lassen, über die gemachten Wahrnehmungen die allenfalls erforderlichen Aufklärungen von dem betreffenden Gerichte erholen, in Beziehung auf Gegenstände der Buch- und Kassaführung die erforderlichen Verfügungen erlassen und deren Vollzug im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts überwachen,[43]) anderweite eine Verfügung veranlassende Erhebungen aber demselben zur weiteren Einleitung mitteilen.

---

[42]) Auch zu dem bei einer Amtsextradition vorzunehmenden Sturze des Depositoriums ist der Rentbeamte beizuziehen. MB. v. 1/11/62 (Regbl. S. 2384). Autogr. FME. v. 4/12/91 Nr. 15497.

[43]) Vgl. Art. 69 des b. AG. z. RGVG. — Die Frage, ob in Gegenständen der reinen Buch- und Kassaführung nur die Regierungsfinanzkammern allein oder auch die betr. Gerichtspräsidien Anordnungen treffen können, wird dahin zu beantworten sein, daß in dieser Beziehung die Gerichtspräsidien nur im Ein-

Wenn eine derartige finanzielle Prüfung mit vollständigem Kassasturze in den letzten drei Monaten des Verwaltungsjahres bei einem Gerichte stattgefunden hat, so kann bei dem Bücherabschlusse am Ende des Verwaltungsjahres (§ 67 Abs. 1) nach erholter Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts, welcher sich hierüber mit der einschlägigen Regierungsfinanzkammer zu benehmen hat, von einem wiederholten Kassasturze Umgang genommen werden.

Wird der Erlaß des Kassasturzes am Schlusse des Verwaltungsjahres aus einem anderen, als dem in Abs. 2 bezeichneten Grunde, beantragt, so ist die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz zu erholen, welches sich hierüber mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen benehmen wird.[44])

§ 69.

Die Präsidenten der Landgerichte haben das Depositalwesen der Amtsgerichte zu überwachen und die Abstellung der bei den Kassasturzverhandlungen und periodischen finanziellen Prüfungen ersichtlich gewordenen Gebrechen, unbeschadet der im § 68 den Regierungsfinanzkammern erteilten Zuständigkeit, herbeizuführen.

§ 70.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des kgl. Staatsministeriums der Justiz zu erholen, welches nach Lage der Sache mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen ins Benehmen treten wird.

Dritter Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 71.

Die Depositen der Appellationsgerichte, der Bezirksgerichte, dann der Stadt- und Landgerichte, an deren Sitzen Gerichte gleicher

---

vernehmen und mit Zustimmung der Regierungsfinanzkammern zu Anordnungen befugt sind. Vgl. § 69.

[44]) Nach autogr. JME. v. 16/2/80 ist vor der Vorlage des Antrages an das kgl. Staatsministerium der Justiz die Äußerung der kgl. Regierungsfinanzkammer zu erholen und an das Ministerium miteinzubefördern. — Mit Rücksicht auf die verschiedenen Stellen, die ein solcher Antrag zu durchlaufen hat, wird es sich empfehlen, denselben rechtzeitig vor Ablauf des Geschäftsjahres zu stellen.

Ordnung errichtet werden, werden nebst den dazu gehörigen Kassen, Büchern und Belegen von den Depositenkommissionen übernommen, welche für die entsprechenden, an die Stelle jener Gerichte tretenden, neu gebildeten Gerichte aufgestellt werden. Letztere Gerichte haben die durch die Änderung der Zuständigkeitsverhältnisse bedingte Ausscheidung und Abgabe einzelner Depositen vorzukehren.

Die im Gebrauche befindlichen Deposital-, Haupt- und Tagebücher können, insoweit nicht besondere Gründe für die sofortige Anlegung neuer Bücher obwalten, auch fernerhin im Gebrauche behalten werden. In dem Falle jedoch, wenn ein neu gebildetes Gericht an die Stelle mehrerer bisherigen Gerichte tritt, darf nur ein Tagebuch fortgeführt werden.

§ 72.

Die Depositen derjenigen in § 71 Abs. 1 bezeichneten Gerichte, an deren Sitzen Gerichte gleicher Ordnung nicht errichtet werden, werden ausgeschüttet und nach Maßgabe der geänderten Zuständigkeitsverhältnisse mit den betr. Rechtssachen an die für letztere zuständigen Gerichte abgegeben.

Die Depositen-Haupt- und Tagebücher nebst den Belegen werden jeweils bei demjenigen Gerichte gleicher Ordnung in Verwahrung genommen, in dessen Sprengel der Sitz des betr. bisherigen Gerichtes gelegen ist.

In dem Falle, wenn der ganze Bezirk eines bisherigen Gerichts mit dem eines anderen Bezirkes vereinigt wird, kann bei dem neu gebildeten Gerichte, an welches die sämtlichen Depositen jenes Gerichtes übergeben werden, das für das letztere geführte Depositalhauptbuch im Gebrauche behalten werden.

§ 73.

Die Depositen der Handelsappellationsgerichte und der Handelsgerichte werden an die für die entsprechenden Oberlandesgerichte und Landgerichte bestellten Depositenkommissionen abgegeben und in die für letztere Gerichte geführten Bücher übergetragen.

Die über die Depositen der Handelsappellationsgerichte und der Handelsgerichte geführten Bücher nebst den dazu gehörigen Belegen bleiben bei dem Oberlandesgerichte oder dem Landgerichte in

Verwahrung, an dessen Sitz das bisherige Handelsappellationsgericht oder Handelsgericht seinen Sitz hatte.

§ 74.

Mit den Asservaten[45]) ist durch Hinausgabe, eventuell durch Deponierung vollständig aufzuräumen. Letzteren Falles sind die bezüglichen Belege zu den Depositalbelegen zu nehmen.

Die Asservatenbücher treten außer Gebrauch; die Verwahrung derselben und der dazu gehörigen Belege bemißt sich nach den für die Depositenbücher gegebenen Vorschriften (§§ 71—73).

§ 75.

Soweit nicht in gegenwärtiger Verordnung für gerichtliche Verhandlungen im Depositenwesen Gebührenfreiheit ausgesprochen ist, finden auf dieselben die Bestimmungen in Abteilung V des Gesetzes vom 18. August l. J. über das Gebührenwesen Anwendung.[46])

Die Bestimmungen über die gemäß Artikel 264 des vorbezeichneten Gesetzes zu erhebenden Depositalgebühren bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.[47])

§ 76.

Gegenwärtige Verordnung tritt an Stelle der Verordnung vom 28. Mai 1862 (Regiernngsblatt S. 1077 ff.) gleichzeitig mit dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Dieselbe findet auf die Hinterlegung der Gebühren für Zeugen

---

[45]) Vgl. §§ 45—47 der älteren DeposOrdn. v. 28/5/62 (Regbl. 1100). — Die gegenwärtige DeposOrdn. läßt keine Asservierung mehr zu.

[46]) Die V. Abt. des GebGes. neuerer Fassung umfaßt die Art. 164—198 und betrifft die Justiz-, innere, Polizei- und Finanzverwaltung, sowie die Verwaltungsrechtspflege.

[47]) Der Art. 264 des GebGes. — in neuer Fassung Art. 257 — statuiert die Zulässigkeit von Depositalgebühren und überläßt deren Regelung dem Verordnungswege.

Diese Regelung ist durch die VO. v. 17/12/82 (309) u. 13/6/92 (187) erfolgt. Vgl. hiezu auch MB. v. 21/12/81 (FMBl. S. 343), 20/12/82 (FMBl. S. 337), 21/12/82 (318), 17/4/83 (FMBl. S. 139), v. 22/2/85 (Hock, Finanzverwaltung Bd. IV S. 189), 24/12/88 (FMBl. 1889 S. 2), sowie Burkhards Kommentar zum GebGes. S. 459 u. II. Nachtrag S. 84.

und Sachverständige,[48]) auf die Hinterlegung der Vorschüsse an Haftkosten,[49]) auf die Behandlung der in Strafsachen zur gerichtlichen Verwahrung kommenden Gegenstände,[50]) soweit nicht in den hierüber gegebenen Vorschriften ausdrücklich auf sie verwiesen ist,[51]) endlich auf die Behandlung der bei den Gerichten anfallenden Gebühren und anderer nicht zu den Depositen gehöriger amtlicher Einnahmen und Ausgaben[52]) keine Anwendung.

---

[48]) Vgl. die Dienstesvorschriften für die Gerichtsschreiber v. 14/9/79 § 38 (808); JFME. v. 24/9/79 (1425).

[49]) JME. v. 9/6/79 § 2 (241).

[50]) VO. v. 8/9/79 (701).

[51]) cit. VO. § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 14.

[52]) FME. v. 21/9/79 (1317). VO. v. 20/9/79 (1309).

Anlage A.

. . . . den . . . . 18 . .

Zur Masse . . . .

Haupt-Buch Fol. . . . . . .

werden Zinsen aus deponierten Schuldurkunden fällig

am . . . .

Bezeichnung der Schuldurkunde.	Kapital.		Zinsfuß.
	M.	Pf.	

Anlage B.

E.Nr. . . . . den . . . . 18 . .

Mandat

an die Depositen-Kommission des kgl. Amtsgerichts

N. N.

	Geld.		Papier.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
Zur Masse . . . . Fol. . . . sind anzunehmen von . . . . auszugeben an . . . . (Zinsterm.Verz.) Kgl. Landgericht N. N. (Unterschrift.)				

Anlage C.

. . . . den . . . . 18 . .

Vollzugsanzeige

der Depositen-Kommission des kgl. Amtsgerichts
N. N.
zum kgl. Landgerichte daselbst.

	Geld.		Papier.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
Zur Masse . . . . Fol. . . . . wurde nach Mandat vom . . . . E.R. . . . . angenommen Tg.B.Nr. . . . . ausgegeben Tg.B.Nr. . . . . (Zinstermin vorgemerkt.) Depositen-Kommission. (Unterschriften.) Barbestand . . . . M. . . . Pf.				

Anlage D.

. . . . den . . . . 18 . .

Quittung

der Depositen-Kommission des kgl. bayer. Amtsgerichts

N. N.

Zur Masse . . . .

Haupt-Buch Fol. . . . . .

hat heute nach Mandat des kgl. Amtsgerichts . . . .

vom . . . . 18 . . bei der unterfertigten Kommission erlegt:

	Geld.		Papier.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
Herr N. N. von X. als . . . . Depositen-Kommission. (Siegel.) (Unterschriften.)				

Quittung

der Expeditions-Kommission des kgl. bayer. Kartenbureaus.

N. ..

Zur Zahlung . . . .

Haupt-Buch Nr. . . . .

hat heute nach Maßgabe des kgl. Kriegsministeriums . . . .

vom . . . . 18 . . für der unterzeichneten Kommission bezahlt

Thaler.		Mark.		
				Herr N. N. von . . aus . . . .
				. . . .
				. . . .
				Expeditions-Kommission.
				(Siegel.) (Unterschriften.)

Anlage E.

Tagebuch

der

Depositen-Kommission

des

. . . . Gerichts

zu

. . . .

Einnahmen.

Fortl. Nr.	Datum.	Vortrag.	Geld.		Papier.		Fol. des Haupt-Buchs.
			M.	₰.	M.	₰.	

Ausgaben.

Fortl. Nr.	Datum.	Vortrag.	Geld.		Papier.		Fol. des Haupt-Buchs.
			ℳ.	₰.	ℳ.	₰.	

Anlage F.

Hauptbuch

der

Depositen-Kommission

des

. . . . Gerichts

zu

. . . .

Einnahmen.

Tg.B.Nr.	Datum.	Vortrag.	Geld.		Papier.		Beleg-Nr.
			M.	₰.	M.	₰.	

Ausgaben.							
Tg.B.Nr.	Datum.	Vortrag.	Geld.		Papier.		Beleg-Nr.
			M.	S.	M.	S.	

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

C.

(Siehe auch K.)

D.

H.

Q.

R.

S.

W.

Z.

(Siehe auch C.)

Wagner, Joseph

Handbuch des amtsgerichtlichen Verfahrens in der freiwilligen Rechtspflege
für das Königreich Bayern r. Rh

München 1895